

Zeitschrift: Mitteilungen der Antiquarischen Gesellschaft in Zürich

Herausgeber: Antiquarische Gesellschaft in Zürich

Band: 62 (1995)

Artikel: Das Kloster Fahr im Mittelalter : "mundus in gutta"

Autor: Arnet, Hélène

Kapitel: III: Grundherrschaft des Klosters

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-379002>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 16.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

III.

Grundherrschaft des Klosters

Grundherrschaft: So umstritten dieser fachwissenschaftliche Begriff ist, so unumgänglich ist er bei der Behandlung von wirtschaftlichen, rechtlichen und sozialen Strukturen im Mittelalter¹. Dieses Kapitel versteht unter dem Begriff die sogenannte «jüngere Grundherrschaft»², die, ausgehend von einer ursprünglich einheitlichen Herregewalt, die Herrschaft meint, welche sich im Hohen Mittelalter immer mehr aufspaltete in die Herrschaft über Land und die Herrschaft über Leute. Im ersten Abschnitt steht die rein wirtschaftliche Seite des Begriffs im Mittelpunkt, das zweite Grosskapitel versucht eine Beschreibung der grundherrlichen Rechtsverhältnisse.

1. Grundeigentum: Herrschaft über Land

1.1 Einleitung

Mit dem Ausdruck «Grundeigentum» ist bereits der nächste Begriff gefallen, der den mittelalterlichen Verhältnissen nicht gerecht wird und trotzdem verwendet werden muss. Karl Siegfried Bader weist mit Nachdruck darauf hin, dass die ältere Agrarverfassung, zumindest die von germanischen Rechtsvorstellungen geprägte, den Begriff des Eigentums in unserem modernen, juristischen Sinne nicht kannte. «Man ging nicht von einem abstrakten Eigentumsbegriff, sondern von konkreten Formen und Möglichkeiten der Liegenschaftsnutzung aus»³. Dieser Hinweis sei dem Kapitel zum Grundeigentum des Klosters Fahr vorangestellt, um davor zu warnen, die nachfolgenden Ausführungen als mehr als eine formale Aufteilung zu verstehen. Für das einzelne Glied dieser komplizierten Struktur von Grundherrschaft und Bauer hängt der Zustand wesentlicher von der regional und zeitlich unterschiedlichen Durchsetzbarkeit von Rechten und Besitzansprüchen ab. Karl Siegfried Bader ergänzt mit dem Hinweis, «dass man die herrschaftlichen Einwirkungen auf alles, was mit Agrarverfassung und Flurordnung zusammenhängt, nicht überschätzen darf; im Alltag reichte der heute so oft als Schreckgespenst beschworene «Feudalismus» weit weniger tief in das bäuerliche Leben hinein, als die einseitige Überlieferung der Quellen es erscheint».

1 Ausführliche Begriffsdefinitionen bei: Schreiner, L 274, und Blickle, Grundherrschaften, L 138, im Rahmen des Sammelbandes «Die Grundherrschaft im späten Mittelalter», auch Zanger , L 308, S. 12 - 17.

2 Havenkamp, L 183, S. 322f.

3 Bader, L 127, 3, S. 1f, S. 6 - 9

nen lässt. An Flurzwang und Allmendordnung beispielsweise hatte sich der Grundherr wie seine Bauern zu halten»¹.

Verlockend übersichtlich, doch ganz und gar jenseits der Realität wäre eine losgelöste Untersuchung des Grundeigentums des Klosters Fahr, die rund um Fahrer Besitz den Eindruck leeren Raumes auf die Landkarte zeichnen würde. Um dem vorzubeugen und um einen Eindruck der heute chaotisch anmutenden Besitzverhältnisse in der hier untersuchten Region zu vermitteln, widmet sich ein erstes Kapitel dem Grundbesitz in der Gegend unter weitgehender Ausklammerung Fahrs, um dann anhand von Karten und Urbarien den Besitz Fahrs zu lokalisieren. Einzelne Güter erlauben eine gesonderte Betrachtung. Die Bewirtschaftung der Güter steht dann an, und abschliessend wird der vorsichtige Versuch einer Vermögenseinschätzung Fahrs unternommen und über den Zeitraum «Gründung bis zur Reformation» eine Konjunkturkurve gelegt.

1.2. Der Grundbesitz in der Gegend

«So steht häufig ein Dorf unter zwei oder drei Grundherren,» warnt Henri Pirenne in seinem Werk die «Sozial- und Wirtschaftsgeschichte Europas im Mittelalter»². Er beschreibt damit – am Fall Limmattal gemessen – paradiesische Zustände. Bereits der hier oberflächlich angesetzte Blick³ auf die Grundherrschaft in der Region Fahr zeigt eine verwirrende, ständig wechselnde Vielfalt von Landbesitzern. Eine Einschätzung von Grösse und Wichtigkeit der Besitzungen ist nur in Ausnahmefällen möglich, und es kann nicht der geringste Anspruch auf Vollständigkeit erhoben werden .

1.2.1. Adlige Grundbesitzer⁴

«Zwischen Rhein und Zürichsee/Limmat herrschte (...) in dieser Zeit letztlich doch ein politisches Patt in dem Sinn, dass sich hier die Einflussbereiche mehrerer wenig verfestigter Herrschaftsgebilde überschnitten und keiner der Grossen eine übergeordnete Funktion zu behaupten vermochte», stellt Erwin Eugster in seinem Buch «Adlige Territorialpolitik in der Ostschweiz», in dem er «kirchliche Stiftungen im Spannungsfeld früher landesherrlicher Verdrängungspolitik» untersucht, abschliessend fest.⁵ Tatsächlich führte das Aussterben der Zähringer, dann der Kyburger im Hochmittelalter zu einem «Gerangel» unter den grossen und kleineren Geschlechtern um die Herrschaftsbereiche in unserer Gegend, doch Oskar Allemann stellt für die Gerichtsherrschaft Weiningen eine klare Tendenz in der Verlagerung

1 Bader, L 127, 3, S. 2

2 Pirenne, L 240, S. 62

3 Berücksichtigt wurden in erster Linie die Ausführungen Allemanns, L 126, das UBZ und die Fahr betreffenden Urkunden (vgl. Anhang 1).

4 Zu den hochmittelalterlichen Besitzverhältnissen in unserer Gegend und der territorialen Konkurrenz unter Staufer, Zähringer, Habsburger und Kyburger vgl. Eugster, L 166 (v.a. S. 189 - 199 und S. 207 - 217) und Sablonier, Kyburgische Herrschaftsbildung, L 262, v.a. S 41 - 45 und 49f. Beide Autoren gehen vom Herrschaftsgebaren der Kyburger aus.

5 Eugster, L 166, S. 324

des Besitzes fest: «aus adliger wechselt er (der Besitz) vornehmlich in geistliche Hand hinüber»¹.

Ob der früheste bekannte Grossgrundbesitzer und Höngger Eigenkirchenherr dieser Region dem hiesigen Landadel angehörte, lässt sich heute kaum mehr eruieren. Sicher ist, dass Landelohe, der im Jahre 870 in zwei überlieferten Urkunden² seinen Besitz in Affoltern, Weiningen, Dällikon, Buchs und Regensdorf dem Kloster St. Gallen überschrieb und von diesem unter anderem die Hube Engstringen zu Lehen nahm, über enormen Landbesitz verfügte, der von der Lage her dem der späteren Regensberger derart ähnlich ist, dass Adolf Nabholz die Vermutung ausspricht, es könnte sich hierbei um einen Vorfahr der späteren Freiherren handeln³. Bis im 13. Jahrhundert scheint das Schwergewicht der Grundherrschaft klar bei weltlichen Herren gelegen zu haben, klar ist auch die Vorherrschaft der Freiherren von Regensberg in diesem Raum. Vor allem der Ausverkauf des Besitzes der Regensberger seit 1267⁴ belegt, wie mächtig dieses Geschlecht in unserer Region war. Zusätzlich treffen wir gehäuft auf Besitzungen von Regensbergischen Eigenleuten: 1282 schenkte Eberhard Schad dem Kloster Fahr den Weinberg am Wellenberg⁵, 1327 und 1331 tritt der Regensbergische Ministeriale Albrecht von Kloten als Grundbesitzer des Folenmoos zwischen Weiningen und Regensdorf auf⁶, und regelmässig fällt der Name der Regensbergischen Familie Fahr⁷. Möglicherweise weist auch die im Zusammenhang mit dem Weininger Hitzlispühl auftretende Familie Amman⁸ Beziehungen zu den Regensbergern auf, ist doch ein Regensbergisches Schultheissengeschlecht dieses Namens in der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts bekannt⁹.

Auch die Rapperswiler hatten im 13. Jahrhundert zumindest eine Zehe im Limmattal, genauer in Engstringen. Allerdings trugen sie diesen Hof als Lehen der Abtei Pfäfers bis 1244. In diesem Jahr erscheinen sie als Gönner des Klosters Fahr, überliessen sie doch diesen Hof – wahrscheinlich auf Anregung des Abtes von Pfäfers hin – dem Propst von Fahr¹⁰. Bis 1255 war der Rapperswiler Ministeriale Ritter Rudolf von Thurn Besitzer des späteren Wettingerhofs in Geroldswil¹¹, und zu Beginn des 14. Jahrhunderts trat Kraft von Ebnitz, ebenfalls Ministerialer von Rapperswil, als Eigner des Chemnaterun Gutes in Weiningen auf¹².

1 Allemann, L 126, S. 40

2 USG: II 548, 549 (UBZ 109,110)

3 Nabholz, L 229, S. 7,

4 Anno 1267; die Regensberger Fehde mit der Stadt Zürich führte zur Zerstörung des Städtchens Glanzenberg und zum Ausverkauf der Regensbergischen Ländereien vgl. S. 147f, v.a. Anm. 5

5 Q 20

6 Q 61, Q 66

7 Vgl. S. 23ff und Anhang 2, S. 399 - 403

8 Q 130, anno 1385 und Q 178, anno 1413

9 HBL, L 119, Bd. 1, S. 346, von 1306 bis 1336. Der Name ist allerdings sehr verbreitet.

10 Q 11

11 UBZ 929, Verkaufsurkunde an das Kloster Wettingen

12 UBZ 2578

Spärlicher fliessen Hinweise zum Engagement weiterer adliger Geschlechter im Limmattal. Die Freiherren von Wasserstelz verabschiedeten sich bereits 1245 mit dem Abtausch ihres Engstringer Gutes¹, die von Jestetten, Dienstleute der Freiherren von Tuggen, zeigen zwar über lange Zeit enge persönliche Beziehungen zu Fahr², können aber nur gerade als Besitzer eines kleinen Gutes in Weiningen ausgemacht werden³. Die Herren von Landenberg⁴ sind seit 1344 deutlich in unserer Region präsent, einmal als Besitzer von Reben in Unterengstringen⁵, die sie 1413 der Meisterin von Fahr, Adelheid von Grüningen, überschrieben, dann aber vor allem in Vermittlerfunktion: zweimal schaltete sich 1344 Hermann von Landenberg als Landvogt von Österreich in einen Fischenzstreit zwischen dem Kloster Fahr und dem Kloster Wettingen ein⁶, später tauchten die Landenberger als Vögte in Alt-Regensberg im Zusammenhang mit einem Fahrer Lehen in Regensberg auf⁷.

Von ehemals habsburgischem oder kyburgischem Besitz verlautet erst aus dem 15. und 16. Jahrhundert: 1407 wird ein Gut in Oberengstringen als habsburgisches Pfand⁸ bezeichnet, 1427 das Ehrsamer Gut als Mannlehen der Kyburger⁹, 1544 erwähnt das Mannlehenbuch des Hofes Königsfelden ein Gut in Oetwil, das vormals Habsburg und Trostburg gehört habe¹⁰.

Die vis-à-vis von Fahr auf einer Limmatinsel residierenden Ritter von Schönenwerd scheinen kein Land am rechten Flussufer besessen zu haben.

1.2.2. *Geistliche Grundbesitzer*

...von adliger in geistliche Hand: Den Quellen eindeutig zu entnehmen ist die Vorherrschaft der geistlichen Institutionen im Limmattal seit dem 13. Jahrhundert. Dies berechtigt den Versuch, in diesem Kapitel Ort für Ort nach seinen geistlichen Grundherren zu durchforsten, um eine gewisse Anschauung dieser komplizierten Eigentumsstrukturen zu ermöglichen. Zu bedenken wäre also immer, dass zusätzlich weltliche Herren – anfänglich vor allem adliger Herkunft¹¹, vorübergehend und mit Schwergewicht in der

1 UBZ 699, Tauschgeschäft mit dem Kloster Wettingen, allerdings zeigen sich gewisse Beziehungen zu Fahr noch 1489, Q 243: Konrad von Wasserstelz verkauft an Fahrer Klosterfrauen einen Zins vom Haus zum Krebs in Zürich.

2 Vgl. S. 258

3 Q 212, anno 1439

4 Dieses kyburgisch-habsburgische Ministerialengeschlecht ist seit 1209 nachweisbar.

5 Q 179 (1413), Adelheid von Grüningen vermacht von diesen Reben an einem 10. Juli eines unbestimmten Jahres jeder Klosterfrau auf Kirchweih ein Quäntlein Wein.

6 Q 82, Q 84

7 Q 180 (1414); Q 192 (Offnung, 1426)

8 Städtisches AZH: I A 278, Rudolf Kessler ab dem Sparrenberg hat ein Gut zu Oberengstringen, das vor Zeiten Lütolds, des Müllers von Lanzrain und Pfand der Habsburger war.

9 Städtisches AZH: I A 1644, Hans Schwend der Ältere, Vogt zu Kyburg, betreute Hans Ehrsam von Weiningen im Zusammenhang mit dessen Mannlehen in Oberengstringen.

10 StaA: 611 (Oberamt Königsfelden) Mannlehenbuch I, S. 99f, Allemann, L 126, S. 39

11 Vgl. S. 34ff

ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts bürgerlicher Herkunft¹, schliesslich Bauern², als Grundherren auftraten.

Nähern wir uns dem Kerngebiet von aussen her, wo die Verhältnisse überschaubarer sind: In **Oetwil** teilten sich die Klöster Wettingen, St. Blasien sowie das Spital Zürich den Boden massgebend auf. Das Kloster Wettingen, ohnehin im westlichen Limmattal vorherrschend, kam bereits 1230 durch den Kauf eines St. Galler Lehens von Ritter Rudolf von Galgenen, einem Rapperswiler Dienstmann, zu erheblichem Besitz in Oetwil³. Gleichzeitig werden Ländereien des Klosters St. Blasien in Wettingen, Spreitenbach, aber eben auch in Oetwil aktenkundig: St. Blasiens Meierhof in Oetwil umfasste rund hundert Jucharten Wiesen- und Ackerland und zinste sechzehn Mütt Kernen⁴, scheint damit geringfügig kleiner gewesen zu sein als die Wettinger Villa in Höngg, die zwanzig Mütt Kernen zinste⁵. Dieser Besitz ist möglicherweise Regensbergischen Ursprungs, pflegten doch die Freiherren engen Kontakt zum Schwarzwaldkloster⁶. Naheliegend ist dieser Zusammenhang für 1219 und den 7. März 1259⁷, sehr wahrscheinlich auch bei den auf den 8. März 1334 datierten Gütern in Oetlingen⁸. Weiter melden die Quellen das Spital Zürich in Oetwil zur Stelle. 1342 versetzte Ulrich Huber, der Schuhmacher von Oetwil, einen Viertel einer Hube in Oetwil⁹, und vier Jahre später gelangte der «Frijen Hof» in die Hände des Spitals¹⁰. 1335 dann übergab das Ehepaar Wettinger von Zürich sein Gut an das Spital Zürich¹¹. Das Urbar des Spitals erwähnt denn auch einen Zins aus Oetwil von zwölf Mütt Kernen¹². Verglichen mit diesen drei Grundbesitzern dürfte sich der Besitz des Klosters Fahr im Westen des Limmatals bescheiden ausgenommen haben¹³.

1 Vgl. S. 40ff

2 Vgl. S. 42ff

3 UBZ 452

4 StaZ: F IIa 39 (Urbar des Amtes Stampfenbach des Klosters St. Blasien). Es wird hier für einmal gewagt, anhand der Zinsabgaben die Grösse der Höfe zu vergleichen, da die Nähe der Höfe und die Überlieferung der Angaben dies mit Vorbehalt(vgl. Kap. III 1.3.1.) rechtfertigen.

5 Archiv Wettingen, L 30, Nr 90, S. 888f

6 Vgl. S. 28f

7 UBZ 398, UBZ 1054, 1219: St. Blasien verkaufte an die Familie Kistler; 1259: Streit mit dem Zürcher Bürger Hugo Tuner, dem Erbe der Kistlers.

8 StaZ: C II 6 (Konstanz) Nr. 875: Grund und Lehenszinsen des Stiftes St. Blasien samt Anhang von verlorenen oder verkauften Gütern an Hand der Urbare von 1359, 1406, 1543, 1699 und der Urkunden von 1219 - 1776 sowie der Amtsrechnung.

9 StaZ: C II 18 (Spital) 266

10 StaZ C II 18 (Spital) 301; C II 18 (Spital) 309

11 UBZ 4633

12 StaZ: H I 3 (Urbar des Spitals Zürich)

13 Zu den Besitzungen Fahrs vgl. S. 34ff

Nähern wir uns von der andern Seite¹: Ein grösseres, zusammenhängendes Stück Land stellt der Birchrütihof, nordwestlich von **Höngg** dar². Er ging im Jahre 1292 vom Zürcher Bürger Rudolf von Opfikon, der das Gut seinerseits von den Regensbergern empfangen hatte, an das Kloster Fraumünster über³. Ebenfalls von den Freiherren von Regensberg übernahm das Fraumünster ein Lehen zu Rüti auf dem Berg⁴. Am 5. Mai 1323 ist von einem Einsiedler Hof in Höngg die Rede⁵, 1377 verkaufte das Kloster Einsiedeln der Samnung der Schwestern von Konstanz (St. Verena) in Zürich eine halbe Juchart Reben zu Höngg. Sonst erscheint Einsiedeln auffällig selten als Grundbesitzer im Limmattal⁶. Möglicherweise läuft in späterer Zeit ehemals Einsiedler Gut unter Fahrer Eigentum. 1406 begegnet uns in Höngg auch Land des Klosters Wettingen⁷, ab dem Jahre 1437 Grundbesitz der Propstei Zürich⁸ und 1502 des Spitals in Zürich⁹. Auch im Osten der Region scheint Fahr v o r e r s t kaum Fuss gefasst zu haben.

Ungleich komplizierter präsentiert sich das Bild in **Weiningen**: Hier herrschte Fahrer Besitz eindeutig vor, doch verfügte bereits zu Beginn des 14. Jahrhunderts auch das Fraumünster über mindestens drei Höfe in Weiningen¹⁰. Von grösserem Ausmass scheint zudem das «Chorherrengütli», eine Villa der Propstei Zürich, in Weiningen gewesen zu sein, das allerdings erst relativ spät, um die Mitte des 15. Jahrhunderts, quellenkundig wird¹¹. Daneben traten das Kloster Selnaу¹², St. Peter¹³, die Augustiner¹⁴,

1 Wir beschränken uns hier auf die Situation rechts der Limmat. In Schlieren und Dietikon haben wir seit der 2. Hälfte des 13. Jahrhunderts als massgebender Grundherrn das Kloster Wettingen in der Nachfolge von Habsburgischem Hausgut: Anno 1259 Verkauf von Dietikon und Schlieren (UBZ 1079).

2 Städtisches AZH: III B 36, S. 175 - 185 (Urbar des Fraumünsters, 1549); der Birchrütihof zinst danach 32 Mütt Kernen.

3 UBZ 2192

4 UBZ 2998, unmittelbar neben dem Birchrüti gelegen. Die Frauen von Fahr bezahlen davon 2 Pfund Vogtsteuer, Weistümer, L 97, (Offnung von Alt-Regensberg aus dem Jahre 1426), Band 1, S. 82. Eine Wettinger Urkunde vom 8. Dezember 1394 (Q 151) nennt Besitz des Klosters Fraumünster in Höngg, dasselbe Land wird 1406 (Q 170f) erwähnt. Eventuell handelt es sich dabei um den Birchrütihof selbst.

5 UBZ 3838

6 Vgl. auch Güterkarte Einsiedelns bei Kläui, Gütergeschichte, L 211, die nur gerade in Höngg, dann wesentlich nördlich von Fahr Einsiedler Gut ausmacht.

7 Q 170, eventuell das Lindiner Gut, genannt das Rieth, das 1439, Q 213, als Wettinger Lehen erwähnt wird.

8 Q 209. Nach dem Güterverzeichnis aus dem Jahre 1492 ist das Grossmünster in Höngg reich begütert.

9 Q 263

10 1314, (UBZ 3244/45); 1321 verkauft Jakob Schwend zwei Höfe zu Weiningen an das Fraumünster (UBZ 3714). Städtisches AZH I A 258: 1399 verkauft das Fraumünster zwei Höfe – die Schwend'schen? – an den Badener Bürger Johannes Klingelfuss.

11 23. April 1449, StaZ: C II 1 (Propstei Grossmünster), Original fehlt, Abschrift aus der Mitte des 15. Jahrhunderts in StaZ: G I 96, Blatt 269 (Grossmünsterurbar). Das Chorherrengut in Weiningen, das Kueni Tossenbach als Erblehen innehalt, zinst drei Mütt Kernen. Weitere Erwähnungen: Anno 1459, Q 225, und im Urbar von 1492, StaZ: G I 105, S. 113.

12 1313 verkauft Johannes Schafli sein Land in Weiningen an Äbtissin und Konvent von Selnaу, UBZ 3200

13 Anno 1438, Q 208; im Fahrer Urbar von 1550, StiE: D GD 3, erscheint ein Gut, das von St. Peter übernommen wurde. Weiter erwähnt das vor 1493 entstandene Einkommens-

wahrscheinlich auch das Spital¹ und ab dem 16. Jahrhundert auch das Kloster Oetenbach² und die Barfüsser³ als allerdings kleine Grundbesitzer in Weiningen auf. Möglicherweise handelt es sich hier um Weinberge der Stadtzürcher Klöster – im Fall von St. Peter ist dies zumindest für das Jahr 1438 nachweisbar.

Am **Wellenberg**, in **Geroldswil** und in **Glanzenberg**, in Weiningens Westen also, kann Fahr sich installieren – allerdings erst allmählich, erscheint doch im 13. Jahrhundert noch als ernstzunehmende Konkurrenz das Kloster Wettingen. 1255 schenkte der Rapperswiler Ministeriale Ritter Rudolf von Thurn Wettingen einen Hof zu Geroldswil, der, geschätzt nach seiner Zinsabgabe von sechzehn Mütt Kernen und fünf Malter Hafer, von ansehnlichem Umfang war⁴. Auch die Kirche von Bremgarten verfügte bis 1429 über Land in Geroldswil⁵. 1291 kaufte Wettingen die Auen zu Glanzenberg und Mühle von Lanzrain von Lütold von Regensberg⁶, Fahr konnte zehn Jahre später an dessen Stelle treten⁷. 1345 wird im Zusammenhang mit dem Verkauf von Land am Wellenberg Besitz des Zehntherren von Wettingen erwähnt. Wettingen ist ausserdem in der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts im Besitz der gegen Dietikon liegenden Dornau⁸.

Auch in **Engstringen** zeigt sich allein schon bei der Betrachtung der geistlichen Grundherrschaften eine unglaubliche Zerstreuung des Besitzes. Bereits die erste Erwähnung des Hofes in der Vergabung Landelohes aus dem Jahre 870 belegt, dass das Kloster St. Gallen schon früh in der Region begütert war. Auch zu späterem Zeitpunkt verfügte St. Gallen noch über Land in der Gegend, ohne dass allerdings explizit Engstringen erwähnt ist, verkaufte doch Lütold von Regensberg 1306 Lehen von St. Gallen, Reichen-

verzeichnis von Fahr, vgl. Anhang, 7., Q 249, dass ein Claus Holenweger von Sankt Peter Kernen gekauft hat.

14 StaZ: F IIa 293 (Urbar der drei Bettelorden von 1527), erwähnt wird ein Hof in Weiningen, der 1336 an die Augustiner überging. Am 6. März 1390 hielt Heinrich Dahinden von Weiningen fest, dass er dem Konvent der Augustiner zu Abgaben und Frondienst verpflichtet ist, StaZ C II 8 (Hinteramt) 188. Am 29. Oktober 1426, Q 193, urkundete der Prior des Augustiner Klosters, dass sie dem Kloster Fahr den Zehnten ab ihrem Gut in Weiningen schuldig geblieben sind.

1 Das Einkommensverzeichnis von Fahr, vgl. Anhang 7, Q 249, nennt auf S. 16 einen Klein Hans Ehksam, der von einem Acker zinst, der dem Spital gewesen sei. Diese Familie kommt fast ausschliesslich in Weiningen vor.

2 StaZ: F II a 318 (Urbar des Klosters Oetenbach aus dem Jahre 1560), das Gut in Weiningen zinst 2 Mütt Kernen.

3 Anno 1524, Q 287

4 UBZ 929, erscheint noch im Urbarium Maius, StaA: 3120, zusammen mit dem Besitz in Höngg, Oetwil, Glanzenberg und dem Dahinden Gut in Weiningen.

5 Q199

6 Q 24

7 Q 27

8 StiE: D AA 3 (aufbewahrt in der Sammlung der Rödel), Q 201; Offnung von Fahr aus dem 15. Jh., vor 1432.

au¹ und dem Reich an die Gebrüder Schwend². Auch beschäftigt sich die Rechtung und Offnung des Vogtes der Herrschaft Weiningen mit der Sonderstellung der Gotteshausleute von St. Gallen und der Reichenau³. Nach 1244⁴ überwog aber in Engstringen mit Sicherheit das Eigentum Fahrs. Auch hier taucht vorerst das Kloster Wettingen als Konkurrenz auf, das 1245 einen Tauschhandel mit Rudolf von Wasserstelz abschloss und dadurch in den Besitz von Land in Engstringen kam⁵. Um 1400 brach zwischen Fahr und Wettingen ein Konflikt um Zehntabgaben des sogenannte Kinderen-Gutes in Unterengstringen aus⁶. Das Rebland im Sparrenberg brachte eine weitere Differenzierung. Auf Bitten der Priorin und der Schwestern der Zürcher Samnung St. Verena, übertrug 1348 der Fahrer Propst Markward von Grünenberg die Reben am Sparrenberger Riet, ein Fahrer Erblehen, dem Zürcher Kloster⁷. Zusätzlich wird 1413 in einem Kaufvertrag über Güter zu Unterengstringen in der Lagebeschreibung Oetenbacher Land erwähnt⁸.

1.2.3. Stadtzürcher als Grundbesitzer

Im Rahmen der im Vorwort gestellten Frage nach dem Ausgreifen der Stadt in die Landschaft interessiert vor allem auch die Verlagerung des Grundbesitzes in die Hand von Bürgern der Stadt Zürich. Zusammenfassend lässt sich zwar ein klares Interesse der Stadtbürger an Landkauf in der Region Limmattal ausmachen, zumal die Verarmung des Landadels Kaufgelegenheiten in Fülle bot, doch scheint das Engagement mehr als Kapitalanlage denn als Herrschaftsinstrument verstanden worden zu sein. So wird zwar fleissig gekauft, schnell aber auch wieder verkauft und dadurch die Tendenz des allmählichen Überhangs auf geistlicher Seite noch bestärkt. Trotzdem klagte der Propst von Fahr im Jahre 1411 oder 1412:

„Es hand ouch etlich von Zürich, namlich der Stüdler und der Oberli etlich höf und güter inn, die billich ein propst von Var innbett.“⁹

Der Zürcher Ratsherr Rudolf von Opfikon kaufte aus dem Besitz der ruinierten Regensberger nach 1280 den Birchrütihof¹⁰, um ihn 1292 dem

1 Von Reichenauer Besitz im Limmattal ist nur in dieser Urkunde und in der Offnung des Vogtherren von Weinigen die Rede. Der Besitz lässt sich deshalb nicht näher lokalisieren.

2 Q 34,

3 Q 138

4 Q 11

5 UBZ 634, 1247 bestätigt Papst Innozenz IV. dem Kloster Wettingen seine Besitzungen und erwähnt dabei Engstringen, UBZ 699.

6 Q 163

7 Q 89

8 Q 179

9 Q 174

10 Nach 1280, denn in diesem Jahr wird in einem Zeugenverhör über das Verhältnis der Regensdorfer Kirche zur Höngger Kirche ein „Ul. villicus de Birchruti ohne Hinweis auf eine Beziehung zur Familie von Opfikon erwähnt (UBZ 1759). Es handelt sich dabei mit grösster Wahrscheinlichkeit um den Höngger Birchrütihof, wenn auch UBZ darauf hinweist, dass es auch südöstlich von Regensdorf eine Birchwiese gibt.

Fraumünster zu überlassen¹. Auch kauften die Gebrüder Jakob und Berchtold Schwend, ebenfalls von den Regensbergern, im Jahre 1307 einen Hof und Garten in Glanzenberg², der 1322 dann in den Besitz des Klosters Fahr überging³. Im Allmendenstreit des Jahres 1264 zu Oetwil erscheinen zwei Zürcher Handwerker als Landbesitzer: Werner Gladiator und Dieter Sartor⁴. Dieters Gut wechselte 1293 in die Hände des Fraumünsters⁵. Weiter kamen via «Umweg» über Stadtbürger das Kloster Oetenbach 1325 in den Besitz je eines Gutes in Engstringen und Oetwil⁶, das Spital Zürich 1335 und 1360 an Besitzungen in Höngg⁷ und Engstringen⁸, das Kloster Wettingen 1337 zum Dahinden-Gut in Weiningen⁹, und das Kloster Fahr 1351 zu einem Juchart Reben in Weiningen¹⁰.

Nicht immer aber endete der Besitz in geistlichen Händen: Die Fraumünster Dienstleute Johannes Schafli und sein Stiefsohn Ulrich Spis verkauften dem Kloster Selnau bereits 1313 ihren kleinen Hof zu Weiningen¹¹. Dieser kehrte jedoch im Jahr 1502 zurück in bürgerlichen Besitz¹². Der Sohn des Ritters Rudolf von Lunkhofen verkaufte 1300 sein Gut zu Weiningen dem Zürcher Bürger Berchtold, dem Melwer¹³. Über den Erwerb oder den Verbleib der Vink'schen Reben, die 1348 in der Lokalisierung der Fahrer Reben im Riet am Sparrenberg¹⁴ erwähnt werden, können keine weiteren Aussagen gemacht werden, ausser dass diese «Wink'schen Reben 1385 bei einer Schenkung an die notleidende Weininger Kirche als Orientierungshilfe genannt werden¹⁵. Auch das 1351 erwähnte Arzatz-Gut in Weiningen lässt sich nicht weiter verfolgen¹⁶.

Aus geistlicher in bürgerliche Hand gingen dagegen nur das Oetwiler Gut von St. Blasien – bereits im Jahre 1219¹⁷ – und das von Koch bebaute Fahrer Gut in Oberengstringen, das das Kloster Fahr aus Not 1397 dem

1 UBZ 2192

2 Q 36

3 Q 48f

4 UBZ 1279

5 UBZ 2248

6 UBZ 3969, Werner Meier, der Gerber im Niederdorf, war vorheriger Besitzer. Vgl. Kap. III 1.1.2

7 UBZ 4633, Heinrich und Katharina Wettinger übertragen ihr Gut für eine Leibrente,

8 1345 kam das Gut des Heinrich Bilgeri in die Hände von Heinrich Spiller, StaZ: C II 18 (Spital) 285. 1360 verkauft dieser es dem Spital, StaZ: C II 18 (Spital) 380

9 StaA: Wettinger Urkunden 405, Vorheriger Besitzer war der Zürcher Johann Stagel.

10 Q 91, vorheriger Besitzer war der Zürcher Bürger Heinrich Wiler.

11 UBZ 3200. Laut Urbar der Abtei aus den Jahren 1418 - 1420 (Städtisches AZH: III B 35, S. 106b) zinste das Gut 1 Denar an Selnau.

12 StaZ: CII 18 (Spital) 1009, der Hof geht an Zunftmeister Johannes Heidenrych.

13 UBZ 2540

14 Q 89. Die Vink sind ein ritterliches Ratsgeschlecht. Bereits 1344 ist Ulrich Vink als Chorherr von Zürich verbürgt mit einer speziellen Beziehung zu Fahr, übernimmt er doch in einem Streit mit dem Kloster Wettingen um die Fischenz die Verteidigung der Rechte des Klosters, Q 84.

15 Q 131.

16 Q 91. Die Arzats sind nach BHL, L 119, Bd. 1, S. 453, ein bekanntes Zürcher Geschlecht und in den Zürcher Steuerbüchern vertreten.

17 UBZ 398, der neue Besitzer heisst Heinrich Kistler.

Tuchhändler Heinrich Obrist verkaufte¹. Andere Verkäufe, die Fahr aufgrund seiner wirtschaftlichen Lage tätigen musste, gehen zumeist in die Hand der Ortsfamilien.

1.2.4. (Freie) Bauern

«Unnötig zu sagen, dass sich die Grundherrschaft nicht auf die gesamte Landbevölkerung erstreckte. Sie verschonte eine gewisse Anzahl kleiner freier Grundbesitzer, und in entlegenen Gegenden trifft man gar auf ganze Dörfer, die sich ihrem Zugriff entzogen hatten», meint Henri Pirenne² und er fährt fort: «Es handelt sich aber um Ausnahmen, deren man bei einem Überblick über die Gesamtentwicklung Westeuropas nicht Rechnung zu tragen braucht.» Dieser Schluss scheint gefährlich, ist er doch möglicherweise ein Resultat der Quellenüberlieferung. Die auf uns gekommenen Quellen sind grundherrlicher Natur, erfassen folglich freie Bauern kaum. Es kommt dazu, dass die Begriffe derart vage verwendet werden, dass kaum je klar entschieden werden kann, ob eine Erwähnung abhängige oder wirklich freie Bauern meint. So taucht in den Quellen Fahrs hin und wieder der Begriff *„frei ledig eigen“* auf. Hier wie andernorts kann aber lediglich daraus geschlossen werden, dass auf diesem Hof keine Gült, also keine hypothekarische Belastung, liegt. Paul Kläui ist der Meinung, dass der bäuerliche Eigenbesitz grösser war, als gemeinhin angenommen wird³ und Karl Siegfried Bader entnimmt seinen eingehenden Quellenstudien: «Zudem gab es fast überall, wenn auch nach Zeit und Ort in stark verschiedenem Umfang, neben dem Leibe- bäuerliches Eigengut,...»⁴

Für unsere Gegend sind nur wenige unabhängige Bauern zweifelsfrei auszumachen. Vor allem ursprünglich freies bäuerliches Eigentum fällt wohl vollständig durch die Lücke der Quellenüberlieferung. Die lange Zeugenliste der Fahrer Ersturkunde überliefert uns mit *„Anno, Immo, Heinrich, Ödalrich, Pernhart de Winingen“* fünf Freie aus Weiningen, gefolgt von *„Werinhore, Liudprand, Gundram, Waldhere de Ötwillare“*⁵. Im Jahre 1264 begegnen uns in Oetwil *„libere conditionis homines“*⁶, worunter man sich wohl auch freie Bauern vorstellen muss. Allemann aber weist darauf hin, dass bei der geringen Ausdehnung Oetwils und der relativ dazu grossen Besitzungen der Klöster Wettingen, St. Blasien und Spital ⁷ später kaum mehr viel Platz für bäuerlichen Eigenbesitz blieb⁸. Eine Urkunde aus dem Jahre 1255 spricht von *„universitas liberorum de Winingin“*⁹. Dies ist wohl ein Hinweis darauf, dass in dieser Gegend durchaus noch freie

1 Q 159

2 Pirenne, L 240, S. 61f

3 Kläui, Ortsgeschichte, L 210, S. 60

4 Bader, L 127, Bd. 3, S. 4

5 Q 1

6 UBZ 1279

7 Vgl. S. 36ff

8 Allemann, L 126, S. 55

9 UBZ 954. Der Vogt Ulrich von Regensberg vertritt diese Weininger in einem Prozess gegen das Kloster Wettingen.

Bauern existierten. Auch weist eine Passage in der Rechtung und Offnung des Vogtes der Herrschaft Weiningen aus dem 14. Jahrhundert auf die Existenz freier Bauern hin:

„Item ein vogt hat recht, wo eigen oder erb ist, daß vogtbar ist und dem gottshaus nit zinset, wird dasselbig gut verkauft, will dann ein vogt, so mus ihm der daß gut verkauft hat geben den dritten pfenning, was ob dem gut erlöst ist;...“¹

Mit dem Hinweis auf «freie Bauern» haben wir uns aber erneut auf begriffliches Glatteis begeben. Wie unklar unsere Sprache mittelalterlichen Alltag beschreibt, zeigt ein Fall aus dem Jahre 1316: Johan Wiacher vergab damals *„sin ligent güt, das er égenlich blusessen hat von sinen vordren“*, und das auf immerhin achtzehn Juchart geschätzt wird, an die Watschar – den Kleiderfond – der Klosterfrauen zu Fahr. Verwirrend an dem Geschäft ist, dass der Besitzende Johan Wiacher explizit als Eigenmann von Fahr bezeichnet wird. Damit fällt der Eigenbesitz als zwingender Hinweis auf freie Bauern weg². Die Freiheit war wohl zu jener Zeit ohnehin nicht das hebre Gut, das im 19. Jahrhundert von Dichtern gepriesen wird, füllt sie doch die Töpfe nicht³. So stellt Martin Last in seiner Untersuchung über die Villikationen geistlicher Grundherren in Nordwestdeutschland für das 13. und 14. Jahrhundert die Tendenz fest, Leihen nur an Angehörige der eigenen Familia auszugeben, was dazu führte, dass Freie «freiwillig» ihren Stand aufgaben und sich in die Hörigkeit des Leiheherren begaben⁴. Auch hier kommt es wohl dem damaligen Verständnis näher, wenn wir unser Augenmerk nicht in erster Linie auf das Merkmal «frei», sondern auf den Grad der Eigennutzung des bewirtschafteten Landes richten. Gerade die im Spätmittelalter immer häufiger werdende Erbleihe verwischt die Begriffe von Grundherr und hörigem Bauer. Karl Siegfried Bader zeigt zwar auf, dass vorerst Erbleihen vorwiegend an Leibeigene abgegeben wurden, diese es dann aber schafften, die leibherrlichen Bindungen – darunter die unbeliebte Abgabe des Falls – abzuschütteln: «Die Bauern verstanden es teilweise trefflich, vom Leiherecht weitgehend unabhängige Wirtschaftseinheiten zu schaffen,» vermerkt Bader und er spricht von einem besitzrechtlichen Mischgebilde, das auch in den Quellen nicht mehr als Hube, sondern als Gut auftaucht⁵. Gefördert wurde diese Tendenz wohl durch die ohnehin fortschreitenden Auflösungserscheinungen der grundherrlichen Familia im 13. Jahrhundert⁶. Der hörige Bauer kann so weitgehende Verfügungsgewalt über seine Leih erreichen, bis hin zum Recht des Verkaufs, während der Grundherr zum reinen Rentenempfänger wird. Unfreie sind dann eigentlich

1 Q 138

2 Q 44

3 Zum Freiheitsverständnis vgl. auch Blickle, Friede, L 137, S. 173-191

4 Last, L 219, S. 428f

5 Bader, L 127, 3, S. 4

6 Bader, L 127, 3, S. 38

höchstens noch an den in den Hofrechten speziell verankerten Abgaben zu erkennen¹.

Trotzdem soll in der Folge versucht werden, anhand der Besitzbildung ein Bild, wenn auch nicht der garantiert freien, jedoch sicher der einflussreicherem Familien, quasi vom damaligen «Filz» der Region, zu zeichnen². Dazu gehörten wohl jene Familien, die sich innerhalb der sich formierenden Dorfgemeinschaft profiliert haben und als Inhaber – Besitzer oder Leiheträger – von innerhalb des Etters gelegenen «Ehofstätten»³, an Dorfrecht, Flur und Allmende teilhatten.

Immer wieder begegnen einem im Laufe des Quellenstudiums gewisse Familien in der Region Limmattal, die nicht in den Zusammenhang mit einem hiesigen Adelsgeschlecht gestellt werden können, sondern wohl anderortsansässigen Familien entstammen. Ein grober Überblick zeigt in Höngg als solche die Familie Wis, die Nötzlis und die Grossmanns⁴, in Weiningen die Ehrsams, die Keglers und Freis⁵. In Engstringen macht die Familie Koch auf sich aufmerksam, Geroldswil ist das «Reich» der Holenwegers. Ein Blick in die kommunalen Adresskarteien zeigt, dass die Wis, die Nötzlis und Grossmanns bis heute in Höngg⁶, die Ehrsams, Hugs und Freis in Weiningen mit veritablen «Dynastien», zudem nicht selten als Landwirte oder Rebbauern vertreten sind.

Die **Höngger Familien** Wis, Nötzli und Grossmann finden erst relativ spät in unseren Quellen Niederschlag: Ein Zinskauf durch eine Fahrer Klosterfrau im Jahr 1482 erwähnt Heini Lemans Haus im Höngger Dorf, das an Hensli Hansens Haus und an Heini Grossmanns Haus grenzt⁷. Die Familie Grossmann erscheint 1502 wieder mit Reben am Sparrenberg⁸ und 1515 mit Jacob Grossmanns Reben in Höngg⁹. Dieselbe Urkunde bezeichnet Rudolf und Hans Nötzli und Felix Wis als Besitzer von Rebbergen. Eine ganze «Nötzliflut» begegnet sechs Jahre später¹⁰: Die Meisterin und der Konvent von Fahr kauften einen Zins auf einen Baumgarten und eine Wiese

1 Vgl. S. 117ff und IS. 161ff

2 Es ist erstaunlich, wie gut gewisse «gewöhnliche» Familien dieser Gegend in den Quellen verfolgbar sind. In der Folge sind nur kurze Abrisse entstanden, die keinen Anspruch auf Vollständigkeit erheben, sondern eher dazu anregen sollen, gewisse Geschlechter in gesonderten Arbeiten etwas genauer unter die Lupe zu nehmen.

3 Bader, L 127, 1, S. 52, Ehofstatt: vollberechtigte Hofstätte, «Hofrecht» in einem dem «Hausrecht», der Munt, entsprechenden und vergleichenden Sinne.

4 Wis: nach BHL, L 119, Bd. 7, S. 610, seit 1312 in Höngg belegt, Nötzli: nach BHL, L 119, Bd. 5, S. 311, seit 1384 in Höngg belegt, Grossmann: nach BHL, L 119, Bd. 3, S. 770, schon 1331 bekannt, 1467 sind sieben Familien auszumachen, ab 1351 bis 1592 bürgern sich Grossmanns in Zürich ein. Alle drei Familien erscheinen auch mehrfach im Urbar der Fraumünsterabtei, Städtisches AZH: III B 35, S. 175 - 185 und sehr häufig im Güterverzeichnis der Propstei Zürich, StaZ: G I 105 S. 122 - 128.

5 Ehrsam: nach BHL, L 119, Bd. 3, S. 3, seit 1362 in Weiningen belegt, die Keglers und die Freis finden keine Erwähnung im BHL.

6 Vgl. auch H. Weber, L 300, S. 86 - 95. Die Familiennamen Nötzli und Grossmann erscheinen heute auch als Strassenbezeichnung in Höngg.

7 Q 237

8 Q 263

9 Q 275

10 Q 280.

von Andres Nötzli. Die Wiese grenzt an Ueli Nötzlis Wiese, weiter an Erhard Nötzlis Wiese und schliesslich an Andres Nötzlis Haus und Hofstatt. Weitere Familien tauchen in Höngg sporadisch auf: Das Jahr 1502 überliefert uns eine halbe Juchart Besitz von Hans Hengarten, weiter Eigentum von Ueli Hindermann¹. Ein Kaufvertrag aus dem Jahre 1495 erwähnt im übrigen einen Felix Albrechten als Landbesitzer² in Höngg, ein Abkommen anno 1506 spricht von zwei Jucharten Reben der Familie Hug³. 1437 verlautet Ruedi Clausen als Eigner von Gütern in Höngg⁴.

Die **Weininger Familien** begegnen uns ein erstes Mal gehäuft in der Urkunde vom 2. Mai 1343. Bertha von Hasli, Konventsschwester von Fahr, und ihre Schwester Elsbeth, Konventsfrau in der Samnung zu Zürich und deren Nichte Anna kauften damals von Heinrich Kegeler von Weiningen eine halbe Juchart Reben am Wellenberg⁵. Bei der Lokalisierung des Landes werden Weingärten und Reben der Freis und der Familie Bühler erwähnt. Das Büler-Gut nennt auch eine Urkunde zwei Jahre später wieder⁶. Bereits 1325 werden ebenfalls am Wellenberg ein Berchtolds-Gut und Land von Heinrich Suter erwähnt⁷. Der Kegler Hof wird 1351 und 1359⁸ wieder genannt. Die Familie Frei – nomen est omen? – wird quellenmässig interessanterweise nur noch im Frauenstamm erfasst⁹. Am 1. Februar 1357 wird an einen Gerichtstag anno 1355 erinnert. Damals veräusserten Adelheid Frei von Weiningen und ihre Töchter Adelheid und Elisabeth, letztere verheiratet mit Heinrich von Sparrenberg und Mutter von Rudolf und Anna, ihr Gut in Spreitenbach an Wettingen¹⁰. Die beiden Töchter erscheinen bereits am 13. Januar 1359 wieder unter Nennung ihres verstorbenen Vaters, Ueli Frei. Elsbeth Frei verkaufte nun den Frauen von Fahr einen Viertel ihres Gutes in Weiningen, einen Viertel erhält ihre Schwester Adelheid Frei, und die restliche Hälfte ist bereits Eigentum von Fahr¹¹. Danach scheint dieser Hof vollständig an Fahr gefallen zu sein, denn im «Inkommen»¹² und nach der Reformation auch im grossen Urbar von 1550¹³ ist nicht mehr von einer Familie Frei, sondern nur noch vom «Frijenhof» die Rede. Auffällig ist dies vor allem im späteren Urbar, da dort im übrigen die Einnahmen nach den Familien aufgeführt sind.

Unmittelbar beim Wellenberg, am Hitzlispühl, haben die Ammanns und die Ehrsams Rebberge. Die Ammanns werden geschichtswirksam im Jahre

¹ Q 263

² Q 251, Diese Familie erscheint auch im Einkommensverzeichnis der Propstei Zürich aus dem Jahre 1492, StaZ: G I 105, S. 122 - 128.

³ Q 268

⁴ Q 206

⁵ Q 81

⁶ Q 86

⁷ Q 57

⁸ Q 91 und 99

⁹ Nach Sprandel, L 285, ist es bereits seit dem 8. Jahrhundert bezeugt, dass im alemannischen Raum auch Töchter Grundbesitz erben, wenn Söhne fehlen, S. 37.

¹⁰ Q 95

¹¹ Q 97

¹² Q 249

¹³ StiE: D DG 3

1413, in dem die Klosterfrauen von Fahr einen Kernenzzins auf dem-Tegenen Gut in Weiningen, das anscheinend dem Ulrich Ammann – er wird als Pfister, also Bäcker, bezeichnet – gehörte, zurückkauften, zu demselben Preis, den er früher dem Kloster dafür bezahlt hatte¹. Ab 1520 erscheinen in den Rats- und Richtebücher der Stadt Zürich regelmässig Berichte über einen Streit um Ackerzinsen zwischen Fahr, Wettingen und Hans Ammann, der 1523 zugunsten Hans Ammanns entschieden wurde². Bei der Häufigkeit des Namens lässt sich hier allerdings nicht zweifelsfrei auf ein und dieselbe Familie schliessen.

Die Ehrsams erscheinen 1362 explizit als Leibeigene derer von Bonstetten: Die drei Kinder ihres Leibeigenen Rudolf Ehrsam zu Weiningen wechselten für 14 Pfund Zürcher Denar in den Besitz von Fahr³. 1396 treffen wir auf einen Heini Ehrsam als Bebauer des Büler Gutes in Weiningen⁴. Als Besitzende aber erscheint diese Familie im Zusammenhang mit den Reben am Hitzlispühl: 1438 verkaufte Bertschi Ehrsam dem Kloster Fahr den Zehnt von einer Juchart Reben, das grosse Jauritz genannt, welche oben an Ruedi Ehrsams Reben, unten an die Reben des Gotteshauses, die von Ueli Ehrsam bebaut werden, stossen⁵. Noch 1481 erscheint ein Heinrich Ehrsam als Verkäufer eines Geldzinses ab Haus und Hofstatt und seinen Reben am Wellenberg, genannt Spitz, an die Meisterin von Fahr. Bei der Lagebeschreibung begegnen wir einem Hans Ehrsam, ebenfalls als Besitzer von Reben⁶. 1491 tauschte Hans Ehrsam, anscheinend in eigener Kompetenz, seine dreieinhalb Jucharten Land in Weiningen mit Uli Tossenbachs vier Jucharten. Letzterer benötigte als Lehensmann der Propstei Zürich die Erlaubnis seines Herrn⁷. Das Steuerrodel der Stadt Zürich von 1417 nennt fünf Ehrsams in Weiningen, darunter einen Spitzesteuerzahler Cuny Ehrsam, der zwei Pfund, achtzehn Schilling und sechs Denar bezahlte⁸. Fünf Ehrsams erwähnt der Auszug aus dem Bürgerbuch, der die Geschlechter der Gerichtsherrschaft Weiningen, die um 1440 Bürger von Zürich wurden, aufzählt⁹, ebenfalls fünf Ehrsams kennt das Mannschaftsrodel aus dem Alten Zürichkrieg, das 1443 zusammengestellt wurde. Heini Ehrsam bekleidete den Rang eines Hauptmanns mit den «*kurtzen gerweren*», wie Hellebarden, kurze Spiesse und Mordäxte pauschal bezeichnet wurden¹⁰. Um 1485

1 Q 178

2 Q 277, 278, 281, 283

3 Q 103

4 Q 153

5 Q 208

6 Q 236

7 Q 24, lokalisiert: angrenzend an den Meierhof von Fahr.

8 StaZ: B III 281 Bl. 31 - 73; Steuerbücher, L 70, Bd. 2, Teil 1, S. 407f, nur Rudy Hug bezahlt aus unserer Region mehr an die Stadt Zürich, nämlich vier Pfund, drei Schilling und sechs Denar. Auch die Steuerverzeichnis späterer Jahre zählen wieder Ehrsams auf: Das Jahr 1470 nennt beispielsweise noch acht Familien Ehrsam und eine Witwe Ehrsam in Weiningen (StaZ: B 295, Bl.. 328 - 386, Steuerbücher, L 70, Bd. 3, S. 33f) - sie steuern nun unter der Wache Linden. Im Jahre 1454 ist auch in Unterengstringen eine Familie Ehrsam verbucht (StaZ B III, 283, Bl. 151-196, Steuerbücher, L 70, Bd. 3. S. 16f).

9 Q 216

10 StaZ: A 30.1, Nr. 4

erscheint Heini Ehksam als Ammann des Klosters Fahr¹. Eine steile Karriere von der Leibeigenschaft bis hin zur Unentbehrlichkeit in Militär und Verwaltung, bis hin auch zu einer der Hauptgeschäftspartnerin des Klosters Fahr hat diese Familie zwischen 1362 und 1491² erkommen – und doch bezeichnet die Urkunde von 1481 Heinrich Ehksam als Gotteshausmann, was ja wohl ein Unfreier ist³.

Im Jahre 1481 und 1491 werden ausserdem ein Hof des Tossenbachers, der Lehensmann der Propstei Zürich ist, und 1481 Ueli Wernlis Hofstatt bekannt⁴.

Der 10. Juni des Jahres 1396 überrascht mit einer Flut von Verleihungs- oder Verkaufsurkunden seitens Fahr, darunter der Verkauf des Wumer Gutes in Weiningen, des Zinses ab einer Schupposse und eines weiteren Zinses vom sogenannten Aberdars Gut in Weiningen an Adelheid Meier und ihren Mann Ulrich Müller⁵. Bereits 1367 erscheint eine Agnes Meyer in Begleitung ihres Mannes Ulrich Müller von Mure, die ihr Gut zu Weiningen an Fahr veräusserte⁶. Aus Geroldswil erfahren wir 1398 von wohl demselben Ulrich Müller, der vom Kloster einen Zins kaufte⁷.

Die Familie Hug – heute wohl typischstes einheimisches Geschlecht von Weiningen – erscheint wie oben erwähnt 1506 als Besitzerin eines Gutes in Höngg. In Weiningen selbst zeigt sich allerdings durchwegs eine klare Abhängigkeit von Fahr, werden die Hugs doch beispielsweise um 1524 die ersten namentlich bekannten Fahrer Meier⁸. Allerdings verkündet ein Auszug aus dem alten Bürgerbuch, der die Geschlechter der Gerichtsherrschaft Weiningen zusammenfasst, dass 1440, an St. Katharina Abend, ein Cüni Hug Bürger von Zürich wurde⁹.

Ausserordentlich spannend ist die Quellenlage bei der Familie Koch von **Engstringen**: 1308 kamen Rudolf Koch und seine Frau Judenta durch einen Abtausch mit dem Freiherrn Berchtold von Eschlikon als Leibeigene in den Besitz des Klosters Fahr¹⁰ und verschwanden damit wieder aus dem Licht der überlieferten Geschichte. Die Familie taucht um 1397 wieder auf als Bebauer des Kinderen-Gutes in Unterengstringen, das der Zürcher Tuchhändler Heinrich Oberst vom Kloster Fahr gekauft hatte¹¹. Zu dieser Zeit waren die Kochs mit grosser Sicherheit noch Gotteshausleute. Im Jahre 1425 dann ist die Familie arriviert und Hauptverhandlungspartnerin von Fahr. In einem ersten Schritt veräusserten die Kochs eineinhalb Jucharten

1 Q 239

2 Q 249 Auch im «Inkommen», das zwischen 1490 und 93 entstanden ist, wird ein Hensi Ehksam erwähnt.

3 Dass es allerdings durchaus freie Gotteshausleute gab, zeigt Escher, L 167.

4 Q 236 (1481), Q 248 (1492); die meisten hier aufgeführten Familien finden sich auch im Zinsurbar der Gerichtsherrschaft Weiningen aus dem Jahre 1446, Q 220, und im Einkommensverzeichnis von Fahr, vgl. Anhang 7, Q 249, wieder.

5 Q 153 - 155

6 Q 106

7 Q 161

8 Q 284

9 Q 217

10 Q 38

11 Q 159

Reben plus eine halbe Juchart Reben dem Kloster, wahrscheinlich um das zuvor genannte, von ihnen bebaute Kinderen - Gut von Jakob Obrest zu kaufen¹. Fahr beteiligte sich relativ bald an diesem Hof durch Zinskäufe: 1429, 1430 und 1436, wobei zweimal erwähnt wird, dass die Kochs den Hof von Jakob Obrest gekauft haben und selber bebauten². 1438 kauften die Klosterfrauen von Fahr erneut einen Zins auf einem Kochschen Hof, der auf sechs Jucharten eingeschätzt wurde und in Oberengstringen lag. Diesen Hof haben laut Urkunde Ueli Koch von Niederengstringen und Ruedi Koch von Oberengstringen von ihrem Vater geerbt³. Damit sind nun zwei Familien Koch und zwei Kochsche Höfe aktenkundig. Nur drei Monate später, am 17. Februar 1439, verkaufte die Unterengstringer Linie den Frauen von Fahr einen Zins von ihrem Oberengstringer Besitz⁴, der am 12. März 1440 wiederum anlässlich eines Zinsverkaufs an Fahr als Erbe von Ruedi Koch selig, wahrscheinlich des Käufers des Kinderen-Gutes, bezeichnet wird⁵. Ein Hans Koch erscheint 1438 weiter als Besitzer einer Hofs in Dielsdorf, der den Schneidern von Dielsdorf gehörte und via Erbschaft an Hans Kochs Frau gefallen ist⁶. Die Kochs schlagen sich ausserdem im Steuerrodel der Stadt Zürich aus dem Jahr 1417 mit drei Familien nieder: mit einem Leuthold, einem Ruedi und einem Hans Koch⁷. Im Zürcher Steuerverzeichnis von 1425 erscheint unter dem Titel «Enstringen» eine «kochin mit sun», wiederum ein Hans Koch, ein Ruedi Koch «der jung» je mit Ehefrau und «der alt Koch und sin wib» – letzterer als grösster Steuerzahler. Da danach noch die Aufzählung der Oberengstringener folgt, muss es sich wohl bei den ersten um Unterengstringer Familien handeln⁸. Im auf 1440 zurückgehenden Auszug aus dem Bürgerbuch über die Aufnahme von Geschlechtern aus der Gerichtsherrschaft Weiningen in die Zürcher Bürgerschaft erscheinen Kochs von Weiningen und Kochs von Unterengstringen⁹ und 1450 taucht nur noch ein «Hanns Kochs bus» und «Hanns Koch, sin wib» unter dem Titel «ze Var» auf¹⁰. In den nachfolgenden Steuerverzeichnissen fehlen die Kochs vollständig. Schon das Mannschaftsrodel aus dem Alten Zürichkrieg 1443 kennt diese Familie nicht¹¹ – ausser der dort erwähnte Walter Köchli wäre Mitglied dieser Familie. Möglicherweise sind wir hier Zeugen des Aufstiegs und Falls einer Familie: Aus der Leibeigenschaft aufgestiegen, wurde 1425 Ruedi Koch zum Begründer des Erfolgs durch Ankauf des von der Familie bebauten Kinderen - Gutes. Naheliegend ist, dass die dazu notwendigen Zinsverkäufe an

1 Q 189f

2 Q 198, 200, 205

3 Q 209, erwähnt werden dabei auch ein Haus des Jekli Hofmann und ein Haus von Hans Rütschi.

4 Q 211

5 Q 213

6 Q 207

7 StaZ: B III 281, Bl. 31 - 73; Steuerbücher, L 70, 2. Band, 1. Teil, S. 407f.

8 StaZ: B III 279, Bl. 144 - 194; Steuerbücher, L 70, 2. Band, 1. Teil S. 483f

9 Q 217

10 StaZ: B III 283, Bl. 56 - 95, Steuerbücher, L 70, 2. Band, 1. Teil S. 623

11 StaZ: A 30.1, Nr. 4

Fahr bereits ab dem schon früher von einem Eberhard (Aeberli) von Fahr gekauften Hof in Oberengstringen stammen und mit dem Ankauf des neuen Hofes eine Erbteilung elegant vonstatten ging¹. Falls Hans Koch der selben Familie angehörte, hätte dieser wohl mit der Heirat der Erbin des Höngger Hofes sein Glück gemacht und einen dritten Familienzweig begründet. Fast panikartig mutet dann die Verkaufsserie aller drei Familienzweige aus dem Jahre 1438 an. Es bleibt offen, ob die Kochs verarmten oder ausgewandert sind.

Aus Engstringen verlautet ausserhalb der Kochschen «Saga» nur noch ein Zinsverkauf auf der Mühle zu Lanzrain an Niklaus Diemann von Engstringen².

Das grosse Urbar, das nach der Reformation im Jahre 1550 verfasst wurde³, zeigt viele dieser Familien immer noch als Zinspflichtige von Fahr, so die Hindermanns, Ehrsams, Nötzlis, Tossenbachs, Hugs und Holenwegers, womit zum Schluss auch noch die Familie genannt wäre, die fast ausnahmslos im Zusammenhang mit Gütern in **Geroldswil** genannt wird⁴.

1.3. *Landbesitz Fahrs*

1.3.1. *Quellenlage und Vorgehen*

Stephan Hilpisch behauptet in seinem Werk «Geschichte der Benediktinerinnen»: «Die Klostergeschichte wird seit dem dreizehnten Jahrhundert Wirtschaftsgeschichte⁵». Beim Sichten des für Fahr aufgefundenen Quellentextmaterials bestätigte sich diese Aussage, beschäftigt sich doch der mit Abstand grösste Teil des Materials in der einen oder andern Weise mit dem Bereich der Wirtschaftslage des Klosters. Vorrangig zu nennen sind aber das sogenannte **Alte Einsiedler Urbar** aus dem Jahre 1331, das am Schluss ausführlich die Natural- und Geldzinsen Fahrs verzeichnet⁶, dann das «**Inkommen Faar**», das mit grosser Wahrscheinlichkeit zwischen 1490 und 1493 entstanden ist⁷. Im Archiv des Klosters Einsiedeln liegt ein weiteres Urbar Fahrs, das auf 1503 datiert ist und die Einnahmen des Klosters in den Jahren 1493 bis 1503 auflistet⁸. Es weist aber derart starke Feuchtigkeitsschäden auf, dass auch begnadetere «Leser» als ich kapitulierten⁹. Dadurch entgeht uns

¹ Q 213

² Q 157

³ StiE: D DG 3

⁴ Q 51 (Konrad Holenweger als Bebauer des Hubachers in Glanzenberg), Q 161 (Holenwegers als Bebauer eines Hofes in Geroldswil), Q 199 (Lüti Holenweger als Bebauer des Bremgarter Hofes in Geroldswil). Erwähnung dieser Familie u.a. auch im Inkomen im Zusammenhang mit Geroldswil, Q 249

⁵ Hilpisch, L 192, S. 64

⁶ L 74, Q 64, das Einsiedler Urbar von 1220 verzeichnet noch keine Einkünfte von Fahr.

⁷ Q 249, vgl. Transkription im Anhang 7, dort auch die Argumentation, die zu dieser Datierung führte.

⁸ Q 264

⁹ Vgl. Inventar spätmittelalterlicher Wirtschafts- und Verwaltungsquellen im Stiftsarchiv Einsiedeln, (Zürich, 1989), verfasst von Roger Sablonier und Alfred Zanger. Es liegt im Historischen Seminar der Universität Zürich auf.

die einzige zumindest ansatzweise serielle Quelle, die wenigstens für einen kurzen Zeitraum Aussagen über Preis- und Einkommensschwankungen zugelassen hätte, so wie sie – allerdings in viel weitgehenderer und ausserordentlich erstaunlicher Weise – in der jüngst erschienenen Dissertation von Alfred Zangerer für das Kloster Rüti möglich waren¹. Um das Fehlen von Zehntenlisten und Rechnungsbücher etwas wettzumachen, wird deshalb in diesem Kapitel häufig mit Dankbarkeit auf die Arbeit von Alfred Zangerer zurückgegriffen, im vollen Bewusstsein, dass gerade im Mittelalter zwischen Rüti und dem Limmattal Welten lagen.

Schliesslich ist im **Anhang des Mortuariums** eine schwer einschätzbare, urbarähnliche Aufzählung zu finden². Scheinbar ist sie in ein Testament der Klosterfrau und Meisterin Margarethe von Westerspühl integriert, die ab 1367 im Kloster verbürgt, um 1389 als Meisterin genannt wird. Damit kann eine Annäherung an die Zeit, nicht aber an den Inhalt des Eintrags gewagt werden: Die Aufzählung von über 25 zinspflichtigen Gütern ist so ungewöhnlich, dass es schwer fällt, diesen umfangreichen Besitz als Eigentum einer einzelnen Fahrer Klosterfrau zu interpretieren. Auch sind die Seiten des Buches so geschnitten, dass der Text oben und unten sowie an der Aussenseite nicht mehr vollständig ist. Dies hat zur Folge, dass nicht mit Sicherheit festgestellt werden kann, ob dieser Eintrag tatsächlich in das Testament der Klosterfrau gehört oder ob ausgerechnet ein neuer Titel den Schneidungen zum Opfer gefallen ist. Die Schrift selbst wechselt im Laufe des Textes zwar in Druck und Farbe, doch scheinen die Hauptpassagen von derselben Hand zu stammen, die allerdings mit Unterbrüchen schrieb. Vom Sprachstil her ist kein auffälliger Bruch zwischen dem anfänglichen Testament und der folgenden Aufzeichnung festzustellen. Lediglich ein relativ abrupter Wechsel zwischen listenartiger Aufführung und ausformuliertem Text erstaunt. Auch wird mitten in die Aufzählung eine Zeugenliste eingeschoben. Hat hier möglicherweise die Meisterin anlässlich der Niederschreibung ihres Testamentos gerade noch die Güter von Fahr aufgelistet? Haben wir hier tatsächlich ein Urbar des Klosterbesitzes um 1390 vor uns?

Die aufgezählten Güter zeigen in keiner Weise eine auffällige Kontinuität zu dem in den Urkunden, im Einsiedler Urbar und im «Inkommen» aufgezeigten Fahrer Besitz. Zwar deckt sich die Gegend des Besitzes einigermassen, aber weder die Namen der Bebauer noch andere Identifizierungsmöglichkeiten weisen auf eine Momentaufnahme des Fahrer Besitzes hin. Diese Unsicherheiten veranlassten mich, diesen Text nicht in die Auswertung der Wirtschaftsquellen einzubeziehen.

Während die beiden Urbarien eine Momentaufnahme des Klosterbesitzes erlauben, können die **Urkunden** – zwar viel willkürlicher und unvollständiger, da der Quellenüberlieferung unterworfen – den Zeitfaktor einbringen. Als über die Zeit hinwegführendes Material wurden deshalb all

1 Zangerer, L 308

2 StiE: D M 1, dem eigentlichen Totenbuch sind ausführliche Testamente von einzelnen Klosterfrauen angehängt, die bis jetzt keine Beachtung fanden, vgl. auch S. 237f; Q 110, Q 113, Q 139 (mit urbarähnlicher Aufzählung)

jene Belege ausgewertet, die in irgendeiner Weise den Besitz, Kauf oder Verkauf von Land oder Zinsen von Fahr ansprechen¹. Es handelt sich dabei um mehr als 110 Quellen, die zur besseren Handhabung zu einer speziellen Liste, zusätzlich zum Quellenregister, zusammengefasst wurden, um daraus Karten und Kurven zu erarbeiten².

Die lokalisierbaren Güter und Zinsguthaben werden wohl einen ungefähren Eindruck der Besitzverteilung des Klosters ergeben. Es ist aber sicher Illusion zu glauben, dass über die Grösse und über den Wert der jeweiligen Besitztümer Verbindliches ausgesagt werden kann... – es begründet Wilhelm Abel: «..umfassten doch die bäuerlichen Leistungen und Abgaben die verschiedensten Fronden, Naturalien und Geldbeträge, in die sich Landesherren, Stifte und Klöster, Städte, weltliche Grosse, ja selbst Bauern (im Wege der Weiterverpachtung) teilten»³. Sicher sind die Zeiten vorbei, zu denen man naiv behaupten konnte, eine Hufe habe jeweils für den Unterhalt einer Familie gereicht und Schupposen seien ein Teil einer Hufe. M.M. Postan errechnet für England, dass ein Grossteil der Bauern Land von zehn bis zu fünfzehn acres bewirtschaftete⁴ und vom Ertrag mindestens die Hälfte als Steuern abgezogen wurde⁵. Er folgert: «Our estimates of average yields per acre, or of the essential outgoings of a peasant farm, or of the material needs of an average peasant family, may all be variable and uncertain; they are nevertheless sufficient to justify the conclusion that in most thirteenth-century villages holdings of the size we have allocated to our middling group – that of half-virgates – would provide a family of five with about 2000 calories per head in average years, i.e. just enough to keep body and soul together»⁶. Ob diese Verhältnisse auf unseren Raum zu übertragen sind, werden vielleicht zukünftige Untersuchungen zeigen⁷.

1.3.2. Lokalisierung des Besitzes

1.3.2.1. Einführung

«(...) *predium, quod dicitur Vare, cum capella ibidem constituta et cum omnibus ad eundem locum pertinentibus, scilicet agris, pratis, aedificiis, mancipiis utriusque sexus, molendinis, silvis, pascuis, aquis aquarumve decursibus, punctionibus, exitibus et redditibus, cultis et incultis, vinetis, quesitis et inquirendis...*»⁸

1 Verzichtet wurde auf die Urkundenreihe über den Verkauf der Vogtei Weiningen, Engstringen, Fahr. Diese Urkunden werden in einem speziellen Kapitel behandelt.

2 Vgl. Anhang 3, S. 405ff

3 Abel, L 124, S. 41

4 Postan, L 241, S. 129

5 Postan, L 241, S. 125

6 Postan, L 241, S. 130

7 Claassen, L 152, berechnet für das Jahr 1529 für einen bäuerlichen Haushalt insgesamt 36 Juchart Land. Er kann sich dabei aber auf nur gerade 34 Beispiele stützen, was statistisch kaum verwertbar ist, S. 60.

8 Q 1

So ausführlich und doch so nichtssagend – es handelt sich um eine typische Pertinenzformel – wird die Grundausstattung des Klosters Fahr in der Ersturkunde beschrieben. Die Aufforderung des Stifters an seine Hintersassen, das Stiftungsgut zu vergrössern, belegt, dass die Anfänge Fahrs sehr im Bescheidenen lagen. Am Anfang und noch bis tief ins 13. Jahrhundert hinein kamen die Einnahmen des Klosters wohl in erster Linie aus dem eigenbewirtschafteten Allod, das Einsiedler Urbar von 1220 kennt noch keine Einkünfte des ihm unterstellten Klosters¹.

Um so verblüffender dann die Aufstellung am Ende des Urbars aus dem Jahre 1331². Hier erscheinen achtundsiebzige Naturalzinspflichtige, achtzehn Partien überbringen dem Gotteshaus jährlich ein Schwein, beziehungsweise Schweinezins und vierzig Kolonnen führen Zinspfennige auf. Wir haben hier wohl eine recht vollständige Aufstellung des Fahrer Besitzes vor uns, fein säuberlich nach Zinsarten, fast fein säuberlich nach Ortschaften gegliedert. Die Reihenfolge der Besitztümer hat weitgehend eine innere Logik, wenn auch ganz am Schluss der Naturalzinsen anscheinend noch gesammelt wird, was unterwegs vergessen wurde. Häufig ist der Name des Gutes genannt, manchmal der Leiheinhaber oder Bebauer. Ein Glücksfall, dass hier das Mutterkloster Kontrolle verlangte, müssten wir doch sonst bis in die zweite Hälfte des 15. Jahrhunderts warten, bis eine Momentaufnahme der Lage Fahrer Besitzes möglich würde. Diese zweite Aufstellung ist bei weitem nicht so ausführlich und geordnet wie das Einsiedler Urbar. Geordnet ist sie nach dem Empfänger der Zinsen – Propstei, Kirche, Kelleramt, Tisch und Teilung – und nach einem System das schwer durchschaubar ist. Der Schreiber (die Schreiberin?) verzichtet häufig auf Ortsangaben und begnügt sich zumeist damit, den Bebauer zu nennen. Die Urkunden geben zuweilen genauere Auskünfte über Güter, die in den Urbarien erscheinen und bringen die zeitliche Dimension ins Spiel.

Die Visualisierung: Ein erster Versuch zur Verwendung der Siegfried-Karte³ aus dem Jahre 1868ff brachte ursprünglich befriedigende Ergebnisse, waren doch die meisten Ortschaften klar lokalisierbar, zeigt darauf doch die Limmat noch ihre ursprünglichen Maeander und Inseln. Ergänzt durch die von der Landestopografie herausgegebenen Karte der historischen Wasserläufe, könnte so wohl eine Ahnung der mittelalterlichen Landschaft entstehen – doch hätte dieses Buch bei deren Verwendung auch mindestens mittelalterliche Ausmasse. Der Besitz Fahrs liegt nämlich derart weit verstreut, dass er in der Originalgrösse der Siegfried-Karte 1: 25 000 annähernd 2 Meter auf 1.40 Meter einnehmen würde. Die auf brauchbare Grösse verkleinerte Karte ist nicht mehr lesbar. Deshalb ging ich von einer selbst erstellten, auf die Wasserläufe und Seen reduzierten Karte in einem Massstab 1: 300'000 aus. Beschriftet und vermerkt wurden darauf nur diejenigen Orte, die im Zusammenhang mit Fahr von Belang sind.

1 Zu den Anfängen des Klosters vgl. auch S. 28ff

2 Q 64

3 L 6

Die Lokalisierung: Zuweilen ist es nicht möglich, den angesprochenen Besitz genau zu lokalisieren. Bereits die Ortsangaben sind – wo vorhanden – nicht immer zweifelsfrei zu identifizieren (Aesch, Vogelsang). Häufig sind Güter nur durch den Bebauer, den Besitzer oder im besten Fall noch durch Flurnamen beschrieben. Unter Beziehung beider Urbarien, der Urkunden, der Steuerlisten der Stadt und Landschaft Zürich (Familiennamen lassen auf Orte schliessen), historischer Karten und Flurnamenforschung vor Ort, gelang es aber in den meisten Fällen, mit einer verantwortbaren Wahrscheinlichkeit zumindest die (heutige) Gemeinde zu erschliessen, in der das Gut lag.

Der Versuch, im Kerngebiet Weiningen und Engstringen aufgrund der häufig recht ausführlichen Lagebeschreibungen des Grundstückes für die Mikrogegend genaue Pläne zu erstellen, scheiterte an der lückenhaften Überlieferung und dem nicht konsequenten Vorgehen der Urkundenaussteller bei der Beschreibung eines Gutes¹.

Die Qualifizierung: Nach fruchtlosen Versuchen, aufgrund der in den Urbarien und Urkunden angegebenen Zinslasten verlässliche Aussagen über die Grösse und Wichtigkeit eines Gutes zu machen, wurde völlig darauf verzichtet, die Besitztümer in irgendeiner Weise zu werten. Während die Urkunden teilweise wenigstens Auskunft über die rechtlichen Verhältnisse (Erbleihe, Handleihe, Zeitleihe) geben, lässt sich aus den beiden Urbarien auf nichts weiter schliessen, als dass Fahr in der genannten Gegend Anrecht auf Zins hatte, das bedeutet in irgendeiner Weise als Besitzer auftrat. Mit Nachdruck muss betont werden, dass die Karten zwar Auskunft über die Streuung des Besitzes, nicht aber über das Volumen des Besitzes geben. So bedeutet eine Marke in der Karte nichts weiter als dass hier der Nachweis von Fahrer Besitz erbracht werden kann, die Grösse der Markierung pro Ort zeigt die Anzahl der dort befindlichen Fahrer Güter, kann also vorsichtig als Massstab für die Präsenz des Klosters genommen werden. Unterschieden wird lediglich nach Art und Weise der Abgabe (Naturalabgabe, Gült) oder wo möglich nach der Bewirtschaftung und Art des Besitzes (Land, Reben, Mühle). Verzichtet wurde auf die Aufführung der Fischenzen, da sie in einem gesonderten Kapitel Beachtung finden². Keinen Zugang erlauben die Quellen zum Fronhof selbst, was nicht erstaunt, war es doch dort kaum notwendig, auf schriftlicher Basis Abmachungen festzuhalten. Es kann aber wohl davon ausgegangen werden, dass ein gewisser Teil des Landes unmittelbar beim Kloster selbst bewirtschaftet wurde und die in den Urbarien und Urkunden auftauchenden Güter vorwiegend bäuerliche Leihgüter waren.

Die zwei Momentaufnahmen – Fig. 2 und Fig. 3 – ergeben folglich einen Eindruck der Besitzverteilung des Klosters. Es gibt keinen Grund anzunehmen, dass hier nicht nahezu der vollständige Besitz des Klosters erfasst wurde. Ein Vergleich der Karten zeigt Besitzverschiebungen, die möglicherweise genauer erfasst werden können durch die auf Hundertjahr-Schritte zusammengefassten Urkunden. Fig. 5 und 6 (mit Angliederung von 4 und 7)

1 Vgl. beispielsweise die Rebbaugebiete, S. 84ff

2 Vgl. S. 89ff

spiegeln folglich nicht einen realen Besitzstand, wie ihn das Kloster einmal aufwies, sondern Kaufs- und Verkaufsgeschäfte im Zeitraffer.

1.3.2.2. Momentaufnahmen: 1331 und um 1493

1.3.2.2.1. Fahrer Grundbesitz im Jahre 1331¹

Auf einen Blick lässt sich sowohl Kerngebiet wie auch Ausrichtung der «Bodenpolitik» des Klosters Fahr erkennen. Im Kerngebiet Weiningen, Engstringen und Geroldswil ist das Kloster mit Bestimmtheit grösster Grundherr, wenn auch wie das Kapitel über den Grundbesitz in der Gegend² zeigte, nicht gerade von einem geschlossenen Territorialbesitz die Rede sein kann. Präsent ist Fahr auch im Furttal (Würenlos, Otelfingen, Boppelsen, Dänikon, Dällikon, Buchs, Regensdorf) und dann in der Gegend von Dielsdorf (Regensberg, Schleinikon, Ehrendingen, Schöfflisdorf, Süniikon, Steinmaur, Bachs, Niederhasli, Niederglatt). Diese Gebiete lagen einst im Einflussbereich der Freiherren von Regensberg, könnten folglich einerseits aus dem Schenkungsfond herrühren, andererseits von Regensbergischen Familia-Mitgliedern stammen, die dem Ruf des Stifters zur Spende Folge geleistet haben oder /und Resultat einer bewussten Kaufspolitik des Klosters sein. «Ausreisser» bis tief in den Aargau hinein zeigen aber, dass auch Fahr mit dem gerade für Klosterherrschaften, die ihr Grundeigentum zumeist Schenkungen verdanken, typischen Problem des zersplitterten Besitzes zu tun hat, denn einem geschenkten Gaul....³

Der Schreiber des Urbars nähert sich Fahr von aussen nach innen. So erwähnt er zuerst das am weitest entfernte Gebiet, Lienheim, kommt dann über Vogelsang, Endingen⁴, Dielsdorf Richtung Süden und geht dann von Westen her ins Kerngebiet, das er von den Rändern her aufrollt, um am Schluss in Weiningen zu landen. Die bei den Naturalzinsen am Schluss aufgeführten fünf Zinser sind dem Schreiber wohl auf seiner Wanderung über die Landkarte durch die Maschen gefallen und mussten deshalb nachgeführt werden. Es ist unwahrscheinlich, dass diese Güter erst später hinzugefügt worden sind, ist das Urbar doch von einer Hand und anscheinend in einem Zug geschrieben. Nur gerade der zweimalige, unvermittelte Wechsel ins Latein könnte als Hinweis darauf dienen, dass das Urbar nicht aus einem Guss ist. Diese klar ersichtliche Reihenfolge der Gütererfassung kann als Entscheidungshilfe bei der Festlegung unklarer Ortsangaben gelten:

1 Vgl. Fig. 2, S. 58, zur Orientierung enthält Fig. 4, S. 60, die Flussbezeichnungen.

2 S. S. 34ff

3 Wendehorst, L 301, weist allerdings daraufhin, dass auch Urbarien adliger Grundherren diese enorme Zersplitterung aufweisen. Hierfür sind weniger die Schenkungen als Erbrecht und Heirat verantwortlich. Die Zisterzienserklöster wollten der drohenden Zersplitterung zuvor kommen, indem ihre Höfe nicht mehr als eine Tagesreise vom Kloster entfernt sein durften. Sie konnten diese Regel aber nicht durchhalten. S. 18f.

4 Das Einsiedler Urbar nennt Heinrich von Jezen ohne Angaben, und auch der Anmerkungsapparat der QECH schlüsselt diese Angabe nicht auf. Die Verkaufsurkunde dieses Zinses vom 7. 2. 1383 (Q 128) hilft weiter und lokalisiert Jezen in Endingen.

Die erste diesbezügliche Unsicherheit bereitet bereits der zweite aufgeführte Posten: «*Von Eshinun 1 müt kernen und 2 müt haber.*» Das Gut bei **Eshinun** begegnet bereits in einer Urkunde aus dem Jahre 1243¹, durch die Fahr dem Kloster Wettingen sein Gut bei Eshinun für sechzig Mark Silber verkaufte. Das Zürcher Urkundenbuch entscheidet sich für den Weiler Aesch am Lägernhang bei Wettingen, und Fritz Wernli nimmt in seiner Dissertation über die Geschichte des Klosters Wettingen fraglos an, dass es sich dabei um Aesch bei Wettingen handelt². Das QECH spricht aber von Bergöschingen nördlich von Kaiserstuhl. Die Urkunden helfen uns nicht weiter: Einige Tage nach dem Verkauf verzichtete Lütold von Regensberg über die Vogtei über das Gut in Eshinun, doch auch hier findet keine genauere Lokalisierung statt³. Das «Fährlileh» in der Mooshalde bei Wettingen trägt zwar seinen Namen von Fahr, doch geht er lediglich ins 17. Jahrhundert zurück. 1631 kam das Gut an das Frauenkloster⁴. Für Aesch bei Wettingen spricht das Güterverzeichnis von Wettingen aus dem Jahr 1264, das keinerlei Güter in Bergöschingen aufweist, mehrere in Aesch bei Wettingen⁵. Die Logik des Verfassers des Einsiedler Urbars allerdings weist deutlich in die andere Richtung: Er beginnt mit Lienheim ennet dem Rhein, geht über auf das fragliche Eshinun und fährt weiter mit Mulenflü bei Bachs, um sich dann mit den Gütern in der Gegend von Dielsdorf zu beschäftigen. Harmonisch die Bewegung über Bergöschingen, ausserordentlich holprig über Wettingen. Damit reissen die Probleme um Eshinun aber nicht ab, so erstaunt, weshalb ein Gut, das vor fast neunzig Jahren verkauft wurde, noch in diesem Urbar auftaucht – und im übrigen danach nicht mehr. Die Verkaufsurkunde nennt keinen Zins. Will es der Zufall, dass damals ein Gut in Aesch bei Wettingen verkauft wurde, Fahr aber zusätzlich noch Besitzungen unabhängig davon in Bergöschingen hatte? Die sichtbare, geographische Ordnung im Einsiedler Urbar ermöglicht auch eine zumindest ungefähre Lokalisierung des unter den Zinsen aufgeführten Ortes «Bekkon». Da er die Liste der geschuldeten Zinspfenninge anführt und noch vor Lienheim steht, müssen wir wohl in der Gegend um Waldshut suchen. Mag sein, dass wir hier eine alte Bezeichnung von Bechtersbohl vor uns haben.

Ein weiteres Problem bietet die Lokalisierung von **Vogelsang**⁶: Wie so viele sprechende Namen ist auch dieser recht häufig. Einigermassen ins Bild der Besitzstruktur Fahrs fügen sich das Vogelsang auf der Halbinsel, die die Aare mit der Limmat bei Gebensdorf bildet, andererseits der Weiler Vogelsang unmittelbar nördlich von Endingen. Eine eingehende Betrachtung lässt letzteres Vogelsang als wahrscheinlicher erscheinen, verfügt doch Fahr mindestens zwischen 1331 und 1383 über weiteren Besitz in unmittelbarer Um-

1 Q 9

2 Wernli, L 302, S. 63f

3 UBZ 593

4 Vgl. Geschichte der Gemeinde Wettingen, L 175, S. 247f

5 StaA: Wettinger Urkunden 119, Wernli , L 302, S. 76f

6 Zu den Beziehungen dieser Güter zu Fahr vgl. S. 78f

gebung (Kernenzins vom Jezenhof zu Endingen)¹. Zudem ist der Handelspartner in vier der fünf diese Güter betreffenden Urkunden jeweils Heinz Kamrer, Bürger vom nahen Klingnau, wobei dieses Argument womöglich aus der Sicht eines «Strassenmenschen» mehr sticht als für einen Menschen, dessen bequemster Transportweg das Wasser ist, zählt doch der Weg zwischen Klingnau und Gebensdorf zwar sicher mehr Kilometer als derjenige zwischen den Dörfern Endingen und Klingnau, doch wäre er relativ bequem und schnell auf dem Wasser zurückzulegen. Überzeugender wirkt die Betrachtung der Reihenfolge im Einsiedler Urbar, das ja, wie oben gezeigt, einen recht logischen und durchsichtigen Aufbau hat. An vierter Stelle steht Eggli von Vogelsang mit seinen Zinslasten, unmittelbar gefolgt von Berchtold von Vogelsang, Heinrich von Jezen (Endingen), Chuonrat Glatfelder in Vogelsang und einer Zinslast von Volkenegge zu Vogelsang. Damit dürfte die Festlegung auf Vogelsang bei Endingen gesichert sein.

1.3.2.2.2. Fahrer Grundbesitz um 1493²

Machten bei der Auswertung des Einsiedler Urbars die fehlenden Ortsangaben bereits gewisse Probleme, bereitet das Einkommensverzeichnis von Fahr, das zwischen 1490 und 1493 entstanden ist, noch viel mehr Kopfzerbrechen. Dieses Verzeichnis ist eindeutig für den Eigengebrauch aufgenommen worden. Der Verfasser (oder gar die Verfasserin?) ging davon aus, dass die Benutzer über recht gute Ortskenntnisse verfügen und die Besitzverhältnisse des Klosters sehr gut kennen. So werden in scheinbar beliebiger Reihenfolge Ortschaften und Höfe aufgeführt, wobei meist der Bebauer, seltener der Name des Gutes oder der Ort genannt wird³. Ansatzweise wurden vorerst die Höfe im eigentlichen Kerngebiet erfasst, das sich nach wie vor um Weiningen und Engstringen bildet. Hier fällt auf, dass in Weiningen von zwei Widemhöfen, üblicherweise das zur Kirche gehörige Gut, die Rede ist, und auch Unterengstringen ein solches Kirchengut aufweist.

Möglicherweise werden in diesem Urbar vorerst die grossen Einheiten im Kerngebiet aufgeführt, beginnt die Aufzeichnung doch mit dem Meierhof von Fahr, dann folgen die beiden Kirchengüter in Weiningen, das Widum in Unterengstringen und der Hof in Geroldswil. Auch die drei nachfolgenden Güter sind bereits aus dem alten Urbar bekannt – die Reben am Sparrenberg, Gerings Acker und das Land am Folenmoos – was die Annahme nahelegt, dass es sich hier um gefestigten Besitz des Klosters handelt. Der Stift des Schreibers wandert nach der Erfassung von rund vierzig Besitzungen in der unmittelbaren Umgebung von Weiningen (Glanzenberg, Geroldswil, Oetwil, Unterengstringen) über Lanzrain in Oberengstringen, wo ebenfalls klar eine Intensivierung des Besitzes stattgefunden hat, nach

1 Einsiedler Urbar, Jezerhof und Q 128

2 Q 249; vgl Beschreibung und Transkription im Anhang 7, S. 441ff, Lokalisierung Fig. 3, S. 59

3 Diese Tendenz, die Einkunftsansprüche im Spätmittelalter vermehrt auf die Person, nicht auf das Gut zu erheben, stellt auch Zanger, L 308, S. 86f, fest.

Höngg und setzt sich schliesslich in die weitere Umgebung ab. Eigenartig ist bei beiden Aufstellungen, wie trennend offenbar die Reichsstrasse Limmat gewirkt hat, setzt der Besitz doch mit einer Ausnahme nicht über den Fluss hinweg, und die Ausnahme wird implizit als solche verstanden:

«Der Bräm von Schlieren gitt 1 fiertel kernen von wiss än d e r t dem wasser.»

Im Vergleich mit dem Besitzstand, wie er im Einsiedler Urbar aufgezeigt wird, zeichnet sich hier deutlich eine Ostverschiebung in Richtung Zürich ab. Nicht nur dass Fahr nun Einnahmen aus zwei Häusern im Zürcher Niederdorf hat, sondern vor allem der Raum Höngg wurde aktiviert. Dafür verschwinden die weit abgelegenen Besitzungen im Norden und Westen des Klosters. Die Besitzungen in Lienheim, Bergöschingen, Vogelsang, Endingen (Jezen), Dachslern, Bachs (Mühlenflue), Oberweningen, Steinmaur, Ehrendingen, Boppelsen und Sünikon sind verschwunden. Neu als Grundbesitzer taucht das Kloster geradezu geballt in Otelfingen auf, zudem in Würenlos, Dänikon und Adlikon. Unterm Strich bewahrheitet sich aber die These von Alfred Wendehorst, nach der die Klöster bei Verkäufen in erster Linie die weiter abgelegenen Besitzungen entäussern¹. Neu sind nun die Reben am Badener Geissberg und das Gut des Meiers von Schleinikon, die äussersten Besitzungen des Klosters im Norden und Westen. Man ahnt durchaus eine bewusste Besitzpolitik des Klosters, scheint es doch von seiner ursprünglichen Ausrichtung, die wahrscheinlich mit dem Grundbesitz der Regensberger und ihrer Ministerialen zusammenhing, abgekommen zu sein und sich bewusst der aufblühenden Stadt Zürich zugewendet zu haben. Zwei Ausreisser sind augenfällig: Ein Besitz in Niederglatt blieb über all diese Zeit in den Händen des Klosters, wobei der Vergleich der Abgaben keine Aussage zulässt, ob es sich um dasselbe Grundstück handelt. 1331 kamen von Niederglatt sechs Viertel Roggen an das Kloster, rund 150 Jahre später ein Mütt Kernen. Neu hinzugekommen ist, völlig abgesetzt vom restlichen Besitz, eine Verpflichtung des Schmieds von Obermeilen.

1 Wendehorst, L 301, S. 20

Fig. 2: Lokalisierung des Besitzes nach dem Einsiedler Urbar aus dem Jahr 1331 (Q 64)

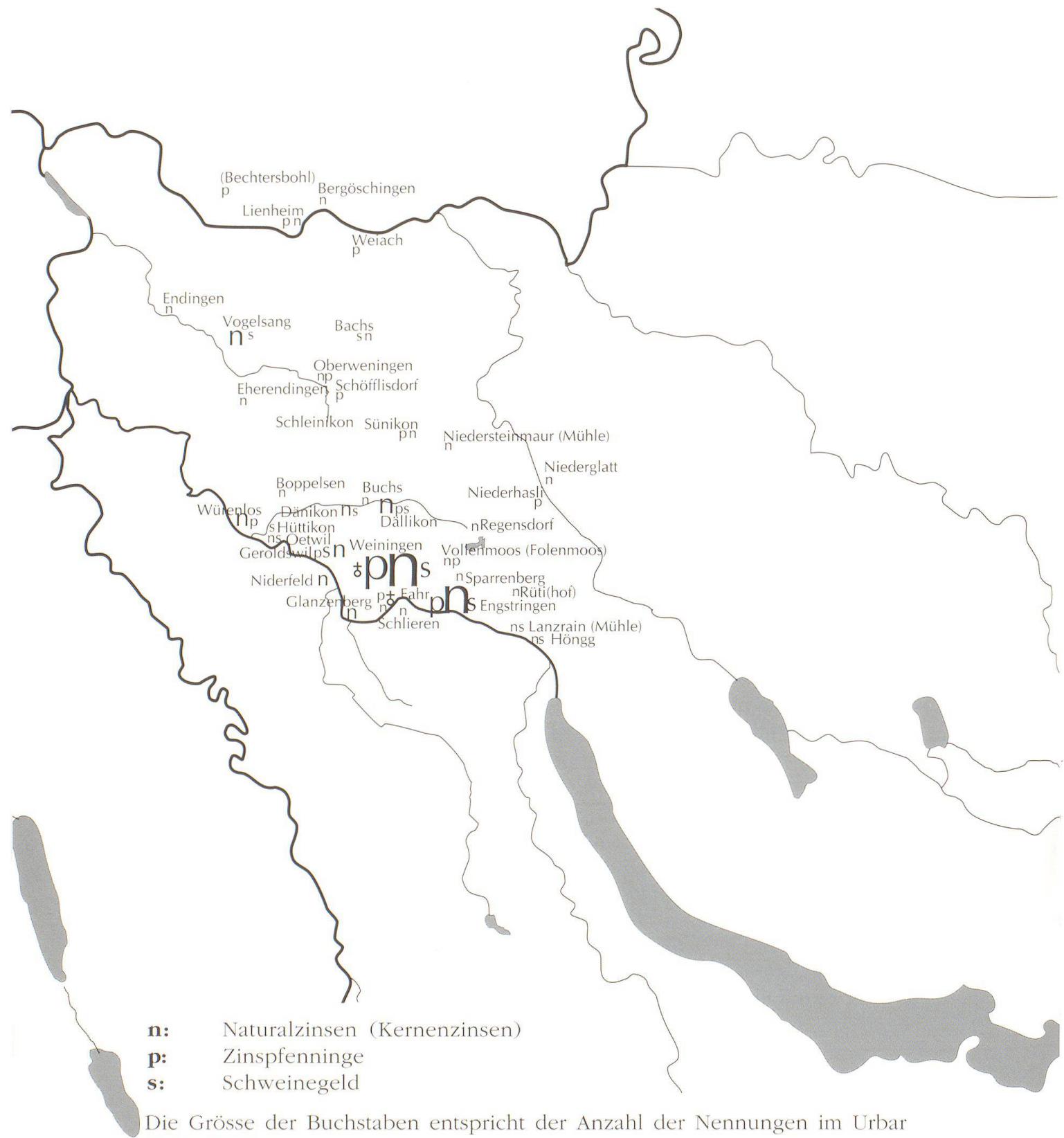


Fig. 3: Lokalisierung des Besitzes nach dem «Inkomen Faar» aus den Jahren um 1493 (Q 249, Transkription im Anhang 7, S. 441ff)

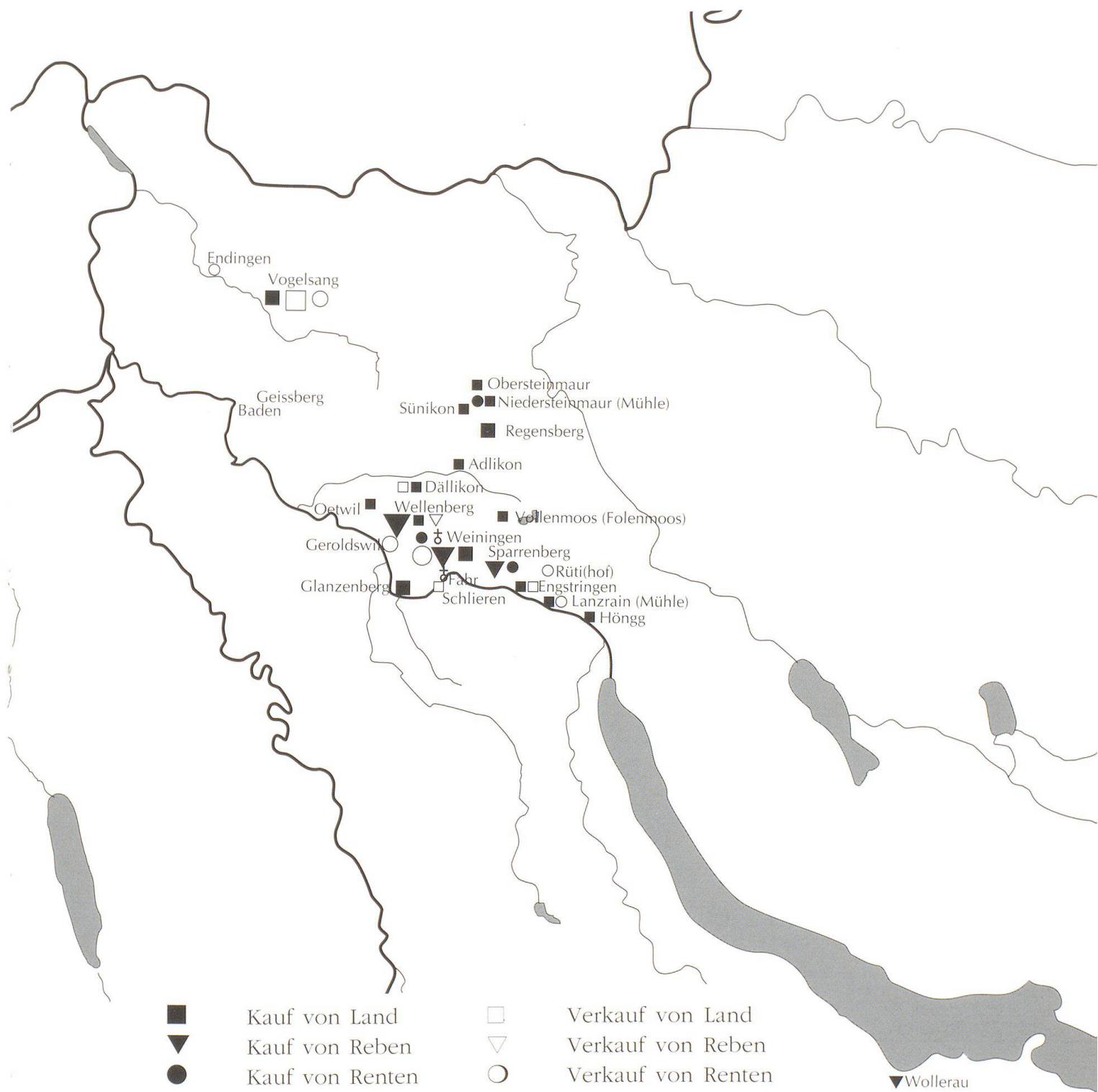


Fig. 4: Erwerbungen von Grundbesitz nach den Urkunden vor 1300.



Nicht berücksichtigt werden konnte – da in den Urkunden nicht genannt – der Besitz, der Fahr in der Stiftungsurkunde übertragen wurde. Er ist aber mit grosser Sicherheit in der engsten Umgebung des Kloster zu suchen.

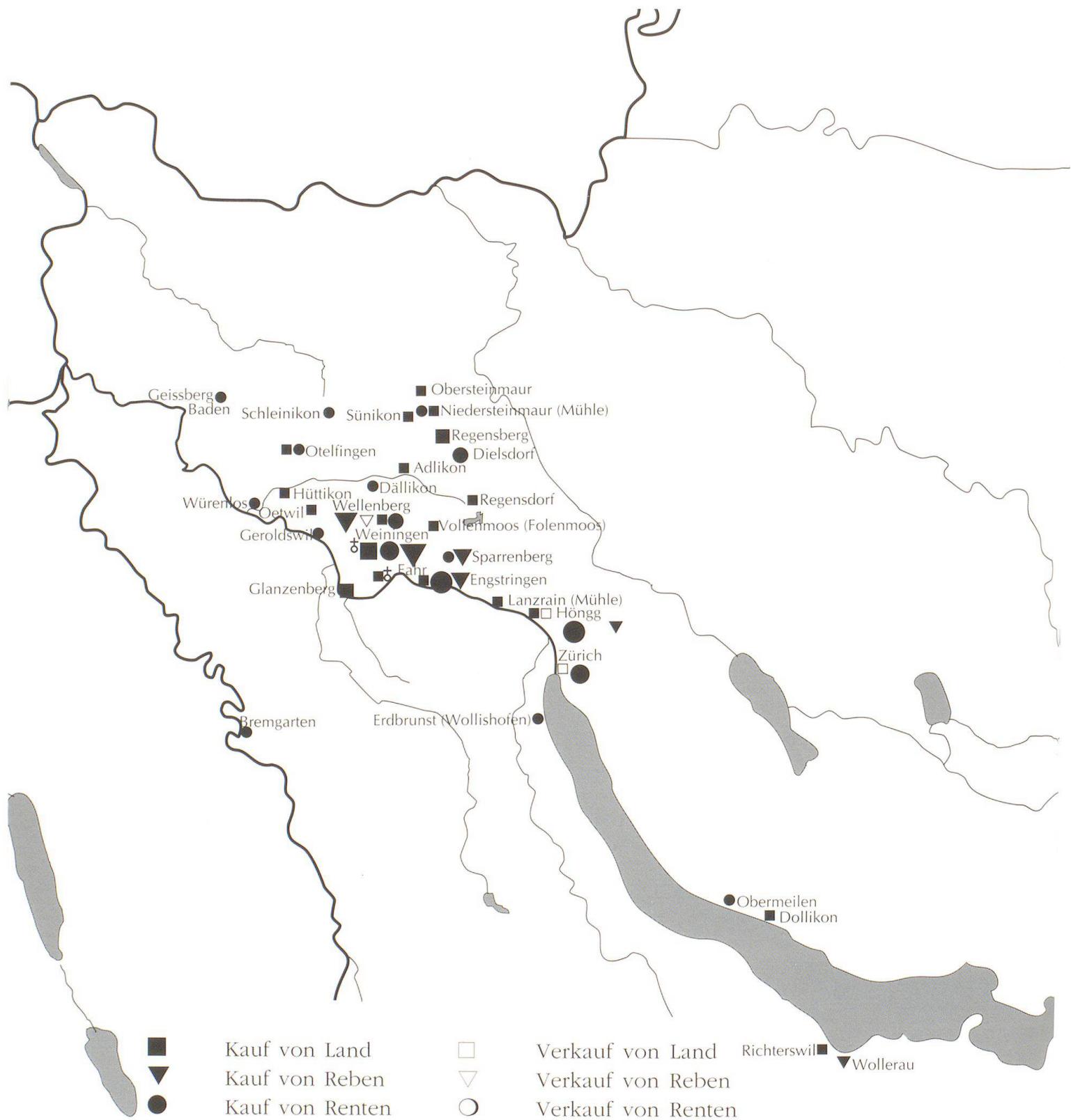
Fig. 5: Fahrer Grundbesitz nach den Urkunden von 1300 bis 1400.



Die Grösse des Zeichens entspricht der Anzahl von Käufen/bzw. Verkäufen (1 bis 4 Nennungen)

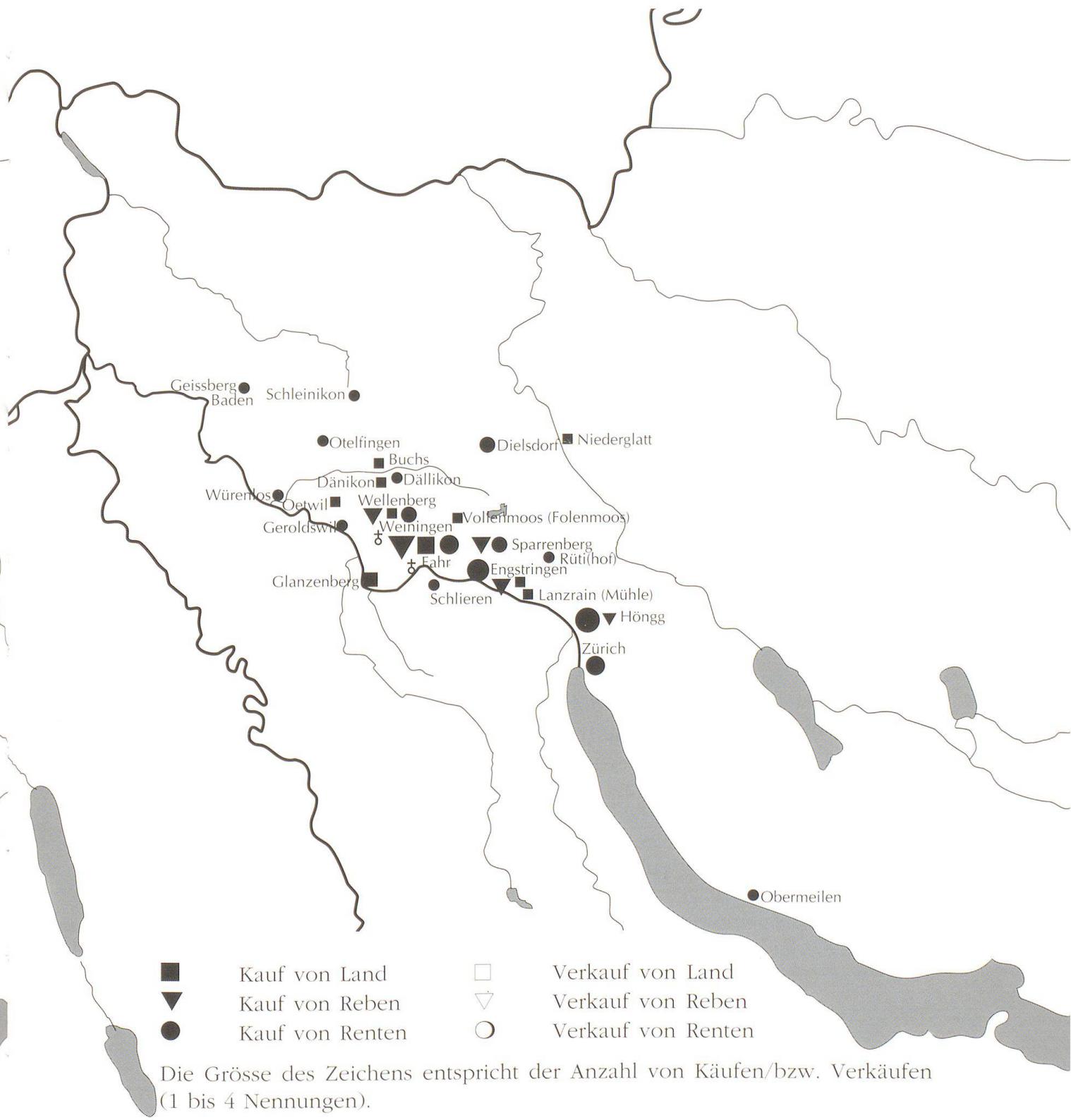
Die in den vorherigen Zeitperioden verkauften Güter werden weggelassen.

Fig. 6: Fahrer Grundbesitz nach den Urkunden von 1400 bis 1500.



Die Grösse des Zeichens entspricht der Anzahl von Käufen/bzw. Verkäufen (1 bis 4 Nennungen)

Fig. 7: Fahrer Grundbesitz nach 1500 bis zur Reformation.



Die Grösse des Zeichens entspricht der Anzahl von Käufen/bzw. Verkäufen (1 bis 4 Nennungen).

Die in den letzten Zeitperioden verkauften Güter, Reben oder Zinsen sowie die im «Inkommen» nicht mehr erwähnten Güter werden weggelassen.

1.3.2.3. Der Zeitraffer: Urkunden von 1300 bis 1500¹

1.3.2.3.1. Das 14. Jahrhundert (Rückblick bis 1130)²

Die Fragwürdigkeit des Vorgehens, anhand zufällig überlieferter Urkunden objektiv anmutende Karten zu erstellen, ist im Eingangskapitel «Quellenlage und Vorgehen» ausgeführt worden, doch soll mit Nachdruck noch einmal daran erinnert werden, damit dies während den folgenden Ausführungen im Auge behalten wird, fügen sich doch die aufgrund der Urkunden erstellten Karten fast zu schön, um im Mittelalter wahr zu sein, zwischen die beiden Momentaufnahmen. Die Aufzeichnung des Besitzes vor 1300 dient mehr der allgemeinen Orientierung, haben wir doch nur gerade sechs auswertbare Aussagen zur Verfügung. Danach besitzt das Kloster urkundlich belegt Land in Oetwil und einen von Lütold von Regensberg erstandenen Hof in Steinmaur, Reben auf dem Wellenberg, die Kirche zu Weiningen³, die wahrscheinlich erst die Existenz des Klosters sicherte, und schliesslich dank Hugo II. von Villingen, dem Abt von Pfäfers, den Hof zu Engstringen. 1243 konnte es das Kloster verantworten, ein Grundstück in eben diesem obengenannten, nicht ganz klar zu lokalisierenden Eshinun dem Kloster Wettingen zu verkaufen⁴.

Spannend ist nun, was in der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts vor sich geht: Das Kerngebiet zeichnet sich deutlich ab. Vermehrt tauchen die Reben am Wellenberg auf, Glanzenberg⁵ wurde erstanden, und ein Hof in Steinmaur ist offenbar nach dem Habsburger und dem Einsiedler Urbar zur Mühle umfunktioniert worden. Der von den Urkunden umrissene Bereich des Fahrer Besitzes deckt sich aber nur im Zentrum mit den Aussagen des Einsiedler Urbars. Der ausschweifende Streubesitz im Norden und Westen des Klosters wird dadurch nicht erfasst. Dagegen kann das Urbar nicht von der Episode der kurzfristigen Ausdehnung des Klosters fast über die Limmat berichten: 1322 verkaufte das Kloster eine Insel, die bei Schlieren in der meandrierenden Limmat lag, an das Kloster Wettingen. Die Urkunde nennt sie «Michlun-Matte», was wohl ein Hinweis auf die Grösse, beziehungsweise auf die «Kleine» der Wiese beinhaltet⁶. Die Siegfried-Karte kennt den Begriff «Fahrmatte», womit wahrscheinlich an den ehemaligen Besitzer erinnert wird. Eigenartig mutet der Besitz Riet westlich von Wollerau an, der 1327 vom Propst für das Kloster erstanden wurde. Es scheint sich hierbei um einen von Fahrer Gotteshausleuten bewirtschafteten Weingarten zu handeln, der allerdings im Einsiedler Urbar, das nur gerade vier Jahre

1 Vgl Tabelle vom Fahrer Besitz im Anhang 3, S. 405ff

2 Vgl. Fig. 4 und 5, S. 60 und 61

3 Auf die Kirche zu Weiningen wird auf den Seiten 70f gesondert eingegangen.

4 Q 9, vgl. S. 54f

5 Auf die Besitzungen in Glanzenberg wird auf den Seiten 72ff gesondert eingegangen.

6 Q 47

nach dem Kauf aufgezeichnet wurde, nicht erwähnt wird und auch in den Urkunden später nicht mehr erscheint. Während dieser Besitz in der Fahrer Güterkarte völlig querschlägt, fügt er sich aber bestens in diejenige des Mutterklosters Einsiedeln, das um 1330 gerade in der Gegend Pfäffikon/Wollerau eine deutliche Besitzkonzentration aufweist¹. Damit dürfte diese Besonderheit einleuchtend erklärt sein.

Die zweite Hälfte des 14. Jahrhunderts brachte dem Kloster anscheinend eine aufregende Zeit. Vor allem im Kerngebiet kam es zu diversen Verkäufen, die wohl Zeichen einer Krise sind². Der Ausverkauf des Besitzes betrifft vor allem Geroldswil, wo das Kloster zwei Kernenzinsen abgab³, aber auch das wohl recht beachtliche «Kinderen-Gut» in Unterengstringen, das für 88 Gulden an den reichen Zürcher Tuchhändler Heinrich Oberst ging. Die Geschichte wird allerdings zeigen, dass dies lediglich eine Trennung auf Zeit ist⁴. Auch in Weiningen kam es zu Verlusten von Gütern (Brunners Gut) und von Kernenzinsen (auf Aberdars Gut)⁵. Diese Verkaufsaktionen geschahen *«durch nutz und notdurfz...ze fürkommen meren gebresten»*⁶. Weiter kam es in dieser Zeit zum Verkauf der Güter in Vogelsang⁷, die noch im Einsiedler Urbar mit vier namhaften Zinsern verzeichnet waren. Daneben aber tritt beispielsweise der Geissberg bei Baden auf, der noch im «Inkommen» aufgeführt ist. Die Mühle von Steinmaur hat offenbar ein wechselvolles Schicksal hinter sich und scheint dem Kloster von Wichtigkeit, eröffnet doch die Urkunde vom 20. Juni 1368, dass die Mühle und ein Gut in Sünikon – es wird im Einsiedler Urbar als Hube *«an der zelge ze dem Kalche»* mit beachtlicher Abgabeleistung von den drei Zelgen erwähnt – versetzt waren und nun vom Kloster für achzig Gulden wieder eingelöst wurden⁸. Zudem ist Land in der unmittelbaren Nachbarschaft, in Neu-Regensberg dazugestossen. Verhältnismässig weit abgelegen ist der Jezener Hof in Endingen, der bereits im Einsiedler Urbar mit demselben Zins von 1 Mütt Kernen erwähnt wird. Dieser Kernenzins wurde im Jahre 1383 an das Kloster Sion veräussert⁹.

Die im Urbar mit vier Mütt Kernen veranschlagte Mühle zu Lanzrain wird nun urkundlich bekannt. Ende Mai des «struben» Jahres 1396 entstand ein Leihevertrag, zwölf Tage später wurden Kernenzinsen der Mühle versetzt¹⁰.

1 Vgl Güterkarte bei Kläui, Gütergeschichte, L 211

2 Vgl. S. 100ff

3 Q 156, 159, 161

4 Auf das Kinderen-Gut wird im Zusammenhang mit der Familie Koch gesondert eingegangen, S. 47 - 49

5 Q 153 - 155

6 Als Topos mehrfach verwendet, Bsp. Q 155 (1396). Das Kloster muss bei Verkäufen Not geltend machen, da es sonst nicht berechtigt ist, Gut, das ja genaugenommen dem Patron des Kloster gehört, zu versetzen.

7 Q 146, Diese Güter werden auf den Seiten 78f gesondert behandelt.

8 Q 107

9 Q 128

10 Q 152, Q 157, Mit der Mühle von Lanzrain beschäftigen sich S. 94 - 96 gesondert.

1.3.2.3.2. Das 15. Jahrhundert (bis 1520)¹

Das 15. Jahrhundert beginnt mit einem deutlichen Aufschwung, der sich vor allem im Rückkauf von Gütern abzeichnet. So sind von 1401 bis 1413 nicht weniger als vier Rückkäufe von Kernenzinsen überliefert: 1401 auf Aberdars Gut in Weiningen zwei Mütt Kernen, die 1396 versetzt wurden – der Verkaufspreis von zwanzig Pfund Zürcher Pfenningen deckt sich mit dem Rückkaufpreis –, 1403 auf einem Hof in Geroldswil vier Mütt Kernen, die ebenfalls 1396 an den Amtsmann von Weiningen versetzt waren: Sie wurden für vierzig Pfund zurückgekauft. Ein Zins auf dem Tegennen Gut in Weiningen wurde 1413 zurückgekauft – die Verkaufsurkunde fehlt – doch erwähnt die Rückkaufsurkunde, dass die Klosterfrauen dem Pfister Ulrich Ammann denselben Preis bezahlten, den er früher ihnen dafür gab. Schliesslich wurden eineinhalb Jucharten Reben in Unterengstringen, ein Erbleihen Fahrs, von den Gebrüdern Landenberg zurückgekauft². In diese Zeit (ab 1425) fällt auch der Zerfall des Kochschen «Imperiums»³, was die Stellung Fahrs in Engstringen festigte. Der Ausbau betrifft auch die drei grossen Fahrer Weinanbaugebiete, Wellenberg, Hitzlispuhl und Sparrenberg und die Güter in Höngg, wobei jetzt wahrscheinlich der Egerden in Höngg, der 1394 als Eigentum Fahrs bezeichnet wurde, sich zur Allmend wandelte: 1406 nämlich verlieh das Kloster das Gebiet, welches an den dem Fraumünster gehörenden Birchritihof grenzte, den Dorfmeiern von Höngg zur Umwandlung in eine Allmend⁴. Im Zinsurbar der Gerichtsherrschaft Weiningen aus dem Jahre 1446 ist ein «*egerten köfftendt von den frouwen von Var*» mit zwei Viertel Kernen, die «*die van höng*» geben, verzeichnet⁵.

Fahr fasste nun Fuss in Dällikon, Würenlos und Otelfingen (1440), indem es für zweihundert rheinische Gulden Güter von Ritter Johann Schwend übernahm⁶. Diese drei Orte bilden im Einkommensverzeichnis Fahr dann nicht un wesentliche Posten mit je drei Zinsguthaben. Im Norden wohl nicht viel Neues: Die Offnung von Dällikon aus dem Jahre 1537 erwähnt die Güter von Dällikon nach wie vor im Zusammenhang mit einer Würenloser Familie Güller, der erlaubt wird, an zwei Tagen Wasser von den Gütern des Klosters Oetenbach und des Klosters Fahr zu entnehmen⁷. Ausserdem wird im Einsiedler Urbar von 1331 erwähnt, dass Fahr von Dällikon ein Schwein à fünf Pfund und neunzehn Pfund Geld bezieht.

Die zweite Hälfte des 15. Jahrhunderts, wahrscheinlich der Zeitraum, in dem das Einkommensverzeichnis entstanden ist, zeigt zum einen eine verblüffend ähnliche Struktur, das Kerngebiet betreffend, wie sie vom Einkommensverzeichnis gezeichnet wird, zum andern liegt jetzt die Vermutung nahe, dass das Fahrer Einkommensverzeichnis möglicherweise

1 Vgl. Fig. 6 und 7, S. 62 und 63

2 Q 164, 167, 178, 179

3 Vgl. S. 47 - 49

4 Q 151 (1394) und Q 170f

5 Q 220

6 Q 214f

7 Rechtsquellen, L 46, 2, S. 252 (Offnung von Dällikon vom 17. April 1537, Abschrift vom 20. Mai 1768)

die abgelegeneren Gebiete wegliess oder dass uns eine Verkaufsflut von Gütern in der Gegend um Dielsdorf und am linken Zürichseeufer nicht überliefert wurde.

Interessant ist zu beobachten, wie sich Fahr nach Zürich vorschreibt. Die Erstehung von Grundzinsen und Besitz im Niederdorf fällt vor allem in die Jahre 1489 und 90, in denen die Frauen sich Zinsen auf dem Haus zum Krebs an der Schmiedgasse und dem Haus in der Giggen erstanden¹. Letzterer Kauf lässt auch eine ziemlich genaue Datierung des Einkommensverzeichnisses auf die Jahre 1490 bis 1493 zu².

Verblüffend ist die plötzliche Präsenz des Klosters am Zürichseeufer. Ganz aus dem heiteren Himmel kommt dies nicht, stellten wir doch bereits 1327 ein Engagement des Klosters in Wollerau fest³, das allerdings nach Einsiedler Urbar bereits 1331 nicht mehr im Besitz des Klosters war. Nun aber eignete sich das Kloster 1480 einen Zins auf einer Hausstatt mit Trotte in Erdbrunst bei Wollishofen an, und ein gutes Jahr später in einem Schub Zinsen für fünf Tagwerk Reben (Schüblilo) in Obermeilen, für eine Juchart Reben, Hanfland und Garten zu Dollikon sowie für achzig Pfund auf der Pfennigwiese zu Richterswil⁴. Mit Ausnahme von fünfeinhalb Pfund Einnahmen in Obermeilen sind die andern Streugüter am Zürichsee im Einkommensverzeichnis nicht mehr erwähnt.

Bleiben Bremgarten, Adlikon und Regensdorf: 1488 kaufte eine Klosterfrau einen Zins auf dem Houwensteiner Hof zu Bremgarten. Von Fahrer Besitz in Adlikon spricht im 15. Jahrhundert nur das Einkommensverzeichnis, es findet jedoch 1521 Unterstützung in einer Urkunde, die den Hof «Vor am Bül» als Erblehen dem Junghans Meyer herausgab⁵. Der in dieser Urkunde verzeichnete jährliche Zins entspricht annähernd den Angaben des Einkommensverzeichnisses: Um 1493 zinste Felix Mathis von seinem Hof in Adlikon drei Mütt Kernen, dreissig Eier und zwei Fasnachtshühner, 1521 lagen als Zinslasten auf dem Hof drei Mütt Kernen dreissig Eier und ein Fasnachtshuhn. Zudem wird ein Fahrer Hof in Regensdorf urkundlich bekannt, der bereits im Einkommensverzeichnis erwähnt ist. Um 1493 gab der Kerer vom Hof zu Regensdorf siebeneinhalb Mütt Kernen und ein Fastnachtshuhn. 1510 gaben die Frauen die Hälfte dieses Hofes, 1522 den ganzen Hof an einen Jakob Kerer als Erblehen aus⁶. Der jährliche Zins beläuft sich nun auf acht Mütt Kernen und ein Fastnachtshuhn.

Nach 1500 ist das Kloster offenbar vor allem in Höngg aktiv. Weiter aber gelangen wir an eine Reihe von Erbleihenausgaben, die wohl als Auflösungserscheinungen zu interpretieren sind. Um 1521 veräusserte die Meiste-

1 Q 243 und 246f. Nach Einkommensverzeichnis zu der «Gigen», was wohl das Verständnis «zur Geige» evoziert und damit an der Geigengasse zu lokalisieren ist.

2 Vgl. Anhang 7, S. 441ff

3 Q 62

4 Q 234, 235

5 Q 279

6 Q 273, 282

rin von Fahr die Höfe in Adlikon und Regensdorf¹, um 1524 gab das Kloster den Meierhof zu Fahr als Erblehen an die Familie Hug². Unsere Karte 6 legt den Schluss nahe, dass die Meisterin zwar gezielt und konzentriert verkauft hat, gleichzeitig aber wohl eher den Aufwand in der Eigenbewirtschaftung herabsetzen wollte und funktionierende Aussenhöfe behielt.

Zur Zeit der Abfassung dieser Arbeit verfügt das Kloster Fahr über eine gesamte Betriebsfläche von 93.75 Hektaren, die sich in der unmittelbaren Umgebung des Klosters befinden und selbst bewirtschaftet werden³. Dazu kommt ein Pachtbetrieb in der Fahrweid.

1.3.3. Einzelne Güter⁴

1.3.3.1. Die Situation im Kerngebiet

Es ist ausserordentlich betrüblich, dass die Höfe, Schupposen und andern Gütern im eigentlichen Kerngebiet Weiningen, Engstringen und Geroldswil kaum genauer einzuordnen und dadurch im zeitlichen Verlauf nicht zu beobachten sind. Gelegentlich reicht es zu Schlaglichtern auf die Geschichte einzelner Höfe⁵, nicht aber zu einem einigermassen geschlossenen Bild. Das Einsiedler Urbar verzeichnet allein unter den Kernenzinsabgaben, die das Kloster beansprucht, in **Oberengstringen** Zinsen von einer Hube und drei Schupposen, in **Unterengstringen** Zinsen von einem Hof, eventuell dem Meierhof von Fahr, sieben Schupposen, einem Widum und einer Mühle. In **Weiningen** wird von einem Hof «under Bergen» gesprochen, dann von zwei Gütern, des «*Sribers und des Wanners gut*», schliesslich von zwei Erbleihen, einem Widum und neun Schupposen. Daneben werden Zinsen vom Nidervelde und dem Folenmoos, das scheinbar zu Weiningen

1 Q 279

2 Q 286. Der Meierhof wird gesondert betrachtet in Kap. III 1.3.3.4

3 Gesamte Betriebsfläche	9375 Aren	
Wald	3475 Aren	
Unproduktive Flächen	160 Aren	(Flusslauf, Gebäude)
Landwirtschaftliche Nutzfläche	5740 Aren	
Davon Hausgarten	50 Aren	
Rebland	330 Aren	
Obstbauliche Intensivkulturen	140 Aren	
Naturwiesen	1450 Aren	(3-4 Nutzungen)
Dauerweiden	300 Aren	
Kunstwiesen	800 Aren	
Offenes Ackerland:		
Winterweizen	1200 Aren	
Wintergerste	400 Aren	
Kartoffeln	60 Aren	
Zuckerrüben	200 Aren	
Raps	200 Aren	
Körnermais	590 Aren	
Feldgemüse	20 Aren	

4 Auf die Rebgüter und die Mühlen gehen die S. 84ff und 93ff ein.

5 Z. Bsp: Freien Hof in Weiningen, vgl. S. 45 Kinderen Hof in Unterengstringen, vgl. S. 47 - 49; vgl. aber dann auch Anmerkungen zu den einzelnen Höfen in der Transkription des Einkommensverzeichnisses im Anhang 7., S. 441ff

gerechnet wird, und eine Mühle erwähnt. Ein Meierhof des Klosters in Weiningen wird nicht deutlich erkennbar. Dass ein solcher aber zumindest 1361 existierte, zeigt die Verkaufsurkunde vom 23. April 1361: Der Propst von Fahr verkaufte den Meierhof zu Weiningen für 40 Pfund Pfenning mit Rückkaufsrecht¹. Die Weininger Allmend lässt sich nach einer Urkunde vom 6. 8. 1414 mittels der Lagebeschreibung einer halben Juchart Ackerland in Unterengstringen ungefähr lokalisieren²: Sie grenzt an das Obrestengut, also das sogenannte Kinderen-Gut in Unterengstringen³, und an die Weininger Allmend. Folglich muss diese am östlichen Dorfrand gelegen sein.

Geroldswil weist einen Hof und eine Hube auf.

Ganz und gar unmöglich scheint eine Übersicht anhand des Einkommensverzeichnisses, sind doch dort die Ortsangaben meist nur spekulativ zu erschliessen und Zweifachzählungen kaum auszuschliessen, weil anzunehmen ist, dass häufig derselbe Zinser sowohl dem Propst, wie der Kirche und dem Konvent verpflichtet war. Betrachten wir hier nur den Propsteizins, fällt auf, dass in Weiningen zwei Widemgüter genannt werden, Unterengstringen unter anderem mit einer Widem aufgeführt wird, dann aber Schuppen, Reben, Äcker und Höfe im Rückblick wild durcheinanderkollern.

Die **Kapellen**⁴: Widemgüter sind im Normalfall zur Ausstattung einer Pfründe eingerichtet, weisen folglich auf die Existenz einer Pfarrstelle hin. Diese lässt sich denn auch klar nachweisen für den Fall Weiningen⁵, doch scheint auch Unterengstringen einen eigenen Priester gehabt zu haben: Am 11. Juli 1324 und am 5. Mai 1326 wird in einem Schiedsspruch über die Grenzen der Fahrer Fischenzen eine St. Michaelskapelle in Engstringen erwähnt⁶, und um 1376 bedachte die Fahrer Meisterin Margarethe von Hasli diese Kapelle in ihrem Testament⁷. Gerade zweimal findet die Kapelle zu Engstringen im November 1502 als Empfängerin von Zinsen Erwähnung⁸. Der «Liber Marcarum» von Konstanz, entstanden um 1370, spricht von «Winingen cum filia Engstringen»⁹. Karl Heid plaziert die Kapelle im Garten westlich des alten Schulhauses¹⁰. Weiter machten er und Arnold Nüschele eine kleine Feldkapelle in Oberengstringen beim «Killenwiesli» aus, von deren Zugehörigkeit nichts verlautet¹¹. Nach dem Schiedsspruch vom 1. November 1259¹², gehörte die Kapelle von Glanzenberg sicher zum Kirchspiel Weiningen. Lange ging man davon aus, dass diese Kapelle im Westen der

1 Q 101

2 Q 181

3 Vgl. S. 47 - 49

4 Ausgeklammert wird hier die St. Niklaus (St. Anna)-Kapelle zu Fahr, da sie ausführlich auf den S. 192ff und 262ff Beachtung findet.

5 Vgl. unten und S. 186ff

6 Q 54, Q 60

7 Q 113

8 Q 263

9 Liber Marcarum, L 38, S. 79

10 Heid, Kapellen, L 185, S. 54;

11 Heid, Kapellen, L 185, S. 54; Nüschele, Gotteshäuser, L 233, S. 587, schreibt, dass ältere Leute, deren Erinnerung noch ins 18. Jahrhundert zurück reichte, Ruinen einer Kapelle am südöstlichen Abhang des Dorfes kannten.

12 Q 17

Klosterweide lag. Heids Ausgrabungen in Glanzenberg weisen aber eher darauf hin, dass die Kapelle an der südlichen Mauer der Stadt Glanzenberg, am Limmatufer, lag und die Masse elf Meter in der Länge, 6.40 Meter in der Breite aufwies¹.

Lediglich das Schicksal der Kirche Weiningen, der Güter bei Glanzenberg, des Fahrer Meierhofs und ausserhalb des Kerngebietes auch die Güter in Vogelsang lassen einen gewissen roten Faden erkennen, dem nun nachgegangen werden soll.

1.3.3.2. Die Kirche von Weiningen²

Der Ursprung der Kirche zu Weiningen und der dazugehörigen Pfarrei liegt im Dunkeln. Sie tritt erst im Zusammenhang mit der Entstehungsgeschichte von Fahr auf. Wesentliches zur Geschichte der Kirche Weiningen besagt deshalb bereits das Kapitel «Schenkung der Kirche Weiningen»³, doch müssen wir über den dort gesteckten Zeitrahmen von 1224 hinausgehen. Oskar Allemann weist auf das St. Peter-Patrozinium der Weininger Kirche hin, was häufig auf ein hohes Alter der Pfarrei schliessen lasse, warnt aber mit Marcel Beck, dass der Patron keine sicheren Schlüsse auf das Alter einer Kirche zulässt⁴. Offensichtlich war die Kirche Weiningen im 12. Jahrhundert Eigenkirche der Regensberger und wechselte dann zu Einsiedeln, schliesslich wurde sie Fahr inkorporiert.

Allemann geht davon aus, dass das «Einzugsgebiet» der Kirche Weiningen sich ungefähr mit dem Gebiet der Gerichtsherrschaft Weiningen (Weiningen, Unterengstringen, Teile von Oberengstringen, Geroldswil, Oetwil östlich des Dorfbaches) deckte⁵. Bereits 1259 tritt uns wahrscheinlich erstmals ein Priester der Kirche zu Weiningen (fast) namentlich entgegen: Vizeleutpriester «Al. von Weiningen»⁶. Die Urkunde von 1346, die die Zugehörigkeit der Kirche Weiningen erneut regelte, zeigt das Kloster Fahr selbst als zur Pfarrei gehörig, und die St. Niklaus-Kapelle sowie die Kapelle in Engstringen werden als Filialen von Weiningen bezeichnet⁷. Der östliche Teil von Oberengstringen gehörte zum Kirchspiel Höngg, der westliche Teil von Oetwil zu Würenlos, ab 1421 zu Wettingen⁸.

Bereits im 13. Jahrhundert muss die Pfarrei Weiningen folglich merklich Gestalt angenommen haben. Um so mehr erstaunt ihr Fehlen im «Liber Decimationis», der im Prinzip zwecks Kreuzzugssteuererhebung ein recht

1 Grundriss und Lage bei Drack, L 156, S. 9ff, ohne allerdings von einer Kapelle zu sprechen. Rekonstruktion des Städtchens samt Kapelle nach Heid, Glanzenberg, L 186, S. 11. Vgl. S. 72ff, vgl. auch Heid, Kapellen, L 185, S. 54f.

2 Die Leutpriester von Weiningen und ihre Einnahmen werden gesondert auf den S. 186ff unter den Angestellten des Klosters behandelt.

3 Vgl. S. 30ff

4 Allemann, L 126, S. 67f, Beck, L 131, S. 3ff

5 Allemann, L 126, S. 68

6 Q 17, der Begriff «viceplebanus» erinnert wohl daran, dass eigentlicher Pfarrherr in Weiningen der Propst von Fahr ist.

7 Q 88

8 StaA: 3115 (Kleines Urbar)

vollständiges Verzeichnis der Pfarrkirchen überliefert¹. Als Erklärung mag dienen: Die Kirche Weiningen ist Fahr inkorporiert, der Pfarrer von Weiningen ist «viceplebanus», Pfarrer anstelle des Propstes. Die Kirche wird folgerichtig wie ein normales Lehen behandelt. So erstaunt es nicht, dass die Widumgüter in Weiningen und Engstringen im Einsiedler Urbar und im Einkommensverzeichnis scheinbar wie andere Güter als Leihen in den Händen von Bauern sind und nicht in einem erkennbaren, direkten Zusammenhang zur Kirche Weiningen stehen. Von tatsächlich der Kirche Weiningen dienendem Land erfahren wir allerdings in einer Urkunde von 1325: Hier tritt der Leutpriester Werner² als Urkundenaussteller auf: Er bestimmt, dass die zwei Jucharten Ackerland, die er mit Reben bepflanzt und die er von Fahr zur Leihe hat, nach seinem Tod wieder dem Kloster zufallen sollen. Um 1370 kam die Kirche zudem in den Besitz von einer halben Juchart Reben am Hitzlispuhl³. Von weiterem Grundbesitz der Kirche ist in einer Urkunde aus dem Jahre 1524 die Rede, die in eine Zeit fällt, in der das Kloster selbst grosse Landanteile veräusserte. Die Kirchenpfleger von Weiningen verkauften für 85 Pfund Hensi Müller von Oberengstringen eine Wiese, drei «lebenli» und eineinhalb Juchart weiteres Land, das derart kompliziert beschrieben ist, dass die Annahme naheliegt, dass es sich hierbei um kleinen, zerstückelten Landbesitz handelte, der wohl durch Schenkungen an die Kirche gelangt und nicht Teil eines zusammenhängenden Widums war⁴. Außerdem scheint damit die Kirche ihren Landbesitz nahezu aufgelöst zu haben, weist doch Oskar Allemann darauf hin, dass die Kirche Weiningen nach der Reformation nicht mehr mit nennenswertem Kirchengut auftritt⁵.

Auch die überlieferten Zinseinnahmen scheinen nicht von Belang. Vom Huber-Gut in Oetwil geht nach Aussage einer Urkunde vom 13. Dezember 1341 ein Zins von achtzehn Pfenning an die Kirche Weiningen⁶, und anlässlich eines Verkaufs von Reben am Sparrenberg aus dem Jahr 1502 nennt eine Urkunde einen Zins von einem Pfund an Sankt Michael zu Engstringen und einem Schilling an die Kirche Weiningen⁷. Doch das sind «Peanuts» – und wohl eher als eine Art Taschengeld und nicht als existenzsichernde Einkünfte gedacht. So muss angenommen werden, dass der Zehnt und eventuelle andere Einkünfte direkt an das Kloster gingen und der Pfarrer vom Kloster als grundherrlicher Beamter behandelt wurde und als solcher für sich und die Kirche einen Lohn empfing.

Trotzdem lässt sich etwas über die finanzielle Bedeutung der Kirche von Weiningen aussagen: Konkretes berichtet nämlich die riesige Urkunde vom

¹ Vgl dazu die S. 101ff; in diesem Kapitel wird auch der Versuch einer Vermögens- einschätzung der Kirche Weiningen unternommen.

² Q 57

³ Q 131, vom 11. 5. 1385. Die Urkunde erinnert an eine Schenkung des Klosters an die Kirche, die zur Zeit stattfand, als Peter von Wolhusen Pfleger von Fahr war. Peter von Wolhusen tritt um 1370 als Stellvertreter des Fahrer Propstes auf.

⁴ Q 287

⁵ Allemann, L 126, S. 83

⁶ StaZ: CII 18 (Spital) 257

⁷ Q 263

28. März 1346, die bereits im Schenkungskapitel angesprochen wurde¹: Der Generalvikar des Bischofs von Konstanz entschied nach einer intensiven Zeugenbefragung, dass die Kirche zu Weiningen rechtmässig Fahr und nicht Einsiedeln inkorporiert sei. Dabei wird darauf hingewiesen, dass die Einkünfte der Kirche von Weiningen für das Kloster von existenzieller Bedeutung seien, da die 18 Klosterfrauen auch ohne Besitz im Konvent Aufnahme fanden. Von andern Besitzungen flossen lediglich vierzig Mark Silber ein.

Am 11. Mai 1385 erinnerte Abt Peter von Wolhusen an anscheinend schwere Zeiten der Kirche Weiningen. Zu der Zeit, als er Pfleger von Fahr gewesen sei, habe er mit Willen der Meisterin und des Konvents von Fahr der Kirche Weiningen eine halbe Juchart Reben am Hitzlispühl, genannt «Wis», geschenkt – «*ansahen den grossen gebresten und notdurft der kylchen*²», doch damit sind die schlimmen Zeiten noch nicht überstanden. Am 27. Juli 1443 wurde die Kirche von Weiningen im zweiten Sturm des Alten Zürichkrieges zerstört und geplündert³, was fast zehn Jahre danach, wahrscheinlich auf Klagen des Leutpriesters Johannes Ruetenbach von Weiningen hin, den Bischof von Konstanz veranlasste, seine Ansprüche an Weiningen zurückzustutzen⁴. Normalerweise verzeichnete das Annatenregister das halbe Jahreseinkommen. Bei Weiningen wird dies auf zehn Floren festgesetzt, dann aber auf vier Floren reduziert – «*quia omnino desolata.*»

Ab Herbst 1523 wurde Weiningen zu einem Hauptschauplatz der Reformation in der Zürcher Landschaft⁵. Georg Stäheli wurde Leutpriester von Weiningen.

«Es war das völckli daselbst auch fro, dass sie das Wort Gottes erlangen hatten,»

..behauptet er selbstbewusst in seiner Autobiographie⁶ – doch ob diese auch froh gewesen wären, hätten sie gewusst, wer ihnen da wie das Wort Gottes mitteilte?⁷

1.3.3.3. Die Güter in Glanzenberg

Die äusseren Daten einer Landübernahme: Am 1. November 1259 wurde auf der Burg Glanzenberg ein Streit zwischen dem Pfarrherrn von Dietikon und dem Propst Eberhard von Fahr als eigentlichem Kirchherrn von Weiningen über die Zugehörigkeit von Glanzenberg zugunsten Weiningen entschieden⁸. Am 11. Dezember 1291 verkaufte Lütold VIII. von Regensberg dem Kloster Wettingen die Auen zu Glanzenberg und die Mühle zu Lanzrain unter Vorbehalt des Rückkaufsrechtes innerhalb von zehn Jahren für

1 Q 88

2 Q 131, die Urkunde bezieht sich auf Ereignisse, die sich wohl um 1370 abspielten.

3 Q 218

4 Q 223

5 Vgl dazu auch S. 291ff

6 Stäheli, L 18, S. 684

7 Fortsetzung folgt S. 291ff

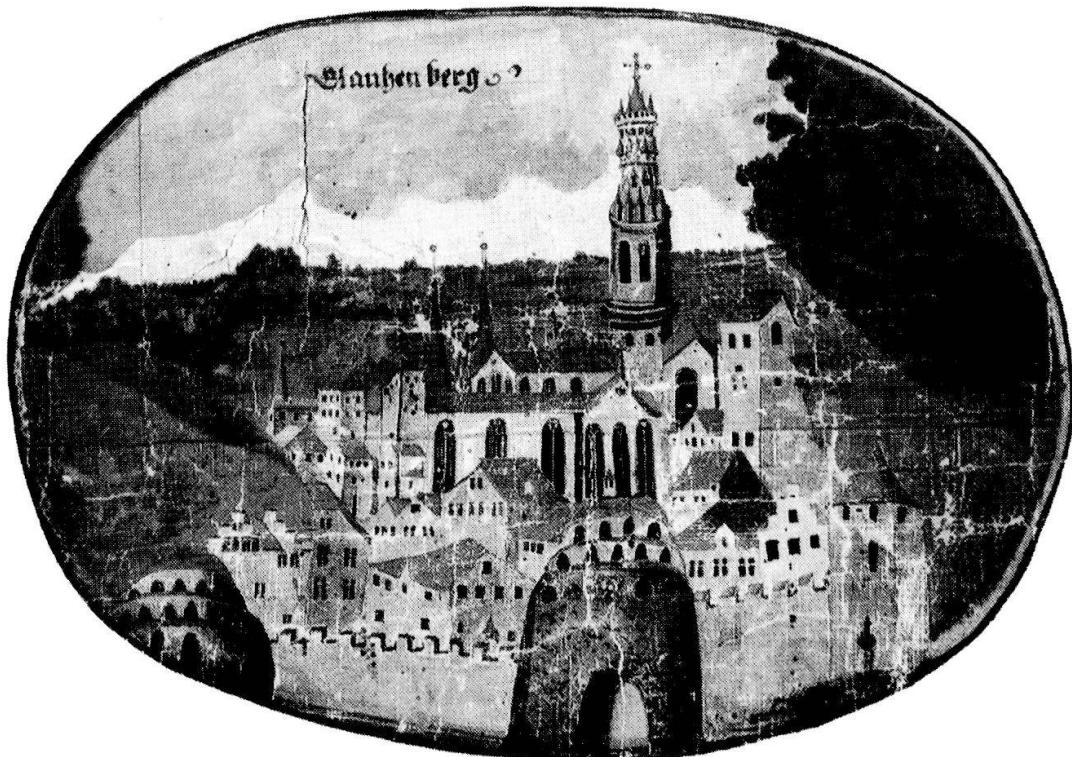
8 Q 17

rain unter Vorbehalt des Rückkaufsrechtes innerhalb von zehn Jahren für 51 Mark Silber¹. Am 11. Juni 1300 verzichtete Adelheid von Regensberg auf ihr Leibding an den Auen zu Glanzenberg und der Mühle zu Lanzrain, und am 28. November 1301, fast auf den Tag genau nach Ablauf des zehnjährigen Rückkaufsrechtes verkaufte Lütold VIII. den Hof Glanzenberg, die Auen und die Mühle zu Lanzrain zum selben Preis an das Kloster Fahr². Vor uns liegt eine Fortsetzungsgeschichte der bei Erwin Eugster für die Kyburger aufgezeigten, versuchten Herrschaftssicherung im Limmattal³ und ein weiteres Beispiel für die Schwierigkeiten, die es zu jener Zeit bereitete, selbst verbrieftes Besitzesansprüche auch wirklich durchzusetzen.

Fig. 8: Glanzenberg nach der Fahrer Güterkarte von 1727

Eine barocke Phantasiestadt, die der mittelalterlichen Realität zutiefst widerspricht.

(Die Karte befindet sich in der Propstei Fahr)



Seit 1230 begann das Kloster Wettingen systematisch seinen Besitz Richtung Limmattal auszubauen und traf immer wieder auf gleichlautende Interessen des Klosters Fahr. Gewissermassen haben wir im Handel um Glanzenberg genau den Ablauf dieser Bewegung vor uns, war doch Wettingen

1 Q 24

2 Q 26, Q 27

3 Eugster, L 166, S. 207 - 217

meist zuerst im Vordertreffen, musste dann aber seine Grenzen erkennen. Während Wettingen sich links der Limmat ohne grossen Widerstand – Fahr verkaufte beispielsweise 1322 seinen einzigen Besitz in Schlieren an Wettlingen¹ – bis tief Richtung Zürich durchsetzen konnte, wurde es am rechten Ufer hier in Glanzenberg gestoppt und auf seine Grenzen in Oetwil verwiesen². Selbstverständlich finden wir Wettingen auch in Höngg, sporadisch auch in Weiningen, doch in diesem Gebiet konnte sich Fahr klar durchsetzen³. Mit dem Erwerb von Glanzenberg hatte denn Fahr auch sein Kerngebiet im Westen im Wesentlichen abgeschlossen. Die kleinen Güter in Oetwil und der spätere Besitz in Würenlos erscheinen bereits als Streubesitz.

Dieses harmlose Duell um den Besitz der Güter in Glanzenberg kachiert allerdings kriegerische Ereignisse, die damals die Gegend erschütterten. Vor 1250 gründete der Freiherr Lütold V. von Regensberg mit Sohn Lütold unmittelbar am Ufer der rege befahrenen Reichsstrasse Limmat das Städtchen Glanzenberg und provozierte mit der Einrichtung dieses Handelsstützpunktes die Regensberger Fehde, die im Jahre 1267 zur Zerstörung der Stadt führte⁴. Es war folglich nicht ein schmuckes Städtchen, das 1291 an Wettingen überging, sondern eine verwüstete Ruine, deren Boden wohl allmählich wieder als Ackerland diente.

Zu einer Hofstatt im Areal Glanzenberg kam Fahr allerdings erst im Jahr 1322. Das später beim Namen genannte Orholgut wurde am 19. Dezember 1307 von Lütold von Regensberg an die Brüder Schwend, die ein Jahr zuvor die Vogtei in der Gerichtsherrschaft Weiningen von den Regensbergern übernommen hatten, für sechs Mark Silber verkauft. Am 29. November 1322 kauften Propst und Konvent von Fahr dieses Gut von Jacob Schwend für siebeneinhalb Mark Silber, der Zürcher Rat bestätigte den Kauf am 4. Dezember⁵. Die Hofstatt beinhaltete Garten, sechs Jucharten Acker und zwei Jucharten Baumgarten. Es muss sich hierbei um ein altes Gut innerhalb der Stadtmauern von Glanzenberg handeln, wurde es doch bereits 1261, also vor der Zerstörung der Stadt, zum Ausstellungsort einer Urkunde⁶.

1 Q 47

2 Ganz aufgegeben hatte Wettingen allerdings nicht, denn als Auftakt des grossen Streits zwischen dem Kloster Fahr und dem Kloster Wettingen im Jahre 1689 über die Rechte Fahrs, bei Glanzenberg grössere Schiffe einzusetzen, zweifelt der Abt von Wettingen die Rechte Fahrs auf Glanzenberg an: Der Boden, auf dem Glanzenberg liegt, sei nämlich von der Dietiker auf die Fahrer Seite geschwemmt worden. Die Fahrer konnten sich durchsetzen, indem sie ihre Briefe vorwiesen. StiE: D DB 8

3 Vgl. S. 36ff

4 Vor 1257 scheinen die Regensberger auch den Versuch unternommen zu haben, bei Glanzenberg eine Brücke zu errichten, denn am 20. Januar 1257 schliessen die Zürcher mit den Rittern von Schönenwerd einen Vertrag ab, dass diese einen Brückenbau verhindern sollen (UBZ 994). Zum Ablauf der Regensberger Fehde vgl. Heid, Glanzenberg, L 186, S. 3ff und Nabholz, L 229, S. 40 - 46, Tschudi, L 20, Bd. 1, S. 246 - 249

5 Q 36 (1307), Q 48 und 49 (1322), die Bestätigungsurkunde des Zürcher Rats nennt den Namen des Gutes.

6 UBZ 1137: Ulrich von Regensberg garantiert dem Kloster Frauenthal seine Güter in Affoltern: „acta et ordinata sunt hec Glanzenberg prope domum dicti Orhol“.

Die Ausgrabungen, die Karl Heid in den Jahren 1938 bis 1940 in Glanzenberg unternahm, brachten Fundgegenstände, die bis 1350 zurückdatierbar waren¹, zutage und ergaben den trapezoiden Grundriss der früheren Stadt, die mit einer Fläche von rund 180 bis 110 auf 45 Meter immerhin grösser war als Regensberg, Maschwanden oder Alt-Eschenbach². Heute noch deutlich sichtbar sind Teile der rund 120 cm dicken Stadtmauern. An der landseitigen Längsflanke kamen die Fundamente eines Turmtors zum Vorschein, das nach der Zerstörung noch bewohnbar war, weiter finden sich einige notdürftige Hütten aus Trockenmauerwerk, die sicher bis Mitte 14. Jahrhundert bewohnt wurden. Insgesamt lassen sich sieben Steinbauten nachweisen, dazu kommen Spuren einiger Holzbauten. An der Nordmauer machten die Ausgräber ein Steinhaus aus, das bei früheren Untersuchungen des Geländes als Kapelle bezeichnet wurde. Heid zeigt die Unwahrscheinlichkeit dieser Annahme, war das Hausinnere doch übersät mit Keramikstücken. Haben wir hier das Orholsgut vor uns? Auch die Existenz einer Kapelle an der Südflanke, die bei Heid noch gesichert erschien, lässt sich gemäss jüngeren Untersuchungen nicht nachweisen³. Die in den Quellen erwähnten Auen sind wahrscheinlich zu lokalisieren. Noch der Klosterplan von 1727 zeigt mittels heller Einfärbung südwestlich des Städtchens einen Auenabschnitt, der wohl dem ursprünglichen Auengelände entspricht⁴.

Zusammen mit den bereits früher erstandenen Auen dürfte nach Erwerb des Orhol-Gutes in Glanzenberg nun ein lebensfähiger beachtlicher Aussenhof Fahrs entstanden sein, der in den Urbarien auftaucht. Das Einsiedler Urbar verzeichnet:

„von Glantzenberg, von dem hove 16 müt kernen und von dem usgelende und den akern 4 1/2 müt kernen“⁵...

und später kommen *„von Orholz hofstat“* zweieinhalf Mütt Kernen. Dass dieser Komplex als ein abgerundeter Hof betrachtet wurde, zeigt eine Bestimmung in der Offnung des Gotteshauses, wo festgelegt wird:

„Item ouch sol man wissen, das Glantzenberg ein güt efad sol han und die geschowet sy, wenn man si notturfftig ist;...“⁶

Die Behandlung im Einkommensverzeichnis könnte allerdings als Hinweis so interpretiert werden, dass Glanzenberg zumindest um 1490 nicht als selbständiger Aussenhof Fahrs bewirtschaftet wurde, sondern vom Fahrer Meierhof aus, sollte doch der Meier von Fahr jährlich fünfzehn Mütt Kernen, vier Malter Hafer und ein Pfund Wisunggeld geben und *„gitt är 1*

1 Heid, Glanzenberg, L 186, S. 14ff

2 Drack, L 156, S. 9

3 Heid, Glanzenberg, L 186, S. 11ff, Rekonstruktion auch abgebildet bei Drack, L 156, S. 14. Genaueres zum archäologischen Befund in Glanzenberg: Grunder, Karl, Die Stadt Glanzenberg – Geschichte und Archäologie. In: Veröffentlichungen des Instituts für Denkmalpflege an der Eidgenössischen Technischen Hochschule Zürich, Bd. 15.1, 1995 (in Vorbereitung).

4 Mit Kommentarband im Kloster Fahr selbst gelagert.

5 Q 64 (1331)

6 Q 201 (vor 1432)

*mütt kärenen vom Glantzenbärg.*¹» In eine ähnliche Richtung schliessen lässt bereits die Urkunde vom 24. Juni 1323, wo der Fahrer Propst, Burkhard von Ulvingen, den Hubacker zu Glanzenberg, der direkt an den Lehenhof zu Fahr zinst, an Berchtold Weninger zu steter Leihe herausgab², mit Wissen der derzeitigen Bebauern Ulrich Nasmatter und Konrad Holenweger³. Eine relativ selbstständig funktionierende Hube wäre wohl vom Propst nicht derart und bleibend verzettelt worden.

Weiter kann für einmal das Schweigen der Quellen interpretiert werden, verlautet doch von Glanzenberg nichts mehr bis zur Erwähnung im Einkommensverzeichnis⁴. Es ist einleuchtend, dass die Quellen über eigenbewirtschaftetes Gut viel weniger häufig Auskunft geben als über ausgeliehenes Gut, da auftauchende Probleme in absolut eigener Regie gelöst werden konnten und keiner schriftlichen Niederlegung bedurften. Auch wird ein Zusammenhang mit dem Meierhof explizit hergestellt in der Verleihung des Meierhofes in der ersten Hälfte der Fünfzehnziger Jahre⁵. Von der Erbleihe ausgenommen bleibt nämlich der Wald in Glanzenberg. Er soll im Besitz Fahrs bleiben, das Holz zum Bau des Gotteshauses dienen.

1.3.3.4. Der Meierhof zu Fahr

Gehen wir vom Modell Fronhof mit Eigenwirtschaft und Ausgabe von Huben in irgendeiner Leiheform aus. Folglich hätte wohl Fahr die Güter in unmittelbarer Umgebung (bis hin zu Glanzenberg⁶) direkt bewirtschaftet, weiter entfernte Höfe mittels selbstständig wirtschaftenden Zellen, eventuell mit einem Meier an der Spitze, organisiert. Rudolf Kötzschke zeigt in seinem Werk über die Wirtschaftsgeschichte des Mittelalters, dass gerade im 12. Jahrhundert, in jener Zeit also, in der Fahr sich konsolidierte, das Villicationssystem in Auflösung begriffen war, die grundherrliche Allodwirtschaft in eine Zinsgrundherrschaft übergeführt wurde⁷. 1323 wird in einer Leihevergabe unbestimmt von einem «*hof ze Vare*» gesprochen. Im Einsiedler Urbar erscheint der «*hove ze Vare*» wieder und mit recht grossen Abgaben – dreissig Mütt Kernen, sechs Malter Hafer, und ein Pfund Pfenning, was fast einem Zehntel der gesamten Zinspfenninge entspricht⁸. Die Aufführung im Urbar weist daraufhin, dass es sich hierbei nicht (mehr) um einen eigenbewirtschafteten Fronhof, sondern um einen Meierhof handelt.

1 Q 249

2 Dieser Berchtold Weninger schlägt im Einsiedler Urbar mit Gütern in Weiningen mit fünf Schilling Pfenning zu Buche.

3 Q 51

4 Am 31. Mai 1344 (Q 84) wird der Burgstall Glanzenberg bei der Abgrenzung der Fischenzen erwähnt. Damit dürfte aber ein Wirtschaftsgebäude bei der Feste Glanzenberg gemeint sein, die rund 250 Meter limmataufwärts lag.

5 Q 284

6 Vgl. S. 72ff

7 Kötzschke, L 213, S. 368f

8 Q 51

9 Q 64

Es kann also angenommen werden, dass Fahr schon sehr bald die Bewirtschaftung des Fronhofes einem Meier oder Ammann überliess.

1446 erst schlägt sich der Meierhof wieder in den Quellen nieder: Im Zinsurbar der Gerichtsherrschaft Weiningen gibt der Meier von Fahr ein Mütt Kernen von dem Hof zu Fahr¹. 1491 kündet eine «auswärtige» Urkunde vom Fahrer Meierhof: In der Lagebeschreibung des Propsteialandes werden als Anstösser der Kirchenacker vorne, auf der andern Seite der Meierhof von Fahr erwähnt².

Die nächste Nachricht bringt das Einkommensverzeichnis von Fahr. Die Abgaben des Meiers von Fahr bilden dort die Spitze des Verzeichnisses und der Zinshöhe, wobei sämtliche Abgaben dem Propst zufallen. Es erstaunt wenig, dass der Meier und der Meierhof sich ausserhalb der Urbarien in den Quellen kaum zeigten, dürfte doch der Kontakt zwischen Meierhof und Kloster derart eng gewesen sein, dass Schriftlichkeit nicht notwendig war.

Dass es sich tatsächlich um einen stattlichen Hof gehandelt hatte, der sich übrigens wohl wie heute in unmittelbarer Nachbarschaft oberhalb des Klosters befand³, zeigt die Verkaufsurkunde, die den Höhepunkt einer teilweisen Liquidation des Grundbesitzes unmittelbar vor der «Auflösung» des Klosters bildet: Um 1524 verkaufte die Meisterin Veronika Schwarzmurer den Meierhof von Fahr zu einem rechten Erblehen mit Haus, Hof, Hofstatt, Schür, Baumgarten, Acker, Wiese, Holz, Felder, Wunn, Weid, Steg und Weg und allem, was dazu gehört, an Hans Hug für sechshundert Pfund Zürcher Pfenninge. Der jährliche Zins betrug siebzehn Mütt Kernen, vier Malter Hafer, ein Pfund Wisung und ein Fasnachtshuhn, dazu die Vogtsteuer von einem Mütt Kernen, einem Herbsthuhn und einem Hahn, womit abgesehen von dem Hahn exakt das verlangt wurde, was der Meier von Fahr bereits laut Einkommensverzeichnis zinst. Das Gotteshaus durfte weiterhin vier Haupt Vieh auf den Wiesen weiden lassen und das Holz im Werd und in Glanzenberg gehört Fahr. Die Eicheln werden aufgeteilt. Das Holz soll zum Bau des Gotteshauses dienen. Vorkaufsrecht wird verlangt, zudem wird darauf hingewiesen, dass der Hof nie in mehr als zwei Teile getrennt werden darf⁴. Dass dies weitsichtig war, zeigte die Zukunft, kaufte doch Propst Joachim Eichhorn nach überstandenen Reformationswirren 1565 den einen Teil des ehemaligen Meierhofes, 1573 den andern wieder zurück⁵.

1.3.3.5. Die Güter in Vogelsang⁶

Eine dieser im vorherigen Kapitel angesprochenen «Aussenstationen» Fahrs bildeten die Güter in Vogelsang. Nach unserer Urkundenaufstellung zu

1 Q 220

2 Q 248

3 Vgl. Güterkarte Fahrs von 1727, hängt in Fahr oder Zelgenplan von 1730, StiE: D A 12

4 Q 286, der Verkauf dieses Hofes führte in Weiningen offenbar zu Unruhen, da die Weininger sich dagegen wehrten, dass der Hof an Papisten weitergegeben wurde, Q 284

5 StiE: D DC 9, D DC 11

6 Zur Frage, welches Vogelsang hier gemeint ist, vgl. S. 55f

schliessen, haben wir es um 1388/89 mit einem regelrechten «Nest» Fahrer Güter in Vogelsang zu tun.

Dem Einsiedler Urbar gemäss verfügte Fahr in der einen oder andern Weise im 14. Jahrhundert über mindestens vier verschiedene Güter in Vogelsang, die mit dem kleinen Besitz auf dem Hof des Heinrich von Jezen (ein Mütt Kernen Abgabe) zusammen eine Einheit bildeten. Die Bewirtschaftung dieser Güter hebt sich von den übrigen Ländereien ab, liefern doch allein die vier Vogelsanger Bauern fast die Hälfte sämtlicher Roggenabgaben (13.5 Mütt von insgesamt dreissig Mütt) und Abgaben in «gerstun und erwis¹», kommen einzig und allein vom Glattfelder Gut. Zudem stehen von Vogelsang dem Kloster vier Schweine zu, Schweine deren zwei zudem teuer gemastet sein mussten. Sollten diese nämlich in der Regel fünf Schilling gelten, seltener mal sieben, müssen die Bebauer der Güter von Vogelsang zwei Schweine zu fünf Schilling, eines zu acht Schilling² und eines zu zehn Schilling liefern.

Die Depression, die das Kloster im letzten Viertel des 14. Jahrhunderts heimsuchte³, betraf nun die Güter in Vogelsang ganz speziell. Am 12. Dezember 1388 beurkundete der Fahrer Propst Walter von End in Klingnau die Verleihung des Glattfelder und des Volkeneggs Gutes in Vogelsang an Heinz Kamren zum jährlichen Zins von neuneinhalb Stück Kernen und einem Viertel Roggen, sechs Hühner und sechzig Eier. Sechs Tage nach der Versetzung des Zinses auf den beiden obigen Gütern erschien aber der Propst wiederum als Verkäufer im Zusammenhang mit Besitz in Vogelsang. Mit Wissen und Einwilligung seines Vaters überschrieb er sein dortiges Gut demselben Heinz Kamrer für vierzig Gulden⁴. Doch um welches Gut handelt es sich? Auffällig ist die Berufung auf den Vater Wilhelm von End. Es mag sich dabei um Land im Familienbesitz der von End handeln, eventuell gar um ein Leibding des Propstes, das rechtlich allerdings Fahr, beziehungsweise Einsiedeln gehören würde. Doch verkaufte er ja zum Nutzen des Klosters, was dieses allerdings nicht gerade prästierte, musste doch der Propst ein knappes Jahr später geloben, die neun Stück Kernen ab dem Hof zu Vogelsang, die er an Heinz Kamrer versetzt hatte, innerhalb von sechs Jahren wieder einzulösen und in Zukunft kein liegendes Gut des Klosters mehr zu verkaufen oder zu versetzen. Krieg oder sonstige Unbill erstreckten die Frist, doch durfte der Schaden keinesfalls die Pfründen der Klosterfrauen betreffen⁵.

Die Einlösung dieses Versprechens wurde nicht aktenkundig, eventuell war es auch nicht mehr aktuell, denn am 25. November 1389 verkauften Abt, Propst und der Konvent die Güter Volkenegg und Glattfelden in Vogelsang für 94 Gulden⁶ und am 14. 3 1393 setzten Propst Walter von End, Meisterin und Konvent von Fahr einen Schlusspunkt hinter die Fahrer

1 «erwis»; Lexer, L 116: areweiz, arwis, erbeiz: Erbse

2 Dies bezahlt nach der Verkaufsurkunde von 1393, Q 146; Eggli von Vogelsang.

3 Vgl. Kap. IS. 106ff

4 Q 137

5 Q 142

6 Q 143

Präsenz in Vogelsang, indem sie des «Ruodels» Gut, das anhand der Zinsabgaben ganz eindeutig mit dem im Urbar genannten Gut von Berchtold von Vogelsang identisch ist¹, und des Eggis Gut, das so genannt und nach wie vor dieselben Zinsen leisten sollte wie im Urbar, für hundert Gulden Gold an Rüdiger Meier von Sickingen verkauften². Damit war der Fahrer Besitz in Vogelsang wohl vollständig liquidiert³.

1.3.4. Bewirtschaftung und Nutzung des Besitzes

«Die Möglichkeiten von Rückschlüssen aus den Güterbezeichnungen auf bestimmte Produktionsfaktoren in zeitlicher und räumlicher Differenzierung bleiben begrenzt. Die zunehmende terminologische Unschärfe der Güterbezeichnungen in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts trägt dazu bei, dass – abgesehen von eindeutigen Ergebnissen, etwa zu Rebgütern und Schweighöfen – ein mehrheitlich diffuses Bild landwirtschaftlicher Produktion innerhalb der Grundherrschaft Rütis entsteht⁴.» Was Alfred Zanger für das Kloster Rüti geltend macht, muss für das Kloster Fahr noch in verstärktem Masse in Anspruch genommen werden.

1.3.4.1. Getreideanbau

Anhand der Abgabenverzeichnisse entsteht der Eindruck einer fast ausschliesslich Getreide anbauenden Landwirtschaft: Das «Inkommen Faar» verzeichnet annähernd 190 Mütt Kernen und knapp vier Malter Hafer, daneben lediglich Hühner, Eier und Zinspfenninge. Das Einsiedler Urbar spricht im Zusammenhang mit den Abgaben an Fahr zusätzlich von Roggen – er macht knapp einen Zehntel der Kernenabgabe aus – einmal von Gerste und von Erbsen⁵, wobei diese beiden Abgaben in dem Zusammenzug am Ende der Kernenzinsen nicht aufgenommen werden. Schliesslich weiss das Urbar von achtzehn Mütt «vastmues», was also klar auf den Anbau von Gemüse und Hülsenfrüchten hinweist. Die Schweine spielen zwar in beiden Verzeichnissen eine grosse Rolle, doch werden sie nicht als Naturalabgabe, sondern als «geltswin» oder «schwingält» eingezogen. Dass dem Schreiber des Fahrer Einkommensverzeichnisses vor allem an den Kernen, Hafer und am Geld gelegen war, zeigt auch der Zusammenzug des Propsteizinses, der die 46 Hühner und 110 Eier gar nicht mehr aufzählt⁶. Diese unterschiedliche Gewichtung der Abgabenarten entspricht nicht nur den Feststellungen

1 Die Roggenabgaben stimmen nicht genau überein.

2 Q 146

3 Das Einkommensverzeichnis von Fahr erwähnt zwar den Namen Vogelsang noch verschiedentlich, doch ist damit immer ein Familienname gemeint.

4 Zanger, L 308, S. 336

5 Vgl. S. 78f, Vogelsang

6 Vgl. Anhang 7, S. 441ff, korrekt 46 1/2 Hühner und 110 1/2 Eier. Beachtung verdient aber in diesem Zusammenhang die anfängliche Separatzählung der Fasnachtshühner als Glosse.

Zanggers zum Kloster Rüti, sondern spiegelt allgemein Forderungskataloge mittelalterlicher Zinsverzeichnisse¹.

Gerade die Untersuchungen von Alfred Zanger aber belegen, dass es nicht legitim ist, von den aufgelisteten Solleinkünften auf die effektiv geleisteten Abgaben – und damit auf die effektive Bewirtschaftung eines Hofes – zu schliessen, und zwar nicht nur, was die Menge, sondern auch, was die Art betrifft². So beobachtet Zanger bei der Gegenüberstellung der geforderten und effektiven Getreideabgaben im Laufe des 15. Jahrhunderts, dass bei den auch im Kloster Rüti vorrangig angeforderten Kernen häufig eine grössere Menge nicht entspelzter Dinkel abgegeben wurde³, was dem Kloster die Aufgabe überliess, das Getreide in seiner Mühle zu entschroten. Interessanter aber ist, dass er für Roggen und Gersten grosse Schwankungen zwischen Soll- und Effektiveinkünften feststellt: Hier liegen die Effektiveinkünfte fast regelmässig beträchtlich über dem geforderten Masse, zeitweilig wurden auch Roggen und Gerste abgegeben, obwohl gar keine verlangt waren⁴. Zusammenfassend schreibt Zanger: «Deutlich wird, dass – mit Ausnahme der Geldzinsen – die traditionellen Sollabgaben wie Kernen, Hafer, Hühner und Eier tendenziell durch andere Abgaben substituiert wurden. Andere Abgabenformen wie Vieh, Arbeit und Textilien sind dagegen praktisch nicht als Sollabgaben geführt, erscheinen dafür um so mehr als effektive Leistungen»⁵. Es kann wohl induktiv angenommen werden, dass eine glücklichere Quellenlage auch für Fahr entsprechende Resultate ergeben würde.

Festzuhalten bleibt, dass an Getreide in Fahrer Gütern in erster Linie Kernen, also Dinkel, dann auch Hafer angepflanzt wurde, in wohl geringem Masse Roggen und Gerste. Doch was lässt sich über das Bebauungssystem sagen? Dominik Sauerländer fasst die diesbezügliche Forschung zusammen: «Im 13. Jahrhundert setzte sich praktisch überall ein gemeinsames dörfliches Bebauungssystem durch, die Dreizelgenwirtschaft»⁶. Dieses recht komplizierte System setzt eine organisierte Dorfgemeinschaft mit Flurzwang voraus⁷.

Peter Witschi führt aus, dass zur Zeit der Entstehung des Alten Einsiedler Urbars – er spricht von «um 1350», richtig wäre im Jahre 1331 – in Würenlos Zelgenwirtschaft üblich war⁸, da im Abgabenverzeichnis von Fahr «von der zelge ze Wircelloß an der Flue» die Rede ist. Dieselbe Quelle belegt die Dreizelgenwirtschaft für Sünikon, wo die «zelge ze dem Kalche» Fahr fünf Mütt Kernen und einen Malter Hafer schuldet...«von dien andren zwein zel-

1 Zanger, L 308, S. 189, Sauerländer, L 266, S. 14

2 Zanger, L 308, S. 222 - 251, zum Thema der geforderten und bezahlten Zinsen vgl. auch Köppel, L 212, S. 131ff

3 Zanger errechnet einen Umrechnungsfaktor von einem Malter Spelz zu 1.62 Mütt Kernen, L 308, S. 225, Anm. 109

4 Tabellen bei Zanger, L 308, S. 222-224

5 Zanger, L 308, S. 343

6 Sauerländer, L 266, S. 13

7 Vgl. dazu vor allem die ausserordentlich quellennahen Studien von Karl Siegfried Bader, L 127, v.a. Band 1, S. 42 - 49; und Band 3, S. 93 - 97

8 Witschi , L 304, S. 466

gen» erhebt Fahr Anspruch auf sechs Mütt Kernen und einen Malter Hafer, auf des Nasmatters Schuppose sind zwei Zelgen zinspflichtig. Für Fahr lässt sich die Dreifelderwirtschaft¹ schon für das Jahr 1323 belegen, wird doch bei der Verleihung des Hubachers zu Glanzenberg festgehalten, dass der Leiheinhaber, Berchtold Weninger, Fahr zwei Mütt Roggen, wenn er Korn hat, zwei Mütt Hafer, wenn er Hafer hat, gibt «*unt so der vorgenand aker brach lit, so git er nit*². Das Testament der Meisterin Margarethe von Westerspühl, niedergeschrieben um 1390, zeugt ebenfalls deutlich von der Dreifelderwirtschaft, werden doch mehrfach die Abgaben abgestuft, je nach Anbau. Auch hier geben die Zinsbauern im Normalfall nichts im Brachejahr, einmal lediglich ein Huhn³. Bei dieser Gelegenheit kann festgehalten werden, dass das Kloster Fahr offenbar – zumindest auf dem Papier – eine relativ humane Abgabenpraxis beschritt, gewährte es doch in den genannten Fällen und auch im Einkommensverzeichnis Zinsnachlässe «*so sij nit buwen*». Karl Siegfried Bader lobt solches Verhalten, das er ebenfalls, aber eben nur «gelegentlich» antraf, als «einsichtig»⁴.

Das Einkommensverzeichnis von Fahr gibt ein klares Bild der in den Flurzwang eingekleideten Landwirtschaft. So werden beim Hof von Geroldswil, bei Gerings Acker in Weiningen, bei Nunnenmachers Gut in Weiningen, bei Her(ni)gs Gut in Weiningen, und bei Bops Gut in Oelfingen die Abgaben deutlich unterschieden nach der Zelge. Eine klare Zelgenordnung ist uns aber erst aus nachreformatorischer Zeit überliefert⁵. Die Offnung von Fahr tönt dieses Thema an, wenn sie festlegt:

«*Item ouch sol man wissen, das das herbst korn gefridet sol sin ze sant Martis tag und der haber uff sant Walpurgen tag ingenden meyen; wer da iettweders übersech, da sol ein probst das bessren mit 3 schilling.*»⁶

Ob die von Georges Duby massgebend für die «révolution agricole médiévale»⁷ beschriebene verbesserte Dreizelgenwirtschaft – die Brache wird durch den Anbau von Brachfrüchten, meist Hülsenfrüchten ersetzt – sich in der Region durchsetzen konnte, lässt sich nicht genau sagen. Ein Hinweis darauf sind möglicherweise die im Einsiedler Urbar geforderten achtzehn Mütt «*vastmues*», eine vorwiegend aus gestampften Hülsenfrüchten oder Gemüse bestehende Fastenspeise, die im übrigen auch in einer Urkunde aus dem Jahre 1393⁸ gefordert wird. Einsiedeln fordert in den dem Urbar folgenden Abrechnungen wiederholt «*legumen*»⁹. Doch können diese Pflan-

1 Ich verzichte mit Hinweis auf Bader, L 127, Band 3 S. 94 und auf Haberkern, L 113, Bd 1, S. 193 auf eine Trennung der Begriffe «Feld» und «Zelge»

2 Q 51

3 Q 139

4 Bader, L 127, Band 3, S.97. Zu den zyklischen Zinsforderungen vgl. auch, Köppel, L 212, S. 128ff

5 Bsp.: StiE: D A 12 (circa 1730) Der Klosterbesitz umspannte damals insgesamt 155,7 Hektaren Land

6 Q 201 vor 1432

7 Duby; L 158, Begriff S. 195; Beschreibung der verbesserten Dreifelderwirtschaft, S. 187ff

8 Q 146

9 Q 71, 77

zungen durchaus in einem Garten oder auf einem dem Flurzwang nicht unterworfenen Acker angebaut worden sein¹.

1.3.4.2. Gemüse und Obstbau

Liest man Kochbücher aus dem Mittelalter² oder beispielsweise den Menuzettel des Bamberger Domkapitels³, begegnen einem opulente Fleischgerichte, kaum aber Obst und Gemüsespeisen. Dass am Hof von Fahr wohl nicht derart geschlemmt wurde, zeigt ein Ausschnitt aus der Offnung von Fahr, wonach «eins herren gesind ze Vare» definiert werden als diejenigen, «die sein (des Klosters) muss und brot essend». Eine Urkunde, die um 1301 entstanden ist, legt den Schluss nahe, dass auch die Klosterfrauen nur bei besonderer Gelegenheit und dann in bescheidenem Ausmass das Herrenleben der Bamberger nachvollzogen: Die Stiftung der Klosterfrau Katharina von Steinmaur beinhaltet nämlich einen Zins von einem halben Mütt Kernen, der an ihrem Jahrzeit zu Fleisch und Fisch für die Tafel der Klosterfrauen verwendet werden soll. Derselbe Betrag plus ein Schilling wird an den Kaplan vergabt. Mit dem Rest soll man Pfeffer kaufen⁴.

Die Wirtschaftsquellen enthalten wenig Hinweise auf die heute so hochgeschätzten Vitamine, was aber wohl einmal mehr mit der Quellenlage als mit der damaligen Realität zu erklären ist. Grundsätzlich wurden wohl Gemüse- und Obstgärten häufig unmittelbar beim Fronhof und innerhalb des Etters angebaut, so dass aufkommende Probleme meist direkt, ohne Umweg über die Schriftlichkeit geregelt werden konnten. Zum Orhol Gut in Glanzenberg gehörte erwiesenermassen ein Garten, in einer zweiten Urkunde wird von einem Garten und zwei Juchart Baumgarten, was wohl Obstbäume meint, gesprochen⁵ und gerade bei Ortsbeschreibungen werden gelegentlich Gärten erwähnt⁶. Die bereits erwähnte Abgabenforderung von «Vastmues» im Einsiedler Urbar belegt weiter, dass im Limmattal durchaus Gemüse angepflanzt wurde, und der Hinweis in der Abrechnung zwischen Mutterkloster und Fahr im März 1332, dass Fahr Einsiedeln 32 Mütt Hülsenfrüchte schulde, lässt auf einen nicht allzu kleinen Anteil dieses Anbaus schliessen⁷.

Auch Nüsse wurden in unserer Gegend in beachtlichen Mengen geerntet, wie das Zinsverzeichnis der Gerichtsherrschaft Weiningen aus dem Jahre 1446 belegt. Dort werden bei den Vogtsteuern in erster Priorität die «vogt

1 Vgl Bader, L 127, Bd. 3, S. 97

2 Bsp: Das Kochbuch des Mittelalters. Rezepte aus alter Zeit, eingeleitet, erläutert und ausprobiert von Trude Ehlert, Zürich und München, 1991

3 Wendehorst; L 301, S. 9f: Im 12. Jahrhundert umfasste eine Sonntagsmahlzeit im Sommer acht Gänge bestehend aus 1. Hammel- und Schweinefleisch, 2. Zwischengericht mit denselben Zutaten, 3. ein Eintopf aus Fleisch und Kohl, 4. Schweinefleisch mit Pfeffer, 5. Breitwurst, 6. Kutteln, 7. Braten. 8. ein Eintopf aus Hühnerfleisch, Wurst und Hammelmagen.

4 Q 33

5 Q 36 (1307), Q 48 (1322)

6 Q 189 (1425); Q 233 (1479); Q 235 (1481) Garten und Hanfland in Dollikon;

7 Q 71

nus gefordert, gefolgt vom «*vogt haber und vogt geld*»¹. Das bereits oben erwähnte Testament der Meisterin Margarethe von Westerspühl kennt die Nussabgabe ebenfalls in einem Fall².

1.3.4.3. Viehzucht

«*Item ouch sol man wissen, das Dornow der herren von Wettingen ist und fad sol han vor einem iegklichen vech, an das verrüfft ist fur ein zun bruchig.*

«*Item ouch ist recht, das das gotzbuss sol han ein wücher stier und ein wücher schwin*³»

Diese beiden Bestimmungen trägt die Fahrer Offnung, die vor 1432 aufgeschrieben wurde, zum Thema «Viehzucht» bei. Mit der Erwähnung des Zuchtebers und des Zuchttiers ist belegt, dass der Fronhof Viehzucht betrieb, doch über ihre Bedeutung lässt sich nichts aussagen.

Die Wichtigkeit der Schweinehaltung ist allerdings ahnbar, einmal wegen der recht grossen Bedeutung des Schweinegeldes, dann aber auch aus einem Hinweis in der Urkunde aus den Jahren um 1524, in der die Meisterin den Meierhof als Erbleihe herausgab unter anderem mit der Abmachung, dass die Eicheln zwischen dem Leiheinhaber und dem Kloster geteilt werden sollen⁴. Der Anspruch auf Eicheln weist nun aber klar auf Schweinehaltung hin. Ähnliches lässt sich über die Viehzucht sagen: zwar haben wir keine direkten Nachweise auf den Bestand von Schweighöfen, doch verlangte das Kloster in der eben angesprochenen Urkunde weiter, dass das Gotteshaus weiterhin vier Haupt Vieh auf den Wiesen weiden lassen darf. Zudem erging am 9. Oktober 1525 gegen Ueli Dachs, Bürger von Mellingen, ein Schiedsspruch, da dieser dem Kloster Fahr zwei Stiere schulde⁵. Dass die meisten Güter über einen Hühnerhof verfügten, ist fast selbstverständlich und wird belegt durch die oft geforderten Eier, Fastnachts- und Herbsthühner.

1.3.4.4. Rebbau⁶

Erste Kunde vom Rebbau in unserer Gegend – genau in der Fluntern – gibt bereits eine Urkunde Karls des Grossen aus dem Jahre 810⁷. Im 12. Jahrhundert dann ist in mehreren Urkunden von Rebbau in unserem Tal die Rede, doch besagen die Quellen bis hinein ins 14. Jahrhundert, dass der

1 Q 220

2 Q 139

3 Q 201

4 Q 286

5 Q 289

6 Interessant in diesem Zusammenhang sind die ausführlichen und detaillierten Äusserungen, die Christa Köppel in ihrer Zürcher Dissertation zum Rebbau des Fraumünsters macht, L 212, S. 154ff

7 UBZ 37, Datum hier 820, Heidinger, L 188, S. 54 belegt, dass eigentlich nur 810 in Frage kommt.

«Anno Domini 1336 vineta civium Thuricensium (...) tam bonum vinum protulerunt, quod vino Alsatico judicio multorum equiparabatur, immo ut verius loquar longe preferebatur.¹»

Allerdings war dieser Wein «contra natura sue antiquam consuetudinem» derart gut, dass er den Elsässer ausstechen konnte, und Johannes von Winterthur fährt fort, dass vorher der Wein so sauer und herb gewesen sei, dass er die eisernen Hähnen am Fass zum Rosten brachte. Doch habe er nach 1336 bis zu seiner Zeit eine gewisse Milde und Süßigkeit bewahrt. 1333 beschäftigte sich Johannes von Winterthur bereits mit dem Wein in unserer Gegend, der damals so reichlich floss, dass nicht genügend Fässer vorhanden waren – «et sic vinearum cultores depauperati sunt². Auch in Peter Bluntschlis «Memorabilia Tigurinia» wird vorerst einiges Gute über den Zürcher Wein berichtet, dann aber vor allem «Saures»:

«Anno 1529 hatte man einen unerhört sauren Wein, er frass die Bunten, die küpfernen Rohr und Hauen durch, und wuchsen Würmlein darin. Diesen Wein nennte man der Gott behüt uns. Man schüttete viel aus, und machte Pflaster darmit an.»³

So erstaunt es nicht, dass man zwar kaum vom Export einheimischer Weine liest, dafür regelmässig vom Import elsässischer und welscher Weine. Seit 1399⁴ erliess der Zürcher Rat strenge Schutzmassnahmen für den einheimischen Wein. Im 15. Jahrhundert verbot er die Einfuhr fremder Weine generell:

«Item das dehein win in unser statt gefürt noch gehept werde, denn der an enden jn unsern gerichten und gebieten, an unserm Zürich sewe und nid unser statt und zü Winingen wachset, und dieman jn unser statt jn seinem bus deheinen andern win haben sol.»⁵

Ende des 15. Jahrhunderts war selbst der Besitz ausländischen Weines verboten. Nur wenn man noch im Keller hatte oder «ir kranckheit halb» waren Ausnahmen möglich⁶.

Interessant ist, dass die Weinberge in Weiningen, die ja zu einem beachtlichen Teil im Besitz Fahrs waren, von den Zürchern als einheimische Weine betrachtet wurden, und damit von den städtischen Schutzvorrichtungen profitierten. (Interessant zwar, doch nicht erstaunlich, gehörte doch die Vogtei seit 1325⁷ per Dekret in die Hände von Zürcher Bürgern.) Seit Beginn des 15. Jahrhunderts existierten nachweislich amtliche Weintaxen, an die sich auch Fahr halten musste: Das Verzeichnis von Einnahmen und Ausgaben des Zürcher Seckelamtes für die Zeit vom 5. Juli 1402 bis 11. Juli

1 Johannes von Winterthur, L 22, S. 124

2 Johannes von Winterthur, L 22, S. 120

3 Bluntschli, L 141, S. 525

4 Im Jahr 1399 erklärte der Rat den Verkauf ausländischen Weines zum Staatsmonopol, Stadtbücher, L 68, Bd. 1, Nr. 160, über weitere Schutzmassnahmen vgl. Heidinger, L 188, S. 57f. Auch der Richtebrief, L 66, beschäftigt sich mit dem Weinbau und -handel.

5 Stadtbücher, L 68, Bd. 2, Nr. 269, S. 228

6 Stadtbücher, L 68, Bd. 3, Nr. 114

7 Q 56

Beginn des 15. Jahrhunderts existierten nachweislich amtliche Weintaxen, an die sich auch Fahr halten musste: Das Verzeichnis von Einnahmen und Ausgaben des Zürcher Seckelamtes für die Zeit vom 5. Juli 1402 bis 11. Juli 1403 erwähnt Ausgaben von fünf Schilling und vier Pfenning an Felix Manesse für einen zweitägigen Botengang gegen Fahr im Zusammenhang mit der Einführung eines neuen Weinmasses¹.

Die Weinberge Fahrs sind bereits in der Ersturkunde aufgeführt und die Offnung von Fahr widmet den Reben mit Abstand am meisten Raum. Über dreissig Prozent der die Wirtschaft Fahrs betreffenden Urkunden beschäftigen sich mit Handel oder Händeln um Reben und nicht zuletzt heisst wohl Weiningen auch nicht von ungefähr von alters her so². Damit dürfte die ausserordentliche Bedeutung, die der Rebbau für das Kloster Fahr hatte, umrissen sein. Walter Claassen berechnet, dass die Wertrelation von Rebland zu Wiese und Acker am Vorabend der Reformation sich im Verhältnis 10 : 4.5 : 3 verhielt³ und er stellt fest, dass Weinbauern in der Regel reicher waren als normale Bauern⁴. Rebaugebiete waren aber ausserordentlich witterungsanfällig, was Katastrophenmeldungen aus verschiedensten Jahren belegen. So berichten die Memorabilia Tigurina, dass anno 1392 zwischen Michaeli und Martini ein solcher Frost kam, ..

„dass der Wein an den Stöcken erfroren, und man die Trauben mit Eisen zerquetschen müssen“..

..und das Spitalurbar meldet, dass die ungeheure Januarkälte im Winter 1431 alle Rebstöcke zum Erfrieren brachte⁶.

Die Rebaugebiete Fahrs können sowohl im Kerngebiet wie auch im Streubesitz recht genau ausgemacht werden⁷. Wichtigstes Gebiet war mit grosser Wahrscheinlichkeit der **Wellenberg**, der am Hasleren westlich von Weiningen lag und das erste Mal 1325 als Fahrer Besitz genannt wird⁸. Möglicherweise lassen sich hier Rückschlüsse auf den Anfang dieses Rebberges ziehen, da der Leihträger, der Weininge Leutpriester Werner, kundtut, dass er zwei Juchart Reben «von ruchen acker ingleit» hat. Seit dieser Zeit gehörte der Wellenberg fest zum Kernbesitz des Klosters⁹. Ab der Mitte des 14. Jahrhunderts drängte sich vermehrt das **Hitzlispühl** in den Vorder-

1 Q 166

2 Erste Erwähnung des Namens Weiningen 870 n. Chr.

3 Claassen, L 152, S. 42

4 Zu den Weineinnahmen des Klosters Fraumünster vgl. Köppel, L 212, S. 154 - 299

5 Bluntschli, L 141, S. 525, er führt noch mehr Beispiele an.

6 StaZ: H I 10 (Spitalurbar von 1432 - 1435) Transkription von A. Guddal und D. Rosmus im Rahmen eines Seminars zur Erfassung und Auswertung ländlicher Wirtschaftsquellen bei R. Sablonier (Universität Zürich). Im StaZ vorhanden.

7 Für die nachreformatorische Zeit liegt in Einsiedeln eine kleine grüne Schachtel, in der eine Kopie einer Karte des Fahrer Reblands aufgezeichnet ist - «mit grossem fleiss», wie auf dem Schachteldeckel vermerkt ist. (Ohne Signatur)

8 Q 57

9 Weitere Erwähnungen: Q 81 (1343) Q 86 (1345), Q 94 (1356), Q 106 (1367) Q 222 (1451), Q 236 (1481)

grund¹, später wird es «Mittlerer Berg» genannt. Es lag wahrscheinlich etwas oberhalb Weiningens in Richtung Unterengstringen beim Chilenspitzberg². Wichtig wurde in dieser Zeit auch der **Sparrenberg**, oberhalb Unterengstringens am Fusse des Gubrist gelegen³. Es muss darauf verzichtet werden, genaue Angaben über Grösse und Umfang der Rebberge zu machen, da die Urkunden auf einen enorm zersplitterten Besitzstand hinweisen⁴. Eine Anschauung der komplizierten Verhältnisse im Kerngebiet gibt aber der Urkundenbestand im Stiftsarchiv Einsiedeln unter den Inventarnummern D: TC, VC, WC, XC, wo der sonst geduldige Archivar des Klosters bei der Erfassung der Urkunden kapitulierte. Nach anfänglicher Numerierung ging er zu einer pauschalen Niederlegung der Urkunden über, die eine wahrlich unglaubliche Verstückelung und Bewegung des Fahrer Besitzes im unmittelbaren Kerngebiet manifestieren. So weist der Raum Wellenberg, im Jahre 1775 beispielsweise neun verschiedene Leihen auf, die zusammen neun Juchart, zwei Vierling und 1395 Schuh (die Juchart à 28 000 Schuh), das Hitzlispühl zusammen mit dem in unserer Zeit noch nicht explizit genannten Kirchspitz elf Lehen (sieben Juchart, ein Vierling, 5139 Schuh) und der Sparrenberg neun Leihen auf sieben Juchart ein Vierling 340 Schuh. Die in Fahr selbst aufbewahrte Karte «*Grundriss mit verjüngtem Massstabs des hochwürdigen Gottshauses Faar*» aus dem Jahre 1730 spiegelt diese Verhältnisse ungefähr⁵. Sie gibt auch einen Hinweis auf die Lage der auf Engstringer Boden gelegenen Reben⁶: Sie zeigt einen «*Wingarten*» gerade oberhalb des Klosters und ein «*Engstringener Rebbergli*» an der Strasse von Fahr nach Unterengstringen. Auch in Höngg erstand das Kloster 1506 zwei Jucharten Reben⁷, und das Einsiedler Urbar spricht von einem Weingarten mitten in der Aufzählung der zinspflichtigen Güter von Würenlos⁸.

Um 1327 kaufte Fahr überraschend abseits des bisherigen Gebietes einen Weinberg in Wollerau. Damit ist der erste Schritt zur Ostverschiebung des Besitzes gemacht und es ist wohl kein Zufall, dass es der Kauf eines Weinbergs war, der das Kloster dazu bewog⁹. Gleichzeitig zeichnet sich der stetige Trend ab, die Rebbaugebiete im Kerngebiet auszubauen¹⁰. In der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts kam zusätzlich ein Anteil am

1 Erwähnungen: Q 96 (1357), Q 130 (um 1370, Urkunde ausgestellt 1385), Q 131 (um 1370, Urkunde ausgestellt 1385), Q 208 (1438)

2 Der Kommentar zur Güterkarte von 1730 nimmt das Hitzlispühl, beziehungsweise den «Mittleren Berg» mit dem Chilenspitz zusammen. Karte wie Kommentarband liegen in Fahr selbst.

3 Erwähnungen: Q 83 (1344), Q 89 (1348), Q 124 (1380), Q 145 (1391), Q 263 (1502). Die Reben am Sparrenberg werden auch im Einkommensverzeichnis von Fahr erwähnt.

4 Auch Bader, L 127, stellt fest, dass Weinberggebiete typischerweise eine grosse Zersplitterung der Leiheverhältnisse aufweisen. Bd. 3, S. 88

5 Die dort dank des verjüngten Massstabs unten links als recht umfangreiche Rebbaugebiete aufgetragenen Wettinger Reben kommen erst 1630 in Fahrer Besitz (StiE: D GC 2)

6 Q 179 (1413), Q 191 (1425), auch das Einkommensverzeichnis, Q 249, von Fahr nennt Reben in Engstringen.

7 Q 268

8 Q 64

9 Q 62

10 vgl. Karten 4 und 5

Weingarten am Geissberg in Baden dazu¹. Die Zeit der Jahrhundertwende zwang das Kloster zu einer Flut von Veräusserungen, führte aber dadurch eher zu einer Intensivierung als zu einem Abbau des Rebbaus. Auffällig ist nämlich, dass zwar Güter und Kernenzinsen verkauft wurden, nicht aber Rebberge. Hier wird vor allem zu Beginn der Zeitspanne auf dem Wellenberg und dem benachbarten Hitzlispühl, aber auch am Sparrenberg ausgebaut und nur gerade zugunsten der notleidenden Kirche zu Weiningen, die Fahr ja angegliedert war, verzichtete das Kloster auf Rebland². Allerdings weist eine Urkunde aus dem Jahre 1413, wo der Rückkauf von Reben in Unterengstringen verzeichnet wird³, daraufhin, dass dieser Eindruck möglicherweise mehr der Quellen- als der Sachlage entspringt.

Spätestens 1432 war der Besitz an Rebbergen für Fahr so wichtig, dass ihre Rechtsstellung bei weitem den breitesten Platz in der Offnung einnimmt. Karl Siegfried Bader weist ausführlich auf die rechtliche Sonderstellung der Rebaugebiete hin, da sie ausserhalb des Flurzwangs standen: «Charakteristisch ist bei Weingartenleihe, dass die Leihefristen häufig stark ausgedehnt werden, wobei man sich verschiedener Leiheformen bedienen kann, um wirtschaftlich günstige Ergebnisse zu erzielen: der Rebbau erfordert starken Einsatz, besondere Pflege von Boden und Rebstock, die man dadurch erreichen kann, dass man den Beliehenen persönliche Pflichten, weit über die blosse Lieferung des Leihezinses hinaus, auferlegt.»⁴. In der Fahrer Offnung lautet dies:

«Item ouch ist des gotzhuss recht von der reben wegen: die sond durch das gantz jar in frid ligen. Wer das nit tett und wie dick er das nit tett, der bessrotz mit 3 schilling»⁵

Es erstaunt nicht, dass diese rigorose Aufforderung zur sauberer und ständigen Einfriedung der Reben den Anfang der die Reben betreffenden Forderungen in der Fahrer Offnung macht. Bader belegt mit verschiedenen Beispielen, dass im Rebbau die Zaunpflicht besonders betont wird, da Grundherr und Leihnehmer bei den kostbaren Pflanzen noch mehr als anderswo den Schutz vor menschlichem Zugriff oder Viehtrieb suchten⁶.

Im weiteren verpflichtete sich das Gotteshaus zur Lieferung von zwei Burden *«schyen»*, also Brettern, wahrscheinlich zum Unterhalt des Zauns, da erst ab dem 16. Jahrhundert die Reben an Stöcken hochgezogen wurden⁷. Musste ein neues Rebhäuschen gebaut werden, lieferte das Kloster weiteres Holz. Zur Düngung liessen Propst und Leiheinhaber je drei Fuder Mist herbeiführen. Eine Strafe von zehn Schilling erwartete denjenigen, der *«misbiüwe»* getrieben hat. Das Geld musste dann zur Behebung des Schadens in diese Reben investiert werden.

1 Q 102

2 Q 131

3 Q 179

4 Bader, L 127, Bd. 3, S. 86 - 91, und Bd. 1, S. 98. Er spricht von eigentlichen «Weingartenrechten».

5 Offnung von Fahr, vor 1432, Q 101

6 Bader, L 127, Bd. 3, S. 90

7 Heidinger, L 188, S. 59

Im Zusammenhang mit dem Rebbau lässt sich in der Offnung des Klosters ein eigenartiges Phänomen feststellen:

«Item ouch ist des gotzhuss recht, das ein iegklicher lechman sol alle jar dry tadwan grüben in einer juchart reben; und was dar über me grübet, das sol das gotzhuss schaden han mit dem lechman, als sitt und gewonlich ist.»

«*Gewonlich*» ist diese Bestimmung nicht. In gewissem Sinne handelt es sich hierbei wohl um einen Frondienst, der darin bestand, die Erde umzugraben, zu lockern und dadurch zu verbessern. Doch wird dieser Frondienst ja nicht auf eigentlichem Fronland, sondern auf dem teilweise als Erbleihe oder in andern Formen herausgegebenen, nicht eigenbewirtschafteten Land gefordert. Wir müssen wohl die oben zitierte Erklärung Karl Siegfried Baders in Anspruch nehmen, nach der für Weingärten eigentliche Sonderrechte geschaffen wurden, um diese Forderung zu erklären.

Es scheint, dass das Kloster Fahr in Bezug auf seine Reben eine Sonderform von Leihe eingeführt hatte, die den Leiheinhaber viel enger an den Grundeigentümer band als die herkömmliche Leiheform. So entstand hier ein Mischung zwischen klösterlichem Eigenbau und Leihe, bei der das Land zwar zur Nutzung ausgegeben wurde, der Grundherr sich aber stark in die Bewirtschaftung einmischt und sich viel expliziter als sonst ins Bewusstsein des Bebauers rief, indem er Frondienste verlangte. Diese Leiheform ist möglicherweise mit der bei Christa Köppel im Zusammenhang mit dem Rebbau des Klosters Fraumünster ausführlich beschriebenen Teil- oder Halbpacht zu vergleichen, die nachweisbar eine grössere Produktivität zur Folge hatte¹.

Die geernteten Trauben mussten – immer noch nach der Offnung – vom Lehensmann zur nächsten befahrbaren Strasse transportiert werden, dort holte sie der Propst ab und überführte sie in die Trotte. Während der Lehmann «trottete», musste der Propst ihm «essen und trincken geben.» Für das Jahr 1380 ist eine Trotte in Fahr überliefert², jedoch ist mit grosser Sicherheit anzunehmen, dass Fahr schon immer seinen Wein selbst gekeltert hat.

Die Weininger Rebbauern haben sicher über den Eigenbedarf hinaus geerntet, was die Erwähnung im Ungeldrodel belegt. Im Jahre 1490 beklagte sich nämlich der Zolleinzüger von Zürich beim Rat, dass die Weininger und Höngger kein Ungeld für Korn und Wein bezahlen wollten³ und am 10. Januar 1498 beschlossen der Grosse und Kleine Rat, dass Ungelder gemäss den Rödeln eingezogen werden sollen, so sollen auch die Weininger bezahlen .

Fahr besitzt heute noch 330 Aren Rebland, alle in nächster Umgebung, auf denen es die Traubensorten Riesling-Sylvaner, Klevner und Pinot Gris kultiviert. Der Fahrer Wein gilt als guter Zürcher Landwein.

1 Köppel, L 212, S. 158 - 169, zur Produktivität dieser Leiheform S. 178.

2 Q 124

3 QZW, L 42, Nr. 1477

1.3.4.5. Fischereirechte

Im Urbar der Stadt Baden aus dem Jahre 1494 wird festgehalten:

„Die Lindmag sol och an dheinen enden mit fachen überschlagen werden, dann das das wasser sol offen ston, fry bis uf den boden, sechs und drisig schüch wyt.“¹

Solche und ähnliche Vorschriften sind häufig überliefert. Sie zeugen von den für mittelalterliche Verhältnisse stark reglementierten Fischereirechten. Die Stadt oder die Herrschaft verkaufte und kontrollierte nicht nur Fischpachten und Fischereivorrichtungen, sondern erliess auch Schutzvorrichtungen, um eine Überfischung oder zu starke Belastung der Gewässer zu vermeiden:

31. August 1336, Einigung der Niederwasserfischer: „Es sol ouch enkein vischer Zürich in den rünnenden wassern enkein berbely², selmeling³, nod baslen⁴ noch trischely⁵ kurtling⁶ nod förchenen⁷ vaben, won der das mess hat, und sol och nieman mit enkeinem groppenbärren⁸ vischen, won der einen vierdenteil und zwo elne ist und das model hält, und sülن ouch alle gliches models sin.“⁹

Weiter wurde die Zeit, in der man Reusen setzen durfte, auf die Zeit zwischen Fastnacht und 1. Mai beschränkt, doch auch dann sollen die Abstände zwischen den Zähnen so sein, *„won da bambelen¹⁰ und groppen durch vallend.“* Der Rat setzte diese Jagdzeit Jahr für Jahr mit Rücksicht auf die Laichzeit der Fische neu. 1417 verbot er, Schutt und Abraum in die Wasserläufe zu werfen¹¹.

Solche Massnahmen zeigen die Wichtigkeit des Fischfangs für die Stadt Zürich. Auch in Fahr gab es die Fischereirechte mehr noch als die Reben zu schreiben. Auch sie sind bereits in der Gründungsurkunde belegt und dürften den Alltag des Klosters entscheidend geprägt haben, denn Fahr konnte auf Fischzucht und Fischteiche, wie sie in andern Klöstern üblich waren,

1 Stadtbücher, L 68, Bd. 3, Nr. 100; Streitigkeiten um Wuhren und Fächer, die den Verkehr auf der Reichsstrasse Limmat behinderten, finden sich häufig in Quellen. Bsp: StiE: D EB 2: Auf Bitten von Wettingen ordnete der Rat der Stadt Zürich an, dass die Fachen des Bürgi Vischer von Dietikon sofort abgerissen werden müssen, wenn sie den Verkehr behindern. Bestimmungen auch im Richtebrief, L, 66, Abteilung 5.

2 Identifikation der Fische jeweils nach Schweizerdeutschem Idiotikon und nach: Peter S. Maitland, Der Kosmos-Fischführer, Die Süßwasserfische Europas in Farbe, (Kosmos Naturführer), Stuttgart 1983. Barbus barbus, Barbe.

3 Sälbling, aus der Familie der Lachsfische (Salmonidae), evtl. Wandersaibling

4 Leuciscus leuciscus, Hasel

5 Lota lota, Trüsche

6 Nicht bekannter Fischname.

7 Salmo trutta, Forelle

8 Cottus gobio, Groppe

9 Stadtbücher, L 68, , Bd. 1, Nr. 129

10 Meist geringschätzige Bezeichnung für kleine Fische, wie Phoxinus phoxinus, Elritze

11 Stadtbücher, L 68, , Bd. 2, Nr. 99/100, über Fischschutz im allgemeinen vgl Heidinger, L 188, S. 83 - 89.

völlig verzichten, floss doch die fischreiche, vor allem lachsreiche Limmat¹ unmittelbar vor den Toren des Klosters.

Die Offnung Fahrs regelte die Fischenz folgendermassen:

Item ouch ist des gotzhuss recht umb die vischentz: die gat obsich uff bin untzit an die Rysin und nidsich ab untzit an Schefflibach, und hin disat ab als ferr und des gotzhuss gütter gand; und sol ouch nieman dar inn vischen denn die vischer des egenanten gotzhuss. Und ouch jerlich sond die selben vischer die vischentz enpfachen ze Wienachten, sy komen denn eins andern über ein mit dem proobst; und sond ouch einm herren und den frowen visch gen vor mengklichem und ouch neber, und sond da han den in eim korb ald in einem flosschiff und sond eim herren und die frowen lassen gesehen. gend y denn sy recht, das ist güt, tün sy das nit, so mugent sis verkouffen wa sy wend.²

Die Verhältnisse scheinen denkbar einfach. Vom Risi unterhalb Frankenthal bis hinauf zum Einfluss Schäflibach besass Fahr die Fischenz, limmat-abwärts dann das Kloster Wettingen, limmataufwärts die Stadt Zürich. Die Fischenzen wurden jeweils nur auf ein Jahr verliehen und das Kloster sicherte sich das Vorkaufsrecht auf die Ware. So stimmt wohl für die Limmat, was Max Baumann generell für das Spätmittelalter feststellt, dass nämlich kein Flussabschnitt mehr existierte, der nicht als Leih herausgegeben war³.

Siebzehn schriftlich niedergeschlagene und dadurch überlieferte Spänne und Abmachungen beweisen aber, dass auch im Mittelalter nicht alles so wahr war, was schwarz auf weiss dastand – und eben im Mai und im Herbst öffentlich verkündet wurde. 1306 gingen die Fischenzen an der Limmat beim Verkauf der Vogtei von den Regensbergern an die Gebrüder Schwend⁴, eine Abmachung, die Jahre später von Fahr mit Hinweis auf die Gründungsurkunde bekämpft wurde, steht doch dort tatsächlich und explizit unter der Aufzählung *«cum omnibus ad eundem locum pertinentibus»* auch *«(cum) piscationibus»*. Es scheint, dass diese Aufzählung, die die Stifter wohl eher als «Topos» verstanden, von Fahr nun wörtlich ausgelegt wurde, wie es das Kloster im übrigens auch im Zusammenhang mit den Mühle-rechten machen wird⁵. So legten die Klosterfrauen am 22. Mai 1324 dem zur Schlichtung des Streites beauftragten Hartmann, Kaplan der Kirche zu Brütten und Prokurator des Abtes von Einsiedeln, im Kreuzgang der Propstei Zürich die Ersturkunde samt kaiserlicher und päpstlicher Bestätigung vor, um die Ansprüche gegenüber den Schwends zu belegen. Der Konstanzer Offizial entschied gut einen Monat später zugunsten des Klosters: Die Fi-

1 Immer wieder wird im Zusammenhang mit der Limmat von ihrem Lachsreichtum gesprochen, vgl. Maag, Jean, Die Fischerei in der Limmat einst und jetzt. In: Mitteilungen der Ortsgeschichtlichen Kommission Höngg, Nr. 5, 1936, S. 5. Alte Dietiker erinnern sich heute noch daran, als Kinder in der Limmat und der Reppisch Lachse gefischt zu haben.

2 Q 201

3 Baumann, Stilli, L 129, S. 149ff, Heidinger, L 188, er stellt noch selten Allmendgewässer fest, S. 75ff

4 Q 34

5 Vgl. S. 93ff

schenz vom Schäflibach bis hinauf zu einem Ort, der «*im Wuorr*» genannt wird und etwas oberhalb der St. Michaelskapelle (identisch mit Risi) liegt, soll dem Kloster Fahr gehören. Ein gutes Jahr später mischte sich eine weitere Partei in den Streit ein: Konrad, der Schultheiss von Baden, behauptete unter Berufung auf Freiherr Rudolf von Arburg keck, jedoch unglaubwürdig, dass er dieses Regal von Lütold von Regensberg bekommen habe, der seinerseits wiederum ein Jahr später in Pfäffikon feierlich kundtat, dass er auf die Fischereirechte, von denen er irrtümlich glaubte, sie innezuhaben, zugunsten Fahrs verzichte¹. Diese etwas klägliche Stellungnahme war einer der letzten öffentlichen Auftritte der Regensberger überhaupt. Damit wäre die erste Runde gewonnen.²

Doch dauerte es keine zwanzig Jahre, bis die nächste Partie gespielt wurde, dieses Mal gegen jenen «Gegner», der sich ohnehin schon immer gern im Limmattal breit gemacht hätte. Heinrich, der Abt von Wettingen, kam im Januar 1344 mit Abt Konrad von Einsiedeln und dem Fahrer Propst Markward von Grünenberg überein, sich in ihrem Streit um die Fischenz in der Limmat einem Schiedsgericht zu unterstellen, das aus dem österreichischen Landvogt Hermann von Landenberg und zwei Priestern, die als Verteidiger der beiden Klöster amteten, bestehen sollte³. Die Anwälte der streitenden Parteien konnten sich offenbar nicht einigen. So schlug der Landvogt Ende Mai desselben Jahres einen Kompromiss vor: Die Fahrer dürfen linksufrig bis zum Schäflibach fischen, rechtsufrig so weit ihr Gebiet reichte; Wettingen ab dem Schäflibach und mit Garn bis zum Burgstall von Glanzenberg⁴. Damit scheinen sich doch im grossen ganzen die Ansprüche Fahrs durchgesetzt zu haben, da einzige Konzession die Garnfischerei durch Wettingen auf dem kleinen Stück zwischen Schäflibach und Burg Glanzenberg ist.

1375 konnte Fahr seine Fischenzen in Engstringen Richtung Stadt ausbauen, indem es das Regal von Rüdiger Manesse mit Einwilligung des eigentlichen Inhabers, des Grafen von Habsburg-Laufenburg, übernahm. Fahr setzte dem Grafen und seiner Frau dafür ein Jahrzeit, Bürgermeister Rüdiger Manesse ersetzte ihm das Lehen⁵. Vier Jahre später allerdings mischte sich Rudolf von Habsburg-Laufenburg in dieser Angelegenheit wieder ein, um festzulegen, dass zwei Teile des Nutzens der Fischenz den Klosterfrauen gehören sollen, ein Teil dem Propst, weil sie es in diesem Verhältnis von Rüdiger Manesse gekauft haben⁶. 1380 wurde entscheiden, dass der Anteil des Propstes nach dessen Tod für ein Jahrzeit an das Kloster fallen wird, und 1385 bestätigte Abt Peter von Wolhusen, dass er zur Zeit, als er Stellvertreter

¹ Q 53 (22. 5.1324), Q 54 (11.7.1324), Q 58 (19.12.1325), Q 60 (5.5.1326)

² Diese Streitigkeiten um die Fischenz würden im Prinzip eine Präzisierung der Abfassungszeit dieser Offnung erlauben, kann doch Fahr genaugenommen erst seit dem 11. Juli 1324 seine Fischenz so genau umschreiben. Andrerseits ist Fahr ja sicher bereits seit unbestimmter Zeit der Meinung, dass die Fischenz aufgrund der Ersturkunde dem Kloster zusteht und so wird es die Verhältnisse auch geöffnet haben.

³ Q 82

⁴ Q 84

⁵ Q 111

⁶ Q 122

des Propstes von Fahr war, den Klosterfrauen Katharina und Agnes von Uhlingen erlaubt habe, für fünfzig Pfund von Rüdiger Manesse den Zinsbrief über einen Drittel der Fischenz zu kaufen¹. Damit sind Verhältnisse, wie sie die Offnung verkündet, hergestellt.

Nachdem damit die Grenzen des Fischereiregals scheinbar klar gesichert waren, wurde vor allem die zweite Bestimmung der Offnung immer mehr zum Streitpunkt. Die Offnung spricht eigentlich von einer Zeitleihe an den Fischer, die jeweils an Weihnachten bestätigt werden musste, sofern keine andern Abmachungen getroffen wurden. Hier liegt nun aber der Hund begraben, denn am 25. März 1417 stand Fahr mit Mitgliedern der Weininger Familie Reimenstein-Ehrsam im Zwist, da diese behaupteten, dass Fahr Fischenz und Hof in Oberengstringen dem Hans Reimenstein als Erbleihe übergeben habe. Die Frauen bestritten diese Erbleihevergabe erfolgreich, erklärten sich aber bereit, dem Hans Reimenstein 26 Pfund Entschädigungssumme zu bezahlen². Doch bereits zehn Jahre später mussten sich die Frauen wieder wegen der Leiheform verantworten. Heini Hofmann hatte von Fahr die Fischereirechte nach Meinung der Frauen auf Lebzeit, nach Ansicht seines Bruders Jekli Hofmann als Erblehen. Drei Bürger von Zürich entschieden nun, dass die Meisterin von Fahr dem Jecklin Hoffmann von Engstringen die Fischenz als Leihe auf Lebzeit gegen einen Zins von zwei Pfund Zürcher Pfennig und den «weidfisch³» gegeben habe. Nach seinem Tod falle folglich das Regal ans Kloster zurück⁴. Die Leiheform war auch in dem um 1500 einsetzenden Streit zwischen dem Fischer Ruedi Vogelsang und Fahr Ursache der Unstimmigkeiten. Das Ratsmanual und eine Urkunde halten am 18. März 1500 den Entscheid der Schiedsrichter fest, ...

*«...das die frown bii der selben ir fischentzen lit, ir brieff und rodeln bli-
ben, und Rüdi Vogelsang sy daran umbekümbert lassen sole, er bringe
dann für als recht ist das söllich fischentzen sin erbleben sye.»⁵*

Doch rief offensichtlich dieser Spann unmittelbar nach dem andern, beschäftigten sich doch gleichzeitig Vogt Gerold Meyer von Knonau und der Zürcher Ratsherr Hans Niesslin mit der Behauptung des Hans Richiner, dass er vom Kloster die Fischenz auf Lebzeiten bekommen habe. Hier sprach sich das Schiedsgericht für den Leiheinhaber aus und schrieb vor, dass der Fischer jährlich neun Pfund Zürcher Pfennig, drei Pfund Fisch in der Fastenzeit und den ersten Weidfisch dem Kloster überlassen müsse. Der Kaplan durfte für den Eigengebrauch fischen, aber nur mit Feder und Grundschnur⁶. Die Einigung scheint gütlich ausgegangen zu sein, bat doch am 27. Mai 1528 derselbe Hans Richiner den Landvogt von Baden darum, dass er seine Fache weiterhin so legen dürfe, wie er es seit dreissig Jahren

1 Q 124, Q 129

2 Q 184

3 Schweizerisches Idiotikon, Bd. 1, Kol. 1104f; Bodenrenke, grosse Maräne, wenn sie der Brut, die ihr als Nahrung dient, nachzieht. Art: Coregonus, Gattung aus der Familie der Lachse, wird bis 60 cm lang und 3 kg schwer.

4 Q 194

5 Q 255

6 Q 257

zu tun pflege, da bei der neuen Regelung «*dem gotzhus zü Varr ein unüberwindlicher schad zügefügt wurde.*»¹

1.3.4.6. Gewerbeleibe

«Solange Handwerk und Gewerbe eng mit dem grundherrlichen Betrieb verbunden sind und die Ausübenden zur «familia» gehören, besteht kein zwingender Grund, die hofrechtliche Leihre in bezug auf gewerbliche Betriebe besonders auszugestalten.»² Mit dieser Feststellung verweist uns Karl Siegfried Bader bei der Suche nach dem Beginn der Ausgestaltung der gewerblichen Leihrechte auf das 13. Jahrhundert, in jene Zeit also, in der sich die grundherrliche «familia» auflöste und diese Aufgaben ausserhalb des engsten Kreises traten.

Bader stellt die These auf, dass die Entwicklung des «freien» Unternehmertums in der Stadt die ländliche Leihre insgesamt beeinflusst habe, indem die Risikoaufteilung zwischen Leihegeber und -nehmer bei den Gewerbeleihen viel stärker zum Tragen kam als bei den herkömmlichen bäuerlichen Leiheformen. Wie bereits beim Rebrecht beobachtet, hat das spezielle Leiheformen zur Folge, die einerseits nicht von so kurzer Dauer sein dürfen, dass Übernutzung nicht auf den Leiheträger selbst zurückfällt, andererseits darf der «Auslauf» nicht so gross sein, dass die verständlichen Versuche der Leihenehmer, sich den Betrieb, mit dem sie sich wohl vielfach identifizieren, via Gewohnheitsrecht anzueignen, Erfolg zeigten. Bader stellt eine Tendenz zur gewerblichen Erbleihre fest, weist aber auch auf den häufig eingeschlagenen Weg hin, solche Betriebe in eigener Regie zu bewirtschaften.

Unter Gewerbeleihen fallen Schmiedstätten, Ziegelbrennereien und Glashütten, gelegentlich Torfbetriebe oder Badestuben, Tavernen und Trotten. Die weitaus verbreitetste und am frühesten als Leihre ausgeprägte Form aber ist die Mühlenleihe.

1.3.4.6.1. Mühlen

Vier Mühlen zeigt das Einsiedler Urbar im Besitz von Fahr:

«*Dü mili von Nideren Steinimur 5 mut kernen, ..., von der mili ze Lanzenrain 4 mut kernen (...und) 1 swin dc sol gelten 7 schilling,..., von der mili ze Einstingen 9 mut kernen (...und) 1 swin dc sol gelten 7 schilling, (...von der mili ze Winingen 2 mut kernen (...und) 1 swin sol gelten 5 schilling.»³*

Daneben ist von der «Mulenflü» in der Gemeinde Bachs die Rede, doch dürfte es sich hier höchstens um einen Anteil an zu einer Mühle gehörendem Land handeln.

1 Q 298 (1528)

2 Bader, L 127, Bd. 3, S. 36, zu den Gewerbeleihen insgesamt mit besonderem Gewicht auf dem Mühlenrecht S. 35 - 51

3 Q 64

Bei der am 10. November 1437 erwähnten Mühle in Höngg handelt es sich wahrscheinlich nicht um Fahrer Eigentum¹.

Die **Mühle von Lanzrain**: Bader stellt eine überraschend einheitliche Ausformung der Mühlenleihe fest: «Grundform ist die Erbleihe.»² Für Fahr lässt sich dies nur in einem, allerdings mit Abstand dem wichtigsten der vier oben aufgeführten Fälle, bestätigen. Nach einem Wettinger Intermezzo in den Jahren 1291 bis 1301³, gelangte am 28. November 1301 die Mühle zu Lanzrain an das Kloster Fahr⁴. Der Name der Mühle wird auf den Grundbesitzer Landelohe – Landelohes Rain – zurückgeführt. Lanzrain liegt in Oberengstringen⁵. Am 31. Mai 1396 verlieh Propst Walter von End dem Knecht Lüttin die Mühle zu Lanzrain als Erbleihe. Der Zins betrug jetzt neun Mütt Kernen, immer noch ein Schwein, das sieben Schilling wert sein sollte, und ein Fastnachtshuhn. Zwölf Tage später versetzten die Frauen von Fahr vier Mütt Kernen auf der Mühle dem Niklaus Diemann von Engstringen⁶. Damit hatten sich die Müller von Lanzrain praktisch vom Kloster abgenabelt. Im kommenden Jahrhundert beschränkt sich die Nennung der Mühle von Lanzrain im Zusammenhang mit Fahr auf Urbarien: 1446 taucht Hensli Müller von Lanzrain im Zinsurbar der Gerichtsherrschaft auf⁷ und im Einkommensverzeichnis von Fahr bezahlt der Müller von Lanzrain noch ein Pfund und ein Schilling Schweingeld und ein Fastnachtshuhn Propsteizins, weiter sechs Mütt Kernen an der Frauen Teilung. Ansonsten trat er als selbstbewusster eigenständiger Geschäftsmann auf. So liess er sich im Jahre 1502 auf einen heftigen Händel mit seinen Leihe-frauen ein, der den Bürgermeister und den Rat der Stadt Zürich mehrfach beschäftigte. Konrad, der Müller von Lanzrain, wollte verhindern, dass die Frauen von Fahr oberhalb des Klosters eine neue Mühle bauten, da diese seine Mühle, die er vom Kloster als Erbleihe besass, konkurrenzieren. Am 5. April wurde entschieden, dass Fahr eine Mühle bauen dürfe. Die Argumente, welche die Frauen von Fahr mittels ihres Kaplans vorgebracht hatten, stachen offensichtlich. Sie wiesen mit Recht daraufhin, dass bereits die Ersturkunde ihnen das Mühlenrecht einräume und dass ausserdem früher an derselben Stelle eine Mühle gestanden habe. Konrad Müller blieb offensichtlich hartnäckig, indem er behauptete, das Kloster baue die Mühle gar nicht auf einer früher schon so genutzten Stelle. So kam es am 31. Mai 1502 zu einem Nachdoppeln des Zürcher Rates. Die Meisterin von Fahr dürfe eine Mühle

1 Q 206

2 Bader, L 127, Bd. 3, S. 38

3 Vgl. S. 73

4 Q 27

5 Die Kantonskarte von Jos Murer aus dem Jahre 1566 plaziert die Mühle sicher zu Unrecht in die unmittelbare Nachbarschaft von Glanzenberg, wahrscheinlich weil die Besitzerwechsel in den Jahren 1291 bis 1306 immer im Zusammenhang mit Glanzenberg stattfanden. Die Mühle machte eine für ihr Gewerbe typische Entwicklung zur Frühindustrie durch. Im 19. Jahrhundert entstand an ihrer Stelle die Baumwollfabrik Bebié.

6 Q 152, Q 157

7 Q 220

bauen und zwar dort, „*wo ir das am komlichsten sin will.*“¹. Die Streitlust des Müllers war damit nicht gedämpft, und sein nächster Anlauf war von mehr Erfolg gekrönt. 1504 behauptete er vor dem Weininger Gericht, dass er mit der Meisterin von Fahr neue Regelungen gegenüber dem Urbar eingegangen sei, nach denen er dem Kloster nur noch sieben Schilling schulde. Da er seine Behauptung schriftlich belegen konnte, setzte er sich gegen die Meisterin, die alles abstritt, durch².

Anscheinend nahm die Meisterin bald nach Beilegung des Streites um das Mühlenrecht eine neue Mühle in Betrieb, liess sie doch oberhalb des Klosters Wuhren errichten, um Wasser umzuleiten, was zu Reklamationen seitens des Klosters Wettingen führte: Fahr hatte nach Auskunft einer Urkunde aus dem Jahre 1509 oberhalb des Klosters ein Wuhr angelegt, unterhalb dieser Wuhr ein Fach zum Vogelfang und unterhalb des Klosters wurden Giessen geschlagen. Wettingen sah nun den freien Schiffsweg bedroht und klagte, dass dadurch auf der Seite von Schlieren Land abgetragen werde. Das Urteil: Die Wuhr durfte bleiben, doch die in die Reichsstrasse gelegten Dörner und Steine sollen entfernt werden. Zudem musste das Vogelfangfach um vier Klafter verkürzt werden³. Da sich das Kloster anscheinend nicht korrekt an diese Vorschriften gehalten hatte, wurde das Urteil am 4. April 1510 bekräftigt⁴. Damit scheint Fahr zumindest seit 1509 eine Mühle in eigener Regie betrieben zu haben – eine Eigenart, denn Bader stellt fest: Formen herrschaftlichen Regiebetriebs scheinen bei gewöhnlichen Mühlen selten zu sein⁵.

Der zeitliche Abstand zum Geschehen erlaubt, einen ungeheuren Verdacht zu äussern: Versuchte der Müller von Lanzrain schliesslich mit illegalen Mitteln sein Ziel zu erreichen? Am 3. Januar 1536 stellte der Bürgermeister und der Rat der Stadt Zürich erneut eine Urkunde aus, weil die Mühle zu Fahr niedergebrannt ist und nun der Müller von Lanzrain, jetzt Hans Kempfer, verhindern wollte, dass Fahr sie wieder aufbaut⁶. War er nur Nutzniesser oder gar Verursacher dieses Unglücks? Auf alle Fälle siegte die Gerechtigkeit: Der Schaffner von Fahr und der Ammann im Einsiedler Hof zu Zürich verwiesen auf die Entscheide, die anfangs des Jahrhunderts getroffen wurden, und bekamen Recht.

¹ Q 259, Q 260, Q 261, Q 262, es handelt sich jeweils um den Entscheid im Ratsmanual und um die dazu ausgestellte Urkunde.

² Q 266

³ Q 270

⁴ Q 271

⁵ Bader, L 127, Bd. 3, S. 42; ihm sind nur gerade zwei Fälle bekannt. Es ist allerdings nicht mit Sicherheit feststellbar, dass es sich hier um eine „gewöhnliche“ Mühle handelt. Kläui (L 210, S. 81) weist darauf hin, dass Mühlen häufig mit Sägewerken, Kalkstampfen und Hanfreiben verbunden waren, doch ist im Fall von Fahr in erster Linie mit Getreidemühlen zu rechnen.

⁶ StiE: D YB 3, 3. Jan. 1536

Die **Mühle von Niedersteinmaur**: Im dunkeln verläuft das Schicksal der Mühle von Niedersteinmaur, die bereits im Habsburger Urbar (1305) als Besitz Fahrs Erwähnung findet und zwei Viertel Kernen Vogtsteuer lieferte¹. Möglicherweise stand diese Mühle mit dem Hof in Obersteinmaur, den das Kloster 1289 von Lütold VIII. von Regensberg kaufte, und/oder mit dem Land in Sünikon in Verbindung². Auch steht dieser Besitz mit dem Eintragen der Katharina von Steinmaur ins Kloster Fahr, die im Jahre 1306, wahrscheinlich auch 1312 in den Quellen auftaucht³, in Zusammenhang. Es handelt sich möglicherweise um ihr Leibding, das dem Kloster zufiel. Die Mühle erscheint wieder im Einsiedler Urbar mit einer Abgabe von fünf Mütt Kernen. Eventuell war mit der Mühle in Niedersteinmaur eine Kalkstampfe verbunden, trägt doch die in Fahrer Besitz befindliche Zelge in Sünikon den Namen «ze dem kalche». In der Zeit danach scheint die Mühle und der Besitz in Sünikon versetzt worden zu sein, denn im Jahre 1368 löste der Propst von Fahr diese Güter mit achzig Gulden wieder ein⁴. 1383 verkaufte das Kloster einen Zins von Gütern in Jezen, um eine ewige Rente in Sünikon zu erstehen⁵. In einer Zeit, wo der Fahrer Besitz regelrecht verschleudert wurde, intensivierte das Kloster also sein Engagement im Bereich Steinmaur.

Seit dieser Zeit verliert sich dann aber die Spur dieser Mühle. Sie wird auch im Fahrer Einkommensverzeichnis nicht mehr aufgeführt⁶.

Die **Mühle in Unterengstringen**: Noch Vageres muss man sich im Zusammenhang mit der im Einsiedler Urbar aufgeführten Mühle von Engstringen gefallen lassen. Mit grosser Sicherheit haben wir es bei dem Leihevertrag – nur auf Lebzeiten –, den der Propst von Fahr am 7. Januar 1326 dem Konrad Müller und seiner Frau auf eine Mühle zwischen Fahr und Unterengstringen ausstellte, mit der im Einsiedler Urbar genannten «*m ulti ze Einstringen*» zu tun⁷. Der Verfasser des Summariums⁸ ordnet diese Urkunde zwar unter dem Titel Lanzrain ein, doch sprechen die Ortsbeschreibung und der geforderte Zins von neun Mütt Kernen und einem Weihnachtseschwein, das sieben Schilling gelten soll, klar für die von ihm wahrscheinlich nicht beachtete Mühle in Engstringen. Es wurden genaue Bedingungen für die Zukunft dieser Mühle gestellt: Hochwasserschäden werden von Leiheherr und dem Müller gemeinsam getragen, der Ehrsschatz von sechs Pfund (minus Aufwand für das Wuhr) wird dem Müller bei Entlassung zurückerstattet, wenn der Müller unfreiwillig geht – eine Art Kautions. Zudem behält sich der Konvent vor, selbst mahlen zu dürfen, wo er will, ohne

¹ Q 31, Wahrscheinlich lag diese Mühle an der Strasse nach Sünikon unmittelbar ausserhalb des Weilers, vgl. Karte bei Hedinger, L 184, Nr. 142

² Q 23

³ Q 33, Q 40

⁴ Q 107

⁵ Q 128

⁶ Auch die Ortsgeschichte von Hedinger, L 184, sagt nichts über das weitere Schicksal dieser Mühle aus.

⁷ Q 59

⁸ Summarium, L 5

Mühlenzwang¹. Diese Mühle erscheint damit aber zum ersten und letzten Mal eigenständig in einer Urkunde.

Die **Mühle in Weiningen**: Der Mühle zu Weiningen auf die Spur zu kommen, ist bei der Quellenlage fast unmöglich. Mit recht grosser Sicherheit kann auf alle Fälle festgestellt werden, dass Fahr zur Zeit der Abfassung des Einkommensverzeichnisses, also in den Jahren 1490 bis 93, nur noch die Mühle von Lanzrain besass. Die Erwähnung der «Müller Schuppose» und «Müllers Reben» in Weiningen mag vom Namen her noch an die ehemalige Mühle erinnern, bezeichnet aber kaum eine Mühle im Betrieb. Möglicherweise darf die Auskunft, dass Hans Ehrsam, genannt Ammann, zwei Mütt Kernen gibt, die «vor der müller zü Winigen» gab, so interpretiert werden, dass der Bestand der Weininger Mühle zumindest noch innert Menschengedenken des Schreibers fiel. Dies wird unterstützt durch die Tatsache, dass 1446 diese Mühle anscheinend noch in Betrieb war, gab doch der Müller von Weiningen laut Zinsurbar der Gerichtsherrschaft Weiningen zwei Viertel Kernen von Hans Widmers Gut, «aber gitt er 2 fiertel kernen von der müll ze Winingen».²

Spekulieren lässt sich darüber, ob die Mühle von Weiningen möglicherweise identisch ist mit der in den Urkunden mit dem Müller von Lanzrain genannten, früher existierenden Mühle bei Fahr. In diesem Falle wäre die Mühle zumindest um 1520 herum erneut in Betrieb genommen worden und später abgebrannt. Haben wir es bei diesem Streitfall nicht mit der ehemaligen Mühle von Weiningen zu tun, können wir für Fahr im Laufe des Mittelalters insgesamt fünf Mühlen ausmachen: Lanzrain, Niedersteinmaur, Unterengstringen, Weiningen und Fahr.

1.3.4.6.2. Taverne

*Item ouch sol man wissen, das das gotzbuss ze Vare ein tavern han sol ze Winingen³, die veil güt sol han win und brot.*⁴

Weiter wird bestimmt, dass der Wirt verantwortlich ist dafür, dass für Gäste immer etwas da ist. Fehlt Brot oder fehlt Wein, büsst er das dem Propst mit drei Schilling. Auch wird der Gewinn des Wirtes genau festgelegt: Ein Pfenning pro «kopff win», pro Krug aus Metall, der zwei Zürcher Mass fasst, und gleichviel pro Schilling Brot. Geht man davon aus, dass der Eimer Wein 1431 amtlich auf dreissig Schilling festgelegt wurde⁵, kostete ihn der Kopf Wein einen Schilling, seine Marge betrug folglich 8 1/3 Prozent. Keiner ausser diesem Wirt durfte Wein ausschenken, ausser es sei sein eigener. Auch mit Brot durfte niemand bewirtet werden, wenn es der Wirt nicht ausdrücklich erlaubte.

Aktenkundig wurde das Wirtshaus in Weiningen kaum. Allerdings ist uns bereits aus dem Jahre 1446 ein Fahrer Wirt namentlich bekannt. Nach

1 Q 59

2 Q 220

3 Heutiges Wirtshaus «Zum Leuen» in Weiningen.

4 Q 201

5 Stadtbücher, L 68, Bd. 3, Nr. 63

dem Zinsurbar der Gerichtsherrschaft bezahlte Hans Leinbacher als Vogtsteuer 10 Heller «*von der taffern ze Winingen*¹». Das Einkommensverzeichnis verkündet, dass der Wirt von Weiningen einen Viertel Kernen, ein Pfund Schilling Leihegeld und ein Fastnachtshuhn abgibt. Auch in der Aufstellung von 1550 taucht der Wirt von Weiningen mit dieser Abgabe auf².

Billeter weist daraufhin, dass Tavernen üblicherweise Pfänder an Zahlungsstatt annahmen³. Dies bestätigt die Offnung von Fahr, die bestimmt, dass der Wirt verpflichtet ist, auch einen «*vient*» zu bewirten...

«*Das er im nit win wölte gen, so sol der, der gern win bette, ein pfand nemen, das halbteil besser ist denn das pfand, so der wirt von im neme, und sol das legen uff das vass und selber win nemen.*»

Eigenartig ist die darauffolgende Bestimmung:

«*Item ouch ist des Gotzhuss recht, das man gebut ze gelten 8 tagen. Wer nit indern achttagen wert, der sol pfender gen und ligen lon achttag in des wirtz huss, und wann die achhtag uss gand, so sol man die pfender erbieten und sy füren uff den nechsten merckt und die verkouffen, so er sy turist mag.*(...)⁴

Odilo Ringholz und Oskar Allemann sind sich bei der Beurteilung dieser Stelle nicht einig. Während Ringholz als selbstverständlich annimmt, dass damit die Eintreibung der Zechschuld beschrieben wird⁵, erkennt Allemann darin den Hinweis darauf, dass die Taverne zu Weiningen eine öffentliche Pfanddepositenstelle war⁶.

Verhandlungen mit der Taverne scheinen aber im weiteren Verlauf auf mündlicher Basis abgelaufen zu sein und nie derartige Formen angenommen zu haben, dass der Bezug von äusseren Schiedsrichtern oder Sprüche fällig wurden. Erst aus dem Jahre 1647 kommen uns nämlich Nachrichten zu Ohren, beziehungsweise zu Augen, nach denen die Gemeinde Weiningen den Tavernenzwang zu umgehen versuchte. Die Vertreter der Gemeinde verlangten, dass sie in ihrem Gemeindehaus bei öffentlichen Veranstaltungen, die die Gemeinde betreffen, in eigener Regie essen und trinken, den Wein der Gemeinde hier ausschenken und auch Hochzeiten feiern dürfen. Die Erlaubnis wurde ausgesprochen, bereits ein Jahr später aber teilweise zurückgenommen, denn die Gemeinde durfte jetzt keinen Wein mehr ausschenken aus Rücksicht auf die «*tafernen gerechtigkeit*»⁷. Ein Versuch des früheren Landvogtes von Eglisau, 1672 beim Risi ein Wirtshaus zu eröffnen, wurde mit derselben Begründung unterbunden⁸, doch scheint das Wirtshaus zu Weiningen in dieser Zeit nicht mehr in alter Form bestan-

1 Q 220

2 StiE: D GD 3

3 Billeter, Gustav, Die ehehaften Tavernenrechte im Kanton Zürich. (Diss jur.), Lachen, 1928, S. 8

4 Q 201

5 Ringholz, Einsiedeln bis 1526, L 252, S. 335

6 Allemann, L 126, S. 127f

7 Allemann, L 126, S. 128ff

8 StiE: D AC 4

den zu haben. Nach weiteren Konflikten¹ nämlich verlagerte Fahr in den Jahren 1679/80 sein Wirtshaus in den eigenen Etter. Damit ist das bis heute bestehende Wirtshaus «Zu den zwei Raben²» unmittelbar bei Fahr entstanden³.

1.3.4.6.3. Schmiede

Das ehafte Recht der Schmiede taucht im Zusammenhang mit Fahr erst auf, als es nicht mehr Fahr gehörte. Zu Beginn des 17. Jahrhunderts erscheint das Schmiederecht im Besitz der Gemeinde⁴, und 1780 musste umgekehrt der Abt von Einsiedeln sich dem Schmiedemonopol der Gemeinde beugen und sich verpflichten, dass er in seinem neuen Schlossereibetrieb in Fahr weder für den Hausgebrauch, noch für Dritte Schmiedearbeiten ausführt. Er musste allerdings seine Schmiedearbeiten nicht verbindlich an die Weininger Schmiede vergeben⁵. Als Fahrer Zinsner wurde zuvor allerdings im Einkommensverzeichnis der Schmied von Obermeilen genannt mit einer Abgabe von 5 1/2 Pfund an das Kelleramt, doch kann wohl davon ausgesehen werden, dass es sich dabei nicht um eine ehafte Schmiede von Fahr handelte, zumal dieser Besitz, der erst im Jahre 1481 an das Kloster kam, ausdrücklich als Zinsbrief auf fünf Tagwerk Reben benannt ist⁶.

Trotzdem ist anzunehmen, dass Fahr nicht durch das ganze Mittelalter auf Schmiedearbeiten verzichtet hat. Karl Siegfried Bader weist daraufhin, dass Schmieden häufig nicht ehafte Gewerbebetriebe, sondern im Besitz eines Bauern waren, der nebenbei noch eine Werkstatt unterhielt⁷. Als weitere Möglichkeit ist zu bedenken, dass Fahr die Schmiede in eigener Regie betrieb, sie deshalb in den Urbarien und Offnungen nicht auftrat⁸.

1.3.4.6.4. Übriges Gewerbe

Walther Claassen rechnet aus, dass um 1500 höchsten fünf Prozent der Bevölkerung hauptsächlich oder teilzeitig Gewerbetreibende gewesen seien. Die meisten Gewerbetreibenden waren in erster Linie Bauern⁹. Bäcker, Metzger, Gerber, Bader, Schneider, Weber, Schuhmacher, Glaser, Wagner, Zimmerleute – das Kloster hatte bestimmt solche Spezialisten beansprucht, offensichtlich standen auch gewisse in seiner Schuld: Ein Metzger erscheint im Einkommensverzeichnis mit einer Abgabe von einem

¹ Vgl. Allemann, L 126, S. 129f

² Der Name erinnert mit den Meinradsraben daran, dass Fahr bis heute Einsiedeln angehört.

³ StiE: D AC 5 (Vorbereitung der Verlegung), AC 6ff (Streitigkeiten mit dem Wirt von Weiningen wegen der Bewirtung der Gäste im neuen Wirtshaus zu Fahr)

⁴ StaZ: B VIII 24. 22., Allemann, L 126, S. 131

⁵ StiE: D LA 24 und 25

⁶ Q 235

⁷ Bader, L 127, S. 44f

⁸ Das Urbar aus dem Jahre 1550 (StiE: D GD 3) spricht zwar von einer Schmiede unter dem Besitz Fahrs, allerdings ohne einen Zinsbetrag zu nennen.

⁹ Claassen, L 152, S. 30

Pfund, ein Schneider gar mit fünf Pfund, doch lässt sich über deren Abhängigkeit vom und über ihr Verhältnis zum Kloster nichts aussagen.

1.4. Vermögenseinschätzung und Konjunktur

1.4.1. Quellen und Vorgehen

Item so sol man dem gotzbuss zinsen kernen uff sant Gallen tag und haber uff sant Martis tag, und sol megklich were by Zuricher mess, und ein mil nidsich ald obsich, war ein propst hin meint; und mag sy auch wol vor bin darumb angriffen, so man geschynt; ob es im not tüt oder ob er der zinsen unsicher ist, so mag er auch tröschen.»¹

Dieser Passus in der Offnung des Klosters Fahr regelt die Einkommensverhältnisse Fahrs kurz und bündig, doch wieviel Kernen kamen «uff sant Gallen tag», wieviel Hafer «uff sant Martis tag? Was wurde real geliefert?

Die Beurteilung der Vermögenslage des Klosters lässt sich wohl nur im Überblick und relativ pauschal ausführen. Die Zahlenangaben in den Urbarien und Urkunden sind zurückhaltend zu interpretieren, gehört doch der unbeschwerete Umgang mit Wirtschaftsquellen, der Zahlen jongliert, Statistiken erstellt und am Schluss mit zwei Stellen hinter dem Komma ein Saldo präsentiert, der Vergangenheit an. Gerade die Untersuchungen von Alfred Zanger ergaben klar, dass die Abgabenverzeichnisse nicht fürbare Münze genommen werden dürfen. Es handelt sich dabei vielmehr um die Formulierung des Anspruchs des Klosters, nicht um die real eingehenden Naturalien oder Gelder. Zanger kann für den Fall Rüti stillschweigende Zinserlasse ausmachen, sei es aus tatsächlicher Nächstenliebe oder aber aus fehlendem Durchsetzungsvermögen. Auch bedeutet die Forderung von Kernen nicht im geringsten, dass dann auch wirklich Kernen und nicht Hafer oder anderes in vergleichbaren Mengen abgegeben wurden².

Auf diesem Hintergrund will dieses Kapitel versuchen, die ungefähre Vermögenslage des Klosters aufzuzeigen. Dies geschieht in zwei Phasen.

In einem **ersten Schritt** sollen Quellen, die das Gesamtvermögen des Klosters punktuell erfassen, zur Sprache kommen. Bei den vor allem verwendeten Kreuzzugs- und Sondersteuern, die der Bischof von Konstanz im hier betrachteten Zeitraum nach unserem Wissen viermal erhoben hat, aber auch aufgrund des Konstanzer Annatenregisters und der Habsburger Sondersteuerverzeichnisse wird ein Quervergleich zu andern Klöstern und Kirchen möglich sein. Eine Tabelle, die sämtliche zu Fahr verfügbaren generellen Aussagen zu Einkommen und Vermögen zusammenfasst, und als Vergleichswerte Einsiedeln, das Fraumünster, die Frauenklöster Herrenschwil und Gnadenenthal sowie die Kirche Höngg hinzuzieht, soll den Überblick erleichtern. Umrechnungen in möglichst vergleichbare Aussagen zum jeweiligen Jahreseinkommen wurden zusätzlich errechnet. Besondere Be-

1 Q 201, Offnung, vor 1432 entstanden.

2 Zanger, L 308, v.a.. S. 81-88 und 222 - 251, S. 343 zum Thema Soll- und Effektiveinkünfte und Substitution durch andere Güter, S. 427f zu Zinserlassen. Vgl. dazu auch S. 79ff

achtung dabei verdient auch die Fahr inkorporierte Kirche Weiningen, die den Blick auf die Zehntabgaben lenkt¹.

In einem **zweiten Schritt** soll versucht werden, die Entwicklung des klösterlichen Vermögens durch die Zeit zu betrachten. Hier können einmal die oben angegebenen Momentaufnahmen über die Zeit hinweg verglichen werden, wobei dabei das schwierige, ja wohl letztlich nicht lösbar Problem der genauen Umrechnung und der Inflation/Deflation zu bewältigen ist. Ein erster Versuch, einen primitiven «Warenkorb» zu erstellen und an ihm das Realeinkommen zu messen, scheiterte am komplizierten Verhalten der Getreidepreise und deren engen Verknüpfung mit dem Wohlstand des Klosters. So bedeuten einerseits hohe Getreidepreise ein gutes Einkommen für den Getreideproduzenten, gleichzeitig aber eine Verteuerung des «Warenkorbes». Auch konnten Selbstversorgung und Überproduktionen so nicht erfasst werden. Als geeignetster Vergleichswert, da wohl über die Jahrhunderte im Wert recht stabil, erwies sich schliesslich die Mark Silber.²

Statistische Aussagen anhand der Kauf/Verkaufsurkunden können mit Vorbehalten die **Handelsaktivitäten** des Klosters sichtbar machen und verhelfen unter Einbezug der bereits erarbeiteten Fakten zur Erstellung einer groben Konjunkturkurve Fahrs³. Hier wird es von Interesse sein, Katastrophenmeldungen von nah und auch von ferner beizuziehen⁴, um eventuelle Einbrüche oder Aufschwünge im grösseren Zusammenhang zu erklären. Die Quellenlage, allem voran das Fehlen von seriellen Zins- und Zehntverzeichnissen, wird es aber mit Bestimmtheit nicht zulassen, derart detaillierte Konjunkturbeobachtungen, bis hin zu monatlichen Schwankungen, zu erstellen, wie es Alfred Zangerer erstaunlicherweise für das Kloster Rüti gelang.⁵

Eine Auflistung des allgemeinen **Handels (Kauf und Verkauf) mit Gütern oder Zinsen** kann möglicherweise den allmählichen Übergang von der Natural- zur Geldwirtschaft, von der Leihen- zur Pachtwirtschaft illustrieren⁶.

1.4.2. *Momentaufnahmen der Einkommensverhältnisse*

Eine erste Momentaufnahme des Klostervermögens erlaubt der **Liber Decimationis**⁷. Im Jahre 1274 beschloss Papstes Gregor X. auf dem zweiten Konzil von Lyon eine sechsjährige Generalbesteuerung des Klerus zur Ausstattung eines Kreuzzuges. Die Abgabe sollte den Zehnten des Jahreseinkommens betragen. Freigestellt waren jene Geistlichen, deren Einkommen unter sechs Mark lag. Im Bistum Konstanz wurden die aufgrund von

1 Tabelle im Anhang 4, S. 411ff

2 Letzte Kolonne der Tabelle im Anhang 4, S. 411ff

3 Vgl. Fig. 9, S. 108

4 Fig. 9; S. 108, vgl. v.a. Abel, L 124, Zangerer, L 308, Sauerländer, L 266, Schwarz, L 279, Sigg, L 282

5 Zangerer, L 308, S. 270 - 290

6 Vgl. Fig. 10, S. 109

7 Liber Decimationis, L 37, Zu Fahr Q 18

eidesstattlich erklärten Vermögensangaben errechneten Zehnten 1275 im Liber Decimationis aufgeschrieben, wobei die Zahlung halbjährlich erfolgte. Falschangaben zogen den Bann nach sich.

Der Propst von Fahr wird mit einer Abgabe von vierzehn Pfund Zürcher Mass minus drei Solidi veranschlagt, die er auch bezahlte. Gehen wir davon aus, dass damit der Zehnt des Einkommens genannt ist, dürfte Fahr um 1275 ein Jahreseinkommen von 138 Pfund zehn Schilling erreicht haben, was sich im Vergleich zum Mutterkloster Einsiedeln und zum Fraumünster zwar bescheiden ausnimmt, das Kloster aber immerhin als einkommensstärker ausweist als die von Grösse, Art und Lage her wohl vergleichbaren Frauenklöster Gnadenthal und Hermetschwil. Wir können weiter in Betracht ziehen, dass bei einem geringeren Einkommen als jenes, das sechs Mark Silber (umgerechnet zehn Pfund Pfenning) Abgabe nach sich ziehen würde, Steuerfreiheit gewährt wurde, weil *«pauper est, non solvit papae»*, was wohl als eine Art Existenzminimum einer kirchlichen Institution interpretiert werden kann. So darf davon ausgegangen werden, dass die Frauen von Fahr 1275 sicher nicht in Saus und Braus, aber auch nicht in bitterer Anmut lebten.

Der Pfarrer von Höngg gab siebzehn Mark Silber Einkommen an, umgerechnet rund 45 Pfund Zürcher Pfenning, die er allerdings schuldig blieb, der Dietiker Pfarrer gar satte hundert Pfund, zu dessen Zehntlösung er einen Kelch zum reinen Silberwert versetzen musste. Und Weiningen? Weiningen fehlt in diesem Verzeichnis. Marcel Beck rätselt in seiner Dissertation über die Patrozinien der ältesten Landkirchen im Zürichgau über das Fehlen der Kirchgemeinde Weiningen. Die Erklärung, das Einkommen Weiningens sei derart klein gewesen, dass es nicht berücksichtigt wurde, lässt er ohne Begründung nicht gelten¹. Oskar Allemann bietet die Erklärung in den damaligen ausserordentlichen Rechtsumständen des Klosters Fahr an²: Einige Zeit vor 1284 gelangte nämlich die Vogtei über Fahr unmittelbar in die Hände des Bischofs von Konstanz³, was ein Grund sein könnte, dass er die Kirche von Weiningen nicht mit einer Kreuzzugssteuer versah. Fast schon Korruption würde eine Erklärung, die aufgrund eines Hinweises des Verfassers des Summariums hinzugezogen werden könnte⁴, aufdecken: Er ist nämlich der Meinung, obige Urkunde aus dem Jahr 1284 lasse den Schluss zu dass Fahr praktisch sämtlicher Rechte, also auch diejenigen über die Kirche Weiningen, verlustig ging und zwar nicht an die Diözese, sondern an die Regensberger. Spekulieren wir über die Gründe dieser Raffgier: Die Zerstörung des Städtchens Glanzenbergs im Jahre 1267 leitete den Untergang der Regensberger ein, so dass diese Familie möglicherweise dazu veranlasst wurde, alten Besitz unrechtmässig wieder an sich zu reissen. Familiensinn hätte in diesem Fall der Bischof von Konstanz durch

1 Beck, L 131, S. 41: «Das Fehlen dieser Kirche im Liber decimationis berührt merkwürdig, da die Annahme eines zu geringen Einkommens hier nicht zulässig ist.»

2 Allemand, L 126, S. 66f

3 Q 21 (29. Aug 1284)

4 Summarium, L 5

das Unterschlagen gewisser Einkünfte für den Papst bewiesen, ist er doch der Onkel mütterlicherseits des damaligen Regensbergischen Hausvorstehers Ulrich I.

Allerdings erstaunt in beiden Fällen, dass Fahr selbst durchaus verzeichnet ist. Einleuchtender wäre doch, dass Weiningen lediglich nicht gesondert aufgeführt, sondern pauschal mit Fahr verrechnet wurde. Dies würde im Prinzip auch dem Rechtsstatus der Kirche und der Handhabung ihrer Einnahmen entsprechen. Als dem Kloster inkorporiert ist sie ein Teil des grundherrlichen Besitzes des Klosters, ihre Einkünfte werden folglich dem Klostervermögen einverleibt. Allerdings unterscheiden spätere Erhebungen Fahr und Weiningen durchaus.

Also doch zu wenig Einkünfte für Weiningen, um von der Steuer erfasst zu werden? Erst das Jahr 1346 bringt uns verlässliche Angaben über die Wichtigkeit der Einnahmen der Kirche für das Kloster und erst aus dem Jahre 1379 stammen konkrete Zahlen, die rund einen Neuntel des Gesamteinkommens Fahrs (Kloster plus Kaplanei) ausmachen¹. Derselbe proportionale Anteil am Gesamteinkommen würde im Jahre 1275 rund fünfzehn Pfund für Weiningen ergeben, was eine Besteuerung knapp zur Folge hätte. Übernimmt man aus dem Jahre 1379 den dortigen Einkommensvergleich zwischen Höngg und Weiningen, der sich wie zwei zu eins verhält, käme die Kirche Weiningen hier auf ein Einkommen von 22.5 Pfund, was ebenfalls eine Besteuerung zur Folge hätte.

Das sogenannte **Alte Einsiedler Urbar** scheint eine ziemlich genaue Auflistung der Einnahmen des Klosters Fahr zu beinhalten: 37 Malter und zwei Viertel Hafer, 304 1/2 Mütt Kernen, dreissig Mütt Roggen, achtzehn Mütt und einen Viertel Vastmues, dann 37 Zinsschweine, zehn Pfund und zwei Pfennig. Eine Umrechnung dieser Naturalzinsen in Zürcher Münze, würde – ohne Vastmues, da dazu keine Zahlenangaben aufzutreiben waren – einem Geldwert von rund 82 Pfund entsprechen. Die Fragwürdigkeit einer solchen Berechnung liegt auf der Hand, zumal absolut nicht klar ist, welche Einnahmen das Urbar überhaupt verzeichnet und mit Sicherheit die eigenerwirtschafteten Einkünfte fehlen.

Auf gesicherteren Füßen steht die Aussage, die einem Zeugenverhör und **Schiedsspruch über die Zugehörigkeit der Kirche von Weiningen** aus dem Jahre 1346 zu entnehmen ist. Hier wird nämlich von dem offensichtlich gewichtigen Zeugen Johannes von Seckingen nicht nur der absolute Betrag von vierzig Mark Silber Einkommen für das Kloster (eben ohne die Zehntannahmen der Kirche Weiningen) genannt, sondern auch erwähnt, dass die zusätzlichen Einnahmen der Kirche Weiningen von existentieller Wichtigkeit für das Kloster seien, zumal man achtzehn Klosterfrauen ohne jegliches Leibding aufgenommen habe². 175 Pfund Zürcher Pfenning betrug

1 Q 88, Q 120

2 Q 88; «.et dicit quod omnes alii redditus monasterii praeter redditus ecclesiae in Winingen praedictae vix ad redditus XL marcarum argenti se extendere possint. Dicit in super quod certus numerus dominarum sit ibidem, videlicet decem et octo, quae omnes continue at plurimum sunt velatae et eadem recipiuntur sine dotione qualibet pecuniae

demnach das Jahreseinkommen des Klosters um die Mitte des 14. Jahrhunderts, doch von nun an gings bergab.

Der **Liber Marcarum** verzeichnet den Anspruch auf Zehntabgaben, der seit der Steuererhebung durch Papst Urban V. im Jahre 1366, noch offen war¹. Dabei wird jeweils das Gesamteinkommen aufgeführt – bei Fahr scheint dies dreissig Mark zu betragen, die der Propst allerdings nicht bezahlen kann. Hier ist die Kirche Weiningen gesondert aufgeführt, allerdings, wie allgemein in diesem Verzeichnis, ohne konkrete Zahlenangabe. Fahr verzeichnet damit nicht einmal einen Achtel des Einkommens von Einsiedeln, einen Neuntel des Einkommens von Fraumünster und wurde von Hermetschwil überholt, das nun mit 72 Mark weit über das Doppelte von Fahr einnimmt. Nur gerade Gnadenthal scheint ärmer dran zu sein als Fahr. Wenn beim vergleichenden Betrachten des Liber Marcarum spontan der Eindruck entsteht, dass die ländlichen Frauenklöster mit ungleich grösseren finanziellen Problemen zu kämpfen hatten als Mönchs- und Stadtklöster, darf nicht ausser Betracht gelassen werden, dass das Kloster Königsfelden mit 480 Mark plus 169 Mark die Tabelle anführt.

Bereits neun Jahre später er hob Bischof Heinrich von Konstanz von seinem Klerus eine sogenannte **Liebessteuer**, da er scheinbar in arge Bedrängnis geraten war². Es handelt sich dabei nicht wie gewohnt um eine Zehntabgabe, sondern um die Abgabe von sechs Pfennig pro Mark Einkommen, was einer Steuer von dreieinhalf Promille gleichkommt. Die Angaben entsprechen denjenigen vom Liber Marcarum exakt, doch ist nun gesondert das Einkommen des Kaplans von Fahr mit fünf Mark aufgeführt, also immerhin mit einem Sechstel des Einkommens des Klosters. Zudem nennt dieses Verzeichnis Zahlen bei den Kirchen: Weiningen kommt dabei auf ein Einkommen von vier Mark, was genau der Hälfte des Einkommens des Höngger Pfarrers entspricht.

Verarmt durch die erfolglosen Schlachten bei Sempach und Näfels, wohl gewillt, den mit den Eidgenossen abgeschlossenen 7-jährigen Frieden zur Erholung zu nutzen, erhoben die **Habsburger** – «*von notdurft und nucz als landes und unser herschaft von Oesterich*»³ wegen in den Jahren 1388/89 **Sondersteuern**, die allerdings keinen expliziten Bezug zum Einkommen der Besteuer ten aufweisen. Es ist jedoch anzunehmen, dass durchaus auf die Vermögens- und Einkommensverhältnisse Rücksicht genommen wurde. Dieses Verzeichnis kann deshalb nur zum Vergleich mit andern Klöstern hinzugezogen werden. Fahr steuert jetzt genau einen Zehntel von Einsiedeln, jedoch sind beide Klöster ausser Stande, zu bezahlen. Hermetschwil hält seinen Vorsprung um den Faktor zwei auf Fahr und selbst Gnadenthal hat nun Fahr überholt.

*simpliciter propter Deum, et ideo non augentur redditus monasterii praedicti et heac vidit et audivit...**

1 Q 108

2 Q 120

3 Urkunden, Fraumünster, L 78 und Q 135, S. 713

Rosigere Zeiten erlebte Fahr wohl nach der Jahrhundertwende. 1414 **bestätigen** verschiedene hohe Kleriker dem Propst von Fahr, Walter von End, seine **Pfründe** mit dem Hinweis, dass diese jährlich dreihundert Floren einbringe. Damit hat das Kloster sein Einkommen gegenüber der letzten Angabe deutlich erhöht¹.

Die **Annatenregister** verzeichnen die Abgaben des Klerus an den Bischof, die bei Pfründenantritt fällig wurden. Sie belaufen sich seit dem 14. Jahrhundert im Normalfall auf die Hälfte des Jahreseinkommens. Aus Konstanz ist ein Annatenregister aus der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts überliefert, das keine Aussage über Fahr macht, da anscheinend in der erfassten Zeit kein Pfründenwechsel stattgefunden hat oder möglicherweise aufgrund desolater Verhältnisse überhaupt kein Propst in Fahr anwesend war².

Das Register erweist sich als ausserordentlich aufschlussreich, da es im Überblick ein gesamthaftes Bild von den Einkommensverhältnissen der Kirchen jener Zeit gewährt: Eine Kirche, die vier Floren entrichtete, galt als «*pauperrima*», bis zwanzig Floren immer noch als «*exilis*». Wer dreissig Floren gab, wurde aber dann als «*pinguis*» bezeichnet. An diesen Zahlen gemessen, bewegt sich Weiningen exakt auf der Grenze zwischen «*pauperrima*» und «*exilis*» (1425 und 1493); befindet sich damit vielleicht nicht in besser, sicher aber in grösster Gesellschaft. Krebs berechnet nämlich in seiner Einleitung zum Annatenregister³, dass siebzig Prozent der 1330 aufgeführten Kirchen unter die Sparte sehr arm bis ärmlich (unter 25 Floren) fallen, als fette Pfründen (bis fünfzig Floren) galten 23 Prozent und «*optima*» sind nur gerade sieben Prozent. Auch die Kirche Höngg galt demnach um 1450 mit zwanzig Floren Abgabe noch als ärmlich, knappe fünfzig Jahre später ist sie in die Stufe «fett» aufgestiegen. Für das Jahr 1425 müsste für die Verhältnisse in Weiningen allerdings zusätzlich eine Steigerung für «*pauperrima*» gefunden werden, da der Eintreiber des Bischofs die normalerweise geforderte Summe von zehn Floren reduzierte, «*quia omnino desolata*»⁴.

Der Versuch, das **Inkommen Faar**, das die Verhältnisse um 1490 aufzeichnet, in vergleichbare Zahlen umzurechnen, stellt unüberwindbare Probleme. Ist hier tatsächlich das gesamte Einkommen verzeichnet? Wie verhalten sich Soll und Effektiveinkünfte? Wie ist der Schlussatz zu verstehen?

«Die übrigen ämpter trägen in einer sum: (...) kernen 92 mütt 2 fiertel, haber, gältt»

Zu viele Unklarheiten, um in Zahlen gebannt zu werden.

1491 erhielt der Bischof von Rom eine Bulle, die ihn berechtigte, von seinem Klerus den fünften Pfennig einzuziehen. Der dadurch ausgelöste Aufruhr im Bistum führte schliesslich zu einer Einigung, die in den

1 Möglicherweise ist diese relativ hohe und auffällig schöne runde Zahl mit gewisser Vorsicht zu geniessen, wird sie doch von absolut Aussenstehenden, wahrscheinlich nur auf Aussage des Propstes selbst hin, genannt.

2 Vgl. S. 181ff und S. 197ff

3 Vgl Einleitung zum Annatenregister von Krebs, L 29, S. 11ff

4 Annatenregister, L 29

Registra subsidii charitativi Niederschlag fand¹. Diese Hilfeleistung für den Bischof bestand in einer einmaligen Leistung des zwanzigsten Teils des Jahreseinkommens. Das Kloster Fahr scheint, wie auch Einsiedeln und Gnadenenthal, exempt gewesen zu sein, dagegen schlägt sich die Kaplanei von Fahr mit beachtlichen eineinhalb Pfund, was einem Jahreseinkommen von dreissig Pfund entspricht, nieder. Dies sind nur gerade zehn Pfund weniger als das Kloster Hermetschwil. Die Kirche Weiningen verzeichnet laut diesem um 1508 entstandenen Register ein Einkommen von 51 Pfund Zürcher Pfennig, Höngg kommt auf 95 Pfund Zürcher Pfennig.

1.4.3. Zeitraffer: Die Entwicklung des Vermögens

1.4.3.1. Die Momentaufnahmen im Zeitraffer

Beobachtet man die Entwicklung des Einkommens von Fahr anhand der letzten Kolonne unserer Aufstellung im Anhang 4, lässt sich von 1275 bis 1346 eine fallende Kurve ermitteln, die in der Zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts steil von vierzig Mark Silber im Jahre 1346 auf dreissig Mark Silber im Jahre 1370 abfällt. Um 1414 scheint eine leichte Erholung eingetreten zu sein, belaufen sich doch jetzt die Einkünfte des Propstes wieder auf 36 1/2 Mark Silber. Für die Zeit danach sind allerdings keine klaren Aussagen zum Gesamteinkommen Fahrs mehr auf uns gekommen. Sicher waren die Zeiten noch nicht rosig, wurden doch 1440 die Schuldner Fahrs auf Betreiben von höchster kirchlicher Stelle hin gemahnt, sämtliche Zehnten, Zinsen, Jahrzeiten und anderen Abgaben zu begleichen²

Die Konjunkturkurve der Kirche Weiningen ist erst seit 1379 zu beobachten. Die Kirche Weiningen scheint über ein Einkommen von umgerechnet vier Mark Silber verfügt zu haben. Explizit desolat stand es um die Kirche noch 1425: damals nahm sie nur gerade zweieinhalb Mark Silber ein und selbst die Steuern auf diese Solleinkünfte konnte sie unmöglich aufbringen. Hier scheint die Baisse erst gegen Ende des 15. Jahrhunderts überwunden: «Nur» noch als «exilis» galt die Kirche Weiningen 1493 mit 3.8 Mark Silber Einkommen. Die letzte diesbezügliche Nachricht, die in unseren Zeitraum fällt, bringt das Jahr 1508, das eine Stabilisierung des Finanzhaushaltes in der Höhe von etwa vier Mark Silber signalisiert.

Die Kaplanei wird erstmals gesondert 1379 mit fünf Mark Silber veranschlagt. Die ähnlich gelagerte Sondersteuer an den Bischof von Konstanz aus dem Jahre 1508 erwähnt wiederum die Kaplanei, dieses Mal, völlig unabhängig von Kloster, das selbst exempt zu sein scheint, allerdings nur noch mit zweieinhalb Mark Silber Einkommen.

1 Registra subsidii charitativi, L 62

2 Q 219. Der apostolische Stuhl wies den Cantor von St. Felix und Regula, Felix Hemmerli, an, die Interessen des Propstes und des Konvents zu vertreten.

1.4.3.2. Statistische Auswertung der Urkunden

Vorgehen: Aufgrund des Wirtschaftsquellen-Verzeichnisses¹ wurden die Informationen – ob Kauf oder Verkauf, ob Handel mit Zinsen oder Güter – in ein Statistikprogramm übertragen und zu Histogrammen und Kurven verarbeitet. Im ganzen konnten 106 Daten verwertet werden. Der Grafik legten wir dabei ein zeitliches Intervall von fünfzig Jahren zugrunde, was eine Trendkurve ergab; für detailliertere Aussagen erwies sich das Intervall von zwanzig Jahren als sinnvoll. Betont werden muss, dass eine Auslegung der Daten vor 1300 eigentlich nicht angeht, sind doch aus dieser Zeit nur gerade zwei brauchbare Urkunden vorhanden.

Eine Interpretation dieser Kurven bedingt die Annahme, dass die Überlieferung der Urkunden gleichmäßig verteilt ist. Möglich wäre allerdings, dass Verkaufsurkunden weniger häufig aufbewahrt wurden als Kaufsurkunden, sind doch verkauft Zinsen oder Güter von keinem Interesse mehr für das Kloster. Im Fahrer Urkundenbestand finden wir allerdings zerschnittene Urkunden und auch Urkunden mit der Dorsualnotiz der Ablösung eines Zinses, was darauf hinweist, dass – zu gewissen Zeiten mindestens – auch die Unterlagen von abgelöstem Besitz erhalten blieben. Betont werden muss in diesem Zusammenhang auch, dass nicht nur die in Einsiedeln liegenden Urkunden aus dem Fahrer Archiv in der Tabelle Aufnahme fanden, sondern alle auffindbaren Quellen. Allerdings blieben wohl Privaturkunden, zumal solche aus Bauernfamilienbesitz, weitaus seltener erhalten.

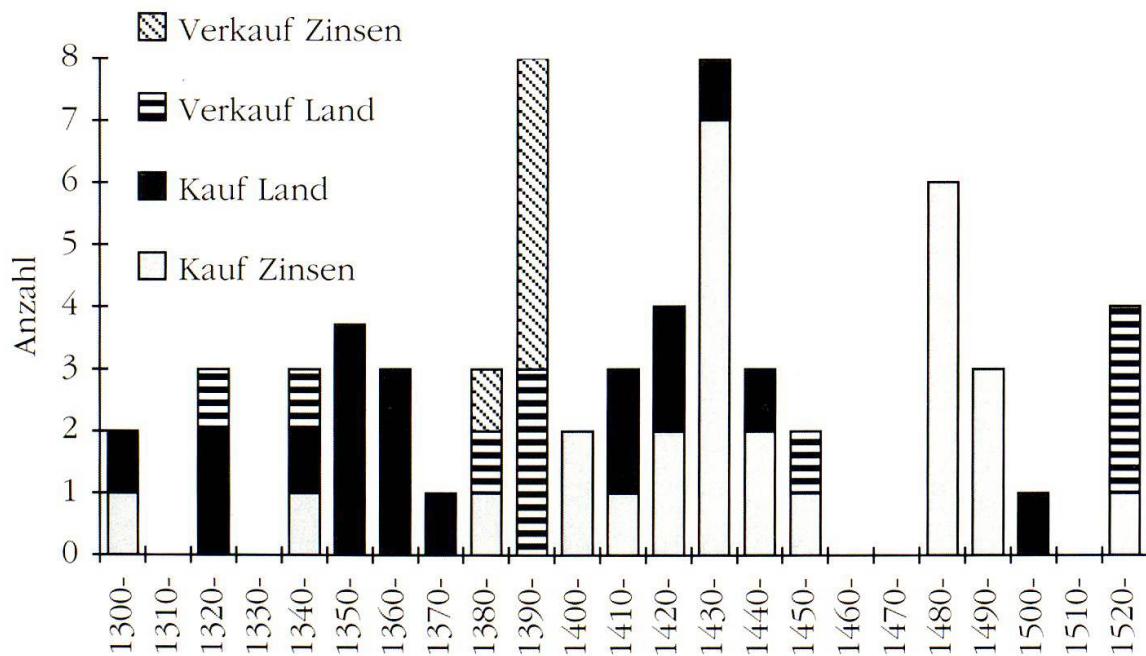
Interpretation der Kurven: Handelsbilanz: Die Auflistung von Käufen und Verkäufen in **Fig. 10** gibt zwar einen groben Überblick über die Handelsbilanz, keine Beachtung fanden allerdings Grösse und Wert der jeweiligen Kaufs-/Verkaufsmasse. Generell sind mehr Käufe als Verkäufe zu verzeichnen, was nicht erstaunt, durfte doch ein Kloster nur dann Besitz, der ja genaugenommen dem jeweiligen Klosterpatron gehörte, versetzen, wenn es existenzielle Not nachweisen konnte. Damit kann die Aussage gewagt werden, dass unterm Strich das Kloster in Mittelalter seinen Besitz vermehrte. Um so auffälliger ist der Verkaufsüberhang in der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts. Die auf Zwanzigerschritte gelegte Kurve 2 (**in Fig. 10**) präzisiert, dass im letzten Viertel des 14. Jahrhunderts Besitz regelrecht verschleudert wurde, dann aber als Reaktion der Aufschwung in der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts einsetzte. Ein erneuter Niedergang ist in den Zwanzigerjahren des 16. Jahrhunderts zu verzeichnen, der mit den in Fahr einziehenden Reformationswirren zu erklären ist.

2. Handelsart: Deutlich sichtbar ist in **Fig. 11**, dass im 13. Jahrhundert nur mit Gütern Handel getrieben wurde und bis 1400 ein klar sichtbarer Überhang im Kauf und Verkauf von Land zu verzeichnen ist. Im 15. Jahrhundert präsentiert sich das gegenteilige Bild. Jetzt überwiegen die Translationen von Geldzinsen bei weitem: Ein Beleg für die zunehmende Wichtigkeit der Geldwirtschaft in dieser Region? Alfred Zanger stellt in seinen

1 Vgl. Anhang 3, S. 405ff

Untersuchungen fest, dass mehr Geld abgegeben als verlangt wurde¹. Damit gelang es ihm ganz klar, Substitutionen der Naturalabgaben durch Geldabgaben zu erfassen, die wohl generell, also auch in Fahr, im Spätmittelalter verbreitet waren. Alfred Wendehorst setzt den Beginn der Ablösung der Naturalabgaben durch Geldabgaben um 1240 an und weist darauf hin, dass es ein Irrtum sei zu glauben, dass dies vor allem zugunsten des Zinsers ausgefallen sei, da dieser damit von der Inflation profitieren konnte: «Es wäre nun allerdings ein moderner Irrtum zu glauben, der Wert der Naturalrechnisse sei relativ stabil geblieben, die fixierten Geldrenten aber hätten durch Münzverschlechterungen an Wert verloren².» Das Kloster Fahr scheint schon verhältnismässig früh recht stark auf Geldwirtschaft umgestellt zu haben, bereitete es ihm doch anscheinend im Jahre 1275 wenig Mühe, den von Konstanz als Kreuzzugszehnt geforderten Geldbetrag anzugeben und aufzutreiben, während andere Klöster unfähig waren, in der ihnen zur Verfügung gestellten Zeit, ihre Einkünfte in Geld umzurechnen oder Naturalien «flüssig» zu machen³. Das Histogramm ergibt zusätzlichen einen Eindruck des gesamten Handelsvolumens des Klosters.

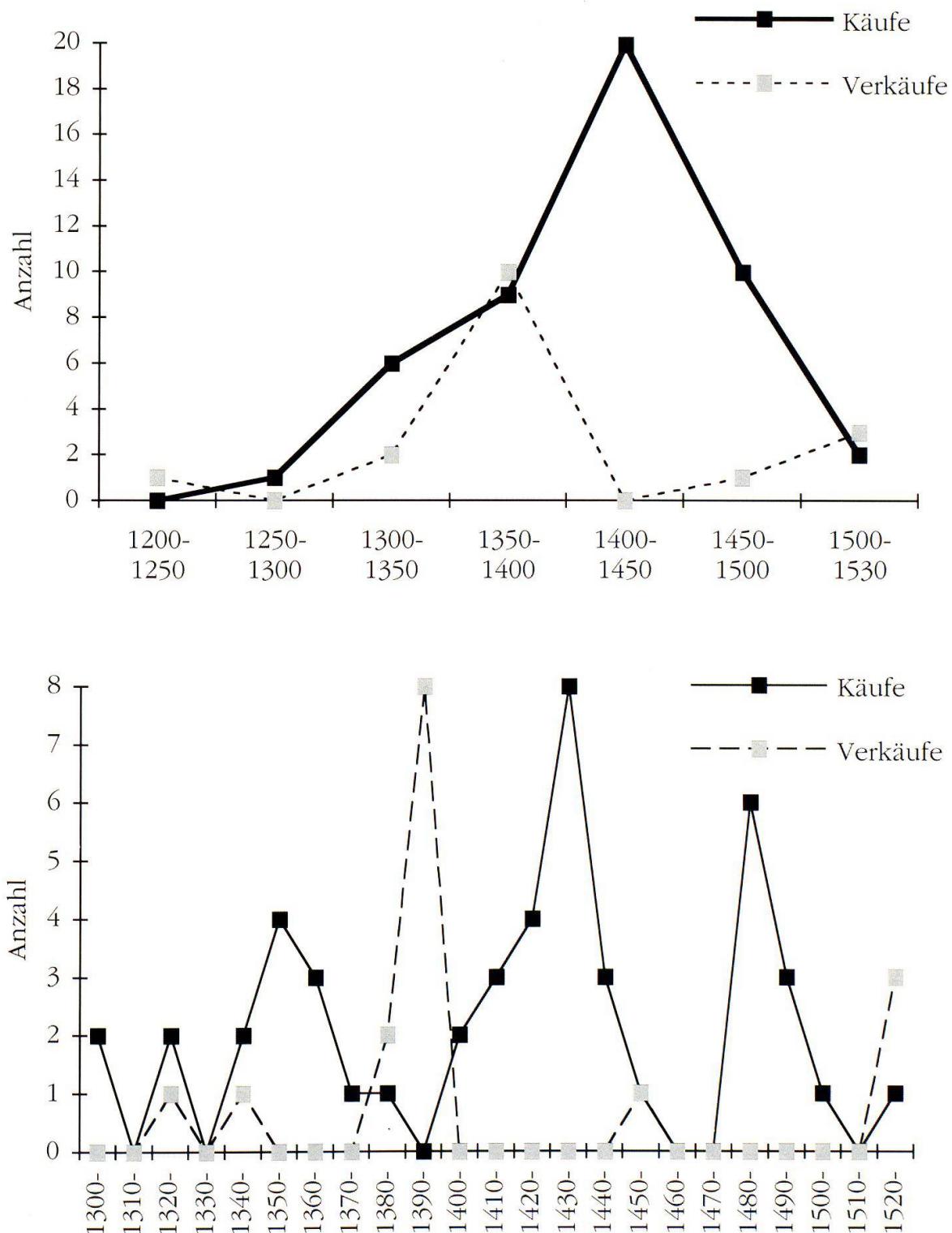
Fig. 9: Zusammenfassung der Handelsaktivitäten



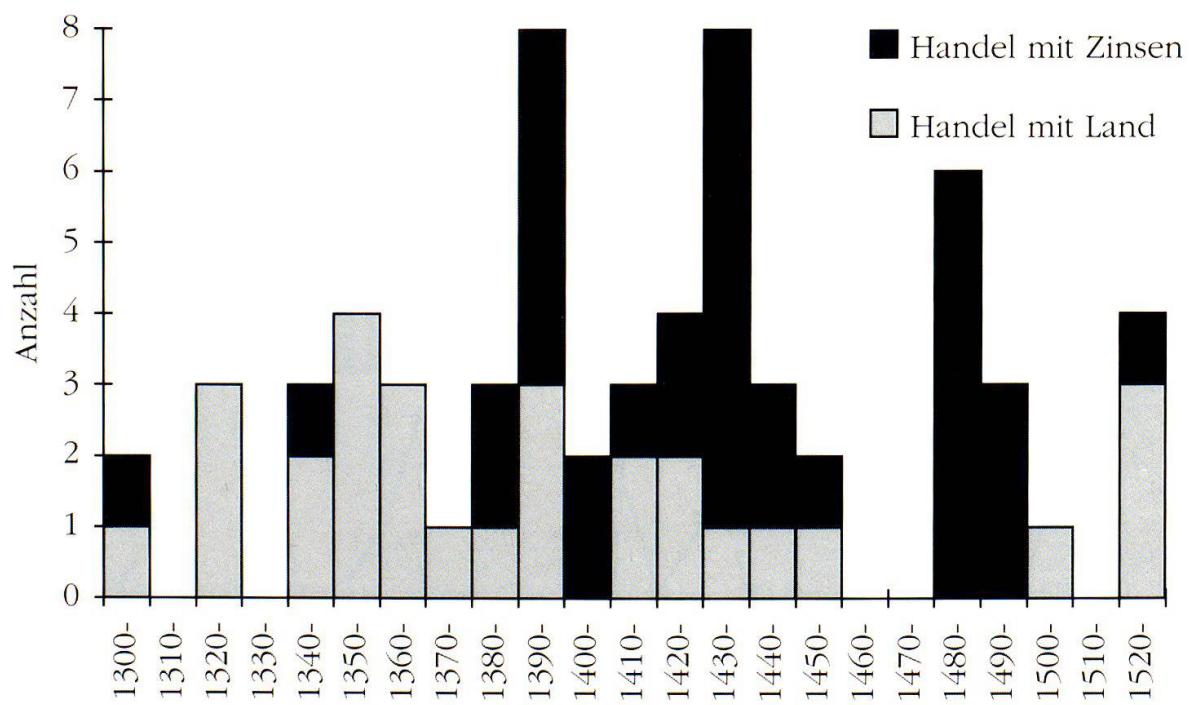
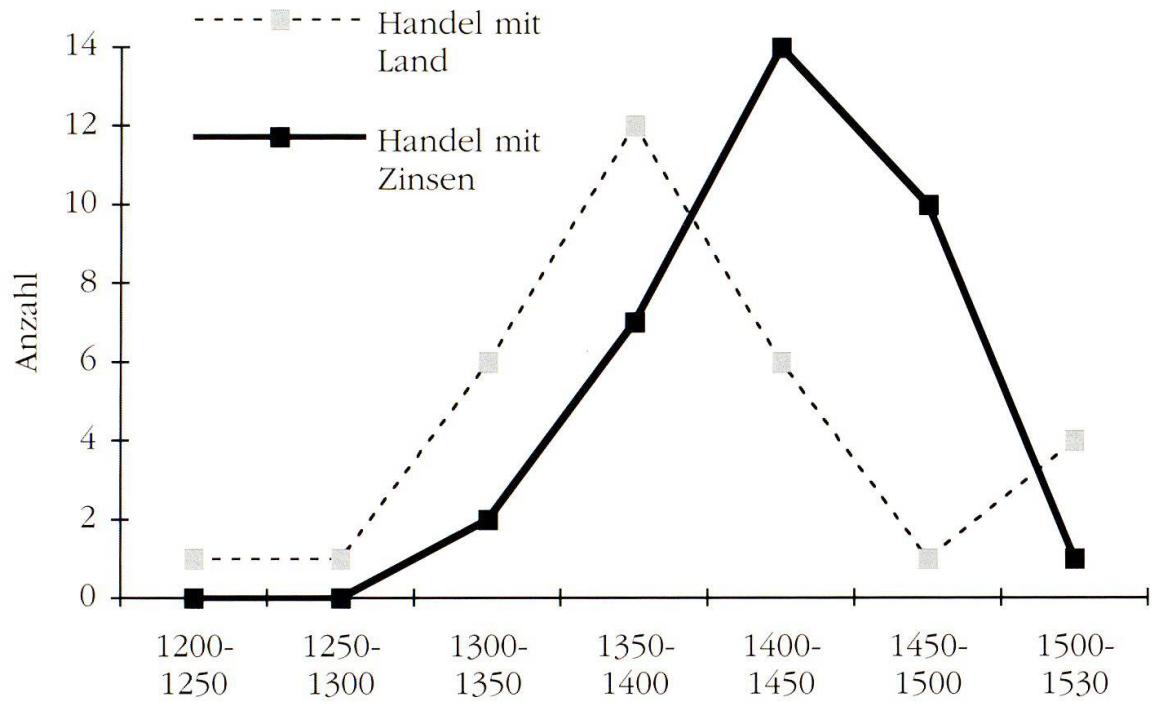
1 Zangerer, L 308, S. 250

2 Wendehorst, L 301, S. 16ff, Zitat S. 17

3 Vgl. Cahn, L 148, S. 135ff; Der Provisor der Kirche zu Weiterdingen schwört, dass er «XXIII lib et X sol. Constanciensium in redditibus» habe, allerdings ohne gewisse Naturaleinkünfte, «quas adhuc debet computare.» Anderen bereitete nicht die Umrechnung der Naturaleinkünfte in Geldwerte in erster Linie Mühe, sondern die Barbezahlung in Geld generell. Ein Beispiel ist der Pfarrer von Dietikon, der seinen Kelch versetzen musste, doch auch dem Abt von Rheinau erging es nicht besser, musste er doch goldenes Geschmeide zum reinen Edelmetallwert verkaufen.

Fig. 10: Handelsbilanz – Käufe und Verkäufe

Den Urkunden entnommene Käufe und Verkäufe von Gütern und Zinsen in Fünfzig- und Zwanzigjahrschritten.

Fig. 11: Handelsart – Handel mit Zinsen und Gütern

Handelsvolumen mit Land und Zinsen, wie es in den Urkunden erscheint.

1.4.3.3. Hintergründe des Konjunkturverlaufs

Sowohl der Verlauf der Konjunkturkurve anhand genereller Aussagen wie die statistische Auswertung der Urkunden ergeben einen deutlichen Einbruch der Vermögensverhältnisse des Klosters Fahr in der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts. Parallel dazu läuft im übrigen eine hektische Entwicklung auf der Ebene der Vogtei: Zwischen 1371 und 1389 wechselte die Vogtei viermal die Besitzerfamilie, zweimal verkauften die Inhaber explizit aus Not. Dies, nachdem der letzte Wechsel auf das Jahr 1332 zurückging¹. Das Kloster scheint sich um die Jahrhundertwende wieder zu erholen, während die Kirche Weiningen noch anno 1425 darbte. Auch die Bewegungen auf der Ebene der Vogtei beruhigten sich.

Diese möglicherweise teilweise etwas spitzfindigen Aussagen werden massiv unterstützt durch die fast stereotype Begründung für die Verkäufe in der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts «*ansahen den grossen gebresten und notdurft* ²», welche sicher als Topos zu verstehen ist, doch spiegelt sich darin, gerade weil das Kloster nur in echter Bedrängnis verkaufen durfte, wohl eine klare Notlage. Unmissverständlich ist sicher die Urkunde vom 21. 2. 1359, mittels der der Bischof von Konstanz persönlich dem Kloster Fahr für fünfzig Breisgauer Pfund und ein Jahrzeit einen Zins abkaufte, mit der Begründung:

«Considerans quod monasterium in Vare diversis debitorum foret oneribus pergravatum, nec ad exonerationem debitorum huiusmodi redditus eiusdem sufficerent,...»³

Die Fortsetzung folgte am 27. April 1360: Derselbe Bischof Heinrich von Konstanz verlieh den Frauen von Fahr ein eigenes Siegel, dessen Abdruck in Zukunft auf allen Urkunden die Gültigkeit zu bestätigen habe, da der Propst des Klosters Besitz verschleuderte und mehrere Frauen gezwungen waren, ausserhalb des Kloster umherzuirren⁴. Eine klare Sprache spricht auch die zweimalige Mahnung des Habsburger Steuereintreibers aus den Jahren 1388/89: Fahr konnte offensichtlich die fünf Gulden nicht bezahlen⁵. Das Kloster bekundete im übrigen bereits in den Abrechnungen mit Einsiedeln in den dreissig Jahren des 14. Jahrhunderts eine schlechte Zahlungsdisziplin. Hier scheint aber weniger Notdurft Grund zu sein, da häufig erwähnt wird, dass das Getreide in den Speichern liege⁶. War es nun die Misswirtschaft der Pröpste, die das Kloster an den Rand des Ruins führte, oder können übergreifendere Gründe für die Depression ausgemacht werden?

1 Q 109 (1371), Q 121 (1379), Q 127 (1380), Q 144 (1389), vgl. S. 148ff

2 Beispiele, Q 146 (1393), Q 155 (1396) «*durch nutz und notdurft ... ze fürkommen meren gebresten*»

3 Q 98

4 Q 100, «*Et quod ratione defectus temporalium, et subtractionis huius modi praebendarum, extra suum monasterium quam plurimae evagantur*»

5 Q 135

6 Q 65, Q 71, Q 73, Q 75, Q 77, Q 79

„Nach der Ausbauperiode des Hochmittelalters folgte eine säkulare Bevölkerungsverminderung und -stagnation, einsetzend mit dem grossen Pestzug 1347f und akzentuiert durch Fehden und Kriege und wohl auch durch eine Verschlechterung des Klimas¹.“ So fasst Otto Sigg den Ausbruch der spätmittelalterlichen Agrardepression zusammen, die zu Wüstungen und zu Preiszerfall führte, und die wohl auch für den markanten Einbruch der Konjunkturkurve Fahrs verantwortlich ist.

Klimaveränderungen allein, wie sie das Ehepaar Schwarz aufzeigt, erklären den Einbruch in der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts allerdings nicht: Klimaverschlechterungen erfolgten in Etappen zwischen 1200 und 1250, dann von 1430 bis 1450, um dann ab circa 1560 in die sogenannte „Kleine Eiszeit“ überzugehen, die ihren Höhepunkt im 17. Jahrhundert findet². Punktuellere Ereignisse, wie die sintflutartigen Niederschläge in den Jahren 1315 und 1316 und die Heuschreckeninvasion von 1338 wirkten sich sicher nachteilig auf die Landwirtschaft aus. Dass diese Katastrophen durchaus auch unsere Gegend – und damit Fahr – betrafen, zeigen die Beschreibungen in der Chronik der Stadt Zürich, die Schriften von Johannes von Winterthur und des Einsiedler Mönchs Brennwald, dessen „O-Ton“ uns die apokalyptischen Szenen jener Zeit vor Augen rufen soll:

„Anno dom. 1338 zü mitten ougsten flugend sovil hōwstöffel zü Zürich und in diesen landen, das si alle frucht uf dem feld benagetend und verwüstend in mass, als ob alles verbrennt wer. Und kam des nachgenden jares eine grosse túre in alle essige ding. Man tett krützgeng und lutte die gloggen inen, domit Gott die welt von sollicher plag erloste. Und als dis ungeflügel zü der erden viel, fieng es an fulen und stinken, das der luft davon so vergift was, das ein grosse pestilenz darnach folgt.“³

Und dann sprechen Gabriela und Werner Schwarz von den 1340er Jahren als der wohl „katastrophenreichsten Zeit des letzten Jahrtausends“⁴. Geben wir wieder dem Mönch Brennwald das Wort:

„Anno domini 1342 an sant Jacobsabend, da wart der Lindmag so gross, das si zü Zürich über beid bruggen gieng und lüff über das silveld. Da beschwart man die bruggen mit grossen steinen, trop bomen und was man schweres daruff bringen mocht. Desselben males rann das gross bus an der brugg hinweg, das her Hans Müllers was, zersties den mülli steg und fürt dri mülinen mit im und gestand an dem hard an der brugg, so bi dem thurm über das wasser gat. Und so man es schlissen wil, da brach das oder die selbig brugg ouch und gieng alles mit einander weg. Man für ouch denselben mals mit schiffen zü den frouwen münster in der kilchen und sunst

1 Sigg, L 282, S. 121

2 Schwarz, L 279, S. 32ff

3 Brennwald, L 11, Bd. 1, S. 174. Die Heuschreckenplage wird u.a. auch von Johannes von Winterthur beschrieben, L 22, S. 135f, weiter in der Klingenberg Chronik, L 13, S. 69 und in der Chronik der Stadt Zürich, L 12, S. 42

4 Schwarz, L 279, S. 35

*an viel andern enden, da sid har kein wasser nie bin kommen ist, wie gross
joch die Lindmagt je gesin ist.¹*

Regen und Kälte hielten in den Jahren 1345 bis 47 an, so dass von Lindau bekannt ist, dass die Reben am 7. September erst blühten. Im Oktober bereits fiel acht bis zehn Tage lang Schnee². – ein Ereignis, das Fahr, welches sich immer mehr auf Rebbau konzentrierte, empfindlich treffen musste. Das Jahr 1348 brachte eine Wetterberuhigung – eine kurze Atempause, bevor die Pest über unsere Region herfiel.

Wilhelm Abel errechnet, «dass die Bevölkerung Mitteleuropas sich vom ausgehenden 11. Jahrhundert bis zur Mitte des 14. Jahrhunderts etwa verdreifacht hat³» – um brutal dezimiert zu werden durch die einfallende Pest. Die Beulenpest, die Zürich um 1348 erreichte, forderte, wiederum nach Einschätzung Abels, insgesamt rund einen Drittel der europäischen Bevölkerung⁴. Abels preishistorische Untersuchungen auf europäischer Ebene ergeben parallel zur Bevölkerungsentwicklung einen Aufschwung der Getreidepreise bis um die Mitte des 14. Jahrhunderts. Viele Menschen brauchen viel Getreide. Angebot und Nachfrage spielten bereits im Mittelalter. Der Einbruch in der Bevölkerungskurve um die Mitte des 14. Jahrhunderts führte mit gewisser Verspätung ab 1370 zu einem Zerfall der Preise, der in die spätmittelalterliche Agrarkrise überleitete. Sie erholten sich erst wieder um 1500⁵. Sinkende Getreidepreise bedeuten klar weniger Einnahmen für die Grundbesitzer, die jetzt allmählich verarmten.

«Von Region zu Region sind Besonderheiten zu finden, die das Bild jener Agrarkrise in allen Farben schillern lassen,» fährt der Zürcher Staatsarchivar Otto Sigg fort, um dann eingehender auf das Kloster St. Verena zu Zürich einzugehen⁶. Er stellt im Lehenbuch des Klosters⁷ enorme Anstrengungen vor allem in den Jahren 1389-91 fest, die sich auch in Zinsverlüssen ausdrückten. Die Krise traf das Zürcher Kloster also fast auf das Jahr genau zu der Zeit, in der Fahr panikartig begann, Land zu verkaufen. Die Begründung im Lehenbuch von St. Verena lautet: «*von des krieges wegen.*» Auch die Prämonstratenserabtei Rüti weist explizit Kriegsschäden auf, von denen sie sich bis zum Alten Zürich Krieg nicht erholte. Die fragmentarisch erhaltenen Chroniken der Stadt Zürich, die um 1415 entstanden ist, gibt nähere Hinweise: Unter dem Jahr 1386 berichtet sie von mehreren Rachezügen der Zürcher ins Habsburgische – also auch in unsere Gegend – die sich an den Sempacher Krieg anschlossen:

„Und uf den vorgenanten dornstag zugen wir, die von Zürich, usserúnser statt mit dem volk ze mitternacht mit den lütten, die wir dennoch hiebaim

1 Brennwald, L 11, Bd. 1, S. 176; auch in: Chronik der Stadt Zürich, L 12, S. 44 und Johannes von Winterthur, L 22, S. 183

2 Vgl. Schwarz, L 279, S. 35f

3 Abel, L 124, S. 32

4 Abel, L 124, S. 51ff; Die eindrücklichste Illustration zu diesem erschütternden Ereignis ist Weltliteratur: Giovanni Boccaccio, Il Decamerone.

5 Abel, L 124, S. 13f (Abbildung 1 und Kommentar)

6 Sigg, L 302, S. 123ff

7 StaZ: H I 161

batten, und das doch únser statt wol besorget was. Und füren also wol zwe mile von únser statt in das Wental und namen da ainen grossen rob, bi tu sent hobten, und fürten den mit úns von dannan und wüsten und branden, was wir funden. Und zugen mit únsren búchsen für die Núwen Regensperg und schussett da durch die tor in die vorburg....¹

...wo es zu einem regelrechten Gefecht kam. Aus dem Jahre 1388 sind weitere Scharmützel, bei denen «ouch etlich knecht von Höng herüber us den reben geloffen» kamen, überliefert. Die Auseinandersetzungen spielten sich vor allem um Alt-Regensberg ab und verschoben sich dann nach Baden². Damit ist nachgewiesen, dass die Eidgenossen in Gegenden, in denen Fahr Besitz hatte, in der Nachfolge des Sempacher Krieges gewüstet, gebrannt und geplündert haben, und es würde erstaunen, wenn sie das auf dem Weg liegende und dem Einflussgebiet des Erzfeindes Habsburg zugehörige Kloster völlig verschont hätten.

Krieg und Plünderung sind folglich zwei der «Farben», die die Besonderheit der Agrarkrise in Fahr ausmachten, die Vernachlässigung durch das Mutterkloster eine dritte: In der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts stand nämlich das Kloster Einsiedeln selbst vor nahezu existenziellen finanziellen Problemen, die dazu führten, dass Abt Nikolaus von Gutenberg nicht in der Lage war, dem Heiligen Stuhl die Annaten zu entrichten, was seine Exommunikation zur Folge hatte, das Kloster verfiel dem Interdikt. Wie drängend die wirtschaftliche Not des Stiftes im Jahre 1396 – auch das schwerste Jahr für Fahr – dem Abt Ludwig von Thierstein schien, zeigt die Einsetzung des Pflegers Hugo von Rosenegg. Doch nicht nur finanzielle, auch personelle Probleme brachten damals das Kloster an den Rand des Ruins: Um 1390 lebten gerade noch drei Kapitulare in Einsiedeln, die mit Sicherheit Dringlicheres zu tun hatten, als dem notleidenden Tochterkloster zu Hilfe zu eilen³.

Fahr scheint sich verhältnismässig schnell wieder gefangen zu haben, zeigt doch die Pfründenbestätigung von 1414 bereits eine zaghaft steigende Tendenz. Allerdings erlauben von nun an die Quellen keine generelle Vermögensschätzung Fahrs mehr. Trotzdem ergibt die zweite Kurve in Fig. 9 klar den Eindruck, dass Fahr in dieser Zeit verkauften Besitz zurückführte.

Anders liegt die Situation bei der Kirche Weiningen. Das Annatenregister von 1425 ist deutlich: Der Kirche Weiningen wurde die Abgabe von zehn auf vier Floren gekürzt, da alles gänzlich verlassen sei. Wüstungen also in der Umgebung von Fahr? Mit Sicherheit kann gesagt werden, dass auch zwanzig Jahre später diese Region kein blühendes Bild abgab. Ein Bericht über die Schäden des Alten Zürichkrieges in der Zürcher Landschaft be-

1 Chronik der Stadt Zürich, L 12, S. 131f; auch beschrieben in Brennwald, L 11, Bd. 1, S. 434ff und in der Klingenberger Chronik, L 13, S. 126f

2 Chronik der Stadt Zürich, L 12, S. 145f; beschrieben auch in Brennwald, L 11, Bd. 1, S. 446f und in der Klingenberger Chronik, L 13, S. 142f

3 Salzgeber, Einsiedeln, L 264, 563ff

schreibt, dass die Kirche von Weiningen im Juni 1444 niedergebrannt und samt allen Zierden zerstört worden ist¹.

1.5. Spezielle Abgaben

1.5.1. Die Zehnten²

Neben den im vorigen Kapitel hauptsächlich behandelten Zinsabgaben muss eine weitere, am Boden haftende Last betrachtet werden: die Zehnten, wobei hier die ständig anfallende Abgabe, meist in der Höhe eines Zehnten des Ertrags, die im Normalfall an die Kirche geht, gemeint ist³. Alfred Zangerer weist daraufhin, dass «die wirtschaftliche Bedeutung des Zehnten zu diesem Zeitpunkt (sc. im 15. Jahrhundert) nicht abzuschätzen ist, da entsprechende Angaben fehlen⁴». Für einmal – wenn auch genau genommen nur für ein einziges Jahr – kann für Fahr Genaueres gesagt werden. Ein Schiedsspruch aus dem Jahre 1346 erlaubt die Aussage, dass die Zehntentnahmen der Kirche Weiningen für das Kloster existentiell waren, wird doch darauf hingewiesen, dass Fahr sonst nicht in der Lage wäre, die achtzehn Klosterfrauen, die auch ohne irgendwelche Ausstattung aufgenommen wurden, zu ernähren⁵. Damit ist im Prinzip auch bereits die Verwendung des Zehnts der Kirche Weiningen klar: Als dem Kloster inkorporierte Kirche ging der volle Zehntbetrag an Fahr, während der Pfarrer, der immer auch im Titel als Stellvertreter des Fahrer Propstes gekennzeichnet ist, eine Besoldung erhielt⁶.

Im Stiftsarchiv Einsiedeln liegen unter den Signaturen D MB bis D SB Urkunden, die den Gross- Kern-Zehnt (MB), den Gross-Wein- und Nass-Zehnt (NB) den Klein- und Heuzehnt (OB), den Zehnt gegen Höngg (PB), den Zehnt gegen Wettingen (QB), den Neugründ Zehnt (RB) und Zehntbefreiungen (SB) auflisten, doch liefern uns nur gerade die ersten beiden Gruppen Aussagen darüber, wie der Zehnt im Mittelalter im Kloster gehandhabt wurde. Genauere Auskunft erteilt erst das Urbar von 1550⁷. Danach wurde klar – und wie allgemein üblich⁸ – zum einen der grosse Zehnt auf Getreide und Wein wie oben unterschieden, dann der kleine Zehnt auf Gemüse, Heu, Hanf und Obst. Dazu kam der Blutzehnt:

„schwyn, gens und hüener zehenden, als von altersbar; auch von den gärten ijnden und kalber pfenig“⁹

1 Q 219 Liebenau, L 220

2 Zur Typologie des Zehnten vgl. u.a. Köppel, L 212, S. 375ff

3 Ausserordentliche Zehnten, wie Kreuzzugssteuern oder einmalige Abgaben an den Bischof, wurden, soweit bekannt, auf den S. 101f behandelt.

4 Zangerer, L 308, S. 189

5 Q 88

6 Vgl. S. 186ff

7 StiE: D GD 3

8 Vgl. bsw. Claassen, L 152, S. 88

9 StiE: D GD 3 S. 86, Z 14ff

Dieser Zusatz deutet an, dass der Blutzehnt teilweise mit Geld abgelöst wurde. Bei den andern Zehntarten dürfte die Ablösung allerdings in Fahr seltener der Fall gewesen sein als anderswo, was bei der Nähe des Klosters zu seinem Besitz nicht erstaunt. Oskar Allemann weist nämlich darauf hin, dass im Jahre 1771 das Begehren eines J.K. Hottinger zum Hammerstein in Zürich, für einmal seinen Zehnt auf dem Sparrenberg statt in Wein in Geld zu entrichten, abgewiesen wurde, und 1714 weigerten sich die Leute von Weiningen und Geroldswil, den Zehnt von den Bünten in natura zu stellen. Die Zehntner verlangten eine andere Leistungsart¹.

Die Höhe der Zehnteinkünfte lässt sich erst aus einer Haushaltsrechnung von 1540 erkennen: Von 530 Mütt Kernen stammten 160 Mütt, von vierzig Malter Hafer 38 aus Zehnten². Die Aufteilung des Zehnten ist in der Regel zwischen Bischof, Klerus und Pfarrpfund gedrittelt, manchmal geviertelt, wobei ein Viertel für die Armenfürsorge dazukommt³. Im Falle von Fahr würde dies bedeuten, dass 2/3 beziehungsweise die Hälfte plus 1/4 gebunden für Armenfürsorge dem Kloster selbst zukamen. Welche absolute Höhe der Zehnt tatsächlich betrug, lässt sich nicht mehr abschätzen. Doch muss er für die Bauern zumindest drückend gewesen sein. Hans Kläui formuliert: «Der Zehnten war von allen Abgaben, die der Bauer zu entrichten hatte, die unbeliebteste»⁴. Dies scheint auch für unsere Region zuzutreffen, denn im Jahre 1530 wandte sich die Stadt Zürich, als Anwalt der Weiningen, an den Stand Schwyz, als Stellvertreter Einsiedelns, da der Ammann von Schwyz sich über die Haftlegung des Zehnten in Weiningen beschwerte. Der Zürcher Rat erklärte, dass der Zehnt an Fahr arrestiert worden sei, da die Leute von Weiningen das Zehnrecht Fahrs anzweifelten. Sie wollten einen «schyn» sehen und wissen, ob der Zehnt ablösbar sei⁵.

Über die Zehngrenzen gibt das Klosterurbar von 1550 Auskunft, wonach Weiningen, Unterengstringen und Geroldswil den Zehnt vollständig an Fahr zu liefern hatten; in Oberengstringen und Oetwil musste unser Kloster sich den Zehnt mit Wettingen aufteilen. Dällikon bezahlte den halben Zehnt nach Fahr⁶. Dies dürfte ungefähr auch die vorreformatorischen Verhältnisse spiegeln, da die Reformation im grossen ganzen die Zehntverhältnisse unberührt liess, empfand doch Zwingli den Zehnt als die gerechteste aller Abgaben, da sie sich nach dem tatsächlichen Ertrag richtete⁷. Dass dieses Nebeneinander verschiedener Zehntherren nicht immer ohne Probleme ab lief, zeigt die Urkunde von 1400, wo fünf Schiedsrichter bemüht werden mussten, um die Streitigkeiten zwischen Fahr und Wettingen um den Zehnt auf dem Acker Kinderen in Unterengstringen beizulegen. Der Streit endete

1 StiE: OB 5ff, verschiedene Streitigkeiten um Zehnten in nachreformatorischer Zeit; Allemann, L 126, S. 90

2 StiE: D O 9

3 Vgl. Haberkern , L 113, S. 670

4 Kläui, Zehnten, L 208, S. 28

5 Q 308

6 StiE: D GD 3 S. Zehntverzeichnis ab S. 86ff vgl für die nachreformatorischen Zehntverhältnisse auch Allemann, L 127, S. 86 - 94

7 Claassen, L 152, S. 86ff

mit einem Kompromiss, mit der Teilung des Zehnts¹. Doch auch die Verhältnisse zwischen der Kirche Weiningen und Fahr waren nicht ganz so klar: Am 3. Dezember 1464 entschied Matthäus Nithart, Propst zu Zürich, in Streitigkeiten über den Zehnten und sonstiges zwischen Hans Rotempacher, dem Leutpriester von Weiningen, und der Meisterin und dem Konvent von Fahr im Auftrag des Abtes Gerold von Einsiedeln. Anlass des Streites: Die Frauen von Fahr gaben dem Leutpriester nur fünf Eimer Wein – wie es im übrigen die Offnung festhält – obwohl der Leutpriester mit Hinweis auf seinen Vorgänger zwei mehr verlangte². Die Frauen konnten aber nachweisen, dass sie die zusätzlichen zwei Eimer dem vormaligen Leutpriester aus eigenen Stücken gaben und bekamen Recht. Dem Leutpriester wurden die Zehnten von drei Wiesen (Müllers Wiese, Schnetzlers Ematwiese, Topler Rieth Hinterbergen) und der Obstzehnt innerhalb und ausserhalb des Etters sowie der Rebzehnt innerhalb des Etters von Weiningen zugesprochen³.

Nicht-kirchliche Zehntherren tauchen im Zusammenhang mit Fahr selten auf, so werden kaum eigentliche Zehntvergaben gefunden. Laienzehnten stecken aber unter Umständen in einer Notiz im Einsiedler Urbar:

«Von dem obszehenden ze Nidren Einstringen 1 mit kernen.»⁴

1396 verkaufte das Kloster ein Gut auf Hinderbergen zu Weiningen samt Heuzehnt⁵. Dieser Heuzehnt erscheint auch im Einkommensverzeichnis von um 1493 als Teil des von Hans Wernli bebauten Büchhafinks widam⁶. 1438 kaufte das Kloster von Bertschi Ehrsam von Weiningen einen Zehnt auf einem Juchart Reben am Hitzlispühl, womit belegt wäre, dass das Kloster eventuell im Laufe seiner grossen Krise Zehntrechte an Laien und Ortsfamilien versetzt hatte⁷. Wie weit der Zehnt *«der von Var»* in Dielsdorf, der 1412 durch Herzog Friedrich von Österreich Albrecht Büsinger verkauft wurde, ein Zehntrecht des Klosters traf, ist nicht auszumachen⁸.

1.5.2. An der Person haftende Abgaben

1.5.2.1. Fronarbeit

Fronarbeit – in erster Linie Hand- und Spanndienst – ist fester Bestandteil der mittelalterlichen Grundherrschaft, kann aber in unserem Fall kaum an Quellen ausgemacht werden. Auch Alfred Zangerer stellt in seinem Urkundenfond ein völliges Fehlen von Arbeitsdiensten fest⁹. Was in seinem Fall unter anderem mit dem von ihm bearbeiteten Zeitraum des Spätmittelalters

1 Q 163

2 Q 227

3 Vgl. auch S. 189f

4 Q 64

5 Q 155

6 Q 249

7 Q 206

8 Q 177, möglicherweise meint *«der von Var»* nicht das Kloster, sondern die Ministerialenfamilie Fahr.

9 Zangerer, L 308, S. 189

zu erklären ist, kann für das Beispiel Fahr zusätzlich mit Lückenhaftigkeit des Quellenbestandes begründet werden. Grundsätzlich aber ist wohl anzunehmen, dass mit der Auflösung der Villikationen, die im 12. Jahrhundert vor sich ging, der Frondienst an Bedeutung verlor. Alfred Wendehorst stellt denn auch um 1240 eine Ablösung der Fronabhängigkeit durch Zinsabhängigkeit fest¹.

In Fahr kam der Fronarbeit wohl kaum je grosse Bedeutung zu, da der Fronhof – sofern er im ursprünglichen Sinne überhaupt existierte – sich anscheinend schon bald in der Hand eines Meiers befand².

1.5.2.2. Fallabgabe

So dunkel das Mittelalter zuweilen auf dem Hintergrund der Antike scheint, so hell leuchtet es im Hinblick auf Sklaverei und Leibeigenschaft. Während nämlich in der Antike für die Vermögenslage eines Besitzers der Anzahl Sklaven entscheidende Bedeutung zukam, gilt im Hoch- und Spätmittelalter der Mensch nicht mehr als eigentliche Ware oder Wertgegenstand, was allerdings nicht die Situation des mittelalterlichen Leibeigenen beschönigen soll³. Doch sind es mit der Zeit vor allem noch die aus der althergebrachten Leibeigenschaft überkommenen Fallabgaben und der bei ungenossamer Eheschliessung verlangten Ablösungssumme, die persönliche Abhängigkeit anzeigen.

Diese Abgaben sind betragsmäßig recht klein. Immerhin fallen nach dem ersten erhaltenen Hofrecht von Fahr beim Tode eines Gotteshausmannes sein bestes Gewand, sein Schwert und das beste Stück Vieh im Stall an, von einer Gotteshausfrau ihr Gewand und das Bett, wenn sie keine minderjährige Tochter hat⁴. Die eigentliche Fallordnung milderte ursprünglich diese kurz und bündige Regelung ab, indem sie bestimmte, dass der Fall «..namlich das beste houbt vich ... sie ross oder rind, gens, hüner ...» betrage. Dann wird allerdings in einer andern Schrift hinzugefügt:

„vide in urbariis des gottshus, das nimbt auch das schwert oder beste Chleid.“⁵

Die Abgabe ist fällig innert dreissig Tagen nach dem Tod des Fallpflichtigen.

Walther Claassen nennt auf dem Hintergrund dieser geringfügigen Leiblasten die im Vorfeld der Reformation aufkommenden Klagen über Fallabgaben und die dadurch präsentierte Leibeigenschaft «sozusagen eine „Prinzipienfrage“, von der man in jener Zeit ebensoviel bei den Bauern sprach wie heute (sc. 1899) von gewissen formellen politischen Rechten»⁶. Interessant ist in diesem Zusammenhang auch die in der Urkunde von 1427

1 Wendehorst, L 301, S. 16

2 Vgl. S. 76f Zu einer besonderen Art des Frondienstes im Rebbau vgl. S. 83ff

3 Vgl. auch S. 161ff

4 Q 32

5 Q 37

6 Claassen, L 152, S. 80

vorgenommene umständliche Regelung, den Fall betreffend, da mehrere Gotteshäuser «*ze dem fal meinten recht ze haben*»¹. Dies kann wohl so interpretiert werden, dass der Fall, und somit das Bewusstsein der Leibeigenschaft überhaupt, tatsächlich von relativ geringer Bedeutung für die Grundherrschaft war, so dass keine genauen Listen darüber erstellt wurden.

1.5.3 Jahrzeitstiftungen

Die Jahrzeitstiftungen sind eine letzte hier zu behandelnde und wohl die am schwierigsten einzuschätzende Einnahmequelle für das Kloster. Viele Schenkungen und gewisse Verkäufe waren mit einem Jahrzeit verbunden. Durch das regelmässige Gebet und das Messelesen im Kloster am Todestag des Spenders soll seiner Seele oder der Seele seiner Vordern oder Nachkommen Beistand gegeben werden. Hierin müsste für den Gläubigen der eigentlich soziale Sinn eines Klosters liegen, im Gebet für die Nächsten. Hierin liegt aber auch das eigenartig Mittelalterliche, dass nämlich auch mit dem Jenseits ein Geschäft betrieben wurde, dass selbst im Tod ein Geben und Nehmen war.

1.5.3.1. Das Fahrer Jahrzeitbuch als Quelle²

Die Einschätzung der Bedeutung der Jahrzeitstiftungen für den Finanzaushalt ist ausserordentlich schwierig. Dies liegt zum einen daran, dass die Hauptquelle für die Jahrzeitstiftungen, die Necrologien oder Mortuarien³, eine zwar recht ausführliche, aber schwierig einzuschätzende (und bis anhin nicht grundlegend untersuchte) Quellengattung darstellt⁴.

Zu nennen wären dabei die im Normalfall **fehlenden Jahresangaben**, da in diesem Zusammenhang lediglich der Tag, an dem das Jahrzeit zu lesen war, interessierte. Die den Necrolog umgebenden Urkunden leisten dabei keine grosse Hilfe, sind doch nur wenige Eintragungen von den dazugehörigen Schenkungen sekundiert⁵. Allerdings enthält der Anhang des Fahrer Necrologs einige Abschriften von recht ausführlichen Testamenten der Meisterinnen Margarethe von Hasli und Margarethe von Westerspühl sowie der Klosterfrau Katharina von Ulvingen⁶. Ein grobes Gerüst ergibt die Einordnung der Eintragungen nach den drei erkennbaren Handschriften: In die Grundhand, die vor 1350 schrieb und möglicherweise eine Abschrift ei-

1 Q 195

2 Vgl. auch S. 196f

3 Das Fahrer Jahrzeitenbuch liegt in Einsiedeln unter D M 1 (gesondert, ausserhalb der Mappe)

4 Eine neuere, weiterführende Beschreibung dieser Quellengattung liefert nur gerade die „Tyologie des sources“, L 201.

5 Eintrag vom 25. Jan. - Q 212 (1.12.1439); 10. Feb. - Q 33 (um 1306); 15. Feb. - Q 124 (5.1.1380); 21. Feb. - Q 212 (1.12.1439); 16. April - Q 145 (1. 5. 1391); 4. Mai - Q 199 (19.5.1429); 23. Juni - Q 104 (27.4.1366); 11. Juli - Q 254, im Necrolog; 6. Sept. - Q 66 (28.10. 1331, nicht sicher diese Schenkung); 22. Sept. - Q 111 (23.2. 1375); 23. Nov. - Q 98 (21.2.1359);

6 Q 113 (nach 1376), Q 139(nach 1389), Q 110 (um 1375) Die Datierung ergibt sich hier allerdings nur aus den ungefähr bekannten Lebensdaten dieser Klosterfrauen.

nes älteren Jahrzeitenbuch verfasste, in die zweite Hand, die in der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts tätig war, und in die dritte Handschrift des 15. Jahrhunderts.

Umgekehrt ist die Aufzählung im Jahrzeitenbuch **nicht vollständig**: Nur ein Bruchteil der Jahrzeiteintragungen ist mit Urkunden belegt, aber nicht alle urkundlich belegten Jahrzeitstiftungen sind im Jahrzeitbuch verzeichnet¹.

Die **Höhe und Art des Stiftungsgutes** ist zwar im Normalfall verzeichnet, nicht aber immer durchschaubar. Paul Bloesch fasst in seiner Betrachtung des Anniversarbuchs des Basler Domstifts zusammen: «Gegenstand einer Schenkung an die Kirche waren – besonders in der älteren Zeit – liegende Güter, Zinsen von solchen oder sonstige nutzbare Rechte. In der Regel wurden aber die der Kirche zu einem Anniversar geschenkten Zinsen als Hypotheken auf Grundstücke und Häuser genommen. (...) Ebenso wie Kapitalien konnten auch wertvolle Gegenstände gestiftet werden².»

Alle diese Schenkungsarten finden sich in Fahr auch. So übergab Eberhard Schade am 11. Juni 1282 dem Kloster Fahr einen Weinberg am Wellenberg zu seinem und seiner verstorbenen Gattinnen Ita und Elisabeth Seelenheil für ein Jahrzeit³. So kaufte die Klosterfrau Katharina von Steinmaur um 1306 eine Rente von 2 1/2 Mütt Kernen auf dem Chemnaterun Gut in Weiningen⁴. So überliess der Graf von Habsburg-Laufenburg am 23. 2. 1375 seine Rechte an der Fischenz in Engstringen für ein Jahrzeit dem Kloster⁵ und so überliess die Familie Grüningen Fahr in den ersten Jahrzehnten des 15. Jahrhunderts.

„durch ir sel heil willen drü winvas, da gand 30 eimer win in, und ein sidini twebelen uf den altar“⁶

Damit sind diese drei grundverschiedenen Einnahmen genannt. Die Stiftung von Gut oder Rente wirft einen jährlich wiederkehrenden Betrag ab, mit dem das Kloster das Jahrzeit ausrichten konnte. Die Schenkung von Naturalien ist eine sehr kurzfristige Aufstockung des Besitzes und das sei-dene Altartuch ist eine Kapitalanlage von unbestimmten Wert.

Schon ein flüchtiger Blick auf die im Necrolog verzeichneten Beträge ergibt die Unmöglichkeit, den **wirtschaftlichen Aspekt** der Jahrzeitstiftungen genau einzuschätzen. Ein naives Zusammenzählen aller aufgeführten Summen ergäbe im 15. Jahrhundert ein jährliches Einkommen von über 600 Pfund, was als absolut absurd abgetan werden muss, betrug doch beispielsweise die Pfründe des Fahrer Propstes im Jahre 1414 nur 410 Pfund. Zu erklären ist das damit, dass der Necrolog offenbar nicht in erster Linie

1 Es fehlen: Q 20 (11.6.1282); Q 85 und 86 (25.2.1345); Q 94 (21.1.1356); Q 199 (19.5.1429); Q 246 (30.6.1490);

2 Bloesch, L 140, S. 34

3 Q 20

4 Q 33

5 Q 111

6 Q Necrolog StiE: D m1 (11. Januar)

Zinsbeträge verzeichnet, sondern absolute Beträge. Dem muss in diesem Kapitel Beachtung geschenkt werden.

Weiter sind Verstorbene ohne Summe verzeichnet. Wurde diesen für Gottes Lohn gedacht, weil eine besondere Beziehung zu Fahr bestand oder hat der Schreiber/die Schreiberin es lediglich unterlassen, eine Summe zu verzeichnen?

Ist schon der Wert der Spende in den Quellen nicht klar fassbar, lässt sich auch aus den Fahrer Quellen über die **Gegenleistung** des Klosters nicht viel sagen. Nur gerade das Testament der Dorothea Hemmerli (verbürgt von 1488 – 1515), das mitten im Mortuarium angelegt ist, lässt Andeutungen zu: Die Klosterfrau setzte dem Kaplan zu Fahr zwei Pfund, für die er zusammen mit sechs weiteren Priestern in Fahr ihr eigenes Jahrzeit und dasjenige der verstorbenen Margarethe von Boswil lesen soll. Die beigezogenen Priester muss er bewirten. Schlechte Erfahrungen waren es wohl, die sie hinzufügen liessen, dass der Leutpriester von Weiningen das Geld an sich nehmen und das Jahrzeit begehen soll, wenn der Kaplan seine Pflicht nicht erfüllt. Weiter setzte sie den Frauen von Fahr ein Pfund Geld,..

„..dz si sond singen ein vigil an dem abend so mornedes der capplan dz jarzit wil began.“¹

Auch vermachte sie dem Leutpriester von Weiningen ein Pfund, damit er zusammen mit drei Priestern dieses Jahrzeit begehe. Tut dieser das nicht, geht das Geld an die Kirchmeier.

Zusätzlich zum eigentlichen Jahrzeit ordnete sie auch detailliert ihre Beerdigung:

„Item wen ich von zit scheid, so sol man min begrebnis, sybend und dreisgost began mit 40 priester und wo an eim gebrest sol an den andern tagen erfült werden, dz zü den drin tagen 11 priester hie celebrierend und sol man die mit allen eren usrichten.“

Sechs Viertel Kernen Gelts sollten den Frauen zukommen..

„..damit si am abend singen ein vigil und mornedes ein viertel den frowe, dass si mess singen..“

.. und auch der Kaplan und der Leutpriester von Weiningen erhielten je einen halben Viertel, damit sie die Messe lesen.

Martin Illi stellt in seiner Zürcher Dissertation «Wohin die Toten gingen» im Zusammenhang mit den Beginen fest: «Die Gegenleistung dafür (sc. für die Jahrzeitstiftungen),(...), scheint weniger schriftlich als brauchmässig fixiert worden zu sein².» Davon muss nun auch in unserem Fall ausgegangen werden. Gleichzeitig aber darf man annehmen, dass die diesbezüglichen Bräuche in der Region so verschieden wohl nicht waren, was einen Ausflug in die liturgische Ausgestaltung der Jahrzeitmesse in der Umgebung gestattet: Schon im 12. Jahrhundert ist im Zusammenhang mit dem Grossmünster zu beobachten, dass am Jahrestag gewisser Verstorbener aus einer Stiftung

1 Q 254

2 Illi, L 201, S. 73

heraus auf deren Grab Brot an die Armen verteilt wurde¹. Ausserdem sind Gedenktage am dritten, siebten, dreissigsten und vierzigsten Tag nach der Beisetzung und ein jährlich wiederkehrendes Gedächtnis am Begräbnistag, das mit einer Messe und einem Grabbesuch verbunden war, in unserm Raum üblich. Im Spätmittelalter setzten sich nur noch der Siebente, der Dreissigste und das Anniversarium durch – diese Gedenktage sind in der Innerschweiz bis heute üblich². Martin Illi beschreibt die Ausgestaltung dieser Jahrzeite: Die Feier bestand aus den Preces, der gesungenen Seelenmesse und in der Regel aus einer Grabvisitation. Zusätzlich wurde gelegentlich das ganze Totenoffizium vom Stifter verlangt oder wenigstens ein Teil davon, häufig auch eine Vigilie am Vorabend des Jahrtages. Die Jahrzeitfeiern fanden jeweils an gewöhnlichen Tagen unmittelbar nach der Prim statt. Die Preces beinhalteten die Psalmen 5, 6, 114, 115, 129, 101 oder 142, es folgte das Versikel «Requiem aeternam», das «Kyrie eleison» und das «Pater noster», dann weitere Versikel und Gebete. Danach wurde das Totenamt zelebriert. In der Regel nach der Vesper formierte man sich zur feierlichen Prozession zum Grab mit Kreuz, Rauchfass und Weihwasser, an der auch Weltliche teilnehmen konnten. Gesang und Gebete begleiteten sie zum geschmückten Grab³

Unklar ist, ob im Mittelalter alle Jahrzeite auf ewig galten oder, wie heute, zeitlich beschränkt, meist auf 25 Jahre hinaus. Sicher ist, dass heute in Fahr keine Jahrzeite mehr gelesen werden. Man gedenkt nur noch generell der Wohltäter.

1.5.3.2. Der wirtschaftliche Aspekt von Jahrzeiten

Jahrzeite müssten von aussen betrachtet für die Wirtschaft des Klosters recht einträglich gewesen sein, bekam man doch harte Münze für fromme Worte.

Augenfällig ist, dass im 14. Jahrhundert fast gänzlich und rund in der Hälfte aller Eintragungen der jüngsten Handschrift Beträge um drei Pfund genannt werden⁴. Konkret bedeutet das: In rund 45 Prozent aller Jahrzeitstiftungen des Necrologs wird die Summe von drei Pfund angegeben. Hier scheint sich eine Art Preis für ein Jahrzeit herauszuschälen. Dass solche Preisbindungen durchaus bestanden, belegt ein Statut von 1453, das für das Domkapitel Basel für ein volles Anniversar eine Mindesthöhe für die Stiftung von zwanzig Florenen, festlegte, was einem jährlichen Zins von einem Floren entsprach (rund dreissig Schilling). Anwendung fand dies nur für Domherren⁵. Das Statutenbuch der Propstei Zürich hält fest, dass eine Jahrzeitfeier nicht weniger als drei Pfund oder in Geld fünfzig Schilling koste: Wer nicht mit Geld bezahlen wolle, könne sein Jahrzeit auch mit Immobilien oder mit einem jährlichen Zins von mindestens zwei Viertel Weizen

1 Illi, L 201, S. 41

2 Illi, L 201, S. 85

3 Illi, L 201, S. 86 - 91, vgl. auch Bloesch, L 140, S. 25 - 33 (für Basel).

4 Vgl. Tabelle, S. 124

5 Bloesch, L 140, S. 35

oder dreissig Pfenning finanzieren. Dies entspräche einer Verzinsung von fünf Prozent¹.

Der Vergleich mit diesen Zahlenangaben legt nahe, dass es sich bei den in Fahr aufgeführten Summen um absolute Beträge handelt. Erhärtet wird diese Vermutung dadurch, dass die drei kleinsten Beträge Besonderheiten aufweisen: Während alle andern Beträge mit «debit» oder «dederunt» plus Summe genannt werden, wählte der Schreiber/die Schreiberin ausgerechnet beim geringsten Betrag, bei den rund eineinhalb Pfund des Weininger Priesters (10. September) das Wort «constuit». Bei den einzigen zwei Zweipfundbeträgen steht explizit «census», was überall sonst fehlt. Damit kann die These aufgestellt werden, dass in Fahr der Mindestpreis für ein Jahrzeit zweieinhalb Pfund betrug, gewöhnlich aber drei Pfund bezahlt wurden. Auch scheint sich – wir vergleichen hier mit der Propstei – tatsächlich eine Konvention über den Preis eines Jahrzeites in der Region Zürich herausgebildet zu haben, an die sich auch Fahr hielt.

Zusätzlich erstaunt im Fahrer Necrolog eine weitere Beobachtung: Fast ausschliesslich in der Handschrift des 15. Jahrhunderts tauchen zwischen durch enorme Geldbeträge auf, häufig mit dem Zusatz «an buu»². Bis zu neunzig Pfund steigen hier die Summen und es scheint ganz unmöglich, dass es sich hierbei um «normale» Jahrzeitstiftungen handelte, sondern vielmehr um Spenden, wohl zum Bau der neuen Leutkirche³.

Welchen Stellenwert aber nahmen diese Jahrzeiteinnahmen im Finanzhaushalt des Klosters ein? Wie allmählich üblich, häufen sich die Fragezeichen, wenn es darum geht, konkrete Zahlen zu nennen. Sicher müssen wir die grossen Beträge des 15. Jahrhunderts bei einer durchschnittlichen Berechnung weglassen. Die erste Handschrift (14. Jh. 1 = 1 Hälfte 14. Jh.) dagegen gibt so wenig Zahlen an, dass auch sie nicht weiter befragt werden kann. Bleibt die Hand, die in der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts (14. Jh. 2) schrieb. Von den zwölf konkreten Angaben belaufen sich zehn auf drei, zwei auf zweieinhalb Pfund. Wenn wir nun davon ausgehen, dass Fahr dieses Geld in Form von jährlichen Zinsen einnahm – wiederum zu fünf Prozent angelegt – hätte Fahr aus den Jahrzeitstiftungen jährlich rund 1.75 Pfund geschöpft. Vergleichen wir dies mit dem für Fahr im Konstanzer Markenbuch, das um 1370 erfasst wurde, verzeichneten Jahreseinkommen von 186 Pfund, kann die Aussage gewagt werden, dass die Einnahmen aus den Jahrzeiten von verschwindend kleiner Bedeutung für den Finanzhaushalt des Klosters Fahr waren.

1 Die Statutenbücher der Propstei St. Felix und Regula (Grossmünster) zu Zürich, Hg. D. Schwarz, Zürich, 1952: S. 91 «...non minus quam tres libras vel quinquaginta solidos den. usualium in Thurego...Si quis vero non promptam peccuniam pro suo valeat anniversario numerare, de tribus libris duo quartalia tritci, de quinquaginta solidis triginta denarii de possessione sua aliqua immobili ecclesie nostre annis singulis exsolvantur, quo usque tres libre vel quinquaginta solidi denariorum nostre ecclesie persolvantur...» Vgl. auch Illi, L 201, S. 91

2 Vgl. Tabelle, S. 124

3 Vgl. S. 282ff

Fig. 12: Auflistung der im Mortuarium genannten Stiftungsbeträge

Hand-schrift:	Summe 1 fl = 30 R¹	Datum im Necrolog
14. Jh., 1	3	16.3
14. Jh., 1	36	6.9
14. Jh., 2	2.5	2.4.
14. Jh., 2	2.5	29.5
14. Jh., 2	3	1.11
14. Jh., 2	3	12.2
14. Jh., 2	3	14.4
14. Jh., 2	3	15.10
14. Jh., 2	3	17.7
14. Jh., 2	3	18.12
14. Jh., 2	3	18.3
14. Jh., 2	3	19.4.
14. Jh., 2	3	22.7
14. Jh., 2	3	28.9.
14. Jh., 2	15²	6.10
15. Jh..	ca. 1.5	10.9
15. Jh.	2	4.9
15. Jh.	2³	19.11
15. Jh.	2.5	5.1.
15. Jh.	3	1.11
15. Jh.	3	2.5.
15. Jh.	3	6.12
15. Jh.	3	8.9.

Hand-schrift:	Summe 1 fl = 30 R	Datum im Necrolog
15. Jh.	3	10.3
15. Jh.	3	21.2
15. Jh.	3	22.7.
15. Jh.	3	24.4
15. Jh.	3	30.5
15. Jh.	5	6.6.
15. Jh.	5	14.6
15. Jh.	5	17.8.
15. Jh.	9	24.6.
15. Jh.	10	30.9.
15. Jh.	12	19.2
15. Jh.	20	31.7
15. Jh.	21	6.11.
15. Jh.	26.5	19.9.
15. Jh.	30	7.9.
15. Jh.	30	29.9.
15. Jh.	33	10.8
15. Jh.	34	31.8
15. Jh.	42	7.12
15. Jh.	44	4.4.
15. Jh.	60	19.12
15. Jh.	90	9.12

1 Nach Kläui, Ortsgeschichte, L 210, S. 125 für das Jahr 1425

2 Diese in der Umgebung ausserordentlich hohe Zahl lässt sich nicht erklären.

3 Umrechnung 1 fl = 2 Pfund, da nach 1487, vgl. Kläui, Ortsgeschichte, L 210, S. 125

2. Herrschaft über Leute

2.1. Einleitung, Literatur- und Quellenlage

Henri Pirenne folgert in seiner Sozial- und Wirtschaftsgeschichte Europas im Mittelalter, «dass die Grundherrschaft nicht nur eine wirtschaftliche, sondern auch eine soziale Institution darstellt. Dies wirkte sich auf das gesamte Leben ihrer Bewohner aus. Sie waren nicht nur einfache Zinsleute ihrer Herren, sie waren vielmehr im wahren Sinne des Wortes seine eigenen Leute, und man hat daher mit Recht bemerkt, dass die grundherrliche Gewalt mehr auf der Führerqualität beruht, die sie ihrem Inhaber verleiht, als auf seiner Eigenschaft als Grundbesitzer.»¹ Damit verweist Pirenne uns auf den zweiten Aspekt der Grundherrschaft, der aus der ursprünglichen patriarchalischen Gewalt des Grundherren entstanden ist, auf die Herrschaft über Leute.

Was «Führerqualität» ausmacht, war wohl damals wie heute schwierig zu fassen, geht sie doch von völlig individuellen Eigenschaften aus, die die Bereiche Moral, Intelligenz bis hin zum Charisma beinhalten. Dazu kommen die der Führerpersönlichkeit überhaupt zugewiesenen Kompetenzen und die zur Verfügung stehenden Machtmittel, diese auch wirklich durchzusetzen. Verfassung und Gesetze beschreiben das eine, die Verfügung über Beamten- und Polizeiapparat, zuweilen über die Armee, das andere – heute, doch nicht im Mittelalter.

«Wie wurden die Menschen gerichtet?» fragt Marc Bloch in seinem Werk «Die Feudalgesellschaft». «Für ein Gesellschaftssystem gibt es kaum einen besseren Prüfstein als diese Frage. (...) Bereits bei der ersten Untersuchung treten einige Züge deutlich hervor, die sich bis hin in juristische Details bemerkbar machen. Hier ist zuerst die erstaunliche Aufsplinterung der rechtsprechenden Gewalten zu nennen, aber auch ihre Verworrenheit, schliesslich ihre geringe Wirksamkeit. Zahllose Instanzen wurden gleichzeitig angerufen, um die schwersten Streitfälle zu entscheiden. Theoretisch legten zwar bestimmte Regeln die Verteilung der Kompetenzen fest, aber nicht ohne die Tür für ständige Unsicherheiten offen zu lassen.»²

Es wird also vorerst unsere Aufgabe sein, diese Regelungen, die in Fahr theoretisch die Kompetenzen aufteilen, zu untersuchen und darzustellen. Dabei würde genaugenommen bei der Aufgabenstellung dieser Arbeit sowie unter dem Kapitel «Grundherrschaft» lediglich das eigentlich grundherrliche Gericht, dann aber auch die Niedere Gerichtsbarkeit, die zwar von aussen ausgeübt, aber zumindest theoretisch von Einsiedeln für Fahr kontrolliert wurde, interessieren. Doch wie es bei der Beschreibung der Herrschaft über Land unsinnig gewesen wäre, Fahr von sämtlichen andern Grundbesitzern losgelöst zu betrachten, kann hier nur unter Einbezug der

1 Pirenne, L 240, S. 65f

2 Bloch, L 139, S. 430

Hohen Gerichtsbarkeit ein sinnvolles Bild entstehen. Es wird aber darauf verzichtet, andere Gerichtsherren der Region, wie das Kloster Wettingen oder die Stadt Zürich, näher zu betrachten¹.

Der zweite Schritt würde bei dichtem Quellenbestand eine Ahnung der persönlichen «Führerqualität» der einzelnen Gerichtsherren zulassen, werden doch hier die Inhaber dieser Gewalten tatsächlich handelnd vorgestellt. Die lückenhafte Überlieferung und vor allem auch die Art des Quellenmaterials – zumeist Urkunden, die bekanntlich stark genormt sind – lassen aber höchsten einen vagen Einblick über die individuelle Handhabung zu.

Schliesslich zur Durchsetzbarkeit: Marc Bloch erfährt sie in seinen Forschungen als äusserst gering. Kompetenzstreitigkeiten auf zwei Ebenen, der hierarchischen und oftmals auch der geografischen, da gerade die Niedergerichtsbarkeit keinesweg abgeschlossene territoriale Gebiete beinhaltete, behinderten die Effizienz empfindlich. Halblegale Abmachungen (sofern der Begriff «legal» im Mittelalter überhaupt angebracht ist), Schiedssprüche und Vergleiche waren deshalb an der Tagesordnung. Mit den Worten Marc Blochs: «Man muss sich jetzt oder nie daran erinnern, dass die Unordnung auf ihre Art ein historisches Faktum von grosser Bedeutung darstellen kann.»² Was bereits auf der Stufe der eigentlichen Rechtsprechung zur «Unordnung» verkommt, kann durch den Beamtenapparat wohl auch im Mittelalter nicht ordentlich durchgeführt werden. Trotzdem sollen zum Schluss die grundherrlichen Beamten Erwähnung finden³. Mit einem Kapitel, das die kargen Auskünfte, die wir über Fahrs Gotteshausleute erhalten, zusammenträgt, endet dieser Themenkomplex.

Für dieses Kapitel erweist sich die 1947 herausgegebene Dissertation von Oskar Allemann «Die Gerichtsherrschaft Weiningen-Oetwil, 1130 - 1798» als ausserordentlich nützlich⁴. Dieses sorgfältige Werk, das vor allem die Niedergerichtsbarkeit in der Region ausführlich beschreibt, ist quellennah und kaum überholt.

Die Quellen, die Fahrs Herrschaft über Leute beschreiben, fliessen erst seit dem 14. Jahrhundert. Auch hier wird wieder mit neidischem Blick nach Rüti geschielt, von dem die älteste Offnung der Zürcher Landschaft aus dem Jahre 1238, überliefert ist. Doch steht Fahr im Vergleich ganz gut da, sind doch aufgeschriebene und überlieferte Offnungen aus dem 13. Jahrhundert selten und selbst aus dem 14. Jahrhundert noch spärlich gesät. Odilo Ringholz allerdings irrt wohl, wenn er behauptet, dass das erste schriftlich festgehaltene, kurze **Hofrecht** Fahrs⁵, welches zwar nicht im Original, sondern in Abschriften ab 1660 vorhanden ist, aus dem Jahre 1284 stamme und im Zusammenhang mit dem Rückkauf der Vogtei durch Lütold VIII. von

1 Der Birchrüthof in Höngg unterstand beispielsweise Zürich, Wettingen war vor allem in Oetwil Gerichtsherr, was zur Folge hatte, dass die Bauern von Oetwil zu den Niedergerichten in Dietikon gehörten.

2 Bloch, L 139, S. 430

3 Die Klosterbeamten, die geistliche Funktionen innehaben, werden erst im Kapitel IV. 5, S. 186ff, beschrieben.

4 Allemann, L 126

5 Q 32, bei Allemann «Offnung A» genannt

Regensberg verfasst worden sei¹. Allemann weist nämlich mit Recht darauf hin, dass diese Schrift Twing und Bann in Oberengstringen Fahr zuweist und damit **frühestens 1306** anzusetzen ist². Der Anlass zur Niederschrift eines Hofrechtes ist im Jahre 1306 im übrigen nicht minder gewichtig, verkaufte doch die Familie der Regensberger in diesem Jahr ihre Vogteirechte über Weiningen, die beiden Engstringen, Geroldswil und Fahr an die Zürcher Familie Schwend. Die Ratsurkunde, die diesen Verkauf festhält³, holt denn auch zu einer eigentlichen Offnung der Rechte des Vogtes, beziehungsweise vor allem der Einschränkungen des Vogtes gegenüber Fahr aus.

Aus den Jahren **vor 1432** stammt die eigentliche **Gotteshausoffnung**⁴. Eine erste explizite **Vogteioffnung**, überliefert wahrscheinlich noch in dem Exemplar, das bei den Gerichten vorgelesen wurde, ist **um 1389** entstanden⁵. Sie wurde, zumindest in der Überlieferung, erst wieder 1530 durch eine neue Vogteioffnung⁶ aufgenommen. Dasselbe Jahr bringt uns noch eine kurze Definition der Gerichtskompetenzen in einer Instruktion des Standes Zürich an die Eidgenossen⁷. Eigentliche, ausführlichere Amtsrechte für Weiningen sind erst aus nachreformatorischer Zeit (1553 und 1561⁸) überliefert. Bereits um 1485 wurde anscheinend ein Anlauf genommen, die Rechte der Gotteshäuser Einsiedeln und Fahr auf der einen Seite, diejenigen der Vögte und der Herren von Zürich anderseits festzuhalten. Die diesbezügliche Papierurkunde hebt grossspurig mit dem Satz an:

1 Ringholz, Einsiedeln bis 1526, L 252, S. 122

2 Allemann, L 126, S. 98

3 Q 35

4 Q 201, zum Datum: Bei der Beschreibung des Herrschaftsgebietes wird von der Grenze „an des Bussingers gericht“ gesprochen. Damit muss diese Offnung vor dem November 1432 entstanden sein, denn in diesem Jahr verkauften die habsburgischen Businger die Vogtei Oetwil Peter Schön von Zürich, der bereits Vogtherr von Weiningen war. StaZ: CV3 15 n1 Nr. 7 (Depositum Meyer von Knonau). Allemann, L 126, bezeichnet diesen Text als Offnung B.

5 Q 138, zum Datum vgl. Allemann, L 126, S. 151 Anmerkung 34; ausgehend von vier als vogtbar aufgeführten Gütern, die an Bürger der Stadt Zürich veräussert wurden, lässt sich eine Zeitdimension erkennen, die sich von 1373, dem Auftauchen des einen Besitzers Ulman Tübelndorf bis um 1412, dem letzten Auftauchen von Heinrich Oberli in den Zürcher Steuerbüchern, erstreckt. Allemann legt sich auf die Jahre um 1400 fest. Als Anlass zur schriftlichen Festlegung einer Vogteiordnung drängt sich aber klar der Wechsel der Vogtei in die Hände der Familie Schön auf, der im Jahre 1389 stattfand, vgl. Q 144.

6 Q 303, sie entspricht der ersten Offnung, lässt allerdings die vogtbaren Güter am Schluss weg und fügt verschiedene Eidformeln hinzu. Auch wird sie durch persönliche Bemerkungen des Vogtes abgeschlossen.

7 Q 305. Die recht weitgehenden Kompetenzen des Inhabers der Niederer Gerichtsbarkeit werden wieder 1537 in einem Spruchbrief des Landvogtes zu Baden als Vertreter der Eidgenossen bestätigt, StaZ: F II a 436, S. 635ff (Abschrift im Weininger Urbar); ZR, Weiningen, L 49.

8 StaZ: A 97.7: Amts- und Gerichtsrecht von 1553; Offnung von 1561 mit Nachträgen aus dem Jahre 1637; StaZ: B VII 43.19 (Gerichtsherrschaft Weiningen), Fasz 1: Amtsbuch von 1557 (ff), welches Abschriften der Urkunden aus dem Besitz der Meyer von Knonau und ein ausführliches Urbar beinhaltet. Am selben Ort liegt eine Abschrift der Vogteioffnung aus dem Jahre 1574 (im Anhang ein Verzeichnis der Gerichtsdienner von 1574 bis 1594). StaZ: B VII 43.19 Fasz. 2 beinhaltet meist in alten Abschriften Verwesungsakten betreffend der Gerichtsherrschaft Weiningen.

«Man sol erkunnen und uffnemen das gerechtsame das gotshus zü Enisydellen und ein probst zü Var desgliche Hanns Meyers oder unser herren von Zürich zü Winingen haben.»¹

Was dann allerdings folgt ist eine kurze Zeugenbefragung des Heini Ehrsam, des Ammanns zu Fahr, der kundtut, dass der Vogt «*ein rodel und ein offnung, darinn luter begriffen sye, was gerechtsam er oder der vogt zü Baden da haben*», besitze. Weiter:

«So haben die frowen auch ein rodel, in dem allem man wol erfinde, was gerechtsame yederman an dem ennd hab.»

Vier Zeugen aus der Gerichtsherrschaft «*sagen wie Heini Ehrsam davon geredt hat.*» Kurz und bündig sind wir also auf die «offiziellen» Papiere verwiesen, allerdings mit dem Beleg, dass diese gegen Ende des 15. Jahrhunderts den aktuellen Rechtsstand repräsentierten.

2.2. Die Gerichtsherrschaften

2.2.1. Kompetenzaufteilung

Rolf Sprandel unterscheidet in seinem Überblick über «Verfassung und Gesellschaft des Mittelalters» vier Typen von Gerichtsherrschaft über Leute: 1. jene Krondomänen und Kammergüter, bei denen der Grundherr und der Territorialherr identisch ist, 2. Grundherrschaften, in denen die sogenannte Hochgerichtsbarkeit nicht durch den Grundherrn, sondern durch den Territorialherrn ausgeübt wurde, 3. Grundherrschaften, die außerdem auch die Niedergerichtsbarkeit an andere Gerichtsherren abgegeben haben und die er weitgehend als reine Rentenherrschaft begreift und 4. Grundherrschaften, die zwar zeitweilig Hoch- und/oder Niedergerichtsbarkeit verloren, sie aber wieder an sich gezogen haben. Er nennt sie Gutsherrschaften².

Die Ersturkunde schafft annähernd klare Verhältnisse³, indem die im Mittelalter übliche Dreiteilung der Gerichtsherrschaft in Hochgerichtsbarkeit, Niedergerichtsbarkeit und grundherrliches Gericht aufgezeigt und zugewiesen wird, und doch fügt sich Fahr nicht so einfach in Sprandels Schema ein: Das Hochgericht gehörte zu Baden, die Niedergerichtsbarkeit behielt der Stifter sich und seiner Familie vor, das grundherrliche Gericht lag beim Propst. Damit liegt zwar vorerst eine Zuweisung in die dritte Kategorie der Sprandel'schen Einteilung vor, doch begreift die Ersturkunde den Vogt als reinen Kastvogt, der kein Geld für seine Dienste nehmen darf. Damit kann von «Rentenherrschaft» zumindest ausgehend vom Willen des Stifters keine Rede sein, denn nach Ausführungen von Rolf Sprandel ist die Attraktivität dieses Amtes vor allem eine finanzielle. Auch bleibt der Vogt von der Bestätigung durch den Abt von Einsiedeln abhängig und wird weiter von diesem kontrolliert bis hin zur Möglichkeit der Ablösung. Damit

1 Q 239

2 Sprandel, L 285, S. 190ff

3 Vgl. S. 18f

muss wohl Fahr eher in die Nähe der Kategorie 2 gerückt werden. Rolf Sprandel führt aus, dass die Aufteilungen gemäss Kategorie 3 vor allem im Einzugsgebiet von Städten zu beobachten sind, wo Bürger sich die ertragsreichen Seiten der Gerichtsherrschaften aneigneten – etwa parallel zur Aneignung des Kirchenzehnts durch Laien. Diese Konstellation trifft auf Fahr voll zu, und so ist zu beobachten, ob sich die Verhältnisse, vor allem nach der Übernahme der Vogteirechte durch Zürcher Bürger ab 1306 insofern verändert haben, dass die idealistischen Ziele einer reinen Kastvogtei durch den Vogt, wie sie die Ersturkunde vorsah, allmählich verloren gingen und Fahr damit in die Kategorie 3 abrutschte. Sollten hier allerdings nicht finanzielle Gründe der einzelnen Vogtherren dahinterstehen, könnte diese Entwicklung im Zusammenhang mit der Territorialbildung des Kantons von der Stadt aus gesehen werden¹.

Damit ist zwar der Einfluss Fahrs auf die Niedergerichtsbarkeit angesprochen, die Kompetenzen der einzelnen Instanzen aber noch nicht berührt. Haberkerns/Wallachs Definitionen helfen kaum weiter: Nach ihnen ist das Hochgericht im Mittelalter die durch königliche Bannleihe übertragbare Gerichtbarkeit über Ungerichte, die später ausgedehnt wurde auf schwere Verbrechen und nach Zeit und Ort sehr verschieden war, ohne dass eine genaue Grenze gegen die Niedere Gerichtsbarkeit gezogen wurde. Die Niedere Gerichtsbarkeit ist dann die Gerichtsbarkeit über die nicht der Hochgerichtsbarkeit zukommenden Fälle. Das grundherrliche Gericht ist das Gericht des Grundherren im Hofgericht².

Hans Steinemann wird in seiner Dissertation über die Geschichte der Dorfverfassungen im Kanton Zürich konkreter: «Das hohe Vogteigericht urteilte über Verbrechen, für die die Todesstrafe oder andere schwere Strafen angesetzt waren; die niedere Vogteigerichtsbarkeit oder Vogteigerichtsbarkeit schlechthin umfasste die übrigen Verbrechen und Vergehen, vom grundherrlichen Gericht endlich wurden Streitigkeiten zivilrechtlicher Natur entschieden und leichte Übertretungen bestraft.»³ Soviel lässt sich sinnvollerweise allgemein zum Thema der Abgrenzung der Gerichtsbarkeit sagen. Für detailliertere Aussagen muss der Einzelfall betrachtet werden.

2.2.2. *Die Hohe Gerichtsbarkeit*

2.2.2.1. *Gerichtsinhaber und Rechte*

Im frühen Mittelalter gehörten Albisrieden und Höngg zur Reichsvogtei Zürich, Altstetten und das untere Limmattal zur Grafschaft Zürichgau, die unter den Landgrafen von Lenzburg stand und 1173 nach dem Aussterben der Familie geteilt wurde. Die Gegend rechts der Limmat, in der Fahr liegt, fiel dabei an Kyburg, der Rest ging an Habsburg. Nach dem Aussterben der Kyburger im Jahre 1264 fiel die Hochgerichtsbarkeit auch rechts der

1 Vgl S. 250ff

2 Haberkern, L 113, I, S. 242

3 Steinemann, L 289, S. 61f

Limmat an Habsburg, dessen Verwaltungszentrale in Baden war. Nach der Eroberung des Aargaus durch die Eidgenossen im Jahre 1415 wurde unser Gebiet in die Gemeine Herrschaft Aargau eingegliedert, die der Landvogt zu Baden als Stellvertreter der acht Orte verwaltete.

Fahr würde dies grob bedeuten, dass das Kloster bei seiner Gründung im Hochgerichtsbarkeitsgebiet der Landgrafen von Lenzburg lag, in der Zeit seiner Konsolidierung den Kyburgern und schliesslich den Habsburgern zufiel.

Die Ersturkunde legt die Richtigkeit der ersten Zugehörigkeit nahe, da Ulrich von Lenzburg, Graf von Baden anwesend war, und die Urkunde explizit feststellt, dass Fahr in dessen Grafschaft liege. In Tschudis Chronicon¹ geistert eine Urkunde aus dem Jahre 1137 herum, nach der der Graf bestätigte, dass Fahr in die Gerichtsherrschaft Baden und zu Einsiedeln gehöre². Es dürfte sich hier allerdings um ein Excerpt aus der Ersturkunde handeln, die Tschudi, aus welchen Gründen auch immer, als eigenständige Urkunde interpretierte. Dieser Irrtum fand verschiedentlich Aufnahme in Quellsammlungen.

Die Bestätigungsurkunden berühren das Thema der Hohen Gerichtsbarkeit in keiner Weise, und die Ratsurkunde von 1306, die als eine Art erste Vogteioffnung gelten kann, regelt, dass die Vögte als Inhaber der Niederen Gerichtsbarkeit «über túb und über frefni» Gericht halten sollen. Damit lässt sie uns im Unklaren, wie nun die Kompetenzabgrenzung damals spielte, gilt doch die Strafgewalt über Dieb und Frevel als Synonym für die hohe Gerichtsbarkeit³.

Allemann hält es für nicht ausgeschlossen, dass in jener Zeit die Regensberger die Gerichtsbarkeit in diesem umfassenden Sinn ausgeübt haben⁴. Die vom Inhalt her eigenartige Urkunde aus dem Jahre 1284, durch die Bischof Rudolf II. von Konstanz die von Ulrich von Regensberg vor einiger Zeit erworbene Vogtei über Fahr dessen Sohn verkaufte und Abt und Konvent wieder in ihre alten Rechte einsetzte, lässt ahnen, dass das 13. Jahrhundert die noch recht klaren Verhältnisse der Ersturkunde gestört hatte⁵. Möglicherweise tönt hier ein Erfolg der Regensbergischen Bemühungen an, das Machtvakuum, das nach dem Aussterben der Zähringer und Kyburger in unserer Gegend entstand, aufzufüllen. Damit liegt die Vermutung nahe, dass es den Regensbergern, die um die Mitte des 13. Jahrhunderts auf dem Höhepunkt ihrer Macht standen, gelang, in der Gegend die Hohe und die Niedere Gerichtsbarkeit an sich zu reissen. Hans Steinemann kennt dies vor allem für Dörfer der Grafschaft Kyburg, die unser Gebiet einschloss⁶. Nach dem Debakel der Regensberger Fehde, mussten die Freiherren sich zurückziehen. Ihre Rechte wurden neu geordnet – unsere Urkunde ist Ausdruck davon und lässt die Spekulation zu, dass damals die Hohe Gerichtsbarkeit

1 Tschudi, L 20

2 Q 3

3 Haberkern, L 113, S. 147; Kläui, L 210, S. 66; Bickle, L 137, S. 158f

4 Allemann, L 126, S. 153

5 Q 21

6 Steinemann, L 289, S. 29

nach Baden ging, die Niedere Gerichtsbarkeit an den Bischof von Konstanz, der sie zwar in die Hände der Regensberger überführte, aber das Kloster, Einsiedeln und den Konvent wieder in seine Rechte einsetzte. So können wir mit gutem Grund hier den Zeitpunkt ansetzen, in dem die Grafen von Habsburg zu Herren der Hohen Gerichte über Fahr wurden, wobei die Niedere Gerichtsbarkeit recht weitgehende Kompetenzen behielt, wie die Ratsurkunde von 1306 zeigt.

Noch die Vogteioffnung, die wohl um 1389 aufgeschrieben wurde, zeigt die auffällige Gewichtigkeit der Niederer, die Schwäche der Hohen Gerichtsbarkeit:

„Und was in disen zihlen der vogtey beschicht und gefreffend wird, darumb hat ein vogg ze richten an allein das den lütten den lib und das leben angath“¹

Und weiter unten wird beschrieben, was mit den Leuten geschieht, die Verbrechen begangen haben, die *„lib und leben angath“*:

„Item auch het ein vogg recht, ist das ein schedliche man begriffen wurd in der vogtey, so sol den selben man, wie er gefangen ist, ein vogg und die sinen antwurten gen Baden ze dem langen Birböm; nimt man dann dem vogg oder den sinen den gefangenen nicht ab, so sol man dann den gefangen füren ze wagende studen gen Eradingen uf die weid hüb, und sol man dann den gefangen da binden vast oder gemach, weders ein vogg wil, und sol man dann fürbas von des gefangen wegen mit nieman nützit ze schaffen haben.“

Damit ist zwar der Inhaber der Blutgerichtsbarkeit erstmals explizit angesprochen – die Herrschaft Baden – doch wäre es übertrieben zu behaupten, dass nun die Verhältnisse klar vor uns liegen. Was bedeutet dieser in der Offnung bereits vorweggenommene Irrlauf von Gerichtsstätte zu Gerichtsstätte? Wohl die Realität, dass die Regelung der Hohen Gerichtsherrschaft nicht sauber war².

Erst das Urbar der Grafschaft Baden, das in einer Fassung von 1487 erhalten ist, schafft dann letzte Klarheit, was Zugehörigkeit zum Gerichtskreis und die Kompetenz der Hohen Gerichtsbarkeit betrifft:

„Item Gerolschwil, item Winingen, item Oberenstring, item Niderenstring, item Lantzenrein. Item wiewol dis obgemelten dörfer und höf ligent in der graffschafft Baden und die hohen gericht gehörend an den Stein, so richtet doch juncker Hans Meyger von Zürich umb alle sachen bis an das pluot.“³

Ivo Höchle führt ausgehend von dieser Textstelle in seiner Dissertation über die „Geschichte der Reformation und Gegenreformation in Stadt und Grafschaft Baden bis 1535“ Weiningen als Sonderfall ein, da Weiningen

1 Q 138

2 Allemann, L 126, weist auf eine mögliche Aufsplitterung des Gerichts in das Hochgericht in Baden und ein Landesgericht in Ehrendingen hin, und stellt die Frage nach einer möglichen „Konkurrenz zwischen herrschaftlich-allodialer Blutgerichtsbarkeit der Herren von Baden und der landgräflichen“. S. 154

3 StaA: 2272, L 73, S. 178

zwar in der Grafschaft Baden lag, aber nicht eigentlich zu dessen Vogtei gehörte, denn nicht nur die Niedere Gerichtsbarkeit, sondern auch die Mittlere, bis ans Blut gehende Gerichtsbarkeit war in den Händen des Vogtes Meyer von Knonau¹. Der Hohen Gerichtsbarkeit bleibt dann gerade noch die Exekution, die – zynisch gesehen – nicht einmal viel einbrachte. Auch besass Zürich das Mannschaftsrecht, welches üblicherweise bei der Hochgerichtsbarkeit lag², und die Weininger mussten dem Landvogt von Baden nicht huldigen, wie eine diesbezügliche Anspruchserhebung aus dem Jahre 1487 zeigt³.

2.2.2.2. Im Clinch zwischen Baden und Zürich

Spätestens seit dem beginnenden 15. Jahrhundert war es dem Kloster zumindest klar, an wen es sich fürs Blutgericht zu wenden hatte. 1411 gelangte denn auch der Fahrer Propst an den österreichischen Landvogt mit einer regelrechten Klagentirade über die Herren von Zürich, die unter anderem festhält, dass die Zürcher ihm in sein Gericht hineinsprachen und unrechtmässige Steuern verlangten. Auch beklagte er sich über Raub und Überfall durch Zürcher Bürger, darunter eine Gefangennahme des Propstes, die mit Messern erzwungene Herausgabe von Gut im Wert von tausend Gulden und die Abführung von Fahrer Leuten in den Wellenberg, wo sie gezwungen wurden, den Eid, den sie dem Propst geschworen hatten, zu brechen. Weiter jammerte er, dass Stadtzürcher Bürger Güter als ihr eigen beanspruchten, die eigentlich dem Propst gehörten⁴. Ein Jahr später bat Zürich den österreichischen Landvogt für ein Gerichtsverfahren nach Fahr, das möglicherweise Folge des obigen Klagekatalogs ist. Geklärt werden sollte, wie einem Zürcher Bürger, dem auf Befehl des Herzogs von Österreich hin zu Unrecht die Augen ausgestochen, die Zunge ausgerissen und das Land enteignet wurde, Schadenersatz und Schmerzensgeld verschafft werden könnte⁵. Dieses Beispiel belegt die Aussage Marc Blochs, dass sich konkurrierende Gerichte gegenseitig schwächen⁶, rief doch hier der Propst Baden nicht eigentlich in dessen Funktion als Inhaber der Hohen Gerichtsbarkeit an, sondern einfach deshalb, weil der Vogt, der offenbar zu Zürich hielt, seine Schutzfunktion nicht erfüllte. Damit beginnt das Seilziehen zwischen Baden und Zürich um den Einfluss im Limmattal.

Der Marchenvertrag vom 29. Oktober 1471⁷ vermochte zwar festzuhalten, was zu der Grafschaft Baden, was zu Regensberg und Kyburg gehörte und umschrieb pauschal die Marchen der Herrschaft der Meyer von Knonau, doch damit waren lediglich Gebietsansprüche, nicht Kompetenzstreitigkeiten, bereinigt. 1487 forderte Baden, wie bereits oben erwähnt,

1 Höchle, L 194, S. 16

2 Vgl. bsw. Mannschaftsrodel für den Alten Zürich -Krieg, StaZ: A 30.1, Nr. 4

3 EA 3, Abt. 1 Nr. 313 (4. Okt. 1487)

4 Q 174

5 Q 176

6 Bloch, L 139, S. 430f

7 Q 229

auch von Weiningen den Huldigungseid und konnte sich nicht durchsetzen¹. Baden änderte nun seine Strategie, indem es «Stellvertreterstreitigkeiten» mit dem Vogtherrn selbst ausfocht, um so die mächtige Stadt Zürich zu umgehen. 1494 versuchte der Landvogt von Baden, den Vogt Meyer von Knonau mit der Vogtei Oetwil enger an Baden zu binden, indem er verlangte, dass dieser sein Lehen von ihm und nicht von Zürich zu empfangen habe. Zürich intervenierte auch hier erfolgreich². 1503 brach ein offener Zwist zwischen dem Landvogt von Baden und dem Vogt Meyer von Knonau aus von eines «*Gwendlis wegen, das hinter einer armen Frau zu Winingen gefunden worden ist.*» Der Landvogt erhob darauf Anspruch, «*von wegen der Eidgenossen Obrigkeit in der Graffschaft Baden.*» Dagegen behauptete der Vogt von Weiningen, das «*Gwendli*» gehöre ihm, weil er die kleinen Gerichte und alle Obrigkeit bis an das Blut an jenem Orte besitze, und die rechtliche Verhandlung darüber müsse vor dem Abt von Einsiedeln als dem Lehenherrn stattfinden³. Ein weiterer Zwist zwischen den beiden Kontrahenten beschäftigte die versammelten Orte gleichentags: Ein Weininger hatte einen Gegner verwundet. Der Landvogt behauptete nun, der Fall sei ein Frevel, der an die hohen Gerichte gehöre, was Meyer von Knonau verneinte. Nach einer Zeugenanhörung bekam letzterer recht⁴. Heftiger noch verlief 1524 der Streit, der nach einem bewaffneten Aufstand der Bauern von Weiningen zwischen den beiden ausbrach. Die Bauern reagierten mit Gewalt auf den Versuch des Landvogtes, den Pfarrer zu Weiningen, Georg Stäheli, der als aktiver Reformator bekannt war, gefangen zu nehmen. Zürich stellte sich auf die Seite der revoltierenden Bauern, denn diese hätten sich lediglich für das Recht gewehrt, im eigenen Gericht zu bestimmen, ob ein Malefizverbrechen vorliege, was zur Abführung nach Baden berechtigen würde. Die Eidgenossen bestritten diesen Anspruch der Niedergerichtsbarkeit vehement:

«*Sie können aber nicht zugeben, dass die niedern Gerichte befugt seien, zu entscheiden, was malefizisch sei oder nicht, wie von etlichen Gerichtsherren, aller Vernunft und dem Landesrecht zuwider, behauptet werden wolle, sonst könnte ja jeder Dieb, Mörder oder andere Verbrecher gewarnt werden und entrinnen.*»⁵

Sie operierten auch mit dem Argument, dass die Vogtoffnung, auf die sich Meyer von Knonau berief, dieses Präkognitionsrecht der Niederen Gerichtsbarkeit nicht erwähne, es folglich zur Hohen Gerichtsbarkeit zu rechnen sei, ohne sich allerdings durchsetzen zu können. So einigte man sich auf eine «Nullösung»: Gelten soll der alte Marchenvertrag mit Zürich, wobei es sich mit grosser Wahrscheinlichkeit um den 1471 ausgestellten Vertrag

1 EA 3, Abt. 1 Nr. 313 (4. Okt. 1487)

2 EA 3, Abt. 1, Nr. 475, Nr. 480.

3 EA 3, Abt. 2, Nr. 115,

4 EA 3, Abt. 2, Nr. 139 und 142. Es wird dem Friedbrecher überlassen, ob er von den Eidgenossen oder vom Lehnsherrn bestraft werden will.

5 EA 4, Abt. 1a, Nrn. 165, 167-169, 173, 184, 188, 213, 224, 226, 240. Diese Rückbesinnung auf die Marchen von 1471 geschieht nochmals am 19. Dezember 1541, EA 4, Abt. 1d, Nr. 45; Original: StaZ: C I (Stadt und Land) Nr. 3061

handelt, der zwar geografisch die Gerichtsherrschaften abgrenzt, aber nichts über deren Inhalt aussagt

Einschüchtern liess Zürich sich durch die Eidgenössischen Orte nicht, verweist es doch am 26. Mai 1530 als Reaktion auf einen Abschied von Bern den Landvogt von Baden in seine Rechte über Weiningen und Fahr:

„Da sollent unsere potten den Eidgenossen zuo verstan geben, dass wir inen von wegen unsers burgers als vogtherrens zuo Wyningen der hochen gerichten oder obrigkeit an dem end nit geständig, anders allein, was zuo Wyningen im hochgericht oder malefiz under des vogtherren stab geurteilt wirt das hand sy erst zuo volstregken, und hat ein landvogt von Baden nit wyter da zuo gebieten noch zuo verbieten.“ (...)¹

Ebenso wenig liess der Vogt Meyer von Knonau locker. Am 15. September 1530 klagten Gerold Meyer von Knonau und Untertanen von Weiningen gegen den Schaffner von Fahr, Ruotsch Meyer, da er sie schon zum zweiten Mal wegen Bescheiden und Rechnungen über die Messe und Bilder nach Baden vor die Eidgenossenschaft geladen habe. Sie verlangten seine Absetzung. Der Schaffner selbst verteidigte sich damit, dass er nichts anderes getan habe als was ihm von den Abschieden vorgeschrieben sei². Der Kampf um die Konfessionen vertiefte die Kluft zwischen Baden und Zürich empfindlich und intensivierte allgemein deren Konflikte³. 1537 bestätigten die Ratsboten der acht alten Orte in Baden erneut die Rechte des Vogtes „bis an das bluot“ und wiesen mit Hinweis auf die alten Briefe und das Urbar von Baden die Ansprüche des Landvogtes auf die Bussen bei Zu widerhandlung gegen das Reislauf-Verbot⁴ von sich.

Wenn zwei sich streiten – Baden und Zürich –, freute sich schon damals der Dritte – wohl in erster Linie der Vogtherr Meyer von Knonau, denn diese Konstellation und die Konkurrenzhaftung zwischen Baden und Zürich verhinderten eindeutig eine Entwicklung, die vielerorts zu beobachten ist: Die Ausweitung des Einflusses der Hohen Gerichtsbarkeit auf weiterführende obrigkeitliche Ansprüche. Erst nach dem Abflauen der Religionskriege, im Jahre 1542 gelang es der eidgenössischen Herrschaft, ihre Macht auszudehnen, so dass nun bei Friedbrüchen im Gebiet von Weiningen, die nicht nur mit Worten, sondern auch mit Taten geschahen, der Landvogt zuständig war. Der Vertreter der noch unmündigen Kinder des bei Kappel an der Seite Zwinglis gefallenen Gerold Meyer von Knonau konnte sich mit dem Argument, dass bis anhin auch tätlicher Friedbruch, sofern er kein Blut vergoss, durch den Vogt geahndet wurde, nicht durchsetzen⁵.

1 Q 307, vgl auch Q 305

2 Q 31, Q 309 (3. Sept. 1530)

3 Vgl. Kap. VII. (Reformation), S. 291ff

4 Eintrag im Weiningen Urbar (StaZ: F II a 436) zum 7. Nov. 1537, S. 193 - 195, handschriftlich transkribiert in ZR Weiningen, L 49.

5 EA 4, Abt. 1d, Nrn 63 (w), 71 (hh), StaZ: C V 3, 15n (Depositum Meyer von Knonau) Nr. 31 vom 22. März 1542.

Die Schwächung des Vogteiherrn war aber dadurch nur gering und wurde in späteren Zeiten wieder aufgeweicht¹.

2.2.3. Niedere Gerichtsbarkeit

2.2.3.1. Gerichtsinhaber

Bereits die Ersturkunde legte klar fest, wer Inhaber der Vogtei, der Niederen Gerichtsbarkeit, sein soll²: Der Abt von Einsiedeln verlieh die Vogtei als reine Schirmvogtei an das Familienoberhaupt der Regensberger. Bei Unzufriedenheit konnte der Abt nach dreimaliger Warnung und sechswöchiger Besinnungsfrist das Amt einem andern Familienmitglied übertragen, sofern dies dem Abt günstig schien. Im äussersten Fall war gar die Verleihung an einen Aussenstehenden möglich.

Die Regensberger behielten dieses Amt über mehr als 170 Jahre hinweg in ihrer Familie. Bei der Teilung des Hauses im Jahre 1255 ging die Vogtei an die jüngere Linie. Eine Störung der Kontinuität scheint in den Achzigerjahren des 13. Jahrhunderts vorgefallen zu sein, nach der der Bischof von Konstanz die Verfügungsgewalt über die Vogtei innehatte, sie aber 1284 wieder an die Familie der Regensberger verkaufte³. Dass sich in dieser Zeit das Verhältnis zu Einsiedeln nicht geändert oder sich zumindest nach dem dunklen 13. Jahrhundert wieder so eingespielt hatte, wie in der Ersturkunde vorgesehen, zeigt dann die Übertragungsformel im Verkaufsvertrag aus dem Jahre 1306:

«Wan sol öch wizzen, daz ich die vogteie über das kloster ze Vare, über lütt und über gut, swaz ze Vare horret, wa si siben, die selben vogteie ich ze lene hatte von dem erberren herren..apt ze Neindillen (Orig.), uf gegeben han an mines herren hant apt Johans von gottes gnaden ze Einsidellen, und hat er die vogteie, als ich si ze leben hatte, durch min bette verlichen ze rechtem leben Berchtolt und Jacob Swenden, burgern ze Zürich.»⁴

Interessant ist – vor allem im Zusammenhang mit dem Ausgreifen der Stadt Zürich in die Landschaft – die Bestimmung, die bei der Bestätigung des Verkaufs durch den Zürcher Rat unterzeichnet wurde:

«Wer öch, daz die vogte die vorgenanden vogtei verköfen woltin, so hant sie gelöbt, daz si die vogtei verköfen ze Zur. ir genözen geben burgern...»⁵

Und daran hielten sich die Lehensträger in der Folge⁶. Bei jedem Verkauf der Vogtei wurden vorschriftsgemäss die Zustimmung des Abtes eingeholt und die Einhaltung der alten Rechte beschworen.

1 Vgl. Allemann, L 126, S. 199ff

2 Vgl. S. 18f

3 Q 21, vgl. S. 130f

4 Q 34, 25. Februar 1306

5 Q 35. Die Verkaufsurkunde von 1325, Q 56, übernimmt diesen Satz fast wörtlich, fügt aber hinzu: «...einem burger Zuirich, er si edel oder nicht.» Auch die Gotteshausöffnung von vor 1432 enthält diese Klausel, Q 201

6 Vgl. S. 148ff

Die Verleihungsurkunde an Conrad Meyer von Knonau aus dem Jahre 1435 signalisiert, dass dieser Übertragung der Niederer Gerichtsbarkeit eine spezielle Bedeutung zukam. Abt Burckhart von Weissenberg hielt fest:

„Angesechen und betrachtet die frūntlichen und getrūwen dienst, so der obgenant Cūnrat Meyer uns und unserm gotzhus getan hat und fürbass wol getūn mag und haben von besundern gnaden mit willen und rat unsers cappittels die egeschriben vogteye ze Var (...) mit fernlichem geding alle die wile so er elich knaben hat das die nach sinem tod zü dem jetzgenannten lechen mit aller sinen zugehört vor den tochtern stan und allein für die tochtern darzü recht haben sullen. Wenn aber die knaben absturbent so sullen dann die tochtern zü demselben leben stan und so vil recht darzü haben, als ob ir vatter oder ire brüder in lib weren.“¹

Die Töchter allerdings durften die Vogtei nicht selbst verwalten, sondern sie «sollen darum ein trager geben».

Um die Abhängigkeit von Einsiedeln zu betonen, aber auch um die Nähe der Familie zu diesem Gotteshaus zu unterstreichen, wird im weiteren ein Dienst des Vogtherren von Fahr aufgegriffen, der anscheinend seit altersher gefordert, bis zu diesem Zeitpunkt aber nie explizit erwähnt wurde:

„Der offtgenant Cūnrat Meyer und sine kind sullen och fürbass pflichtig sin uns und unserm gotzhus triuw und warbeit sunder je einer von manns namen under inen oder der tochtern trager, ob es also ze schulden käme, zü den hochziten zü einem heren, der je zü ziten ist gen Einsidellen ze komen und im da die dienst ze tün, so im und sinen vorfarn von dis lechens wegen vormalen och beschechen sint, als das von alters ist barkommen.“²

Am 28. Juni 1496 wird dieser Dienst bei der Erneuerung des Vogteilehens an Gerold Meyer von Knonau näher beschrieben. Die Lehensleute waren verpflichtet...

„...zü den vier hochzyten gen Einsidlen kommen und einen bern und apte den sessell nach ze tragent und die dienste so dann einem heren von des lechens wegen beschechen sind.“³

2.2.3.2. Grenzen

„Item die lengi der vogtey gath untz an die Ryt, die bey dem Bombach ist. Item hat die vogtey nitsich ab untz an die wisen, die man nent des Bintzers, da des Bussingers gericht anfachsen. Item die breity der vogtey gath untz auf den berg, da die marchstein stand, als feer des gottshaus güter begriffen hand, und an die Lindtmag.“

So beschreiben die beiden ausführlichen Vogteioffnungen aus den Jahren um 1389 und 1530 die Grenzen der Gerichtsherrschaft Weiningen⁴.

1 Q 204

2 Q 204

3 Q 252

4 Q 138, Q 303

Diese Gebiet deckt sich weitgehend mit dem in der Gotteshausoffnung (geschrieben vor 1432) aufgezeigten Machtbereich des grundherrlichen Gerichtes.

In die heutige Landschaft gelegt, bedeutet dies im Norden und Süden natürliche Grenzen – Altberg und Limmat. Im Westen stösst sie bis an die Grenzen von Oetwil, wo bis 1432 die Bussinger Gerichtsherren waren, danach die Familie Schön, und im Osten bis an die Rysi, in der Gotteshausoffnung «*risen*» genannt, am Bombach eingangs Höngg.

2.2.3.3. Rechte

Die Ersturkunde definiert die Aufgabe des Vogtes klar: Nicht eigenmächtig sollte der Vogt über die Besitztümer Fahrs oder die Gotteshausleute verfügen, sondern immer nur zum Wohle des Klosters. Dass sich die Regensberger im Laufe des 13. Jahrhunderts wohl nicht immer dem entsprechend verhielten, zeigt die bereits mehrfach angesprochene Urkunde von 1284, mittels derer Bischof von Konstanz die Vogtei, die von Ulrich von Regensdorf an ihn gefallen war, wieder der Familie zurückverkaufte und den Abt, den Propst und den Konvent in seine Rechte einsetzte. Vom Inhalt her einer ersten Vogteioffnung gleich sind die Bestimmungen der Ratsurkunde von 1306, die den Verkauf der Vogtei an die Gebrüder Schwend bestätigte. Die Fertiger standen möglicherweise noch unter dem Eindruck der regensbergischen Übergriffe, wird doch vor allem betont, was dem Vogt nicht erlaubt ist:

„Bi eirst, daz siu (= die Vögte) den probst und die vröwen dez chlosters ze Vare in dem chloster mit enkeiner slachte dinge nie mer gemüien; wer aber, daz ein probst die vorgnanden vögte in daz chloster bette kommen und latti durch sin und des gotshus notdurft, so sblen siu in daz kloster kommen und im da ze statten kommen. Wer öch daz dekein zorn in dem chloster und in dem invange des chlosters geschehe, den zorn und solich missebelli sol ein probst richten und nicht die vögte. Swenne öch ein abt mit einem probste oder ein probst mit amtlüten dez gotshuses rechnen wil, da sülén die vögte nicht bi sin, siu werden danne dar gelât von einem abt oder einem probst. Ein probst sol öch die chloster vröwen richten und sun sich die vögte der richtung nicht annemen und sol siu ze nicht angan. Öch sülén die vögte usserthalb dem chloster gerichte haben über lüte und über güt dez chlosters ze Vare, über tüb und über frefni und enkein gericht anders, und ellü andern gerichte, es si an getwinge oder an ban, ald swas gerichtes es ist, diu hörrent einen probst ze Vare an und nicht die vögte.“¹

Die eigentliche Vogtoffnung, die wohl beim Wechsel in die Hände der Familie Schön um das Jahr 1389 aufgeschrieben worden ist, zeigt sich weniger misstrauisch gegenüber dem Vogt:

„Item were ouch, das den vogtlüten, die in der vorgeschriven vogtey gesessen sind, jemand wider rechtes útzit täte, wer die weren, gotzhuslút oder

¹ Q 35

*ander lüt, in den sachen soll ein vogt die vogtlüt beschirmen, behalffen und beraten sin, als ver er mag an geverd.*¹

Es folgen aber auch hier sofort Einschränkungen des Vogtes, sobald er sich «*indert etters*» befindet. Dort hatte er «*nútzit ze schaffen, ein bot bitte oder mane ibne dann darzu.*» Auch sollte ihn «*nútzit angan*», «*were, dass des probstes gesind mitenanderen stössig wúrdent*», was immer auch sie einander antun.

Die Gotteshausoffnung fasst dieses Taktieren zwischen möglichst grossem Schutz bei möglichst kleinem «Souveränitätsverlust» in einem Satz zusammen:

*Item ouch sol man wissen, das der selb vogt des egenanten gotzhuss lüt schirmen sol by den rechten und gewonheiten als von alter her dann an si bracht ist, und wolte ouch der selb vogt den selben gotzhuss lüten überdringen ald kein unrecht tün, da sol ein probst sy vor schrimen ald ein herre von Einsidelen, ob ein propst sy da vor nit geschirmen möcht.*²

Im weiteren regelte die Gotteshausoffnung das Verhältnis zum Vogt fast im Wortlaut gleich wie die Vogtordnung. Der Propst war es also, der bestimmte, wann das Kloster den Schutz des Vogtes benötigte. Der Propst war alleiniger Gerichtsherr im inneren Klosterbezirk und über die Gotteshausleute. Und der Propst konnte auch die «Hilfe» des Vogtes ablehnen. Dieses selbstbewusste Verhalten des Klosters erstaunt nicht, wenn man sich in Erinnerung ruft, dass diese Vogtei ja vom Kloster selbst, via Einsiedeln, verliehen wurde. Der Einfluss des grundherrlichen Gerichts bei Bussfällen ausserhalb des Etters blieb jedoch bescheiden. Die Gotteshausoffnung hält fest,

„das ein amman hat ze bieten an 3 schilling, und wer das dritt bott über sicht, so hat ein amman ab im ze klagen dem vogt.“

Wie bereits die Urkunde vom 17. Dezember 1359 belegt, versammelten sich die Hauptgerichte im Herbst und im Mai «*ze Winingen under der lin-den*»³. Hans Steinemann kapituliert beim Versuch, grundherrliche und vogteiliche Gerichtsbarkeit am konkreten Beispiel sauber zu trennen, «weil es mir an Hand des Quellenmaterials einfach unmöglich schien, hier eine genaue Trennung durchzuführen. (...) Vom formellen Standpunkt aus ist allerdings eine solche Unterscheidung leicht zu treffen, nicht aber ist das der Fall, wenn man die materiellen Verhältnisse, wie sie damals vorlagen, vor Augen hat. Diese spätmittelalterlichen Gerichtsverhältnisse unserer Landschaft waren derart vielgestaltig, dass in vielen Fällen starke Zweifel berechtigt sind, ob man es bei einem bestimmten Gericht mit einem solchen eines Grundherrn oder eines Vogtes zu tun hat.»⁴ Diese Schwierigkeit tritt auch bei Fahr auf, zumal hier scheinbar grundherrliches und vogteiliches Gericht bei den Jahresgerichten gemeinsam tagten: Die Ratsurkunde von

1 Q 138

2 Q 201

3 Q 99

4 Steinemann, L 289, S. 68

1306 belegt schon die mögliche Anwesenheit des Vogtes beim grundherrlichen Gericht:

„Öch sülen die vogte bi dez probstes ze Vare gerichten nicht sin, siu werden danne von ime dar gelät.“¹

Viel später, so nachweislich im Jahre 1554, ging die Vermischung der Gerichte gar soweit, dass der Ammann mit seinem Siegel auch für den Untervogt siegelte². Für das 17. und 18. Jahrhundert ist das gemischte Gericht bewiesen³.

Als Vertreter des Grundherren amtete bereits im Mittelalter normalerweise ein Ammann⁴. Der Vogt scheint zuweilen einen Untervogt beauftragt zu haben; für unsere Zeit ist dies für das Jahr 1426 belegt, wo der Vogt Peter Schön einen Stellvertreter einsetzte⁵, ferner in der um 1485 verabschiedeten Regelung zwischen Einsiedeln, Fahr, dem Vogt Meyer von Knonau und den Herren von Zürich⁶, ebenso für den Mai 1504⁷ und im Zusatz zur Vogteiöffnung von 1530, wo des Untervogts Eid aufgeführt ist⁸.

Die Alltags- oder Wochengerichte sind in den Quellen nicht fassbar. Auch die Jahresgerichte tauchen nur sporadisch auf, zumal bis ins 15. Jahrhundert hinein Rechtssprüche nicht oder nur auf Anfrage hin schriftlich festgehalten wurden. Gerichtsprotokollbücher sind erst seit 1635 überliefert⁹. Die Hauptgerichtsversammlungen, die laut Gotteshausoffnung und Vogteiöffnung *„ze herbst und ze meyen“* stattfanden, beschreibt Oskar Allemand aber aufgrund jüngerer Quellen recht bildhaft¹⁰: Zur Teilnahme verpflichtet war im 17. Jahrhundert jeder Mann ab sechzehn Jahren. Armengenössige waren nicht stimmberechtigt. Nachdem die beiden Gerichtsherren, Vogt und Propst oder deren Vertreter eingetroffen waren, ging man zur Gerichtsbesetzung über: *„Erstlich dz gricht nach altem bruch bsezt“*¹¹. Der Vorsitzende, meist der Ammann, nahm nun seinen Platz ein, es folgten die zwölf geschworenen Richter. Während dieser Zeit hielt der Ammann den Stab, der die Gerichtsgewalt symbolisiert. Seit 1600 ist eine Ansprache dieses grundherrlichen Beamten bekannt, dann folgte die feierliche Bannung des Gerichtes, zuerst im Namen des Grundherrn, dann im Namen der Vogtherrn. Nun verlas der Schreiber die Offnung, damit jeder wusste, welches Recht galt. Es folgte die Auswechslung der Hälfte der Richter, damit dann die anstehenden Geschäfte in Angriff genommen werden konnten, die im Mittelalter noch aus eigentlichen Rechtsfällen bestanden, nämlich aus Streitigkeiten betreffend Gotteshausgüter und Vergehen, die bis zur Bussen-

1 Q 35

2 StaZ: B VII 43.19 (Gerichtsherrschaft Weiningen), Fasz. 2, 15. Oktober 1554

3 Allemand , L 126, S. 112

4 Vgl. S. 155ff

5 Q 192

6 Q 239

7 Q 266

8 Q 303

9 StaZ: B VII 43.1

10 Allemand, L 126, S. 109 - 114

11 StiE: D KA 3

grenze gingen. Diese lag für Fahr nach der Gotteshausordnung bei drei Schilling mit dreimaliger Warnung. Bei höheren Bussen übergab der Grundherr den Stab dem Vogtherren.

Die Vogteioffnung aus dem Jahre 1530 ist eine Wiederaufnahme der alten Vogtoffnung, allerdings ohne die namentliche Nennung der vogtbaren Güter von Zürcher Bürgern am Schluss des Textes. Dafür wird sie ergänzt durch den «*gantzenn gemeind eid*», den «*undervogtz eid*» und weiter hinten durch persönliche Grussworte des Gerichtsherrn Gerold Meyer von Knonau, in denen er seine persönlichen und stark zwinglianisch geprägten «Zehn Gebote» festlegte¹.

2.2.3.4. Vogtsteuer und andere Einnahmen

„ut pro labore defensionis non temporale commodum, sed aeternum dei praemium et remissionem speret peccatorum...“²

Für Gottes Lohn sollen die Regensberger Vögte ihre Schutzfunktion also ausüben, verlangte die Ersturkunde – edel, doch wohl ohne bleibenden Erfolg: Denn während wir für das 13. Jahrhundert lediglich mutmassen können, dass der drohende Zusammenbruch des Regensbergischen Imperiums zu Übergriffen und Abgabenforderungen an Fahr führte, so wissen wir dies für das 14. Jahrhundert von allem Anfang an genau: Beim Verkauf des Hofs Glanzenberg und der Mühle zu Lanzrain an das Kloster Fahr im November 1301 behielt sich Lütold von Regensberg die Vogtsteuer in der Höhe von zwei Viertel Kernen ausdrücklich vor³. Dies ist möglicherweise ein Beleg dafür, dass die Regensberger mittels Sonderabmachungen anfingen, die Klausel der Ersturkunde, nach der eben kein weltlicher Lohn gefordert werden darf, zu umgehen. Beim Verkauf derselben Güter an das Kloster Wettingen, der zehn Jahre vorher stattfand, kam nämlich diese Vogtsteuer nicht zur Sprache⁴, musste es ja wohl nicht, da sich die Regensberger diesem Kloster gegenüber nie zum Idealismus verpflichtet hatten. In der Ratsurkunde von 1306 ist der Fall dann klar:

„Öch hant die vögte gelöbt, daz siu von den lütten, die daz gotshus ze Vare an hörrent, und von dem gute der lütten und des chlosters ze Vare en- kein stüre suln nemen wan ir gesatzen vogtstüre, diu hie nach geschrieben ist.“⁵

Festgesetzt wurde nach dieser Abmachung die Steuer vom Einsiedler Abt und dem Propst zu Fahr. Die Vögte erhielten jährlich auf St. Gallus Tag dreissig Mütt Kernenzins und zu der alten (!) Vogtsteuer siebeinhalb Mütt Kernen und auf St. Martinstag zehn Viertel Haber, auf St. Johannistag im Sommer zwei Frischlinge (d.h. Ferkel oder Schaf), weiter drei Pfund Pfenninge – die eine Hälfte ausgangs Mai, die andere auf St. Gallus – und sechs-

1 Q 303

2 Q 1

3 Q 27

4 Q 24

5 Q 35

einhalb Mütt Nüsse auf St. Martinstag. Zu Herbst und Fastnacht musste jeder Haushalt ein Huhn geben.

„..und son mit dierre vogtstür daz vorgenande gotshus und ir lüte und ir güt von dien vorgenanden vögtē lidig sin.“

Die Berufung auf eine alte Steuer legt wiederum nahe, dass bereits die Regensberger eine Vogtsteuer verlangten. 1325 bei der Übernahme der Vogtei durch die Familie Manesse wurde die Steuer ähnlich geregelt, allerdings geringfügig erhöht: Sie betrug jetzt 38 Mütt drei Viertel Kernen, zehn Viertel Haber, zwei Frischlinge, drei Pfund, sechs Schillinge und vier Pfenninge, siebeneinhalb Mütt Nüsse und von jedem Haushalt ein Fastnachts- und ein Herbsthuhn¹. Beim erneuten Vogteiwechsel im Jahre 1332 wurde die Vogtsteuer um ganze zehn Mütt Kernen gesenkt. Auf dieser Höhe hielt sie sich nun über Jahrhunderte, wobei bereits das Zinsurbar von 1446 die Frischlingsabgabe nicht mehr verzeichnete².

Auch die Vogteioffnung unterschlägt den ursprünglich vorgesehenen Verzicht auf weltlichen Lohn:

„Item ein vogt hat recht um die zins von der vogtsteür wegen, das es ze meygen pfänden mag um die stür, so danzemahl verfallen ist und ze sant Johannis tag mag er pfenden umb die frischling und ze sant Verenen tag um die übrigen vogtsteüren. Dis obgenanten vogtsteüren all gant ab des gottshaus von Fashr güter, und wann dis vorgenanten vogtsteür aussgericht und gewert werden, so sind die vogtleüthe einem vogt fürbass nützit gebunden ze thunde mit endheynerlei dienst, sie thuegend es dann gern. Vindet aber ein vogt die eegenanten stüren auf der obgenanten gottshaus güter, so soll mans darauf nemen. findet man sie aber nit, so soll man diesselben steüren ze Fahr in dem kasten nemen.“³

Damit bestätigt sich die in der Einleitung zu unserem Kapitel geäusserte Vermutung, dass die Vogtei über Fahr sich allmählich zum üblichen Rentenbesitz entwickelte.

Neben der Vogtsteuer hatte der Inhaber der Niederer Gerichtsbarkeit weitere Rechte auf Einkünfte aus seinem Amt: Zu erwähnen ist hier die Handänderungssteuer in der Höhe von einem Drittel der Verkaufssumme auf jenen vogtbaren Gütern, die sich nicht im Besitze Fahrs befanden und Fahr nicht zinsten. Allerdings:

„..nimbt er aber den dritten pfennig und lat in nit fahren, so soll ein vogt im dann dasselbig gut frigen, dass er dannethin nützit damit ze schaffen hat. Ist aber, dz ein vogt mit ihm lasst thedingen, dass er erwass an den dritten pfenning varen lasst, so behebt ein vogt all sein rechtung, die er vormals auf demselben gut hat und an ihn bracht ist.“⁴

1 Q 56

2 Q 69, Q 220

3 Q 138

4 Q 138; dem Urbar von 1557 ist aus einem Verzeichnis der drittspfennig-pflichtigen Güter zu entnehmen, dass die Gebühr in Realität zwischen fünf und zwanzig Prozent des Kaufpreises betrug. StaZ: B VII 43.19, Allemann, L 126, S. 159

Was dem Vogt aus den Bussgeldern zufloss, lässt sich nicht berechnen. Unwesentlich dürften diese Einnahmen nicht gewesen sein, gelang es doch dem Vogt, Bussen bis zu achtzehn Pfund in eigener Kompetenz auszusprechen und somit die Hohe Gerichtsbarkeit auf die finanziell wenig attraktive reine Blutsgerichtsbarkeit zurückzudrängen¹. Eine regelmässige Einnahme war auch das in der alten Vogteiordnung zugesprochene Recht, von einem Bauern, dessen Vieh in der Nacht ausgebrochen war und Schaden angerichtet hatte, fünf Schilling Busse zu verlangen. Anspruch konnte der Vogt gemäss Vogtordnung zudem auf die Fallabgabe und das Erbrecht der in seiner Herrschaft sesshaft gewordenen Eigenleute von St. Gallen und Reichenau erheben, „*in aller der weis und maas, als das gottshaus von Fahr sein leüth thut*². Auch scheinen sich das Kloster und der Vogtherr die Nutzung des Jagdregals geteilt zu haben, wie Streitigkeiten zeigen, die seit 1680 schriftlich überliefert sind³.

Der Wert der Vogtei lässt sich schlecht schätzen, da wir einmal mehr vor dem Problem stehen, dass bei Verkäufen die Inflation bzw. Deflation zu berücksichtigen wäre und den Urkunden nicht zu entnehmen ist, was alles die Vogtei beinhaltete. Zweihundert Mark Silber bezahlte Lütold von Regensberg 1284 dem Bischof von Konstanz für die Vogtei, für 196 1/2 Mark Silber verkaufte er sie wieder 1306 samt weiterem, nicht unbedeutendem Zubehör. Hier mag aber wohl mehr die Notlage der Regensberger als eigentlicher Wertverlust des Lehens für den Preissturz verantwortlich sein. Beim Weiterverkauf 1325 und 1332 wird kein Preis genannt. Es darf davon ausgegangen werden, dass folglich der Preis sich in dieser kurzen Zeit nicht entscheidend verändert hat. Bei der Versteigerung an Conrad Biberle im Jahre 1371 erreichte die Vogtei den Preis von dreihundert Floren, was umgerechnet in die oben verwendete Währung nur gerade 63 Mark Silber ausmachte⁴. Dieser markante Preissturz sagt aber wiederum wohl mehr über die Verkaufsumstände aus als über den Wert der Vogtei, erwähnt die Urkunde doch auch:

„*Nach durch die kleger bett willen wart du vorgeseit vogtei mit aller ir zu gebörd feil gerüst dri stunt und mer also unser statt gewonheit und recht ist. So wolt nieman nüt mar dar umb bieten noch geben...»⁵*

Der Weiterverkauf acht Jahre danach nennt keine Summe, was nicht interpretierbar ist, da wir nicht die eigentliche Verkaufsurkunde kennen, sondern nur die Lehensvergabe durch den Abt von Einsiedeln. Der Verkauf von 1380⁶ brachte auf den ersten Blick einen entscheidenden Gewinn gegenüber der Versteigerung vor knapp zehn Jahren von dreihundert auf 430

1 Die Angabe dieser Bussgrenze ist erst aus der Vogtordnung im Urbar von 1557 (StaZ B VII 43.19, Fasz. 1) und der Offnung von 1561 (StaZ: A 97.7) zu erschliessen. Allemann, L 126, S. 159

2 Dieses Recht scheinen bereits die Regensberger innegehabt zu haben, wie die Verkaufsurkunde von 1306 nahelegt.

3 StiE: D YA 1fff

4 Umgerechnet nach QZW, L 42, zum Jahre 1364.

5 Q 109

6 Q 127

Goldgulden. Umgerechnet auf Mark Silber aber löste der Verkäufer nur gerade sechs Mark Silber mehr (69 Mark Silber) als vor zehn Jahren¹. 1389 wechselte die Vogtei den Besitzer für 390 Goldgulden (58 Mark Silber)², um dann unter der offenbar erfolgreichen Herrschaft der Familie Schön 1435 satte achthundert gute rheinische Gulden abzuwerfen³. Fast zur gleichen Zeit, am 20. November 1432, ging die Vogtei Oetwil für 115 rheinische Gulden an Rudolf Schön. Sie warf jährlich vier Pfund vier Pfenning, siebzehn Herbsthühner, siebzehn Fastnachtshühner und einen Drittelpfund des Holzes im Banne von Oetwil ab⁴. Die Gerichtsherrschaft Weiningen scheint folglich mehr als siebenmal wertvoller gewesen zu sein als das Gericht zu Oetwil. Eine Umrechnung auf die Einkünfte des Vogtes jedoch würde den Erkenntnissen der jüngeren Wirtschaftsgeschichte zuwiderlaufen, dass solche Angaben über Zahlungsmittel mit äusserster Vorsicht zu interpretierensind.

2.2.4. Das grundherrliche Gericht

Der auf Hörige angewandte Eigentumsbegriff veränderte sich im Laufe des Mittelalters stark. Die vorerst der antiken Sklaverei in nichts nachstehende Verfügungsgewalt des Herrn über seine Leibeigenen wandelte sich allmählich zu einer Abhängigkeit, die sich in einer Zinspflichtigkeit des Hörigen ausdrückte, sich folglich zum einen auf das von ihm bebaute Land bezog, zum andern aber an seiner Person haftete. Neben diesen privatrechtlichen Ansprüchen oblagen dem Grundherrn auch öffentlich-rechtliche Kompetenzen⁵, insbesondere die Leitung der Versammlung des Hofgerichtes, wobei festzuhalten ist, dass der Grundherr nicht selbst Richter war, sondern lediglich den Vorsitz innehatte. Das eigentliche Gericht bestand aus den zur Teilnahme an der Versammlung verpflichteten Hofleuten, die nach der geltenden Offnung vorgingen. Der Grundherr verlas den Richtspruch. Das Hofgericht behandelte vor allem Streitigkeiten zivilrechtlicher Natur und geringfügige Vergehen. Daneben oblag dem Grundherrn der «twing und bann», eine landwirtschafts- und gewerbepolizeiliche Aufsichtsbefugnis über seine Hofleute, die unter anderem auch das Tavernenrecht und die Fischenz beinhaltete⁶. Ohne Einschränkungen durch höhere Instanzen herrschte der Grundherr nur über den innersten Bereich seiner Herrschaft, über die auf dem Allod tätigen Personen.

Über die Rechte des Grundherrn und seine Beziehungen zum Gerichtsherrn in Weiningen wurde bereits im vorhergehenden Kapitel ausführlich berichtet. Es bleiben seine übrigen Rechte, die in der ursprünglichen Leib-eigenschaft wurzeln – Fall und Ungenossami – und damit nicht eigentlich

1 Umgerechnet nach ZW, L 42, zum Jahre 1382.

2 Q 144

3 Q 204

4 StaZ: CV 3 15 n1 Nr. 7 (Depositum Meyer von Knonau)

5 Vgl dazu Steinemann, L 289, S. 24ff

6 Vgl. S. 89ff und S. 97ff

unter dieses Kapitel fallen, sondern zu einem späteren Zeitpunkt, bei der Behandlung der Eigenleute, Beachtung finden sollen¹.

2.3. Einzelne Gerichtsinhaber und ihre Aktivitäten

2.3.1. Hohe Gerichtsbarkeit: Beziehungen zu Habsburg

Wahrscheinlich seit 1284² bis zur Eroberung des Aargaus im Jahre 1415 war die Hohe Gerichtsbarkeit in den Händen der Habsburger. Legendenhaft ist das Treffen der heiligmässigen Fahrer Klosterfrau Berchta von Hasli mit Rudolf von Habsburg, das vor 1273 anzusetzen ist³. Dieses Ereignis ist in der zwischen 1743 und 1746 erbauten Klosterkirche von Fahr im südlichen Abschnitt der Front der dreigeteilten Nonnenempore von Franz Anton Rebsamen (1715 - 1790) dargestellt: Rudolf von Habsburg steht an der anschwellenen Reppisch – es muss wohl beim Einfluss in die Limmat in Dietikon sein – und trifft dort auf einen Priester, der vergeblich versucht überzusetzen, um einem Sterbenden die Sakamente zu spenden:

«Da setzt ihn der Graf auf sein ritterlich Pferd
Und reicht ihm die prächtigen Zäume,
Dass er labe den Kranken, der sein begeht,
Und die heilige Pflicht nicht versäume.»

(Friedrich von Schiller; *Der Graf von Habsburg*)

Rudolf gibt ihm sein Pferd und zieht – laut Schillers Quelle, dem *Chronicon Helveticum* von Aegidius Tschudi –, ins «*klösterli Faar an der Limmat*», weiter, denn:

«Da was ein selige geistliche closterfrow, die wolt er heimsüchen. Die sprach zü imm: «Herr, ir hand des vordrigen tags got dem almechtigen ein eer bewisen mit dem ross so ir dem priester ze almüssen geben, des wirt der almechtig got üch und üwer nachkommen hinwider begaben, uns sollent für war wüssen, das ir und üwer nachkommen in höchste zitlche eer kommen werdend.»⁴

1 S. 161ff

2 Vgl. S. 130f

3 Diese Legende oder Teile daraus wurden verschiedentlich überliefert: Schiller entnahm sie dem *Chronicon Helveticum* von Aegidius Tschudi, L 20, vgl. Zitat, doch lässt er die Klosterfrau nicht auftreten. Die Prophezeiung wird vom Priester selbst ausgesprochen. Tschudi behauptet, dass dieser Priester später Kaplan am kurfürstlichen Hof zu Mainz geworden sei und selbst tatkräftig zur Kaiserwahl Rudolfs von Habsburg beigetragen habe. Auch Johannes von Winterthur, L 22, berichtet von diesem Zusammentreffen mit dem Priester, allerdings auch ohne Beiwerk der Nonne, S. 17f. Die Chronik der Stadt Zürich, L 12, geht ausführlich auf dieses Ereignis ein und räumt der Nonne den ihr bei Tschudi gegebenen Platz ein, vgl. Zitat. In den Fahrer Quellen begegnet uns die Aussage von einer «heiligen closterfrow» im Necrolog, StiE: D M 1, bei Berchta von Hasli in einer Hand aus dem 17. Jahrhundert. Vgl. auch Ringholz, Einsiedeln bis 1526, L 252, S. 110f. Im Vorwort zum Mortuarium aus dem Jahr 1775 (ebenfalls StiE. D M1) wird die Geschichte wiederum ausführlich erklärt.

4 Tschudi, L 20, Bd. 2, S. 233

Und der Chronist der Stadt Zürich, der diese Geschichte auch erzählt, kommentiert:

«Nu merk ain man, wer gott êr erbütet, des mag im gott wol danken hie und dört, als es wol schonbar ward darnach an disem herren, do er römischer kúng erwelt wartd.»¹

Der Fahrer Necrolog aus dem Jahre 1775 nennt diese Prophetin beim Namen:

«5. Aug: An diesem tag (...) gieng zù ibrem göttlichen bräutigam die selige Berchta de Hasel de Pfungingen, war unser heiligmässig klosterfrau und hat dem kaiser (sic!) Rudolf damaligem graf von Habsburg wegen sinner andacht zum heiligen sacramento des altars die kaiserliche würde vorgesagt.»²

Dies ist sicher nicht wahr – so lebte beispielsweise diese Klosterfrau rund hundert Jahre später als Rudolf von Habsburg³ – doch gut erfunden. Denn Rudolf von Habsburg hatte sich bestimmt zuweilen in unserer Gegend aufgehalten, wo er 1259 grossen Besitz liquidierte⁴.

Dass durchaus persönliche Beziehungen zwischen den Habsburgern und dem Kloster Fahr bestanden, belegt auch der Eintrag von erster Hand (die im 14. Jahrhundert schrieb) im Fahrer Necrolog unter dem 22. September:

«Ann. Ibaonis de Habsburg comitis et parentum suorum et Ruodolfi comitis, fratris sui.»⁵

Handfester belegen Urkunden, die Rechtsstreitigkeiten regeln, die Beziehungen zum Hochgerichtsherrn. Am 12. Januar 1344 unterwarfen sich der Abt von Einsiedeln, der Fahrer Propst Markward von Grünenberg und der Abt von Wettingen einem Schiedsgericht wegen eines Fischenzstreites in der Limmat. Obmann war der österreichische Landvogt Hermann von Landenberg, der hier aber nicht eigentlich in seiner Funktion als Gerichtsherr angesprochen ist. Der Schiedsspruch erfolgte am 31. Mai⁶. In «offiziellerer» Mission vermittelte am 3. Oktober 1393 der Landvogt Engelhart von Winsberg. Ihm scheinen die Geistlichen von Fahr und Einsiedeln grosses Vertrauen entgegengebracht zu haben, beriefen sie ihn doch in einem inneren Zwist zwischen dem Abt von Einsiedeln, der Meisterin von Fahr und einigen Frauen des Konvents auf der einen, dem Propst von Fahr und

1 Chronik der Stadt Zürich, L 12, S. 28

2 Dem ältesten Necrolog vorgestellt in StiE: D M 1

3 StiE: D M 1

4 UBZ 1079 (17. Oktober 1259)

5 StiE: D M 1. Es muss sich dabei um Johannes I. von Habsburg-Laufenburg handeln, der sich nach dem Brun'schen Umsturz in der Zürcher Fehde auf die Seite der Toggenburger geschlagen hatte und am 21. September 1337 in einem Gefecht bei Grinau gestorben war. Probleme stellt bei dieser Zuweisung allerdings der zusätzlich erwähnte Graf Rudolf, da ein Bruder dieses Johannes nicht bekannt ist. Möglicherweise verirrte sich der Autor oder die Autorin des Necrologs in den verschlungenen Ästen der Habsburgischen Familiengeschichte um eine Generation, hiess doch sowohl der Vater wie auch ein Sohn dieses Johannes Rudolf. (HBL, L 119, Bd. 4, S.33ff)

6 Q 82, Q 84

einigen Frauen des Konvents auf der andern Seite¹. Immerhin wäre es wohl einleuchtender gewesen, sich mit solch innerkirchlichen Angelegenheiten an den Bischof von Konstanz zu wenden. Der Landvogt von Österreich setzte daraufhin einen Ammann in Fahr ein. Damit scheint eine Zeit der Nähe zwischen der Badener Herrschaft und Fahr angebrochen zu sein, fand doch das Zeugenverhör in einem Zwist zwischen einem Bürger der Stadt Zürich und Vertretern der Stadt Baden in Fahr statt². Noch unmittelbar vor der Übernahme der Hochgerichtsbarkeit durch eidgenössische Landvögte suchte der Propst von Fahr zu Baden nach Unterstützung, was der recht umfangreiche Klagenkatalog gegen Übergriffe der Stadt Zürich belegt³. Das 15. Jahrhundert ist aber geprägt von einem Seilziehen zwischen Baden und Zürich sowie der Hochgerichtsbarkeit und der Vogtei der Zürcher Bürger, vor allem der Meyer von Knonau, um den Einfluss im unteren Limmattal, was wohl eine gewisse Orientierungslosigkeit Fahrs zur Folge hatte⁴, die sich anfangs des 16. Jahrhunderts unter dem Einfluss der Religionsstreitigkeiten zuungunsten Badens auswirkte.

2.3.2. Niedere Gerichtsbarkeit bis 1306: Die Regensberger

Fahr ist eine Regensbergische Stiftung, liegt im Herzen des Regensbergischen Kerngebietes und entstand wohl in der Nachfolge einer Regensbergischen Eigenkirche. Diese Freiherrenfamilie der Regensberger prägte die ersten Jahrhunderte des Klosters Fahr offensichtlich stark, zumal der Stifter sich und seiner Familie die Vogteirechte vorbehalten hatte. Allerdings lassen die Quellen die Regensbergische Zeit des Klosters Fahr fast im dunkeln versinken, was wenig erstaunt, war es doch bis ins 15. Jahrhundert unüblich, Urteile schriftlich niederzulegen, es sei denn, eine der Parteien verlangte dies ausdrücklich.

Deshalb treffen wir die Regensberger in Verhandlungen mit Fahr nur sporadisch an, zudem kaum in Funktion als Gerichtsherrn, sondern als Grundherrn in dieser Gegend, so 1243, im Verzicht auf die Vogteirechte über das dem Kloster Wettingen von Fahr verkauft Gut Eshinun⁵. 1301 verkaufte Lütold VIII. von Regensberg den Hof und die Auen zu Glanzenberg an das Kloster Fahr, wobei die Vogtsteuern bei Regensberg blieben⁶.

Doch lassen sich durchaus stürmische Zeiten ahnen, wie die Interpretation der Rückverkaufsurkunde des Bischofs von Konstanz von 1284 zeigt⁷. Die Situation: Ulrich I. von (Neu)Regensberg verkaufte für zweihundert Mark Silber die Vogteirechte über Fahr an seinen Neffen, den Bischof von Konstanz. Ulrichs Sohn, Lütold VIII., kaufte 1284 die Vogtei zurück, zum selben Preis und unter Rückerstattung aller alten Besitztümer

1 Q 149

2 Q 176

3 Q 174 (1411), vgl. S. 132

4 Vgl. S. 133f

5 Q 9

6 Q 27

7 Q 21

und Rechte der Klöster Einsiedeln und Fahr. Damit hat sich wohl ein Resultat der schweren Krise, in die das Haus Regensberg im 13. Jahrhundert geriet, schriftlich niedergeschlagen: Möglicherweise geriet Fahr in der ersten Jahrhunderthälfte in den Sog des Regensbergischen Größenwahns, der sich einerseits in der Anmassung des Grafentitels durch Lütold V.¹, andererseits schmerzhafter im Zusammenhang mit St. Blasien, dessen Vogtei die Regensberger ebenfalls innehatten, nachweisen lässt, wird doch Lütold VI. von (Alt)Regensberg vor dem September 1255 von Bischof Eberhard von Konstanz dazu verurteilt, an das Schwarzwaldkloster Entschädigungsgelder für die Beschädigungen und den widerrechtlichen Einzug von Einkünften zu bezahlen². Auch kam es offenbar unmittelbar vor den Toren des Fahrer Besitzes zu Unruhen, wie der Schiedsspruch über die Zugehörigkeit der Brunau (heute Dietikon) zeigt³. Bei der im Jahre 1255 vorgenommenen Teilung der Regensbergischen Dynastie in die alte Linie und in die mit Zentrum (Neu-) Regensberg neue Linie, fiel die Gegend um Fahr der neuen Linie zu⁴. Höhe- und zugleich Wendepunkt der Regensbergischen Tragödie bildete der Bau des Städtchens Glanzenberg bei Fahr durch Lütold V. und dessen Zerstörung im Jahre 1267, was einen Ausverkauf der Regensbergischen Güter beider Linien zur Folge hatte und den endgültigen Sturz der Familie einleitete⁵. Im Laufe dieser Verkaufsreihe haben unter Ulrich I. von (Neu)-Regensberg auch die Regensbergischen Rechte an Fahr den Besitzer gewechselt. Nach dessen Tode um 1281⁶ scheint eine vorübergehende Beruhigung eingetreten zu sein: Dies drückt sich in der Urkunde von 1282

1 Vgl. S. 13

2 UBZ 948

3 Q 15

4 Am 13. August 1255 traten die beiden Brüder Lütold VI. und Ulrich I. noch wie bisher üblich gemeinsam auf (UBZ 945). Am 22. Dezember desselben Jahres urkundete Ulrich I. selbständig (UBZ 954).

5 Alt-Regensberger Linie: U.a. 31. Jan. 1269, Verkauf der Burg und Herrschaft Grüningen (USG, III ,1074); 23. Sept. 1269, Verkauf der Kirche Lengnau (UBZ 1425); Okt. 1282 Verkauf des Hofes Ehrendingen mit expliziter Angabe des Geldmangels (UBZ 1851); 16. Feb. 1286, Verkauf von Gütern in Hegnau (UBZ 1952); 1. Mai 1294, Verkauf von Stadt und Burg Kaiserstuhl, (UBZ 2280), 13. Sept. 1294, Verkauf von Schloss und Herrschaft Balm, (UBZ 2302); 1. Aug. 1295, Verkauf des Hofes Bergöschingen (UBZ 2344); 31. Dezember 1296, Verkauf des Gutes in der Tale (UBZ 2399), 25. Mai 1291, Verkauf eines Grundstückes in Brunnadern (UBZ 2146).

Neu- Regensberg-Linie: U.a. 24. Sept. 1269, Verkauf von Gütern in Niederweningen (UBZ 1416); 3. Aug. 1281, Verkauf des Hofes Fisibach (UBZ 1800); 28. Juli 1281, Verkauf des Hofes zu Weiach und eines Hofes in Niederaffoltern (UBZ 1798 und UBZ 1799); 25. Okt. 1282 Verkauf von Höfen in Ehrendingen, Buchhalden, Dachsleren, Otelfingen, Boppelsen und eines Gutes, genannt Klobengut(UBZ 1851); 1. Feb. 1287, Verkauf eines Gutes in Kloten (UBZ 1287); 10. Nov. 1289, Verkauf eines Hofes in Obersteinmaur an Fahr (UBZ 2147); 26. Mai 1291 Verkauf eines Hofes in Oberweningen mit Angabe des Grundes: Geldnot (UBZ 2147); 14. Feb. 1285, Verkauf eines Gutes in Schöfflisbach (UBZ 1917); 15. Dez. 1289, Verkauf eines Gutes in Regensdorf (UBZ 2080)11. Dez. 1291, Verkauf von Glanzenberg an Wettingen (Q 24); 25. Jan. 1300, Verkauf der Vogtei zu Schneisingen (UBZ 2537); 16. März 1302, Verkauf der Vogteien Hallau und Hemrenthal (UBZ 2639) Nach 1302 befanden sich die Freiherren zu Neu-Regensberg anscheinend nie mehr auf Regensberg und das Habsburger Urbar zeigt das Städtchen im Besitz der Habsburger (L 77). Am 25. Feb. 1306 dann Verkauf der Vogtei Fahr, Engstringen und Weinlingen (Q 34).

6 Grabplatte im Landesmuseum, Kat. 54, vgl. S. 15ff

aus, mittels der ein Regensbergischer Eigenmann mit Zustimmung des neuen Regensbergischen Hausvorstandes, Lütold VIII., Fahr den Wellenberg vermachte¹, aber auch in der bereits mehrfach erwähnten Urkunde von 1284 ausdrückt, wurde doch hier nicht verkauft, sondern zurückgekauft. Dies mag ein Fingerzeig dafür sein, dass Fahr den Regensbergern in alter Familientradition durchaus am Herzen lag. Doch weder diese Rückerwerbung, noch die Beziehungen des «frumen Reginsberger»², der zum engsten Manessekreis zu zählen ist, ja neben Heinrich von Klingenbergh und Rüdiger Manesse als einziger mehrmals in der Liederhandschrift Erwähnung findet³, konnten den Untergang des Geschlechtes aufhalten. Nach 1310 war der gesamte Besitz der Regensberger keine vierhundert Mark Silber mehr wert und die Einkünfte, die die Familie daraus bezog, beliefen sich auf rund zwanzig Mark Silber, was ungefähr dem Einkommen des Zürcher Stadtschreibers entsprach⁴. Sinnbildlichster Zeuge des Endes dieser Familie ist der Akt vom 10. April 1317: Lütold IX. von Regensberg verkaufte seine Helmzier für 36 Mark Silber an den Burggrafen Friedrich IV. von Nürnberg⁵.

2.3.3. Niedere Gerichtsbarkeit ab 1306: Zürcher Bürger als Vögte

2.3.3.1. Zürcher Vögte bis 1435

«Item ouch sol man wissen, das ein ingesessner burger Zürich soll sin uober (un)ser gotzhuss lütt und ouch eim gotzhuss und sinen lüten behulf-fen sin, wa sy not an gat; und wo er zü k)urz)tz were dar im helffen, so sol er die rätt ze Zürich anrüssen.»⁶

So fasst die Offnung aus der Zeit um 1389 den seit 1306 festgelegten Umstand zusammen, dass nur Zürcher Bürger die Niedere Gerichtsbarkeit über Fahr innehaben sollen und dass bei Streitigkeiten der Rat zu Zürich angerufen werden soll.

1306 verkaufte Freiherr Lütold von Regenberg seine Vogteirechte zu Fahr und zu Engstringen an die Brüder Berchtold und Jacob **Schwend**, was der Zürcher Rat bestätigte⁷. Damit kam die Vogtei an eine Familie, die, ei-

1 Q 20

2 Nach Johannes Hadlaubs Gedicht in: Die grosse Heidelberger Liederhandschrift, Hg. von Friedrich Pfaff, Heidelberg, 1899, Bd. 1, Spalte 1214, Z. 46. Mit grosser Wahrscheinlichkeit meint Hadlaub damit den Neu-Regensberger Lütold VIII. und nicht den Alt-Regensberger Lütold VII., da das Geschlecht der Neu-Regensberger sich auf den Raum Zürich konzentrierte und von Lütold VIII. bekannt ist, dass er sich häufig in der Stadt Zürich aufhielt, vgl. «edele vrouwen», L 159, S. 27f

3 Vgl. Anmerkung oben, und Spalte 1271: «Der vil edle Reginsberg» (Z. 39) und Spalte 1272, Z. 18

4 Vgl. «edele vrouwen», L 159, S. 28

5 Nachfolgeakte vom 9. September 1317. Paraphrasiert und besprochen in: Der deutsche Herold, Zeitschrift für Heraldik, Sphragistik und Genealogie. Redaktion Gustav Adalbert Seyler, 3. Jahrgang, Nr. 1, Berlin, 1872, S. 4f

6 Q 138

7 Q 34, Bestätigungsurkunde durch den Rat: Q 35; Die Memorabilia Tigurina von Bluntschli, L 141, beschäftigt sich unter dem Stichwort Weiningen mit den Vogteiinhabern, wobei

nem Gotteshausgeschlecht der Abtei Zürich entstammend, zu den ältesten, edelsten und reichsten Ratsfamilien der Stadt Zürich gehörte und seit 1383 immer wieder Bürgermeister stellte¹. 1386 erhielten die Schwends die Ritterwürde. Bei der Übernahme Fahrs war die Familie folglich erst im Aufstieg begriffen und strebte scheinbar ehrgeizig ans Licht, kam es doch im Jahre 1324 zu hartnäckigen Streitigkeiten zwischen den Vögten und Fahr um die Fischenz, da die Schwends erfolglos die Fischereirechte in der Limmat beanspruchten². Die Vögte scheinen vom Kloster «ausgetrickst» worden zu sein, kann dieses sich doch mit dem Hinweis auf die Ersturkunde durchsetzen, obwohl die Regensbergische Verkaufsurkunde klar und deutlich die Fischereirechte den Schwends übertrug. Möglicherweise war dadurch die Atmosphäre zwischen dem Kloster und seinem Vogt so vergiftet, dass der Vogt es vorzog (oder es ihm von Einsiedeln her nahegelegt wurde?), die Vogteirechte zu verkaufen. Doch blieben die Schwends auch nach dem Verkauf der Vogtei Ansprechpartner für das Kloster, so am 25. März 1417, als Heinrich Biberlin und Berchtold Schwend sich in einem Streitfall zwischen einer Reihe von Weininger Familien und dem Kloster für das letztere Kloster entschieden³. Die Schwends zogen sich nach dem Verkauf der Vogtei Fahr auch nicht generell aus unserer Gegend zurück, waren sie doch von 1340 bis 1343 auch Inhaber der Vogtei über Oetwil. Am 5. Mai 1440 verkaufte Ritter Johann Schwend zudem etliche Güter in Otelfingen, Dällikon und Würenlos an das Kloster Fahr⁴.

Ein Jahr nach dem Streit um die Fischenz überliessen die Schwends zu denselben Bedingungen, die sie einst eingegangen waren, lediglich mit leicht angehobener Steuer die Vogtei an Rüdiger V. **Manesse**⁵. Diese gelangte so in die Hände einer der berühmtesten Zürcher Familien überhaupt. Vom 13. bis zum 15. Jahrhundert waren die Manesse ununterbrochen im Rat vertreten, zweimal – 1360 bis 1383 (Rüdiger Manesse) und 1428 bis 1435 (Felix Manesse) – stellten sie den Bürgermeister. Rüdiger V. war der Enkel

teilweise erstaunliche Daten und Inhaber genannt werden. Offensichtliche Irrtümer jedoch lassen eher darauf schliessen, dass dem Autor einige Ungenauigkeiten unterlaufen sind, als dass ihm bei der Niederschrift im Jahre 1742 weitere Quellen zur Verfügung gestanden haben: Er behauptet, dass bereits 1220 die Vogtei an die Schwend überging, nach uns 1316 mit Original belegt; 1315 lässt er die Vogtei an Rüegger weitergehen, er hat hier wohl den Vornamen Rüdiger Manesses zum Hauptnamen gemacht, denn 1325 geht die Vogtei an Rüdiger Manesse; eine Übereinstimmung besteht bei dem Wechsel von 1332 zu Ulrich Manesse und Rudolf Biber; 1340 geht allerdings die Vogtei nach ihm wieder an die Familie Schwend – dazu fehlt uns jeder Hinweis, dann schiebt er die Familie Businger ein (1346 an Heinrich und Otto Businger und 1357 an Lütold Businger, Heinrichs Sohn), die uns lediglich als Vögte von Oetwil bekannt sind; 1371 wechselt die Vogtei nach Bluntschli zu Eberhard Brun, wobei er Verkäufer und Käufer verwechselt, geht doch die Vogtei in diesem Jahr von Brun an Biberli, den der Autor dann 1373 zum Besitzer der Vogtei macht. Danach stimmen die Aussagen der *Memorabilia Tigurina* mit den von uns aufgefundenen Quellen überein.

1 Vgl. u.a. HBL, L 119, Bd. VI, S. 286

2 Q 53 (22. 5. 1324) und Q 54 (11. 7. 1324); vgl. S. 90f

3 Q 184

4 Q 214, Q 215

5 Q 56

des von Hadlaub genannten Kunstmäzens «Ruedger». Er fiel, zusammen mit seinem Bruder Ulrich, durch viele Vergabungen zu frommen Zwecken auf¹. Im Jahr nach seinem Tod ging die Vogtei an eben diesen Bruder Ulrich und an Ritter Rudolf **Biber** über², womit ein weiteres altes Zürcher Geschlecht und ein Ministerialer von Habsburg-Laufenburg zeitweilig in einen Zusammenhang mit Fahr gerückt wurde³.

In der Folge muss die Vogtei in die Hände der **Brun**s gelangt sein, tauchen sie doch 1371 als Verkäufer auf⁴. Der «Tathergang» lässt sich erahnen, indem man die Beziehungen der alten Vogteiinhaber Manesse und Biber zum Brun'schen Umsturz rekonstruiert⁵. Ritter Rudolf Biber hielt 1336 zur alten Regierung, wurde verbannt und in der Zürcher Mordnacht 1350 erschlagen. Sein Anteil an der Vogtei ging nun wohl an seine Angehörigen über, die sich auf die Seite des Umstürzlers geschlagen hatten und unter ihm ehrenvolle Ämter bekleideten. Der letzte des Geschlechtes, Kraft Biber, war ein Vetter Bruns und so mag bei dessen Tod im Jahre 1363 sein Anteil an die Familie Brun gefallen sein. Die Bande zum andern Teilinhaber der Vogtei, der Familie Manesse, lassen sich nicht derart genau rekonstruieren. Immerhin hielt die Familie Manesse bekanntlich zur neuen Regierung, folgte doch des Vogteiinhabers Sohn Rudolf Brun im Bürgermeisteramt. Belegbare Tatsache ist, dass es 1371 nach einer unerfreulichen Vorgesichte, während der Bruns Söhne aus Geldnot die Vogtei ihrem Vetter Eberhard Brun verpfändet hatten, zur offenen Gant kam, bei der Conrad **Biberli**, zu dessen Gläubigern Eberhard Brun gehörte, das Lehen für dreihundert Gulden ersteigte⁶.

Damit tauchte der 1336 aus dem Rat gestürzte Conrad Biberli (oder möglicherweise sein Sohn) noch einmal aus den Brun'schen Wirren auf – schliesslich als Überlegener. In seiner Nachfolge beschäftigte der letzte des Geschlechts, Heinrich, 1417 sich mit dem Kloster Fahr, im bereits oben erwähnten Schiedsspruch, den er zusammen mit Berchtold Schwend fällte⁷.

Nicht einmal ganze acht Jahre dauerte diese Verbindung zwischen den Biberli und dem Kloster Fahr. 1379 ging die Vogtei an Johannes **Pfung** und seine drei Söhne⁸. Auch diese Familie findet man in den Zürcher Ratslisten, allerdings nur vor dem Brun'schen Umsturz⁹.

Gerade ein Jahr hielten sie sich in dieser turbulenten Zeit, die wir in einem vorhergehenden Kapitel als extreme Wirtschaftskrise unseres Klosters und der Umgebung erlebten¹⁰, dann verkauften sie aus Not an Konrad

1 Vgl. u.a. HBL, L 119, Bd. V, S. 13f und «edele vrouwen», L 159, S. 33

2 Q 69

3 HBL, L 119, Bd. II, S. 225

4 Q 109

5 Vgl. Allemann, L 126, S. 146 und HBL, L 119, Bd. V., S. 13f

6 Q 109

7 Q 184, zur Familiengeschichte vgl. u.a. HBL, L 119, Bd. II, S. 225

8 Q 121

9 Ratslisten, L 44: Die Pfungs tauchen auf im Herbstrat 1280 und 1312 - 1318 und im Sommerrat 1332 - 1336.

10 S. 101ff

Neisidler und dessen Sohn¹, womit «Homines novi» ins Geschäft kamen. Konrad Neisiedler sass nämlich als Vertreter der Wollweber in den Jahren 1380 bis 1384 im Natalrat². Er wurde bereits 1363 in unserer Gegend als Besitzer von Gütern in Höngg erwähnt³, verschwindet aber nach seiner Ratszeit weitgehend aus den Quellen und aus der Geschichte Fahrs, da er «von einer notdurft wegen» 1389 an Rudolf **Schön** verkaufen musste⁴.

Dadurch gelangte die Vogtei Fahr in die Hand eines ab 1390 amtierenden Bürgermeisters von Zürich. Allerdings bekam diesem seine Österreich freundlich gesinnte Politik nicht gut. Rudolf Schön wurde 1393 als Bürgermeister der Stadt gestürzt und musste aus der Stadt fliehen. Ab 1417 ist dann von einem Peter Schön die Rede, der auch noch 1425, 1429 und 1430 als Vogt von Fahr amtete⁵. Obwohl das Historisch-biographische Lexikon die Linie der Schön nach der Flucht von Bürgermeister Rudolf Schön nicht fortsetzt, darf wohl davon ausgegangen werden, dass wir es hier mit einem Mitglied dieser Familie zu tun haben, die die Vogtei über Fahr trotz politischem Untergang innehielt. Auffällig ist, dass Peter Schön seine Aufgabe in Fahr nur im Zusammenhang mit der Liquidation des Koch'schen Landes in Unterengstringen wahrnahm⁶. Im übrigen scheint er einen Untervogt eingesetzt zu haben, wie die Offnung von Landenberg nahelegt, wo ein «Kueny Huggs von Weinnyngen» als «vogt daselbst von Peter Schönen wegen» bezeichnet wird⁷. 1432 kaufte Peter Schön von den Busingers die Vogtei über Oetwil, um sie aber gleichenjahrs an die Familie Meyer von Knonau weiterzugeben⁸.

Bei verschiedenen Gelegenheiten wurden gemäss der in der Offnung festgehaltenen Regelungen, dass in Zweifelsfällen der Rat von Zürich angeufen werden solle, auch andere Zürcher Geschlechter im Zusammenhang mit Fahr aktiv. Oben erwähnt wurde bereits das Engagement von Heinrich Biberlin und Berchtold Schwend, daneben erscheinen namentlich die Zürcher Bürger Johann Meyer von Knonau (1399), Heinrich Meiss (1400), Rudolf Nestaler, Johann von Issnach und Jacob Meyer (1427), Heinrich Meiss, Felix Manesse und Johann Brunner (1427) als Schiedsrichter⁹.

2.3.3.2. Die Meyer von Knonau als Vogteinhaber¹⁰

Einen ersten Kontakt mit der Familie Meyer von Knonau knüpfte das Kloster Fahr bereits 1399, als Johann Meyer von Knonau zusammen mit an-

1 Q 127

2 Vgl. Ratslisten, L 44.

3 StaZ: C II 1 (Grossmünster), Nr. 3419

4 Q 144

5 Q 184, Q 190, Q 198, Q 200, HBL, L 119, Bd. VI, S. 230

6 Vgl. S. 47 - 49

7 Q 192 (1426)

8 StaZ: CV 3 15n1 (Depositum Meyer von Knonau), Nr. 7, handgeschriebene Transkription in ZROetwil.

9 Q 162 (1399), Q 163 (1400), Q 194 (1427), Q 195 (1427)

10 Literatur zu dieser Familie u.a. HBL, L 119, Meyer von Knonau, GHSG, L 223, Schulthess, Meyer von Knonau, L 277

dern Bürgern einen offenbar tiefgreifenden Zwist innerhalb des Klosters schlichtete. Hier mögen wohl die guten Dienste gründen, die Conrad Meyer von Knonau in der Übertragungsurkunde angerechnet wurden¹.

Die erste urkundliche Erwähnung dieser Familie geht ins Jahr 1240 zurück. Am 4. April wurde «Wernherus, villicus de Chnonowo» in einer Urkunde als Zeuge aufgeführt². Die Meyers waren Verwalter der Güter des Klosters Schänis in Knonau. 1362 zog diese Familie nach Zürich, 1363 erhielten sie das Bürgerrecht und bereits 1370 rückte Johannes (I.³) als Mitglied der Konstaffel in den Rat. Er bezog das «Meyerhaus» – vormals im Besitz der Bruns – an der Münstergasse. 1393 wurde sein Sohn Johannes (II.) Bürgermeister, abwechselnd mit Heinrich Meiss. Er begann zusammen mit seinem Bruder Rudolf damit, sukzessive die Macht seines Geschlechts auf dem Lande auszuweiten, indem er 1404 die Vogtei Knonau kaufte; sein Bruder war Obervogt zu Meilen und Vogt zu Pfäffikon und Wollerau. Des Bürgermeisters Sohn Konrad (I.), seinerseits seit 1426 Mitglied des Rates, führte diese Tradition fort, indem er 1427 Vogt von Horgen, 1431 Seevogt, 1436 Vogt von Andelfingen, 1439 Vogt von Bülach wurde und eben 1432 und 1435⁴ mit dem Ankauf der beiden Vogteien Höngg und Weiningen (incl. Geroldswil, Fahr und Engstringen) die Präsenz der Familie Meyer von Knonau im Limmattal begründete. Conrad Meyer war Bannerherr der Zürcher bei St. Jakob an der Sihl, und starb dort. Seinem Sohn Johannes (III.) – er sass seit 1452 im Rat – widerfuhr ebenfalls die Ehre des Bannerherrn 1476 bei Grandson, und dessen Sohn Gerold (I.) machte in erster Linie als Reichsvogt in den Jahren 1486, 1489, 1492 und 1492 Geschichte, zumal ihm 1489 der Vorsitz beim Blutsgericht über Hans Waldmann zukam. Sein Sohn Johannes (IV.) starb bereits 1517, dessen Frau heiratete 1524 in zweiter Ehe den Zürcher Reformator Huldrich Zwingli, der seinen Stiefsohn, Gerold (II.), an der Seite 1531 in die Schlacht bei Kappel zog, wo beide umkamen⁵. Gerold zählte gerade zweiundzwanzig Jahre.

Die Herrschaft der Meyer von Knonau im Limmattal ist von beeindruckender Kontinuität und schlägt sich in recht zahlreichen und dem Kloster zuträglichen Urkunden nieder. 1436 urkundete Vogt Conrad (I.) Meyer, dass Rudi Koch wieder ein Mütt Kernen jährlichen Zins ab seinem Hof in Oberengstringen, den er selber bebaute und von Jakob Obristen gekauft hatte, an Meisterin und Konvent von Fahr um 23 Gulden rheinische Gulden verkaufte⁶. 1438, 1439 und 1440 ratifizierte Conrad (I.) Meyer weitere

1 Q 162, vgl. S. 136

2 UBZ 531

3 In der Folge werden die Familienvorsteher der Meyer von Knonau nach ihrem Vornamen nummeriert, um die Übersicht zu erleichtern. Da dies im Zusammenhang mit dieser Familie bis anhin unüblich ist, werden Klammern gesetzt.

4 StaZ: CV 3 15n1 (Depositum Meyer von Knonau), Nr. 7, handschriftliche Transkription in ZR Oetwil; Q 204

5 HBL, L 119, Bd. V, S. 106f, zu Gerold Meyer und seiner Beziehung zu Zwingli vgl. auch H. Bailer: Ulrich Zwingli und Gerold Meyer von Knonau. In: Zwingliana I Nr. 2 (1900), S. 161 - 163

6 Q 205

Verkäufe der Kochs an die Meisterin und den Konvent von Fahr¹. Damit setzt sich die Eigenheit fort, dass sich die Vögte von Fahr wie bereits zu Peter Schöns Zeiten – im Bild der überlieferten Quellen – persönlich nur mit der Koch'schen Sache beschäftigten.

Nur gerade einmal treffen wir auf Johannes (III.) Meyer von Knonau im Zusammenhang mit Fahr: Beim Kauf eines Zinses von Schneider Ulrich Moser im Jahre 1459².

Dass aber trotz des Schweigens der Quellen die Meyer von Knonau zumindest zu Einsiedeln, dadurch wahrscheinlich auch zu Fahr ein enges Verhältnis bewahrten, zeigt wohl das Auftauchen eines neuen Leitnamens in dieser Familie. 1454 erhielt erstmals ein Sohn der Familie Meyer den Namen Gerold, just zu der Zeit, in der Gerold von Hohensax Abt von Einsiedeln war (1452 bis 1464). Gerold (I.) Meyer von Knonau kümmerte sich, wie die Quellen zeigen, in der Folge wieder vermehrt um Fahr: 1496 bat er Barnabas von Mosax, Pfleger von Einsiedeln, um die Erneuerung des Vogteilehens über Fahr, Weiningen, die beiden Engstringen und Geroldswil. Der Pfleger bewilligte und betonte das Recht beziehungsweise die Pflicht des Vogteiinhabers, an vier Festtagen nach Einsiedeln zu kommen und dem Abt den Sessel zu tragen³. Am 30. Juni 1506, zehn Monate nach Barnabas Tod, erneuerte Abt Konrad von Hohenrechberg, der gezwungenermassen die Geschicke Einsiedelns wieder in seine Hand nahm, Gerold (I.) die Vogtei über Fahr, Weiningen, Unter- und Oberengstringen und Geroldswil mit allen Rechten, die dessen Vater bereits innehatte.⁴

1493 richtete Gerold (I.), allerdings im Auftrag des Zürcher Rates, zusammen mit Konrad von Kunzen in einem Zwist zwischen Fahr und Leuten von Weiningen, und im Jahre 1500 amtete er wiederum, dieses Mal unterstützt vom Ratsherrn Hans Niesslin, in einem Fahr betreffenden Streit als Schiedsrichter⁵. 1503 beurkundete Heinrich Täppeler von Unterengstringen, dass er von Gerold (I.) Meyer von Knonau einen Hof in Unterengstringen zum Erblehen erhielt. Er hatte auf dem Land bereits einen Hof errichtet, wofür Gerold Meyer von Knonau ihm 51 Pfund Zürcher Pfenninge bezahlte. Bei einem Verkauf müsste er Gerold Meyer von Knonau die Hälfte dieses Baukostenanteils zurückerstatten⁶. In dieser Zeit scheinen sich die Meyer von Knonau nicht mehr direkt um Fahr gekümmert zu haben; so kommen auf uns vorwiegend Rechtsgeschäfte, die sie lediglich zu bestätigen hatten, wie 1504 der Streit um die Abgabenhöhe des Müllers von Lanzrain an das Kloster⁷. Gerade diese Quelle erweckt den Anschein, als ob der Vogt möglicherweise den Ammann von Fahr auch als Untervogt verstand.

Von Johannes (IV.) verlautet in den Quellen nichts über seine Beziehung zu Fahr.

1 Q 209, Q 211, Q 213

2 Q 225

3 Q 252

4 Q 267

5 Q 250, Q 257

6 Q 265

7 Q 265

Im Jahre 1528 bestätigte Gerold (II.) Meyer von Knonau einen Rechtsstreit, der vom Ammann Peter Ehrsam geleitet wurde, in zweiter Instanz zugunsten des Klosters¹. Sonst treffen wir ihn in erster Linie als Förderer der Reformation in seiner Gerichtsherrschaft an: Um das Jahr 1524 meldete er dem Zürcher Rat die Bedenken, die die Weininger äusserten, weil zwei Fahrer Lehen, darunter der Meierhof, Papisten zugesprochen werden könnten², und am 15. September 1530 unterstützte er die Untertanen von Weiningen gegen den Schaffner von Fahr, der die Weininger zum wiederholten Male nach Baden vorlud, um sich dort wegen Bescheiden und Rechnungen über die Messe und Bilder zu rechtfertigen³. Dass der Familie weiterhin an der Vogtei gelegen war, zeigt der Bittgang, den der Zürcher Bürgermeister Hans Baltaser 1532 als Vormund der Kinder von Gerold (II.) nach Einsiedeln unternahm, um im Namen der Kinder um die Bestätigung der Vogtei Fahr, Ober- und Niederengstringen, Weiningen und Geroldswil anzufragen. Seiner Bitte wurde Gewähr geleistet – ab jetzt treffen wir die Kinder Gerolds (II.) vor allem in Streitigkeiten mit Teilen der Eidgenossenschaft um die Grenzen ihrer Gerichtsherrschaft⁴.

Auch in die Meyer'sche Zeit fallen relativ viele Gerichtsfälle und Spänne, die nicht vom Vogt, sondern vom Zürcher Rat gelöst wurden, wobei es zu einer auffälligen Häufung in den Jahren um 1500 kommt. Doch bereits 1427 wurde der Zürcher Rat von den Weininger Talleuten in Sachen Fallabgaben angerufen, ein Streit der 1458 eine Fortsetzung erhielt⁵. 1484 amtete der Zürcher Rat als Vertreter der Frauen von Fahr vor dem Abt von Einsiedeln, indem er diesen anwies, den Frauen ein neues Rodel zu schreiben⁶. 1487 schlichteten der Bürgermeister und der Rat der Stadt Zürich einen Streit der Frauen von Fahr mit einem Bauern um einen Rebberg⁷, und 1490 vermittelte der Rat zwischen den Frauen von Fahr mit Margarethe von Bonstetten in einem nicht näher beschriebenen Streit⁸. Im Jahre 1500 entschieden der Bürgermeister und der Rat der Stadt Zürich in einem Streit zwischen den Frauen von Fahr und Rudi Vogelsang um die Fischenz zugunsten des Klosters, welches Urkunden und Rodel vorlegen konnte. Der endgültige Schiedsspruch wurde vom Vogt Gerold (I.) Meyer von Knonau besiegt⁹. Ab 1502 wurden der Rat und von ihm gesetzte Schiedsrichter aktiv im Mühlenstreit¹⁰ und ab 1509 im Spann mit dem Kloster Wettingen um das Mühlenwuhrt¹¹. 1506 beurkundeten Bürgermeister und Rat für Fahr einen

1 Q 297

2 Q 284

3 Q 210

4 StaZ: CV 3 15n2, Nr. 29 (Depositum Meyer von Knonau) vom 3. Juni, StaZ: CV 3 15n2, Nr. 30 (Depositum Meyer von Knonau) vom 7. 11. 1537; StaZ: C I (Stadt und Land) Nr. 3061 vom 19. 12. 1541; StaZ: CV 3 15n2, Nr. 31 (Depositum Meyer von Knonau) vom 22. März 1542.

5 Q 194, Q 224, vgl. S. 163f

6 Q 238

7 Q 241

8 Q 245

9 Q 255, Q 256, Q 257, vgl. S. 92f

10 Q 260, Q 261, Q 262, vgl. S. 95

11 Q 270, Q 271

Kaufsvertrag für Reben in Höngg¹. 1513 beschäftigte sich der Rat in seinen Sitzungen mit Spannungen zwischen Fahr und der Samnung um einige Rebberge² und ab 1520 bis 1523 mit einem langwierigen Zwist mit einem Hans Ammann um Ackerzinse³.

2.3.4. Die Grundherrschaft und ihre Amtsträger

Der Grundherr, das heisst der Propst von Fahr in Vertretung des Abtes von Einsiedeln, war Vorsitzender des grundherrlichen Gerichtes. Er tritt aber in den Quellen in dieser Funktion nie selbst handelnd auf. Seine Aufgaben sah er offenbar in erster Linie im wirtschaftlichen Bereich, als Gerichtsherr setzte er Beamte ein. Damals – wie heute – konnte Herrschaft nur mit Hilfe eines Beamtenstabes ausgeübt werden. Ein Kloster, allen voran ein Frauenkloster, verfügte dabei einerseits über äussere Klosterbeamte, die zumeist aus der Reihe der Gotteshausleute rekrutiert wurden und rein weltliche Aufgaben wahrnahmen. Diese Beamten sind es, die in diesem Kapitel interessieren, hängt doch nicht zuletzt von ihnen die Durchsetzbarkeit der Grundherrschaft ab. Daneben aber benötigte das Kloster innere Beamte, die sich um die geistliche Betreuung der Klosterfrauen kümmerten oder als Priester der zur Institution gehörigen Kirchen amteten. Sie sollen in einem späteren Kapitel zum Thema «Innere Organisation»⁴ Erwähnung finden.

2.3.4.1. Der Ammann

«Wir, der vorgenannte abt und weler her ze den Einsidellen ist, sond öch dem vorgenannten gotzhus ze Vare einen pfleger geben alz dick und uns unser nachkommen das dunken nöttürftig sin und der selv pfleger oder der dem er dz enpfilcht sol dan all des vorgenannten gotzhus nütz, gült, zins ubd zehanden innemen und dar uss den closterfrowen ir pfründen ussrichten... (...) Und sol öch dan derselbe pfläger ållü jar umb alles innemen oder ussgeben so er getän hät von des vorgenannten gotzhus wegen uns oder weler den herr ze den Einsidellen ist und dem vorgenannten probst der meisterin und den closterfröwen ze Var gantz vol rechnung tün...»⁵

Mit dieser 1411 festgehaltenen, vor allem auf den problematischen Propst Walter von End gemünzten Regelung lässt Urs Reber in seiner aus juristischer Sicht geschriebenen Dissertation zur «Rechtlichen Beziehungen zwischen Fahr und Einsiedeln» die Reihe der Fahrer Ammänner beginnen⁶. Er erwähnt danach die Fertigungsurkunde vom 18. Mai 1425, in der **Rudger Pfister**, «ze disen ziten amman ze Var» kundtat, dass er «an der statt, da ich von des selben mines heren wegen offenlich ze gericht sas» drei

1 Q 268

2 Q 274

3 Q 277 (1520), Q 278 (1521), Q 281 (1522), Q 288 (1523)

4 Vgl. S. 186ff

5 Q 175

6 Reber, Beziehungen, L 245, S. 116f

Klosterfrauen einen Kaufvertrag besiegelte¹, dann **Hans Waibel**, der 1438 als Ammann zu Fahr einen Zehntvertrag besiegelte² und schliesslich **Heini Ehksam**, «zü der zitt des gotzhus zü Var amman», der 1481 der Klosterfrau Elisabeth Schwarzmurer, einen Geldzins verkaufte³. Er weist weiter auf das Aktenstück aus der Zeit um 1485⁴ hin, in dem derselbe Heini Ehksam von einem Mitspracherecht der Klosterfrauen bei der Bestellung des Gotteshausammanns spricht:

«So haben die frowen ein ammann da zü setzen, den erzeigen sy denn einem herrn von Einsydeln, dem swere er.»

Urs Reber fährt fort: «Mehr lässt sich auch nach einem sorgfältigen Quellenstudium über die Fahrer Ammänner am Ausgang des Mittelalters nicht sagen. In einer Urkunde von 1515 wird lediglich noch ein nicht näher benannter *pfläger des gotzhus Far* nebenbei erwähnt»⁵

Damit liegt das Problem, das nicht nur den Juristen, sondern vor allem den Mittelalterhistoriker plagt, auf dem Tisch. Die geringe und selektive Schriftlichkeit des Mittelalters hat zur Folge, dass wir genau über jene Personen kaum etwas aussagen können, die wohl den Alltag der Dorfbewohner und Bauern am meisten geprägt haben. Der Ammann nämlich war es, der täglich als verlängerter Arm der grundherrschaftlichen Verwaltung nach aussen in Erscheinung trat. Doch gerade seine «Volksnähe» machte zumeist ein schriftliches Festhalten seiner Tätigkeit unnötig.

Haberkern/Wallach definieren: «Der schweizerische Ammann war ursprünglich Zentenar und wurde im Laufe der Zeit zum Verwaltungsbeamten» Und weiter unten (Stichwort Amtmann) heisst es: «...seit dem späteren Mittelalter vom Landesherrn über ein Amt gesetzter besoldeter Beamter, lange Zeit der Beamte schlechthin.»⁶ Es kann also davon ausgegangen werden, dass der Ammann auch in unserer Gegend als rechte (oder eben als arbeitende) Hand des Propstes den Einzug der Zinsen, Zehnten und Fallabgaben übernommen hat, was auch klar aus den Quellen belegbar ist. Belegbar ist auch seine Stellvertreterfunktion beim grundherrlichen Gericht. In der Definition von Haberkern/Wallach wird der Begriff «Meier» als Synonym von Ammann beschrieben. Für Fahr müssen wir aber wohl davon ausgehen, dass der Meier in erster Linie Lehensträger des ursprünglichen Fronhofes – eben des Meierhofes unmittelbar bei Fahr – war und weniger in offizieller Funktion als grundherrlicher Beamter auftrat⁷.

Mit dieser Definition vom Aufgabenbereich dieses Beamten fällt es schwer, den von Reber gewählten Zeitpunkt für das erste Auftreten von Ammännern zu teilen. Vielmehr scheint es sich bei der Urkunde von 1411 um eine genaue Regelung eines wahrscheinlich bereits vorher bestehenden

1 Q 189

2 Q 208

3 Q 236

4 Q 239, Reber, Beziehungen, L 245, entscheidet sich für die Jahresangabe ca. 1490

5 Reber, Beziehungen, L 245, S. 117, die erwähnte Quelle von 1515: Q 275

6 Haberkern, I, L 113, S. 36f, Verweise wurden im Zitat weggelassen.

7 Vgl. Kap. IS. 76f

Verhältnisses zu handeln. So erscheint bereits 1255 ein als Zeuge genannter *«minister domini prepositi de Vare cognomento dictus Zülöf»¹*, der vier Jahre später wiederum in einer Urkunde, die in Anwesenheit des Fahrer Propstes ausgefertigt wurde, auftauchte (*«Al. dicto Zülöf»²*)

Beim Durchforsten der Urkundenbänder stösst man am 16. Mai 1295 verschiedentlich auf eine Urkunde der Johanniter von Thunstetten, die eine Regelung betreffend der Kinder ihres Leibeigenen Heinrich des Schmids enthält: Dieser war verheiratet war mit Mechthild, des Heinrichs Tochter, der als Meier von Fahr bezeichnet wird. Hier handelt es sich aber mit grösster Wahrscheinlichkeit nicht um unser Fahr³.

1303 und 1318 begegnen wir einem *Ülrich – «ammans von Winingen»*(1303), *«minister de Winingen»* (1318)⁴, von dem nun nicht klar wird, ob er in einem Abhängigkeitsverhältnis zu Fahr stand. Auszuschliessen ist dies nicht, ist doch Fahr zu der Zeit klar wichtigster Grundherr in Weiningen. Zudem handelt es sich bei der späteren Urkunde um den Tausch einer Einsiedler Eigenfrau aus Urdorf gegen die Ehefrau des Ulrich, eben des Ammanns von Weiningen, die Eigenfrau von Wettingen war. Unklar ist auch die genaue Funktion eines Zeugen, der 1310 bei einem Verkauf, den die Witwe Adelheid von Regensberg tätigte, auftaucht. Als letzter ist dort ein Ulrich, *«advocatus de Vare»* aufgeführt⁵. Möglicherweise handelt es sich dabei um jenes Mitglied der Ministerialenfamilie Fahr, das 1311 als Vogt von Neu-Regensberg erwähnt wird⁶. Noch einmal treffen wir auf einen Ülrich, dieses Mal klar Ammann von Weiningen genannt, im Jahre 1331 beim Ankauf des Folenmooses durch die Klosterfrauen von Fahr⁷. Der Verdacht, dass es sich bei diesem Ulrich von Weiningen tatsächlich um einen Ammann von Fahr handelt, erhärtet sich bei der Lektüre des Rechnungsbuches des Abtes von Einsiedeln aus eben den Jahren 1331- 1333, wo explizit ein Amtmann **Ulrich von Fahr** als Partner von Einsiedeln genannt wird⁸. 1332 und 1334 übernimmt allerdings ein Nicolaus, genannt Spichwart,

1 Q 15; die von Reber, Beziehungen, L 245, und Ringholz, Einsiedeln bis 1526, L 252, vorgenommene Zuordnung des voranstehenden H. de Steinmur zu eben diesem Ammann, genannt Zulauf, scheint mir falsch. Bereits in der Urkunde von 1255 ist im Original zu erkennen, dass nach *«Steinmur et»* eine Lücke steht, wie sie in Urkunden als Auslassung üblich ist, wenn der Vorname nicht bekannt ist. Zudem haben die beiden wohl übersehen, dass ein Al., genannt Zulauf, der aller Wahrscheinlichkeit mit dem ersten Zulauf identisch ist 1259 wieder als Zeuge auftritt und zwar wiederum zusammen mit H. de Steinmur. Bei dieser Urkunde aber schieben sich mehrere andere Zeugen zwischen diese beiden Namen, was eine Gleichsetzung wohl unmöglich macht. (Q 17)

2 Q 17

3 FBE, L 34, 3, 624, QECH, L 43, Abt. I Bd. 2, 98, USO, Bd. 3, 394: Nach dem Solothurner Urkundenbuch ist dieses Fahr ein Dorfteil von Wolfswil, QECH spricht von Fahr bei Wilvoltingen. Da uns keine Beziehungen von unserem Fahr mit den Johannitern von Thunstetten begegnen, nehmen wir an, dass es sich dabei nicht um Gotteshausleute des Benediktinerinnenklosters handelt. Diese Urkunde fehlt deshalb auch in unserem Quellenverzeichnis.

4 UBZ 2728, UBZ 3540

5 Q 39

6 Vgl. S. 25

7 Q 66

8 Q 65, Q 73, Q 75.

der Zürcher Ammann von Einsiedeln, 1335 ein Amtmann Volmar, zuständig für das Aargau und Wehntal dieses Geschäft¹. Noch 1343 zeugte ein Ulrich, Ammann zu Weiningen, in einer Urkunde von Propst Markward von Fahr².

Mit der Erwähnung im Einsiedler Rechnungsbuch haben wir einen sehr frühen – spätestens ins Jahr 1331 zurückgehenden – und nahezu gesicherten Beleg für die Existenz eines Ammanns in Fahr. Zum Vergleich: Alfred Zangerer stellt für das Kloster Rüti den ersten gesicherten Zürcher Ammann im Jahre 1455 fest, und auch Christian Hesse stösst im Zusammenhang mit dem Chorherrenstift Zofingen erst um 1415 auf diesen Beamten der Grundherrschaft³. Was es mit dem am 12. Mai 1321 in einem Verkaufsvertrag von Jakob Schwend als Bebauer eines Gutes in Weiningen genannten «R. der Amman»⁴ auf sich hat, lässt sich heute nicht mehr eruieren.

1343 tauchte allerdings zusätzlich ein neuer Name auf, der vor Ulrich, dem Ammann von Weiningen, steht. Eine Urkunde des Propstes Markward von Grünenberg wird von Werner, «*unser pfleger*», unterschrieben⁵. Ein Werner, gar als «*unser Ammann*» bezeichnet, erscheint noch in zwei weiteren Urkunden dieses Propstes⁶. Zudem figurierte dieser Werner als Bote bei der Überbringung des grossen Zeugenverhörs über die Zugehörigkeit der Kirche von Weiningen an den Bischof von Konstanz, wobei er näher beschrieben wurde: «*Wernherus de Kam, famulus eorundem*»⁷. Wessen Diener nun genau? Des Propstes und des Konventes – wie Urs Reber und die QECH annehmen⁸ oder des Konventes von Einsiedeln, wie eine Urkunde von 1345, bei der Propst Markwart von Grünenberg im Namen von Einsiedeln handelt, explizit schreibt⁹? Die Reihenfolge in der Zeugenliste von 1343 weist auf alle Fälle darauf hin, dass dieser Werner eine dem Ulrich übergeordnete Position einnahm. Möglicherweise führt die Person Markwarts von Grünenberg zu dieser Doppelspurigkeit. Dieser Propst von Fahr scheint eine besonders enge Beziehung zwischen Fahr und Einsiedeln gelebt zu haben, so tritt er erstens als einziger uns bekannter Propst von Fahr – eben in der oben erwähnten Urkunde von 1345 – als Stellvertreter des Abtes von Einsiedeln auf. Weiter wurde er 1364 nach Einsiedeln als Abt berufen. Werner mag nun mehr ein persönlicher Mitarbeiter Markwarts gewesen sein, der die Stellung eines «Vizepropstes» von Fahr eingenommen hatte, um den Propst zu entlasten, ohne eben eine fixe Funktion in einem der beiden Klöster eingenommen zu haben und deshalb auch ohne den eigentlichen Ammann von Fahr, Ulrich, zu konkurrenzieren. Auffällig ist in diesem Zusammenhang, dass derselbe Markwart von Grünenberg in seiner

1 Q 71, Q 77, Q 79

2 Q 81

3 Zangerer, L 308, S. 147; Christian Hesse, St. Mauritius in Zofingen. Verfassungs- und sozialgeschichtliche Aspekte eines mittelalterlichen Chorherrenstiftes. (Diss. Zürich) (Veröffentlichungen zur Zofinger Geschichte, Bd. 2) Aarau, Frankfurt a. M., Salzburg, 1992, S. 57

4 UBZ 3714

5 Q 81

6 Q 85 (1345); Q 89 (1348)

7 Q 88

8 Reber, Beziehungen, L 245, S. 40f; QECH, L 43, Abt. 1, Bd. 3, 631, Anmerkung

9 Q 87

Funktion als Abt von Einsiedeln dem Kloster Fahr in der Person des Peter von Wolhusen um 1370 herum tatsächlich wieder einen Pfleger einsetzte. Dieses Mal handelt es sich aber nachweislich nicht einfach um einen Diener, der die verwaltungstechnischen Aufgaben des Propstes wahrnahm, sondern um einen Konventionalen, der eindeutig die Funktion des Propstes übernommen hatte, ohne den Titel selbst zu führen¹.

Markward von Grünenberg scheint generell einen relativ grossen Beamtenstab beschäftigt zu haben, vielleicht gerade deshalb, weil ihn das Mutterkloster stark beanspruchte, was bei dem rauen Wind der dort von Rom her wehte nicht erstaunen würde². Zudem begann hier die Zeit, in der sowohl Einsiedeln wie Fahr in wirtschaftliche Bedrängnis gerieten. Denn während bis anhin die Amtmänner ausnahmslos in der Funktion eines Zentenars oder als Zeugen auftraten, kommt jetzt auch die zweite Funktion des Ammans ins Spiel. In drei im nachhinein von Propst Rudolf von Pont gefertigten Urkunden – 1357 und zweimal 1359 – wird erwähnt, dass zur Zeit, als Markward von Grünenberg Propst von Fahr war, ein **Rudolf Nas-matter** an Stelle des Propstes zu Weiningen zu Gericht sass. In der zweiten Urkunde ist denn auch klar von «*Rüdi Nasmatter unsern amptman*» die Rede.³ Eine weitere Urkunde aus dem Jahre 1357 wurde in Anwesenheit desselben Rudolf Nasmatter, wiederum mit der Amtsbezeichnung Ammann, gefertigt⁴.

Die Offnung von Fahr (vor 1432) erwähnt aber nach wie vor nur die Aufgabe des dreimaligen Gebotes durch den Ammann, bevor er den Fall an den Vogt weiter wies. Ein eigentliches Pflichtenheft ist erst aus dem 16. Jahrhundert überliefert⁵.

Aus einer Urkunde von 1403 wird der Verkauf und Rückkauf eines Hofes in Geroldswil durch das Kloster Fahr an Johan Ammann von Weiningen bekannt⁶. Allerdings ist es hier nicht möglich herauszufinden, ob es sich bei diesem «Ammann» um einen Nachnamen handelt, wie er auch spä-

1 Vgl. S. 202, Q 129, Q 130, Q 131

2 Der amtierende Abt Nikolaus von Gutenberg war zeitweilig vom Heiligen Stuhl wegen Rückständen in der Annenzahlung exkommuniziert, das Kloster selbst dem Interdikt verfallen.

3 Q 95, Q 97, Q 99, Die Steuerbücher, L 70, von 1425 nennen «die alt Nasmatter», möglicherweise die Witwe unsres Rudolf Nasmatter, Q 188

4 Q 96

5 Q 201 (Offnung), StiE: D PA 1 (Datum unbekannt, Berufung auf Propst Joachim Eichhorn, folglich nach 1549, dem Jahr der Rekonzilierung der Fahrer Kirche): Der Ammann wird zur Huldigung gegenüber dem Abt von Einsiedeln und zum Gehorsam gegenüber Abt und Propst verpflichtet. Ihm obliegen nach wie vor die drei Gebote und er soll Untervögte, die bieten wollen, zurückbinden. Er hat strafbares Handeln anzuseigen, die Bussen einzuziehen und abzuliefern. Der Ammann muss ständig über die dem Kloster zustehenden Zinsen, Zehnten, Guthaben, Ehrschätzungen und Fallabgaben informiert sein, und er ist zur Mithilfe bei deren Einzug verpflichtet. Ein besonderes Augenmerk auf die Behandlung der dem Kloster gehörigen Reben wird ihm ans Herz gelegt.

6 Q 167

ter in Weiningen auftaucht, oder tatsächlich um einen Ammann von Weiningen oder gar von Fahr¹.

Das Recht zur Einsetzung eines Ammanns war zumindest in der Zeit um 1400 umstritten, in einer Zeit also, in der die wirtschaftliche Lage des Klosters desolat war: 1393, anlässlich einer internen Krise des Klosters, setzte der Landvogt zu Baden dem Kloster einen Amtsmann, wobei der österreichische Amtsmann dem Propst, dem Kloster Einsiedeln und dem Kloster Fahr Rechenschaft ablegen musste². 1406 masste sich die Stadt Zürich in Absprache mit dem Konvent von Fahr das Recht an, dem Kloster einen Ammann zu setzen, der sich wiederum einen Schaffner nehmen solle zur Verwaltung der Einkünfte und Ausrichtung der Pfründen an die Klosterfrauen³. 1411 dann ordnete der Abt von Einsiedeln die Kompetenzen, wohl um damit ein Ende hinter eine wirtschaftlich und organisatorisch äusserst chaotische Zeit zu setzen: Er selbst behielt sich nun das Recht vor, den Ammann für Fahr zu bestimmen, die Pfründen wurden den Nonnen von diesem ausgerichtet, der Propst hatte eine Kompetenz von zehn Mütt Kernen und zehn Eimern Wein⁴.

Damit sind wir bei dem Zeitpunkt angelangt, bei dem Urs Reber den Anfang der Fahrer Ammänner ansetzt, da diese Institution nun in einer entsprechenden Urkunde eingerichtet wurde. Doch bleiben auch hier einige Nachträge zu den von ihm namentlich erwähnten drei Ammännern **Ruediger Pfister**, der im übrigen auch in den Zürcher Steuerbüchern von 1425 auftaucht⁵, **Hans Waibel** und **Heini Ehksam**.

Hans Waibel, Heini Ehksam oder ein nicht bekannter dritter Ammann findet ohne Namensnennung 1469 Erwähnung in einer Abrechnung der Frau Meisterin von Fahr mit dem Mutterkloster⁶.

Heini Ehksam begegnet uns wieder 1500 im Spitalurbar als Vogt der Veräuferin, er wird auch hier als Ammann von Fahr bezeichnet⁷. Vier Jahre später ist er nicht mehr im Amt, denn zu dieser Zeit sass ein **Ueli Goldknopf** zu Weiningen zu Gericht, als der Müller von Lanzrain und die Meisterin von Fahr aneinander gerieten⁸. Eigenartigerweise wird in diesem Verfahren der Eindruck erweckt, als ob dieser Ammann zugleich die Funktion eines Untervogtes eingenommen habe. Da die Meisterin mit dem Urteil nicht einverstanden war, legte er den Fall nämlich Gerold Meyer von Knonau vor, der seinen Entscheid bestätigte. 1507 wird bei einem Schuldenbekenntnis das Siegel eines Ulrich Goldknopf, des Ammanns von Fahr,

1 Klar zugunsten des aufkommenden Familiennamens zu entscheiden ist der Ulrich Ammann, der am 15. Juni 1413 der Fahrer Meisterin Adelheid Grüningen eine Urkunde ausstellte. Ulrich wird nämlich als Pfister bezeichnet, Q 178

2 Q 149

3 Q 169, vgl. S. 175

4 Q 175

5 Q 188

6 Q 228

7 Q 258

8 Q 266

angekündet¹, 1524 ist ein **Konrad Hintermann** Ammann zu Fahr². Spätestens 1528 kehrte dieses Amt aber zurück in die Familie Ehrsam: **Peter Ehrsam** berichtete nämlich von einem Streit zwischen der Meisterin Veronika Schwarzmurer und dem Pfarrer Georg Stäheli, über den er als Stellvertreter des Abtes zu Gerichte sass. Auch hier bestätigt der Vogt³.

Im 1522 ausbrechenden Streit zwischen Fahr und Hans Ammann (=Familienname) um einige Äcker wurde das Kloster zumindest anfänglich von einem nicht näher bezeichneten Ammann von Fahr vertreten⁴.

Die Entlohnung des Ammanns zur Zeit vor der Reformation lässt sich aus den Quellen nicht lesen. Wir haben lediglich für die spätere Zeit eine Angabe davon, was dem Ammann zustand, nämlich der kleine Zehnt auf dem Folenmoos, der in einem Fuder Heu bestand, ein Kern- und Heuzehnt auf dem Oetwilerberg im Wert von einem Mütt Kernen und zehn Viertel Hafer, sieben Floren vom Gotteshaus selber sowie der Brunauer Zehnt, von dem er jährlich fünf (später sechs) Floren abzugeben hatte und das Müliwiesli, von dem er jährlich drei Floren abzugeben hatte⁵.

2.3.4.2. Die übrigen Beamten

Kaum Nachrichten kommen über die übrigen Beamten der Grundherrschaft auf uns. 1300 und 1303 begegnet uns «*Berchtold, der schribier von Winingen*»⁶, und das Einsiedler Urbar von 1331 verzeichnet Zinsen von des Schreibers Gut, von des Weibels Gut und von des Försters Gut⁷. Auch im «Inkommen» des Klosters Fahr treten diese drei Funktionen, der Schreiber, der Weibel, der Förster, noch auf⁸. Der Necrolog nennt unter dem 4. März eine «*Mechthilt die sennin*»⁹. Damit ist möglicherweise ein weiterer Bereich angesprochen, der häufig zum Beamtenstab eines Grundbesitzers gehörte: Der Viehhirte, hier gar in weiblicher Ausgabe.

2.4. Gotteshausleute

2.4.1. Zahl und Rechtstellung

Nach Äckern, Wiesen und Gebäuden, doch vor den Mühlen übertrug Lütold II. von Regensberg dem zu gründenden Kloster Fahr seine Eigenleute beider Geschlechter¹⁰. Damit gab es Fahrer Gotteshausleute, bevor das Kloster selbst existierte. 1306 vergrösserte sich wahrscheinlich dieser Kreis entscheidend. In diesem Jahr verkaufte Lütold VIII. von Neu-Regensberg

1 Q 269

2 Q 287

3 Q 297

4 Q 281

5 StiE: D PA 2 (undatiert); D PA 11 (2. März 1752)

6 UBZ, 2540; UBZ 2728

7 Q 64

8 Q 249

9 StiE: D M 1

10 Q 1

«alle die eigen lüte, die ich hatte in der vogteie ze Vare» dem Abt Johannes von Einsiedeln in seiner Funktion als oberstem Herrn von Fahr¹. Die genaue Anzahl der Fahrer Gotteshausleute lässt sich aber zu keiner Zeit feststellen. Immerhin dürften sie wohl die Anzahl der Wettinger Gotteshausleute in unserer Region – 1542 waren es rund vierzig Personen, meist Frauen mit Kindern in Weiningen, fünf in Oetwil² – übertroffen haben, wurde doch bereits früher gezeigt, dass Fahr Wettingen weitgehend aus seinem Kerngebiet verdrängen konnte³.

Welche Rechtsstellung hatten nun diese Gotteshausleute? Der Begriff selbst gibt darüber keine Auskunft. Haberkern/Wallach erschrecken unter dem Begriff «ecclesiastici (homines)» mit einer Flut von Verweisen auf Unfreie, Hörige, Schutzhörige, Wachszinsige und Dotale⁴, und Heinrich Escher belegt gar die Existenz von freien Gotteshausleuten⁵. Das genaue Abhängigkeitsverhältnis lässt sich auch im Fall von Fahr nicht eruieren.

Das **Hofrecht von um 1306** hält fest, dass der Grundherr zu Fahr...

«...het zu beden Enstrigen, zu Geroltswile und zu Winingen twing, ban und alle gerichte an tübi und frefni, das hört eim vogg an ussert ettrs, indert halb hat er nüt zu schaffen.»⁶

Nach dieser einleitenden, kurzen Kompetenzabgrenzung regelt das Hofrecht das Erbrecht des Klosters, die Ungenossamenheirat und den Fall: Stirbt von Brüdern, die Eigenleute des Klosters sind, und die ihren Besitz miteinander geteilt haben, einer ohne Leibeserben, dann erbt das Kloster vor seinem Bruder. Hat der Verstorbene Erben, erbt das Kloster nicht. Erbleihen dürfen ohne Zustimmung des Propstes keine Änderung erfahren, ausser wenn der Inhaber Eigenmann des Gotteshauses ist und dieses seinen Kindern, die auch Gotteshausleute sind, weitergeben will.

Wenn ein Gotteshausmann eine Ungenossin heiratet, den soll der Propst züchtigen «als sin gúnat»⁷ ist. Wenn dieser auf Land des Klosters stirbt, zieht der Propst seine Hinterlassenschaft ein. Sitzt er auf einem andern Gut, so nimmt der Propst zwei Teile und lässt dem Gut und der Frau den dritten Teil.

Schliesslich wird die Höhe des Falls pauschal festgehalten⁸:

«Mins heren fal von des gotzhús lüten ist, súen der man für dirbut, so nimt min hero sin best gúwant unt sin súert únt das best húbt, von der frowún ir gúwant únd ir bete, ob si nit unbraaten⁹ tochtúr hinder ir lat.»

1 Q 34

2 StaA: 3147 (Buch der Eygenlügen)

3 Vgl. S. 74

4 Haberkern, L 113, S. 163

5 Escher, L 167

6 Q 32

7 Wohl «Gnade», der Schreiber verwendet auffällig häufig «ú», wenn eigentlich ein «e» zu erwarten wäre.

8 Eine Einschätzung der Wichtigkeit und Höhe der Fallabgaben wurde auf den S. 118f versucht.

9 Wohl «unberäten», nach Lexer, L 116: «Noch nicht mit einem Vermögen ausgestattet, unverheiratet».

Die **Fallordnung von 1308** präzisiert und kompliziert die Sache: Sie hält fest, dass bei einem Ehepaar, das sein Gut testamentarisch dem Ehepartner vermachte hat, der Fall nach dem Tod der fallpflichtigen Person abzugeben ist¹. Dass dieser «Paragraph» durchgesetzt wurde, zeigt das «Testament» des Fahrer Eigenmanns Johan Wiacher vom 15. August 1316. Dieser liess das Nutzungsrecht über die Fahrhabe seines Guts zwar seiner Frau zukommen, allerdings nach Abzug des Falls². Weiter war von Brüdern, die im selben Haushalt wohnten und wirtschafteten, nur der älteste fallpflichtig. Einen Erlass von Fallabgaben erhielten nur diejenigen, die im Krieg für ihre Heimat oder für die Religion gestorben waren. Eigenartig und konfliktträchtig ist folgende Bestimmung der Fallordnung:

«Man ist den faal schuldig zu währen von allen denen, so fällige güter eigent thumblich besitzen, es sigen rather, herren, bürger, bindersässen, underthanen oder landsässen, frömd oder heimisch...»

Damit widerspricht Fahr der Tradition, wonach die Fallabgabe an die Person gebunden war. Eine viel spätere Urkunde verdeutlicht die hier vertretene Ansicht, dass der Fall von allen Leuten, die im Gerichte des Klosters ansässig waren, zu leisten wäre.

Am 20 Mai 1427 wurde der Zürcher Rat um einen Schiedsspruch in einem Streit zwischen Fahr und den «erbaren lüt gemein gebursami ze Wyningen, ze Enstringen und die, so inen zugehörend (...) von etwas fällen wegen» angegangen. Hauptsächlich ging es um den Anspruch Fahrs auf die Fallabgaben der in seinem Gericht ansässigen Gotteshausleute anderer Klöster, die mit Einsiedeln eine Genossame gebildet haben: St. Gallen, Reichenau, St. Felix und Regula in Zürich, Pfäfers, Säckingen und Schennis. Fahr wurde prinzipiell in seinen Rechten bestätigt, da es als Filiale von Einsiedeln in diesen Bund eingeschlossen sei, ausser ...

«.. wenn ein gottshuswyb oder -man usser iren gerichten ze Wyningen und ze Enstringen mit aller zugehörd zücht und darin nit mehr busshablich ist und dann ussert iren gerichten abstirbt, das sy dann demselben aberstorbnen menschen umb den fal nit nachzelangen hand.»³

Dass damit die Probleme nicht aus der Welt geschafft waren, zeigt das erneute Schiedsgericht des Zürcher Rates, das ihm Jahre 1458 berufen wurde, um Fahr mit den Leuten von Weiningen zu versöhnen. Die Frauen von Fahr klagten, dass «die vorgenanten lütbe (...) inen solich valle nit gäben noch gefolgen lassen»⁴. Dabei wiesen sie zum Beleg ihrer Rechte einen Spruch «vor etwe vil zyths...beschechen» vor, der wohl der oben aufgeführte Brief sein dürfte. Die Weininger jedoch brachten vor, dass die Gotteshausleute von St. Felix und Regula vom Todfall befreit seien. In der Tat genossen die Zürcher Gotteshausleute seit der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts einen Sonderstatus, sprechen die Quellen doch jetzt von

1 Q 37

2 Q 44

3 Q 195

4 Q 224

«frigen gotteshuses lüten»¹. Trotzdem habe Fahr auch von den Gotteshausleuten von Felix und Regula Fallabgaben verlangt, anscheinend mit der Begründung, dass diese Leute sich im Bereich des Fahrer Gerichts aufhielten. Diese Aussage zeigt deutlich, wie das sich ursprünglich auf die Personen stützende Besitztum allmählich territorialisiert wurde. Der Rat verwies nun nach Rücksprache mit der Äbtissin Fahr in seine Rechte: *Die, so des obgenannten gotzhus zu Far lybeigen sind, sollen mit erben und vallen dem gotzhus Far thun, wie das der obgenant spruch inhaltet und lutet.*² Die Gotteshausleute der andern Klöster aber werden von allen Leiblasten befreit³.

Die **Offnung aus der Zeit vor 1432** zeigt nun erstaunlich klar, wie die Bedeutung der Leibeigenschaft bereits abgenommen hatte⁴:

Der Propst nahm vom verstorbenen Gotteshausmann nur noch das Besthaupt,...

«fund man aber kein vich, so sol man sin schwert ze val nemen, ob er kein sun lat. Lat er aber ein sun binder im, dem sol man das schwert lan und das best gewand nemen, dar inn er ze kilchen und ze merckt gieng.»⁴

Von der Gotteshausfrau verlangte das Kloster das beste Gewand, das Bett sollte die Tochter (ohne Einschränkung auf die unverheiratete wie oben) bekommen. War keine Tochter da, ging es an den Mann weiter.

Auch die Behandlung der Ungenossamenheirat zeigt, dass die Leibeigenschaft allmählich ihre ursprüngliche Bedeutung verloren hatte. Das «*Unrechte*» wird nun auf rein wirtschaftlicher Ebene gebüsst. Auch wird bei der Teilung des Nachlasses des «Fehlbaren» nur noch die Fahrhabe einbezogen.

Dieser Trend setzte sich nach der Reformation fort. 1567⁵ wurde die Fallpflicht für Frauen aufgehoben, 1589⁶ verzichtete der Abt explizit auf das Verbot der Ungenossame.

Generell lässt sich aber die von Odilo Ringholz zitierte Weisheit «Unterm Krummstab ist gut leben» für Fahr faktisch nicht belegen⁷, zumal Vergleichsmöglichkeiten zur Situation der Eigenleute von Adligen praktisch völlig fehlen⁸. Wir beobachteten oben Fahr als starrköpfig im Einfordern von (unrechtmässigen) Fallabgaben, früher allerdings als verständnisvoll und mild im Nachlass der Zinsen in Zeiten der Brache⁹. Wilhelm Abel

1 UBZ 4286, Blickle, Friede, L 137, S. 180ff

2 Mit dieser Frage beschäftigten sich weiter ein Schiedsgerichte im Jahre 1567 (6. Nov 1567, StaZ: CV 3, n3, Nr. 40 (Depositum Meyer von Knonau) und StiE: D LB 9) und im Jahre 1589 (9. August, 1589, StaZ: CV 3, n3, Nr. 48 (Depositum Meyer von Knonau) und StiE: D LB 11)

3 Wörtliche Gegenüberstellung vgl. Allemann, L 126, S. 141

4 Q 201

5 6. Nov 1567, StaZ: CV 3, n3 Nr. 40 (Depositum Meyer von Knonau) und StiE: D LB 9

6 9. Aug. 1598, StaZ: CV 3, n3 Nr. 48 (Depositum Meyer von Knonau) und StiE: D LB 11

7 Ringholz, Einsiedeln bis 1526, L 252, S. 206

8 Blickle, Friede, L 137, weist darauf hin, dass sich «die Hofrechtsüberlieferung im wesentlichen auf geistliche Institutionen beschränkt». S. 176

9 Vgl. S. 81

warnt allerdings prinzipiell davor, die Lage der Bauern aufgrund idyllischer Dichtung zu beschönigen¹.

2.4.2. Gotteshausleute in den Quellen

Eigentliche Tauschgeschäfte, die wir heute als menschenverachtend empfinden, führen häufig zur Nennung von Eigenleuten in den Quellen. Meist handelt es sich dabei um Eigenleute, die durch Heirat oder als Kinder aus Ehebünden zwischen Gotteshausleuten von in Genossame verbündeten Klöstern – sie werden unter den beteiligten Klöstern aufgeteilt – weit entfernt vom Herrn lebten und meist auf eigenen Wunsch durch Tausch nun einem verbündeten Kloster in der Nähe zugeführt wurden. Auch für Fahr kann Menschentausch belegt werden: Einen Tausch mit einem weltlichen Grundherrn haben wir 1308 vor uns. Johannes, Abt von Einsiedeln, und Ulrich, der Propst von Fahr, überliessen ihre Leibeigene Judenta, die Frau des Heinrich von Hasli, dem Freiherrn Berchtold von Eschlikon und bekamen dafür Rudolf Koch von Engstringen mit Frau Judenta und die Frau von Heinrich dem Rütiner von Oberengstringen². 1316 wurde der bereits oben erwähnte Eigenmann mit Eigenbesitz, Johan Wiacher, quellenkundig³, und 1318 tauschte Abt Johannes von Einsiedeln, eventuell im Namen von Fahr, mit Wettingen die Eigenfrau Richenza von Urdorf gegen Elisabeth, die Frau Ulrichs, des Ammanns von Weiningen⁴.

1324 übertrugen Abt und Konvent von Kappel ihre Leibeigene Katharina, die Tochter Itas, Galgerin genannt, für eine Mark Silber dem Abt und Konvent von Einsiedeln. Auch hier darf angenommen werden, dass diese Frau damit in den Besitz von Fahr überging, ist sie doch gezeugt „*per discretum virum Wernerum, nunc incuratum in Winingen*“⁵. Sie war folglich entweder eine illegitime Tochter dieses Priesters oder wurde vor dessen Weihe gezeugt.

Das Jahr 1327 bringt Kunde davon, dass Fahr auch ausserhalb seines Kerngebietes, nämlich am Riet zu Wollerau, Gotteshausleute besass, die von Johannes von Habsburg privilegiert wurden, indem er als Vogtherr dieser Leute für eine Vogtsteuer von jährlich zweimal fünf Schilling auf Reisen und Heerfahrt der in den Reben tätigen Bauern verzichtete⁶.

1339 überliess Petrus, der Abt von St. Blasien, dem Kloster Fahr Rudolf Orlikon von Altstetten im Tausch gegen einen Leibeigenen aus Urdorf, und 1362 verkauften die Brüder Ulrich, Johann und Rudolf von Bonstetten dem Kloster Fahr für vierzehn Pfund Zürcher Pfenninge drei Kinder ihres Leibeigenen Rudolf Ehrsam von Weiningen.⁷

1 Abel, L 124, S. 41

2 Q 38

3 Q 44,

4 UBZ 3540

5 Nicht wie in RE fälschlicherweise transkribiert „in curia Winingen“. Dieser Werner wird auch am 18. September 1325 erwähnt, Q 55, vgl. S. 226

6 Q 62

7 Q 80, Q 103

Danach schlagen sich keine weiteren «Händel» mit Eigenleuten in den Quellen nieder bis ins Jahre 1487, wo sich die scheinbar vorlaute Dienstmagd Fahrs, Anneli Oechsli, vor dem Zürcher Gericht wegen falscher und ehrrühriger Äusserungen gegen die Klosterfrau Margerete von Jestetten rechtfertigen musste.